

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus

dem Archive, der Bibliothek, dem Restner-
Museum und dem Vaterländischen
Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für
Geschichte der Stadt
Hannover



31. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1928.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover.	
Von Dr. O. Jürgens	1
Der Marstengau. Von Senator Dr. Engelke	247
Der Lüneburger Wall zwischen Poggenhagen und Neu- stadt a. Rbge., die Volksburg des Leinegaaes.	
Von Senator Dr. Engelke	282

Verzeichnis der Karten und Abbildungen:

Grundriß der Stadt Hannover im Mittelalter.

1. Baukarte.
2. Bogerkarte.
3. Logengebörh.



Nds
020

dhl

Sür die Schriftleitung verantwortlich: Dr. O. Jürgens, Hannover.
Druck: Culemannsche Buchdruckerei, Hannover.

Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover

Von Dr. D. Jürgens.

Inhalts-übersicht.

	Seite
Lage und Entstehung Hannovers	1
Geschichte Hannovers im späteren Mittelalter	8
Die Stadtrechtsurkunden von 1241	16
Der lüneburgische Erbfolgestreit 1371	27
Hannovers staatliche Zugehörigkeit	35
Belagerung Hannovers 1490	39
Vor den Thoren der Altstadt	46
Stadtgebiet und einzelne Bauwerke	51
Die Rechte des Landesheerrn in der Stadt	59
Gerichtszweifen der Altstadt	64
Verfassung und Verwaltung der Stadt	67
Das Mindische Stadtrecht	68
Das städtische Archiv	71
Die Ratsverfassung	77
Städtische Satzungen	87
Städtische Aemter und Amtsstellen	92
Einzelne Zweige der Stadtverwaltung	104
Haupolizei	105
Sicherheits- und Ordnungspolizei	107
Handels- und Gewerbepolizei	110
Sittenpolizei	112
Kriegszweigen	116
Gerichtbarkeit	119
Geistliche Gerichtbarkeit	124
Strafrecht	129
Der Stadthaushalt	137
Der städtische Grundbesitz	141
Die Straßen der Stadt	144
Die städtischen Gebäude	145
Die Eilenriede	147
Die Bürgerschaft	148
Wirtschaftliche Zustände	155

	Seite
Die Zünfte	164
Die Kaufmanns-Zünfte	169
Die Ämter oder Zünfte	173
Die vier großen Ämter	174
Die übrigen Ämter	188
Das innere Leben der Zünfte	193
Die Juden	194
Das Kirchenwesen	196
Altstädter Kirchen	196
Klosterhöfe	197
Bistum Minden	198
Bistum Hildesheim	200
Gottesdienst	201
Geistliche Bruderschaften	202
Stellung des Rates zur Kirche	204
Wohltätige Anstalten	208
Das Heilige Geist-Hospital	209
Das Hospital S. Nicolai	210
Das Bildungswesen	211
Das Unterrichtswesen	211
Bücherfammlungen	214
Die Reformation	216
Anmerkungen	219
Namenverzeichnisse	226

Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover.

Von Dr. D. Zürgens.

Lage und Entstehung Hannovers.

Die Lage Hannovers wird dadurch gekennzeichnet, daß hier Gebiete aneinander grenzen, die sich in mehrfacher Hinsicht von einander unterscheiden. Erdkundliche, staatliche und kirchliche Grenzen kommen hier in Betracht. Hannover liegt in dem Grenzgebiete des mitteldeutschen Berglandes einerseits und der norddeutschen Tiefebene andererseits. Südlich von Hannover ist das Land zunächst hügelig, weiterhin gebirgig und besteht aus festem Gestein, das in den Ebenen mit fruchtbarem Erdboden überdeckt ist. Die im Norden von Hannover sich ausdehnende Landschaft dagegen, in der Diluvialzeit entstanden, ist durchweg mit

Die vorliegende Darstellung ist dazu bestimmt, eine Übersicht über die Geschichte der Stadt Hannover zu geben. Sie verfolgt demnach den gleichen Zweck, wie der im 12. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 1—38 veröffentlichte Überblick über die Entwicklung der Stadt Hannover, zu dem sie gewissermaßen eine neue und vermehrte Auflage bildet. Dieser Bestimmung gemäß sucht sie die wichtigeren Ereignisse und Einrichtungen der Vergangenheit in ihrem Zusammenhange vor Augen zu führen und muß daher darauf verzichten, auf nähere Einzelheiten einzugehen. Das kann um so mehr geschehen, als in den hannoverschen Geschichtsblättern bereits zahlreiche Aufsätze veröffentlicht sind, die sich in eingehender Weise mit einzelnen Abschnitten der Stadtgeschichte beschäftigen. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes der hannoverschen Geschichtsblätter für die Jahrgänge 4—19 ist in Band 19 dieser Zeitschrift S. 385—390 enthalten. Von den später erschienenen Aufsätzen seien hier namentlich erwähnt die Untersuchungen Senator Dr. Engesles über die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode, sowie über andere, Hannover benachbarte Gebiete, die in Jahrg. 24 ff. veröffentlicht sind. In der geschichtlichen Darstellung „Die Lande Braunschweig und Lüneburg“ (Jahrg. 22, S. 1—90) ist auch die staatliche Zugehörigkeit Hannovers berücksichtigt. Ferner sei noch besonders hingewiesen auf den Aufsatz von Dr. Friß Voh über das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter (Jahrg. 24, S. 89—215), auf Dr. R. Fr. Leonhards eingehende Darlegungen über Straßen und Häuser im alten Hannover (Jahrg. 27, 29 und 30), auf Anna Wendlands „Die Gärten an der Herrenhäuser Allee“ (Jahrg. 30), sowie auf Dr. A. Löhbeffs „Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover“ (Jahrg. 28).

Sand überdeckt, neben dem stellenweise Lehmboden zu Tage tritt, und ohne bedeutende Höhenunterschiede; ausgedehnte Heideflächen und vielfache Moorbildungen geben dem Lande sein Gepräge.

Durch das Gefälle der Leine zwischen ihren hohen Ufern wurde die Anlage von Mühlen begünstigt, die Schifffahrt jedoch beeinträchtigt. Sobald ein Handelsverkehr entstand, der, zumal in alter Zeit, die Wasserstraßen den überaus mangelhaften Landstraßen vorzog, werden sich in der Nähe des späteren Clevertores Schiffer angesiedelt haben, für deren Fahrzeuge die Leine abwärts schiffbar war. Indem die Waren von den Schiffen auf Lastwagen und umgekehrt verladen wurden, entstand hier ein Stapelplatz.

Oberhalb und unterhalb Hannovers sind die Ufer der Leine niedrig und den Überschwemmungen durch den Fluß ausgesetzt. Bei Hannover war dagegen auf weite Strecken die einzige Stelle im Leinetal, wo auf beiden Ufern hohes Land unmittelbar an den Fluß herantrat, so daß man hier in jeder Jahreszeit sicher an die Leine herankommen konnte. Nach dem hohen Ufer ist dann der hier entstehende Ort Honover bzw. Hanover genannt worden. Diese Ableitung des Namens findet sich bereits in einem Gedichte des Elias Holwein von 1636; später hat auch Leibniz den Namen in derselben Weise erklärt.

Diese natürlichen Grundlagen bedingten die Anlage und beeinflussten die weitere Entwicklung Hannovers. Über die Zeit der ersten Niederlassung und die Art, wie die Ansiedlung vor sich gegangen ist, fehlt es an jeglichem Anhalte. Es ist zu vermuten, daß die Ortlichkeit am hohen Leineufer, die so sehr durch die Günst der Lage ausgezeichnet war, gleich bei der ersten Besiedelung dieser Gegend in Besitz genommen wurde.

Wie der spätere Lauf der Straßenzüge, sowie die Lage des Aegidien- und Steintores erkennen läßt, ging der Hauptverkehr durch Hannover von Süden nach Norden. Die Handelsstraße, die ihm diente, kam von Göttingen her, führte über Northeim, Hildesheim und Sarstedt und trat durch das Aegidientor in Hannover ein. Dann führten vornehmlich die Oster- und Marktstraße zum Steintor, von wo eine Landstraße in nordwestlicher, eine andere in nördlicher Richtung weiter ging.

Der von Westen nach Osten gerichtete Handelsverkehr war dagegen, wie wir aus der Lage und Beschaffenheit der von ihm benutzten Straßenzüge entnehmen können, weit geringer. Nachdem er, von Linden aus, die Thme überschritten hatte, wandte sich ein Teil desselben, dem Zuge der späteren Bäderstraße folgend, nach Norden. Der übrige Teil gelangte über die Leine nach dem Holzmarke und weiter in die Altstadt, wo jedoch für die Verbindung von Westen nach Osten im mittelalterlichen Hannover nur schmale Gassen vorhanden waren.

Im Gebiete der Stadt Hannover und ihrer nächsten Umgebung sind eine Anzahl von Gegenständen aufgefunden, die noch der vor- bzw. frühgeschichtlichen Zeit entstammen. Sofern es sich dabei um Urnen und namentlich um Urnenfriedhöfe handelt, läßt sich aus deren Vorhandensein der Schluß ziehen, daß in ihrer Nähe schon in früher Zeit Ansiedlungen bestanden haben. Besonders bemerkenswert ist ein größeres Gräberfeld bei Anderten, das der merovingischen Zeit entstammt und 1918 freigelegt wurde. Näheres über die hier aufgefundenen Altertümer erfahren wir aus den frühgeschichtlichen Sammlungen des hiesigen Provinzial-Museums.

Von den Gebieten, in welche Niedersachsen ehemals eingeteilt wurde, kamen für Hannover unmittelbar Engern und Ostfalen in Betracht. Zu jenem gehörten im allgemeinen die an der Weser und westlich der Leine liegenden Gaue, zu diesem die östlich davon gelegenen. Hannover, noch zu Engern gehörig, lag unmittelbar an der Grenze, indem gleich außerhalb des Magidientores bereits das ostfälische Gebiet begann.

Infolge der Eroberungskriege, die Karl der Große gegen Niedersachsen führte, trat hier an die Stelle der bisherigen Gauverfassung nunmehr die fränkische Grafschaftsverfassung. In kirchlicher Beziehung wurde das Land in Diözesen eingeteilt, deren jede mehrere der alten Gaue umfaßte. Der Gau Marstem, zu dem Hannover gehörte, wurde dem Bistum Minden zugeweiht, der Gau Ostfalen, zwischen Leine und Oker, dem Bistum Hildesheim.

Nach der Einführung der staatlichen Einrichtungen des Frankenreiches in Niedersachsen bildete wahrscheinlich auch der

Marsterngau den Amtsbezirk eines Grafen, der als staatlicher Beamter vom Könige eingesetzt wurde, und sowohl richterliche, wie militärische und Verwaltungsbefugnisse hatte. Die Tätigkeit des Grafen in einer Gerichtsversammlung bestand darin, daß er den Vorsitz führte und die Verhandlungen leitete; das Urteil wurde von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen.

Wie andere größere Gaue zerfiel auch der Marsterngau in mehrere Untergaue, später *G o h e n* genannt. Als solche Unterabteilungen werden genannt: 1. die *Goh Engelbostel*; 2. *Seelze*; 3. *Gehrden*; 4. *Pattensen*; 5. *Gestorf*. An der Spitze einer jeden *Goh* stand der vom Volke gewählte *Gograf*.

Für die Zeit vor dem Ende des 12. Jahrhunderts liegen uns über die Gerichtsverfassung und sonstigen inneren Einrichtungen unserer Gegend nur sehr wenige Nachrichten vor, aus denen ein klares Bild der damaligen Zustände kaum zu gewinnen ist. Mit der Grafschaft im Marsterngau war im Jahre 954 ein Graf Hermann belehnt; dann gehörte sie den Herzögen aus dem Billungischen Geschlechte. Nach ihrem Aussterben im Jahre 1106 wurde Lothar von Supplingenburg Herzog von Sachsen, nach dessen Tode, 1137, Heinrich der Stolze aus dem welfischen Hause. Wir erfahren von einem Gerichtstage, der zwischen den Jahren 1115 und 1119 in Linden unter dem Vorsitz des Grafen Widekind von Schwalenberg und in Anwesenheit des Herzogs Lothar und vieler Edlen und Freien, die des Engerschen Rechtes kundig waren, stattfand. In der *Goh Pattensen* lag eine Gerichtsstätte bei dem Dorfe Linderte; hier wird eine Gerichtsitzung unter demselben Grafen Widekind um das Jahr 1121 erwähnt. Zu der *Goh Gehrden* gehörte eine Gerichtsstätte bei Ronnenberg, wo ein Gerichtstag des Grafen Gerbert aus einem der nächstfolgenden Jahre erwähnt wird. Alsdann wird in der *Goh Gehrden* eine Gerichtsstätte des Grafen Hildebold von Rothen als auf dem linken Ufer der *Ihme* gelegen genannt. Dieser Bezeichnung nach kann sie sehr wohl die gleiche gewesen sein wie die vorhin erwähnte, bei Ronnenberg belegene. Vor dem Gerichte des Grafen Hildebold an einer nicht mehr nachweisbaren Stätte fand im Jahre 1124 die Auflassung eines Gutes statt, das in Bordenau, am rechten Leineufer, gelegen war. Als Gerichtsort der *Goh Seelze* wird eine örtlich-

keit namens Salsfehen genannt, wo zwischen 1185 und 1206 Graf Konrad von Roden Gericht hielt.

Von den ostfälischen Gauen kamen für Hannover namentlich in Betracht der Guottinga, zu dem die Goh Elbagfen u. a. gehörten, Ostfalen, der westlich an die Leine und den Schiffgraben grenzte, und Flutwidde, östlich von der Wiehe. Im nordwestlichen Teile des Gaues Ostfalen lagen die sogenannte Große und Kleine Grasschaft, an dem früher sich weit erstreckenden Nordwalde. Sie zerfielen in mehrere Hohen, deren eine zum Gogericht auf dem Hassel bei Lühdde gehörte. Den am nächsten nach Hannover gelegenen Teil des Gaues Flutwidde bildete die Grasschaft über dem Moore, die spätere Grasschaft Burgwedel.

Wegen der Lage des Dorfes Honover auf dem rechten Leineufer hat man vermutet, es habe ursprünglich zu der ebenfalls auf dem rechten Leineufer gelegenen Goh Engelbostel gehört. Berichtet ist uns über diese Verhältnisse nichts; wir können hier also nur nach der Lage Vermutungen aufstellen und allenfalls aus späteren Zuständen Rückschlüsse machen. Schon seit alter Zeit hatte die Stadt enge wirtschaftliche Beziehungen zu den nächstgelegenen Dörfern der Goh Engelbostel. Hier besaß Hannover auf der Mecklenheide die Hude- und Weidgerechtigkeit gemeinsam mit der Neustadt und den Dörfern List, Bahrenwald, Hainholz, Herrenhausen, mit der Burg, Stöden, Schulenburg, Binnhorst, Godshorn und Langenhagen. Vermutlich haben auch die später ausgegangenen Dörfer Wewelfe und Alwese bei Herrenhausen und Schonendorde, zwischen Hainholz und Bahrenwald, Anteil an der Mecklenheide gehabt. Auf deren Grenze stand nach einem Plane vom Jahre 1745 zwischen Herrenhausen und Stöden ein Grenzbaum, auf dem Wege von Schulenburg nach Godshorn ein Grenzstein und der sogenannte Bracherbaum.

Schon frühzeitig hat Hannover, durch seine Lage als Grenzort veranlaßt, auch außer dem Gebiete der Goh Engelbostel Beziehungen unterhalten, durch welche seine wirtschaftlichen Interessen geschützt wurden. Gemeinsam mit Kirchrode, sowie den in der Nähe des Kronsberges gelegenen, später ausgegangenen Dörfern Debberode und Süßrode, besaß es das sogenannte Hannoverische oder Roder Bruch. Ebenfalls zu Ost-

falen gehörte der Weidebezirk nordöstlich des Pferdeturmes, in welchem Hannover nebst den Ortschaften Kirchrode, Groß- und Klein-Buchholz gemeinschaftlich weideberechtigt war. Die nördliche Grenze dieses Bezirkes wurde durch die Lüneburger Landwehr gebildet, die sich von der Eilenriede beim Steuerndiebe ab in nordöstlicher Richtung an der Pinkenburg südlich von Groß-Buchholz vorbei bis zum sogenannten Hasenwinkel hinzog. Diese Landwehr bestand aus dem Schiffgraben und einem längs desselben sich hinziehenden Gehölze nebst Erdwällen und Gräben. Im Osten und Süden wurde der Weidebezirk durch den Misburger Kamp, das Misburger Gehege und den Kirchröder Turm begrenzt.

Im Süden Hannovers reichte die Goh Pattensen nördlich bis an den, hier auch Landwehr genannten Oberlauf der Ihme, und vermutlich bis zu einer zwischen Ricklingen und Döhrener Turm gedachten Linie; im Nordwesten zwischen Leine und Fösse lag die Goh Seelze. Zwischen beiden dehnte sich nach Westen und Südwesten die Goh Gehrden aus, zu welcher demnach Linden und das Gebiet der späteren Calenberger Neustadt gehört haben werden. Diese unmittelbare Nachbarschaft und mannigfache gemeinsame Interessen erklären die Verbindung, welche zwischen Hannover und der Goh Gehrden seit alter Zeit bestanden hat. Wir ersehen aus Angaben des 14. Jahrhunderts, daß die Stadt damals zu den Kosten beitrug, welche die Unterhaltung der Landwehren in der Goh, sowie die Hut des Deisters erforderten. Auch werden Geschenke der Stadt an Beamte der Goh erwähnt. Eine Landwehr, welche die Grenze gegen die Goh Seelze bildete, ging vom Deister bis Barsinghausen herunter, durch den Steindamm, Ditterker Damm, westlich von Lenthe zur Fösse und an dieser entlang zur Leine. Ausgedehnte Landwehren aus alter Zeit befanden sich namentlich an der Westseite des Marstengaues. Dagegen sind die Landwehren in der Nähe Hannovers, wo sie in der Eilenriede noch jetzt zu verfolgen sind, erst im späteren Mittelalter angelegt. Burgartige Verschanzungen haben sich in der Nähe Hannovers mehrfach befunden, so die Gernandesburg (die jetzige „Burg“ bei Herrenhausen), die Gartenburg zwischen Bemerode und Döhren und der Burgberg bei Gehrden.

Hannover hat jedenfalls als Ort schon lange Zeit bestanden, bevor es in einem schriftlichen Zeugnisse erwähnt wird. Als Dorf wird es zum ersten Male in einer Erzählung von Wunderthaten genannt, die etwa aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammt. Einige Zeit nämlich nach dem im Jahre 1022 erfolgten Tode des Bischofs Bernward von Hildesheim soll, wie berichtet wird, an seinem Grabe ein Mädchen aus dem Dorfe Hannover, quaedam puella in vico Hanovere, von einem Augenleiden geheilt sein.

Aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist uns seitens eines isländischen Abtes Nikolaus († 1158) eine Beschreibung der Wege erhalten, welche den nach Rom Reisenden empfohlen wurden. Auf einem derselben berührte man u. a. einen Ort Hanabruinborgar. Wahrscheinlich sollte durch diesen Namen der Ort Hannover bezeichnet werden; der Zusatz borg ist auch anderen Ortsnamen hinzugefügt. Eine nähere Angabe über dieses Hanabruin ist übrigens nicht gemacht; auch aus der sprachlichen Form ist nicht viel zu entnehmen, da der fremde Abt den Namen wohl nicht richtig wiedergegeben hat. Die Schreibweise des Namens, insbesondere hinsichtlich des a oder o in der ersten Silbe, ist übrigens, vielleicht infolge einer mundartlich abweichenden Aussprache, eine verschiedene gewesen.

Um dieselbe Zeit muß Hannover schon eine gewisse Bedeutung gehabt haben, so daß Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1163 hier einen Hofstag halten konnte, an welchem mehrere Bischöfe, Abte und Grafen teilnahmen. In der Folgezeit entstand zwischen Herzog Heinrich und dem Kaiser Friedrich I. ein Gegensatz, der sich immer mehr verschärfte und auch für Hannover verhängnisvoll geworden ist. Er führte dazu, daß der Herzog in einem Gerichtsverfahren verurteilt und ihm seine Reichslehen aberkannt wurden. Über das Herzogtum Sachsen wurde 1180 in der Weise verfügt, daß es in zwei Herzogtümer geteilt wurde. In Westfalen und dem südwestlichen Engern wurde das Gebiet, das zu den Bistümern Köln und Paderborn gehörte, als Herzogtum dem Erzbischof von Köln übertragen. Die hiervon nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Teile von Westfalen und Engern wurden dem Grafen Bernhard von Anhalt, aus dem Hause der Askanier, überwiesen, der sich seitdem Herzog

von Sachsen oder auch Herzog von Westfalen und Engern nannte.

In den nächstfolgenden Jahren hat Heinrich mehrfach versucht, seinen Besitz zu verteidigen bzw. wiederzuerlangen, wengleich der Kampf von vornherein fast aussichtslos für ihn war. Im November 1189 rückte ein Reichsheer, unter dem Befehle des jungen Königs Heinrich stehend, vom Harze aus in Sachsen ein. Da Braunschweig stark befestigt war, so daß ein Angriff darauf keinen Erfolg versprach, zog König Heinrich weiter nach Westen und brannte Hannover nieder, das in der hierüber erhaltenen Nachricht als civitas bezeichnet wird, also bereits eine gewisse Bedeutung erlangt haben mußte. Bei einem Angriffe auf Limmer, die Burg des Grafen Konrad von Roden, wurde der König jedoch zurückgeschlagen.

Seit der Zeit Heinrichs des Löwen hat sich Hannover aus den ursprünglich dörflichen Verhältnissen heraus immer mehr entwickelt, und nach Ausdehnung, Bauart, Gemeindevverwaltung und sonstigen Einrichtungen seiner Bewohner die Bedeutung einer Stadt erlangt.

Geschichte Hannovers im späteren Mittelalter.

Der Besitz der welfischen Fürsten in und um Hannover gehörte wahrscheinlich zu der Hinterlassenschaft der Brunonen, die nebst vielen anderen Gütern von Herzog Heinrich dem Stolzen, dem Vater Heinrichs des Löwen, erworben war. Infolge der Ereignisse des Jahres 1180 verloren die welfischen Herzöge ihre Stellung als Reichsfürsten, so daß ihnen, wenn sie auch über einen, namentlich zwischen Weser und Elbe gelegenen großen Grundbesitz verfügten, doch dem Rechte nach während der nächsten Folgezeit keine obrigkeitlichen Befugnisse zukamen. Die Söhne Heinrichs des Löwen, der 1195 gestorben war, nahmen 1202 eine Erbteilung der väterlichen Güter vor, wobei die Grenzen des neuen Besitzstandes angegeben wurden. In einer der hierüber ausgestellten Urkunden bekundet König Otto IV., daß zu den Besitzungen des Pfalzgrafen Heinrich u. a. auch Honovir mit allem Zubehör gehöre, und bezeichnet es als oppidum, was hier als Weichbild oder Marktfort aufzufassen sein wird.

Da die herzoglichen Befugnisse, welche Heinrich der Löwe ausgeübt hatte, 1180 dem Grafen Bernhard von Anhalt übertragen worden waren, so kam ihm und seinen Nachfolgern nunmehr auch die Lehnshoheit über die einzelnen Grafschaften des ihm zugewiesenen Gebietes zu. Besonders an der mittleren Weser, wo die Astanier zugleich über größeren Grundbesitz verfügten, waren sie Lehnsherren über mehrere Grafschaften. So hatten z. B. die Grafen von Roden in der Zeit zwischen 1212 und 1228 die Grafschaft Nienburg vom Herzog Albrecht von Sachsen zu Lehn. Es wäre daher an sich sehr wohl möglich, daß die Grafen von Roden auch hinsichtlich ihrer zu der Burg Lauentode gehörigen Grafschaft den Herzog von Sachsen als Lehnsherrn anerkannt hätten.

Tatsächlich war jedoch die Sachlage nicht so günstig für den Herzog von Sachsen; vielmehr wurde seine obrigkeitliche Stellung stark angefochten. Hierbei kam in erster Linie in Betracht, daß nach Heinrichs des Löwen Tode sein ältester Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, die Ansprüche des Welfenhauses auf das Herzogtum Sachsen aufrecht erhielt und ihnen vielfach Anerkennung zu verschaffen wußte. Günstig hierfür war der Umstand, daß sein Bruder Otto deutscher König wurde, wemgleich dessen Regierung durch sehr wechselvolle Geschehnisse bezeichnet worden ist. Nachdem König Otto IV. während des Jahres 1203 den staufischen Gegenkönig Philipp mit Erfolg bekämpft hatte, änderte sich im folgenden Jahre die Sachlage dadurch zu seinen Ungunsten, daß infolge seines mangelnden Entgegenkommens der Pfalzgraf Heinrich seine Partei verließ. Erst als König Philipp 1208 von Otto von Wittelsbach ermordet worden war, fand Otto IV. allgemeine Anerkennung, und auch der Pfalzgraf Heinrich schloß sich ihm wieder an.

Otto IV. wurde 1209 in Rom zum deutschen Kaiser gekrönt, zog sich aber bald darauf die Feindschaft des Papstes zu, der nunmehr den jugendlichen Sohn Kaiser Heinrichs VI., Friedrich von Sizilien, begünstigte. Als Bundesgenosse des Papstes und des französischen Königs gegen den deutschen Kaiser erschien Friedrich 1212 in Deutschland, fand Anhang namentlich unter den süddeutschen Fürsten und wurde in Frankfurt zum deutschen Könige gewählt. Nachdem dann Otto im Kriege gegen Frank-

reich 1214 bei Bouvines besiegt worden war, verlor sein Königtum alle Bedeutung, und er sah sich seitdem wieder auf seine Erblande beschränkt.

Nachdem König Otto 1218 gestorben war, kam ein Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Heinrich und Friedrich II. zustande, auf Grund dessen Heinrich u. a. das Amt eines Reichsstatthalters für das Land zwischen Weser und Elbe erhielt. Die mit diesem Amte verbundenen Befugnisse sind nicht näher angegeben; sie werden sich im wesentlichen auf die Handhabung des Landfriedens bezogen haben. Heinrich nahm nunmehr eine einflußreiche Stellung in Niedersachsen ein, die der Macht des eigentlichen Herzogs, des Astaniers Albrecht, mindestens gleichkam. Die herzoglichen Befugnisse der Astanier verloren in der Folgezeit immer mehr an Bedeutung, und wir finden im späteren Mittelalter nur noch gelegentlich, daß innerhalb der Grenzen Engerns Bezug darauf genommen wird.

Der jüngste Sohn Heinrichs des Löwen, Wilhelm, dem bei der Teilung im Jahre 1202 das Land Lüneburg zugefallen war, starb bereits 1213 und hinterließ einen noch jungen Sohn, Otto, der in jugendlichem Alter zur Regierung gelangte, und daher Otto das Kind genannt wurde. Da der Pfalzgraf Heinrich, Wilhelms von Lüneburg Bruder, nur einen Sohn hatte, der bereits 1214 starb, und da der Kaiser Otto IV. keine Kinder hatte, so beruhte die Zukunft des Welfenhauses nunmehr auf dem jungen Otto von Lüneburg. Dieser hatte, als der Pfalzgraf Heinrich 1227 gestorben war, zunächst mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Kaiser Friedrich II. machte Ansprüche auf braunschweigisches Gebiet und konnte dabei auf Unterstützung durch die staufische Partei rechnen, die in Ottos Landen selbst entstanden war. Ungünstig war es für diesen auch, daß er keine staatsrechtlich gesicherte Stellung zum Reiche einnahm, da er zwar über einen sehr ausgedehnten Grundbesitz verfügte, aber kein Reichsfürst war. Es kam noch hinzu, daß er durch seine Verwandtschaft mit dem Könige Waldemar von Dänemark in die Kämpfe hineingezogen wurde, die zwischen diesem und einigen norddeutschen Fürsten ausbrachen. In einer Schlacht, die im Juli 1227 bei Bornhöved stattfand, fiel Otto

in die Hände seiner Feinde und mußte über ein Jahr in der Gefangenschaft zubringen.

Alsdann trat eine Zeit des Friedens ein, und es gelang Otto von Lüneburg, den Aufstand, den ein Teil der niederen Ritterschaft gegen ihn unternommen hatte, niederzuwerfen und seine Untertanen wieder für sich zu gewinnen. Auch mit der Stadt Göttingen, die von der staufischen Partei in ihre Gewalt gebracht war, söhnte er sich wieder aus. Nachdem Ottos Stellung sich befestigt hatte, mußte ihm daran liegen, seinen verschiedenen Gebieten dem Reiche gegenüber eine staatsrechtliche Stellung zu geben, die ihnen ihrer Bedeutung nach zukam. Er bedurfte dazu der Aussöhnung mit dem Kaiser, für welche gerade damals die Verhältnisse in Deutschland günstig lagen. So gelang es der Vermittlung mehrerer deutscher Fürsten, eine Versöhnung zwischen Friedrich II. und Otto von Lüneburg zu Stande zu bringen.

Dieser bedeutsame Vorgang fand 1235 auf dem Reichstage zu Mainz statt, zu dem auch Otto sich einfand. Am 21. August erfolgte der Ausgleich in der Weise, daß Otto in der Reichsversammlung dem Kaiser den Treueid leistete und ihm seine Eigengüter überließ. Diese bestanden vornehmlich aus dem Schlosse Lüneburg mit allen dazu gehörenden Gebieten und Berechtigungen. Dazu fügte Friedrich noch die Ansprüche auf die Stadt Braunschweig, die vom Pfalzgrafen Heinrich auf seine beiden Töchter übergegangen und seitdem durch den Kaiser von deren Gatten, dem Markgrafen von Baden und dem Herzoge von Bayern angekauft waren. Die Stadt Braunschweig, sowie die Burg Lüneburg und die dazu gehörenden Gebiete und Rechte, welche Otto bisher als Privateigentum besessen hatte, wurden nunmehr als ein vom Reiche zu Lehn gehendes Herzogtum zusammengefaßt, und dieses Fahnlehn dem Herzog Otto übertragen. Es sollte, wie zugleich festgesetzt wurde, nicht nur in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie vererblich sein.

Der Mainzer Reichstag vom Jahre 1235 ist somit bedeutungsvoll für die braunschweig-lüneburgische Geschichte geworden. Indem Otto von Lüneburg die Ansprüche seiner Familie auf das Herzogtum Sachsen aufgab, erreichte er die Sicherung

seines Besitzes durch dessen Erhebung zum Reichsfürstentum. Auf dieser Grundlage ist in der Folgezeit die weitere Entwicklung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg erfolgt. Die nächstfolgenden Jahre, während welcher die Lande Braunschweig und Lüneburg von verheerenden Kriegen verschont blieben, benutzte Otto mit Erfolg zur Fortsetzung seiner früheren Bemühungen, den Grundbesitz des welfischen Hauses wiederherzustellen und noch zu vermehren.

Hier ist namentlich die Erwerbung des größten Teiles der zu der Burg Lauenrode gehörigen Grafschaften zu nennen, die für die Stadt Hannover besonders wichtig war. Die Besitzungen der Grafen von Roden waren nach dem Tode Konrads, des treuen Waffengefährten Heinrichs des Löwen, zwischen den nunmehr entstehenden zwei Linien geteilt worden. Von den beiden Brüdern erhielt der ältere, Konrad, den östlichen Teil, der namentlich aus hildesheimischen Lehen bestand, der jüngere, Hildebold, den westlichen Teil, darunter viele mindische Lehen. Hildebold nannte sich nach der einen seiner Burgen Graf von Immer; aus seinem Gebiete ist die spätere Herrschaft Wunstorf entstanden. Konrads Anteil, zu welchem die auf dem Berge in der jetzigen Calenberger Neustadt gelegene Burg Lauenrode gehörte, enthielt auch die Große und Kleine Grafschaft. Beide gingen vom Stifte Hildesheim zu Lehn und lagen östlich von Hannover bis zum Nordwalde, dessen Lage durch den jetzigen Steinwedeler und Hämeler Wald bezeichnet wird. Von ihnen entsprach die Große Grafschaft im wesentlichen dem später sogenannten Großen und Kleinen Freien, von welchen jenes aus den Dörfern Anderten, Lehrte, Ilten u. a., dieses aus den Dörfern Döhren, Wülfel und Laaken bestand. Die Kleine Grafschaft lag weiter östlich, in der Gegend der Ortshschaften Schwicheldt und Rosenthal.

Der Bischof von Hildesheim war bestrebt, diese Grafschaften vor der sich ausdehnenden Macht Herzog Ottos zu sichern, zu dem er überhaupt in scharfem Gegensatze stand. Im Jahre 1230 ließ sich der Bischof Konrad vom Grafen Konrad von Lauenrode das Versprechen geben, daß er die Kleine Grafschaft niemandem verpfänden, verleihen oder verkaufen wolle als dem Bischof selbst bzw. dessen Nachfolger. Würde der Graf

trotzdem eigenmächtig über sie verfügen, so solle sie wieder an das Bistum Hildesheim fallen, und er außerdem eine ihm vom Bischof gegebene Summe Geldes verlieren. Nicht lange hierauf gewann Bischof Konrad die Überzeugung, daß es besser sei, wenn er einen unmittelbaren Einfluß auf die Grafschaft ausüben könne. Zu diesem Zwecke veranlaßte er 1235 den Grafen, ihm für 130 Pfund hildesheimischen Geldes die Kleine Grafschaft auf fünf Jahre zu verpfänden. Schon im darauf folgenden Jahre bewog er ihn jedoch, ihm die Kleine Grafschaft für 380 Pfund zu verkaufen. Zugleich überließ er die Große Grafschaft, sowie die übrigen hildesheimischen Lehen der Mutter, der Gemahlin, sowie den beiden jüngeren Brüdern des Grafen Konrad. Einige Jahre später gelang es dem Herzog Otto, in den Besitz der Stadt Hannover zu kommen. Dann überließ nach dem Tode seiner beiden Brüder Heinrich, der letzte der Lauenröder Grafen ihm 1248 gegen eine Leibrente alles Eigentum und alle hildesheimischen, mindischen und anderen Lehen, so daß er damals auch in den Besitz der Großen Grafschaft gelangte.

Die Verdienste, welche Herzog Otto sich um seine Lande erworben hat, bestehen ferner zu einem nicht geringen Teile darin, daß er die wachsende Bedeutung der damals aufblühenden Städte erkannt und ihr Rechnung getragen hat. Unter den welfischen Städten nimmt Braunschweig, das sich bereits der Gunst Heinrichs des Löwen zu erfreuen hatte, hinsichtlich seines Alters die erste Stelle ein. Lüneburg gelangte erst seit der Zerstörung Bardowicks zu Macht und Reichtum; die weitere städtische Entwicklung Hannovers fällt in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Dasselbe läßt sich auch von Göttingen annehmen; Osterode und Münden waren gleichfalls, wenn auch in kleinerem Maßstabe, damals bereits städtische Gemeinwesen geworden.

In diesen und anderen Orten waren die ursprünglichen dörflichen Verhältnisse allmählich in städtische übergegangen, indem sich die Gunst der Lage an einem Fundorte von Bodenschätzen, einem Flußübergange, an Verkehrsstraßen, an einer für die Verteidigung geeigneten oder gegen Überschwemmung geschützten Stätte besonders bemerkbar gemacht hatte. Damit ent-

standen besondere Interessen, die anders geartet waren als die der Umgegend; sie fanden ihren Ausdruck namentlich darin, daß der Ort durch eine Befestigung geschützt, und die Gemeindeverwaltung den neuen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet wurde. Von entscheidender Bedeutung war es, daß der Ort aus dem bisherigen Hohenverbande gelöst wurde und fortan einen besonderen Gerichtsbezirk bildete. Der Landesherr betraute nunmehr einen eigenen Beamten mit den gerichtlichen und Verwaltungsbefugnissen für die neue Ortsgemeinde. Es kam dann darauf an, das Verhältnis zwischen diesem landesherrlichen Vogte und der Vertretung der im Entstehen begriffenen Stadt festzusetzen. Der Vogt als Vertreter des Herzogs hatte den Vorsitz im Gerichte zu führen, sowie die Gerichtsgefälle und dem Fürsten zukommende Abgaben einzuziehen. Daneben verwaltete der Rat das Vermögen der Stadt und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht als Ausfluß herzoglichen Hoheitsrechtes vom Vogte beansprucht wurde.

Ihrem Ursprunge gemäß verblieb den Städten auch später noch die Berechtigung der Einzelnen an der Allmende, dem gemeinsamen Grundbesitz an Wäldern, Wiesen und Weiden. Der Betrieb der Landwirtschaft, insbesondere der Viehzucht, bildete auch in der Folgezeit, entweder ausschließlich oder neben einem städtischen Gewerbe, die wirtschaftliche Lebensaufgabe für einen Teil der Bürger.

Vielfach wurde von dem Grundherrschaft ein Markt in räumlicher Verbindung mit einer bereits bestehenden Ortschaft angelegt, indem an Kaufleute und Gewerbetreibende Bauplätze zu günstigen Bedingungen abgegeben wurden. Das Vorhandensein eines Marktes brachte weiter die Einrichtung von Marktzoll, Münze und Wechsel mit sich, die gleichfalls ergiebige Einnahmequellen für den Grundherrschaft waren. Da die Wohlhabenheit und somit die Steuerkraft der Städte damals in raschem Anwachsen begriffen war, so lag es im wohlverstandenen Interesse des Fürsten, sie zu fördern, um sich in ihnen neue finanzielle Hilfsmittel zu sichern. Der Grundbesitz der Marktsiedler war im Gegensatz zu dem der ursprünglichen Dorfbewohner erbfreies Eigentum. Nur eine bescheidene jährliche Anerkennungsgebühr,

der Worthzins, erinnerte an ein früheres grundherrliches Verhältnis.

Die Entwicklung der Städte erfolgte zunächst naturgemäß unter der Fürsorge des betreffenden Stadtherrn, da und so lange sie in dessen Interesse lag. Im späteren Mittelalter änderte sich jedoch dieses Verhältnis dadurch, daß die Selbständigkeit der Bürgergemeinden zu ungunsten des Stadtherrn stetig zunahm. Das Besteuerungsrecht, die Gerichtsbarkeit, Münze, Zölle und sonstige Hoheitsrechte gelangten allmählich ganz oder teilweise an die Vertretung der Bürgerschaft, den Rat. Zugleich erfolgte in vielen Fällen eine Vermehrung der städtischen Macht dadurch, daß eine Marktgemeinde mit benachbarten dörflichen Siedlungen zusammenwuchs und daß ferner eine Verschmelzung der verschiedenen Bestandteile der Einwohnerschaft zu einer gleichartigen freien Bürgerschaft stattfand.

Wie sehr Herzog Otto die Bedeutung der Städte seines Landes zu würdigen wußte, erkennen wir namentlich aus den ihnen erteilten Privilegien, in denen er teils die von ihnen bisher schon errungenen Rechte anerkennt, teils neue Freiheiten gewährt. Wir erfahren von Privilegien für die Altstadt Braunschweig von 1227, für Göttingen von etwa 1229 und 1232, für Osterode von 1238 und 1239, für Hannover von 1241 und 1244, für die Alte Wit zu Braunschweig von 1245, für Minden von 1246, für Lüneburg von 1247, für Duderstadt ebenfalls von 1247 und für den Hagen zu Braunschweig aus der Zeit von 1240 bis 1252.

Von größter Bedeutung für die Stadt Hannover war die Beantwortung der Frage, wie sich in Zukunft ihre Stellung zu den Herzögen gestalten würde. Hannover hatte ursprünglich einen Bestandteil der zu Engern gehörenden Grafschaft gebildet, welche die Grafen von Roden als herzogliches Lehn besaßen. Die Eigenschaft des Herzogs als Lehnherrn trat aber, der veränderten Sachlage gemäß, damals so wenig mehr hervor, daß innerhalb der Grafschaft die obrigkeitlichen Befugnisse von den Grafen allein ausgeübt wurden. Als dann der Ort Hannover sich aus dem Gauverbande loslöste und in städtische Formen hineinwuchs, scheint dieses unter dem Einflusse des welfischen Her-

zogs geschehen zu sein, der als Großgrundbesitzer dort eine überwiegende Stellung einnahm. Hannover konnte somit eine Zeitlang als ein Ort der welfischen Fürsten gelten. Dann aber traten infolge der politischen Ereignisse im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts mehrfach Zeiten ein, in denen die Stellung derselben stark erschüttert war. Eine solche Gelegenheit scheinen die Lauenröder Grafen benutzt zu haben, um Hannover wieder in den Bereich ihrer Grafschaft hineinzuziehen. Jedenfalls waren sie alsdann in der Lage, den Vogt einzusetzen, der in ihrem Auftrage den Vorsitz im Gerichte zu führen hatte. Auch übten sie auf kirchlichem Gebiete die Rechte eines Patrons aus, wie uns dieses hinsichtlich der Marktkirche durch eine Urkunde des Jahres 1238 bezeugt wird.

Bald darauf aber gelang es dem Herzog Otto, seine Ansprüche auf Hannover mit Erfolg geltend zu machen und die Herrschaft über die Stadt in seine Hand zu bekommen. Hierauf beziehen sich zwei im Stadtarchive aufbewahrte Schriftstücke, die sogenannten Stadtrechtsurkunden, welche beide nach der in ihnen enthaltenen Angabe am 26. Juni 1241 ausgestellt und dem Anscheine nach von Herzog Otto der Stadt Hannover verliehen sind. Gegen die Glaubwürdigkeit beider Urkunden sind jedoch Bedenken geltend gemacht, die sich namentlich auf die Art der Beglaubigung durch die beigefügten Siegel beziehen. Wie in jeder der beiden Urkunden angegeben ist, sollte sie durch die daran gehängten Siegel des Herzogs und seiner Gemahlin Mathilde beglaubigt sein. Nun hängt aber an der einen, die als A bezeichnet wird, zwar das Siegel des Herzogs, aber statt des Siegels der Herzogin das des Herzogs Johann. Da diese Urkunde nach Form und Inhalt sonst durchaus den Eindruck der Echtheit macht, ist vielleicht anzunehmen, das Siegel der Herzogin sei während der Regierungszeit ihres Sohnes, des Herzogs Johann, verloren gegangen und durch dessen Siegel ersetzt worden. An der zweiten Urkunde, B genannt, fehlt das Siegel Herzog Ottos, ohne durch ein anderes ersetzt zu sein.

Der Herzog legt in beiden Urkunden zunächst seine Stellung zur Stadt dar und nimmt darauf Bezug, daß diese neuerdings ihn als ihren eigentlichen Herrn anerkannt und sich in seine

Gewalt begeben habe. Er will daher ihre Rechte und Satzungen nicht nur nicht verletzen, sondern vielmehr noch verbessern und erweitern. Der frühere Zustand wirkte noch nach, indem der Herzog festsetzte, daß alle vom Grafen Konrad von Lauenrode übertragenen Lehngüter, auch kirchliche Lehen, den bisherigen Besitzern verbleiben sollten. Dagegen mußten Güter, die Graf Konrad jemand verpfändet oder in ähnlicher Weise überlassen hatte, sofern der Herzog sie einlöste, an diesen zurückgegeben werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte mußte dem Herzoge sehr daran liegen, daß Hannover ihm und seinen Nachkommen nie wieder entfremdet würde. Er setzte daher ausdrücklich fest, daß die Stadt niemals einem anderen zu Lehn gegeben werden sollte.

Als Vertreter des Herzogs hatte der Vogt den Vorsitz im Gerichte zu führen, und es kam ihm dabei, was geldlich von Bedeutung war, die Erhebung verschiedener Gefälle zu. Wenn bei einer Feindseligkeit jemand verwundet war und das Gericht angerufen hatte, so mußte der Täter 60 Schillinge an den Vogt zahlen. Wenn keine Verletzung dabei vorgekommen war, so stand dem Vogte eine Einnahme von 5 Schillingen zu. Jede gewaltsame Selbsthülfe war mit 4 Schillingen zu büßen. Wenn jemand vor Gericht seinen Besitz einem anderen aufläßt, so zahlt er dafür den sogenannten Friedeschilling; damit ist dann die Auflassung vom Gerichte anerkannt. Wenn ein Mitglied der Gerichtsgemeinde ein ungerechtes Urteil abgibt oder billigt, so wird er dafür in Strafe von 6 Pfennigen genommen, die an den Vogt fallen. Innerhalb der Marktgerichtsbarkeit bekam der Vogt, wenn der städtische Beamte die Sache an sich gezogen hatte, $\frac{1}{3}$ der Strafsomme, wenn er aber jenem zuvorkam und selbst über das Vergehen entschied, so fiel die gesamte Strafsomme an ihn. Auch außerhalb des Gerichtswesens lag es dem Vogte ob, die Vermögensrechte des Herzogs wahrzunehmen. So hatte er den Worthzins, der von Grundstücken innerhalb der Stadt zu zahlen war, jährlich nach Weihnachten einzuziehen, abgesehen von dem Zinse, der schon früher an die Aegidienkirche und die St. Gallentapelle verliehen war. Ferner hatte die gesamte Bürgerschaft an den Herzog eine jährliche Abgabe von 20 Mark Silbers zu zahlen, die zu Weihnachten fällig war.

Soweit Hannover damals bereits eine Selbstverwaltung besaß, wurde sie durch den Rat ausgeübt. Über den Ursprung und die erste Entwicklung dieser Gemeindevertretung können wir nichts Sicheres angeben und sind auf Vermutungen angewiesen. Wenn der städtische Marktvogt *magister civium* hieß, so ist dieser Name wohl nach dem Vorbilde dörflicher Verhältnisse gewählt, in denen nach dem Sachsenpiegel der „Burmester“ ähnliche Befugnisse hatte. Es wird als seine Aufgabe bezeichnet, Maße und Gewichte zu prüfen und bei vorkommender Unrichtigkeit eine Strafsomme von 5 Schillingen einzuziehen. Hiervon fielen $\frac{2}{3}$ an die Stadt, $\frac{1}{3}$ an den Vogt. Letzterer konnte dem Burmeister aber auch zuvorkommen, und zog dann die gesamte Strafsomme ein. Die späteren „Burmester“ dagegen sind lediglich städtische Beamte, denen u. a. die Aufsicht über die städtischen Bauwerke und die für die Bauten erforderlichen Gerätschaften oblag.

Die Regelung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten war einem Kollegium von Vertrauensmännern aus der Bürgerschaft überlassen und der Einwirkung des Stadtvogtes entzogen. Für diese Annahme spricht das Beispiel Braunschweigs, wo nach dem Hagenrechte gleichfalls von einer Einwirkung des Herzogs auf die Einsetzung des Rates keine Rede ist, und wo vielmehr umgekehrt die Bürger einen ihrer Mitbürger zum Stadtvogte wählen. Als erste Erwähnung des Rates werden wir es aufzufassen haben, wenn im Jahre 1234, also noch während der Herrschaft der Lauenröder Grafen, als Zeugen einer in deren Anwesenheit vorgenommenen gerichtlichen Handlung zwölf „Bürger von Lauenrode“ genannt werden. Einer von ihnen wird bezeichnet als Rudolf, Sohn des Eilard Duhme, und dieser letztgenannte kommt unter den acht Bürgern vor, die in der Stadtrechtsurkunde von 1241 erwähnt werden. Von den verschiedenen Befugnissen, die dem Rate offenbar schon damals zustanden, wird hier nur die eine genannt, daß er die Handwerksmeister einzusehen habe.

Auch die Bürgerschaft als Gesamtheit hatte Rechte, die in der Stadtrechts-Urkunde anerkannt oder erweitert wurden. Die Weiden und Wälder sollen allen gemeinsam zustehen. Innerhalb der Stadt haben die Bürger von jeher bestimmte

Rechte gehabt, und alle diese werden ihnen nunmehr auch für die Zukunft gewährleistet. Außerhalb Hannovers sollen dagegen dessen Bürger dasselbe Recht genießen wie die Bürger der Stadt Braunschweig und, ebenso wie diese, ihre Waren in der Herrschaft Braunschweig-Lüneburg ohne Zoll oder sonstige Abgaben verschiden. Auch fügt der Herzog noch hinzu, daß die Befestigung, die zwischen der Burg und der Stadt errichtet ist, ferner bestehen bleiben soll.

Die oben erwähnte zweite Stadtrechts-Urkunde enthält, abgesehen von Änderungen, die mehr den Ausdruck betreffen, auch folgende inhaltlich abweichende Bestimmungen. Die Erneuerung des Geldes wird von der Zustimmung des Rates abhängig gemacht und es soll hierdurch verhindert werden, daß bei der Münzprägung minderwertiges Material genommen wird. Ferner ist der gegen den Zwischenhandel gerichtete Satz aufgenommen, daß die Kornhändler in Hannover keinen Zoll zu zahlen haben, es sei denn, daß der Käufer das Getreide nur kauft, um es teurer wieder zu verkaufen. Ausgelassen ist dagegen der Satz, daß bei Marktvergehen der Vogt dem Burmeister zuvorkommen kann und dann die ganze Straffumme einzuziehen hat. Ferner die Bestimmung, daß Güter, die vom Grafen Konrad von Lauenrode verpfändet waren, wieder an den Herzog fallen. Ebenso ist der Satz fortgefallen, daß innerhalb der Stadt Hannover die von altersher bestehenden Rechtsgewohnheiten auch in Zukunft gewahrt bleiben sollen. Jedoch konnte dieser letztere Satz unbedenklich fortgelassen werden, da er bereits in den Eingangsworten der Urkunde enthalten war.

Bei dieser Sachlage werden wir jenem städtischen Beamten zustimmen, der bei der Eintragung der beiden Urkunden bemerkte: jenes zweite Privileg ist für Hannover günstiger als das erste. Es wird sich demnach um zwei Entwürfe handeln, von denen der erstgenannte zur Ausführung gekommen ist bzw. die Zustimmung des Herzogs erhalten hat, der zweite dagegen nicht, wemgleich von den vorgesehenen Siegeln wenigstens das der Herzogin daran gehängt ist.

Offenbar war Herzog Otto, zumal da er noch über das ganze Herzogtum Braunschweig-Lüneburg verfügte, durchaus in

der Lage, seinen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der Stadt Hannover ausüben zu können. Aus einem Vorfalle des Jahres 1244 ersehen wir auch, daß es ihm zustand, Bestimmungen des geltenden Privatrechtes zu ändern. Bisher waren, auch nach dem Sachsenspiegel, gewisse Bestandteile des Nachlasses, nämlich die Gerade von dem der Frau, und das Heergewäte von dem des Mannes, gesondert vererbt worden. Dieses war offenbar den Bürgern lästig geworden, und ihrem Wunsche entsprechend schaffte nun Herzog Otto Gerade und Heergewäte für die Stadt Hannover ab. Er erklärte dabei ausdrücklich, daß alle Rechte, bürgerliche wie vor Gericht geltend gemachte, nur geändert werden dürften, wenn es mit seiner besonderen Erlaubnis geschähe.

Der Umfang der Stadt um 1260 läßt sich annähernd daraus ersehen, daß damals bereits die Marktkirche, die Aegidienkirche und das Hospital S. Spiritus erwähnt werden. Es ist anzunehmen, daß die 1256 zuerst genannte Stadtmauer, welche diese Gebäude und demnach auch die zu ihnen gehörenden Bezirke umgab, im wesentlichen denselben Lauf gehabt haben wird, wie er uns für die spätere Zeit des Mittelalters aus den noch vorhandenen Resten bekannt ist. Die Ausdehnung Hannovers wird daher schon damals ungefähr die gleiche gewesen sein, wie in den nächstfolgenden Jahrhunderten; nur war viel mehr freier Raum vorhanden als später. Die räumliche Entwicklung der Stadt vollzog sich innerhalb der alten Mauern, indem hier der Grund und Boden allmählich immer dichter bebaut wurde.

Herzog Ottos Söhne, Albrecht und Johann, regierten zunächst noch gemeinsam, nahmen dann aber 1267 eine Landes-
teilung vor, wobei Albrecht den südlichen Teil des Fürstentums erhielt, der das Gebiet um Braunschweig, Einbeck und Göttingen umfaßte, Johann dagegen den nördlichen Teil, zu dem Lüneburg, Celle und Hannover gehörten. Da die Herrschaft Braunschweig-Lüneburg größtenteils aus ursprünglichen Erbgütern und anderen privaten Berechtigungen entstanden war, so ist die Teilung gemäß der damals herrschenden vorwiegend privatrechtlichen Auffassung des Fürstentums zu erklären, die sich

auch auf die Stellung als Reichslehn erstreckte, in der sich die welfischen Besitzungen seit 1235 befanden.

Das Verhältnis der Stadt zu den Landesherren blieb in der Folgezeit, von einigen Zwischenfällen abgesehen, ein freundliches. Im allgemeinen waren beide Teile sich dessen bewußt, daß gute Beziehungen zwischen ihnen durchaus wünschenswert seien; daher förderten die Herzöge das Aufblühen Hannovers durch Bestätigung alter und Gewährung neuer Rechte und Freiheiten. Dafür fanden sie wiederum Unterstützung durch die Stadt, wenn sie in die Lage kamen, deren Beihilfe erbitten zu müssen.

Ebenso wie sein Vater, nahm auch Herzog Johann der Stadt Hannover gegenüber eine freundliche Stellung ein und betätigte diese Gesinnung in mehreren Fällen. Er erteilte im Jahre 1272 den Bürgern das Privileg, daß niemand, außer ihnen selbst, in der Stadt innerhalb oder außerhalb des Marktes Tuchhandel betreiben dürfe. Dieselbe Verfügung wiederholte er einige Jahre später, indem er 1277 verbot, daß irgend ein Fremder in Hannover den Gewandschnitt ausüben, d. h. Tuch schneiden und nach der Elle verkaufen dürfe.

Als Herzog Johann bald darauf gestorben war, folgte ihm sein Sohn Otto II., der gleichfalls von vornherein der Stadt wohlgesinnt war. Er verlieh ihr 1282 ein wichtiges Privileg, welches an erster Stelle die frühere Bestimmung wiederholte, daß kein Fremder, sondern nur Bürger der Stadt Hannover daselbst Gewand schneiden dürften. Ferner versprach er, nach dem Tode des derzeitigen Rektors die Leitung der Stadtschule nur einer geeigneten Persönlichkeit übertragen zu wollen, welche ihm von vier Lauenröder Burgmannen und vier hannoverschen Bürgern vorgeschlagen sein würde. Auch machte er die Zusage, daß seine Vögte von dem Grundruhrrechte keinen Gebrauch machen sollten, wenn es sich dabei um Bürger oder Fremde handelte, die beim Überschreiten von Brücken zu Schaden gekommen wären. Schließlich versprach er, daß er das Stadtrecht, welches den Bürgern von seinen Vorfahren verliehen sei, nicht beeinträchtigen, sondern sich darnach richten wolle.

Um diese Zeit bildete Hannover den Gegenstand eines Streites, der zwischen dem Herzoge und dem Bischofe von Hil-

desheim entstanden war. Um die Ursachen dieses Zwistes besser erkennen zu können, soll im folgenden zunächst auf den Zusammenhang hingewiesen werden, der zwischen den einzelnen Ereignissen bestand.

Der kirchliche Verwaltungsbezirk des Hildesheimer Bischofs, die Diözese Hildesheim, bestand seit ihrer Begründung aus dem Teile Ostfalens, der im allgemeinen vom Ith und dem mittleren Laufe der Leine im Westen, vom Schiffgraben und der Eilentrede im Nordwesten, dem Wiegenbruche, Groß- und Kleinhöhlen, sowie Isehagen im Norden, der Ise und Oter im Osten und dem Harze und der Mainzer Diözese im Süden begrenzt wurde.

Innerhalb der Diözese Hildesheim war ein kleineres Gebiet entstanden, das dem Bischofe auch in weltlicher Beziehung unterstellt war, indem er hier grundherrliche oder Hoheitsrechte ausüben hatte. Dieses Fürstentum Hildesheim, in welchem dem Bischofe die Landeshoheit gleich einem weltlichen Fürsten zustand, lag rings um die Stadt Hildesheim und umfaßte später die Ämter Peine, Marienburg, Steuerwald u. a. Bei der Verwaltung des Bistums war auch das Domkapitel beteiligt, das aus einer Anzahl von Domherren bestand, vom Domprobst, Domdechant und anderen kirchlichen Würdenträgern geleitet wurde und über beträchtlichen Grundbesitz verfügte.

Das Fürstentum Hildesheim war, bis auf kurze Strecken im Südosten, wo es an Goslar und das Bistum Halberstadt grenzte, ganz von braunschweig-lüneburgischem Gebiete umgeben, und zwar war dieses im Westen das Fürstentum Calenberg, im Norden das Fürstentum Lüneburg, im Osten und Süden das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Infolge dieser Nachbarschaft hat es von jeher nicht ausbleiben können, daß sich mannigfache Beziehungen freundlicher wie feindlicher Art zwischen den beiderseitigen Ländern ergaben.

Aus dem Besitze der Grafen von Lauenrode war zwar die sogenannte Kleine Grafschaft durch Ankauf 1236 dem Bistum erhalten geblieben, die Große Grafschaft kam dagegen 1248 an die braunschweig-lüneburgischen Fürsten, wenngleich die bischöfliche Lehns- und Landeshoheit darüber bestehen blieb. In der Folgezeit hielten die Hildesheimer Bischöfe an der Auffassung fest, daß ihnen

nicht nur die Lehns-hoheit über die Große Graf-schaft, sondern auch über die Burg Lauenrode und die Stadt Hannover zustehe, während die Herzöge jedenfalls das Eigentum an Burg und Stadt für sich in Anspruch nahmen. Aus diesen und anderen Streitpunkten entstand ein Gegensatz, der so stark wurde, daß Bischof Otto, ein Sohn Herzog Ottos des Kindes, mit seinen Brüdern Albrecht und Johann in Fehde geriet. Nachdem der Krieg längere Zeit gedauert hatte, auch beide Herzöge und Bischof Otto gestorben waren, kam es zwischen Herzog Otto von Calenberg-Lüneburg und Bischof Siegfried 1283 zu einer Ausöhnung. Man einigte sich dabei in der Weise, daß Herzog Otto das Eigentumsrecht, das er an der Burg Lauenrode und der Stadt Hannover, sowie allen dazu gehörigen Gütern gehabt hatte, dem Bischofe überließ, und daß dieser wiederum ihm dieselben Besitzungen zu Lehen gab.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatte Hannover einen Kampf auszufechten, in dem es sich offenbar um lebenswichtige Interessen der Stadt gehandelt hat, und dessen Ursache wahr-scheinlich in den Beziehungen zum Bischofe von Hildesheim be-ruhte. Bei der Verteidigung der Stadt und im Kampfe für ihre Freiheit fielen am 25. September 1297 die Ritter Volkmar von Goddenstedt und Hermann von Dassel, ferner eine Anzahl Knappen und Bürger in Hannover, zusammen 38. Schon wenige Tage später erfolgte jedoch eine Ausöhnung, und der Herzog verließ außerdem noch der Stadt besondere Privilegien. Er er-klärte in der am 23. Oktober 1297 ausgestellten Urkunde, daß sein Zwist mit der Stadt beigelegt sein solle, und versprach, daß Auswärtige, die nach Hannover zögen, daselbst nebst ihren ein-geführten Gütern Freiheit und Sicherheit haben sollten. Auch wollte er im Einverständnisse mit dem Räte dazu beitragen, daß der von diesem begonnene Bau der Stadtmauer gefördert und zum Abschlusse gebracht würde. Mehrere Grafen und eine größere Anzahl von Adeligen verbürgten sich dafür, daß der Herzog diese seine Zusicherungen halten werde. Bei einer anderen Gelegenheit versprach Herzog Otto der Stadt ausdrücklich, er wolle sie, wie es ihm zutomme, nach Möglichkeit schützen und nicht gestatten, daß seine Vögte jene irgendwie beleidigten oder beunruhigten.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts trat eine bemerkenswerte Zunahme des Ansehens und Wohlstandes Hannovers ein, die im wesentlichen der umsichtigen Leitung der städtischen Angelegenheiten durch den Rat zu verdanken ist. Bezeichnend dafür ist es, daß bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit dem Bau bzw. Neubau von drei Altstadt Kirchen begonnen wurde. Auch hatte sich Hannover infolge seiner guten Beziehungen zu den Landesherren und anderen benachbarten Fürsten einer weiteren Förderung seiner Rechte und Freiheiten zu erfreuen.

Dagegen bestand zwischen der Stadt und den in ihrer Umgebung ansässigen Adelligen ein gewisser Gegensatz, der aus den beiderseitigen sehr verschiedenartigen Interessen hervorging, und es konnte in der gewalttätigen damaligen Zeit nicht ausbleiben, daß Fehden hieraus entstanden, Ein derartiger Streit mit dem Ritter Ludwig von Engelbostel wurde 1311 durch eine Ausöhnung beendet, ebenso 1325 ein Zwist mit dem Ritter Siegfried von Roden. Die von Hemmingen verglichen sich im Dezember 1332 mit Hannover und bemerkten in der darüber ausgestellten Urkunde, sie und ihr Vater hätten den in Betracht kommenden Schaden erlitten zu der Zeit, als der Herzog die Stadt besetzte. Von einer solchen Fehde gegen den Herzog ist uns übrigens, abgesehen von dieser gelegentlichen Erwähnung, nichts bekannt. Ein Streit mit den Söhnen des Ritters Heinrich von Wettbergen, wobei die Bürger das Steinhaus im Dorfe Wettbergen zerstört hatten, wurde 1338 durch eine Ausöhnung geschlichtet. Sodann entstanden Streitigkeiten mit den Gebrüdern von Leveste, die sich im Mai 1343 zu einer Sühne gegenüber dem Herzog von Lüneburg und dem Räte der Stadt Hannover verstanden mußten.

Besonders wertvoll für die Stadt war das Wohlwollen des Herzogs bei einer Gelegenheit, die sich im Jahre 1314 ergab. Es lag damals dem Räte sehr daran, daß eine Anzahl von Rathen, die sich außerhalb der Stadtmauer in nächster Nähe der Stadt befanden, beseitigt würden. Einige dieser Rathen lagen vor dem Aegidientore und waren dem Kloster Marienwerder zinspflichtig; das nunmehr nach Abbruch derselben entschädigt wurde. Die meisten lagen dagegen außerhalb des Stein-

toren und des Brühles, und zwar gehörten allein fünfzehn von ihnen, zwischen dem Steintore und der Stapelmühle, den von Escherte. Die übrigen gehörten den von Golttern, von Hanensee, von Alten, von Iltzen, von Wettbergen, von Reden und von Sudersfen. Auf Bitte des Rates unterstützte Herzog Otto dessen Bestrebungen und erreichte auch, daß die Rathen abgebrochen wurden. Durch die Zerstörung solcher Baulichkeiten wurden auch Grundstücke betroffen, die zur Kapelle St. Galli gehörten. Der Herzog vermittelte nun einen Vergleich zwischen dem Kaplan derselben, Edehard, und der Stadt, wodurch jener wegen der jährlichen Einkünfte, die ihm aus diesem Grundbesitze zustanden, sichergestellt wurde.

Bald darauf, im November 1315, erlaubte der Herzog, im Einverständnis mit dem Pfarrer der Marktkirche, daß die Stadtverwaltung auf einem der Kirche gehörenden Grundstücke ein Schulgebäude errichtete. Alsdann verkaufte Herzog Otto 1322 der Ritterschafft und der Stadt Hannover die Münze und den Wechsel daselbst, und zwar sollten in Zukunft nur noch in der Altstadt Hannover Pfennige geschlagen werden. Die Aufsicht über den Münzbetrieb wurde einem Ausschusse übertragen, der aus vier Rittern oder Knappen und vier Ratsherren bestehen sollte. Welcher Wert auf die Erwerbung der Münze gelegt wurde, geht auch aus der Bestimmung hervor, daß im Falle des Aussterbens des welfischen Hauses die Ritterschafft, das Land und die Stadt nicht eher verpflichtet sein sollten, dem neuen Landesherrn zu huldigen, als bis dieser die Gewähr für Innehaltung des Vertrages übernommen hätte. Weiteren Wünschen der Bürgerschaft kam der Herzog entgegen, indem er eine Bestimmung über das Vermessen des Hafers wie der Gerste hinzufügte. Auch erlaubte er ihnen, Bier in Tonnen zu verkaufen, sofern davon nur der ihm zustehende Zoll entrichtet würde.

Auch in der Folgezeit hat es der Rat verstanden, unter geschickter Benützung der sich gerade bietenden Gelegenheiten und im Einverständnis mit den Herzögen die Rechte der Stadt zu vermehren und allmählich weitere Fortschritte auf dem Wege zur völligen Selbstverwaltung zu machen. Sehr bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Privileg, das die Herzöge Otto und Wilhelm der Stadt am 2. Februar 1348 ausstellten. Sie ver-

kaufte ihr damals den sogenannten Worthzins, eine Abgabe von Grundstücken in der Stadt, soweit er noch in ihrem Besitze war, und erlaubten ihr zugleich, dasjenige davon zu erwerben, was sie bereits in früherer Zeit, so namentlich als geistliche Lehnen, aus den Händen gegeben hatten. Ferner überließen sie dem Räte die Schule, die seit 1315 unweit der Marktkirche zwischen dem Hause des Pfarrers und den Baulichkeiten am Hofenmarke lag, und gestatteten ihm, in Zukunft noch mehrere Schulen in der Stadt einzurichten. Außerdem verzichteten die Herzöge darauf, jemanden, der von oder nach Hannover reiste, zu zwingen, Geleit von ihnen bzw. ihren Beamten anzunehmen und eine Abgabe dafür zu entrichten. Sollte aber jemand freiwillig herzogliches Geleit nehmen wollen, so blieb ihm dieses unwehrt, und er hatte alsdann die entsprechende Gebühr dafür zu zahlen. Ausdrücklich erklärten jedoch die Herzöge, daß sich diese Veräußerung fürstlicher Rechte nicht auf ihre Gerichte und ihren Zoll in und außerhalb der Stadt Hannover beziehen sollte.

Um dieselbe Zeit war der Rat bemüht, auf der Insel zwischen den beiden Leinearmen Grundbesitz zu erwerben. Hier besaß Otto von Roden vom Herzoge den Ottenwerder zu Lehn, der dem Barfüßerkloster gegenüber zwischen dem östlichen Leinearme und der Brüdarmühle lag. Er verkaufte ihn 1347 dem Räte und sandte ihn dem Herzoge auf. Dieser schenkte dann das Obereigentum über „dat Werder, also it ghelegghen is vor deme Leyndore to Honovere twiſſchen der Stad unde der Brucmolen“, dem Räte zu dem Zwecke, daselbst ein Hospital für Arme, Sieche und fremde Wanderer zu erbauen. Hierzu ist es allerdings nicht gekommen; vielmehr hat der Rat diesen Grundbesitz dem Heiligen Geist-Hospitale überwiesen.

Daß die Herzöge über keine hinreichend geregelte Finanzverwaltung verfügten, brachte sie ihren Untertanen gegenüber immer wieder in Nachteil. So machte Herzog Wilhelm 1356 eine Anleihe bei mehreren Adeligen, und überließ diesen dafür bis zur Rückzahlung u. a. seine „Bürgen Lauenrode, Hannover und Pattensen, nebst den Vogteien“.

Herzog Wilhelm erlaubte 1357 „usen leuen Borgeren ufer Stad to Honovere“, die Stadt durch Herstellung von Mauern und Gräben zu befestigen, wo es dem Räte zweckmäßig zu sein

schiene; nur der Burg Lauenrode gegenüber sollten sie die Stadt nicht mehr befestigen, als es damals der Fall war. Auch versprach er ihnen, daß sie bei allem ihrem alten Rechte und Gewohnheit bleiben dürften, insbesondere bei dem Mindischen Rechte. Nachdem sie vom Rate 200 lötlige Mark geliehen hatten, gestatteten die Herzöge 1365 den Bürgern, in dem Moore zwischen Warmbüchen, dem Wisburger Holze und Lahe Torf zu stechen und ihn auf dem Schifffgraben oder auf der Landstraße nach der Stadt zu bringen, auch nach Belieben Torfscheunen anzulegen.

Einige Jahre später, nach Herzog Wilhelms Tode, brach der lüneburgische Erbfolgestreit aus, indem die Herzöge von Sachsen-Wittenberg Erbansprüche auf das Fürstentum erhoben und dabei von Kaiser Karl IV. unterstützt wurden. Hannover stellte sich, dem Beispiele Lüneburgs folgend, auf die Seite der sächsischen Herzöge und erhielt von ihnen am 1. Juni 1371 ein Privileg, aus welchem wir die seitens der Stadt geäußerten Wünsche bzw. gestellten Bedingungen im einzelnen erkennen können. Die Herzöge Wenzel und Albrecht versprachen darin, Hannover bei seinen alten Freiheiten, insbesondere bei dem Mindischen Rechte zu belassen. Sie erlaubten den Bürgern auch, das Schloß Lauenrode abzubrechen und den Platz, worauf es lag, für immer zu behalten. Die zum Schlosse gehörige Vogtei mit allem Rechte innerhalb und außerhalb Hannovers behielten sie sich jedoch vor. Sie versprachen ferner, die Herstellung eines freien Wasserweges von Hannover bis zur Aller zu befördern. Die Bürger sollten auch das Recht haben, die Stadt zu vergrößern und durch Anlage von Mauern und Wassergräben zu befestigen, wie es der Rat für zweckmäßig halten würde. Herzogliche Grundstücke, die etwa hierzu erforderlich sein würden, sollten an die Stadt abgetreten werden. Sie gestatteten dem Rate die Erwerbung bereits vorhandener und die Anlage neuer Mühlen; sie selbst verpflichteten sich, neue Mühlen nicht näher als eine halbe Meile von der Stadt entfernt anzulegen. Die in Hannover wohnenden Juden sollten alsbald von dort wegziehen und daselbst niemals wieder Juden wohnen. Von den sonstigen Bestimmungen des Privilegs ist noch hervorzuheben, daß den Bürgern erlaubt wurde, die Eilentriede bei Hannover durch Anpflanzungen zu vergrößern und diese einzuhegen; wie

die Eilenriede selbst, sollten auch solche neuen Anpflanzungen ihr Eigentum bleiben.

Die Burg Lauenrode, die bisher eine Ursache steter Besorgnis für die Bürger gewesen war, wurde nunmehr zerstört. Herzog Magnus fiel am 25. Juli 1373 bei Leveste im Kampfe gegen den Grafen von Schaumburg; alsbald einigten sich seine Söhne mit den sächsischen Herzögen wegen ihrer Ansprüche auf das Fürstentum Lüneburg. In einem Vertrage, der am 25. September desselben Jahres stattfand, wurde u. a. vorgeesehen, daß neben mehreren Mitgliedern der Ritterschaft auch je zwei Ratsherren der Städte Lüneburg und Hannover an der Regierung des Landes teilnehmen sollten. Am 28. Oktober 1373 gelobten die Herzöge, alle den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen bisher von den Landesherren erteilten Privilegien halten zu wollen.

Hinsichtlich der Juden hatte sich die Ansicht des Rates offenbar seit 1371 völlig geändert; entgegen der damals getroffenen Bestimmung ließ er sich am 8. Juni 1375 von den Herzögen die Befugnis einräumen, einen oder mehrere Juden, je nachdem er es für zweckmäßig halten würde, in die Stadt aufzunehmen und Abgaben von ihnen zu erheben. An demselben Tage überließen die Herzöge der Stadt die zur Burg Lauenrode gehörige Fischerei, die allerdings noch verpfändet war und erst wieder eingelöst werden mußte. Am 4. Juli 1384 verpfändeten sie dem Rate und den Bürgern die Vogtei und das Gericht zu Hannover auf mindestens drei Jahre.

Nachdem Herzog Albrecht 1385 vor Schloß Kidlingen gefallen und Wenzel 1388 gestorben war, fiel die alleinige Herrschaft wieder den welfischen Fürsten zu. Die Herzöge Bernhard und Heinrich bestätigten am 15. Juli 1388 die Freiheiten des Landes und versprachen unter anderem, nach Anweisung der Ratsherren von Lüneburg und Hannover angefehene Leute aus dem Fürstentum in ihren Rat zu berufen. Daraufhin huldigte am 22. Juli Hannover den beiden Herzögen. Im folgenden Jahre versprachen sie ihre Beihülfe dazu, daß für die Schifffahrt der Bürger von Hannover bis in die Aller ein Wasserweg bleiben bzw. hergestellt werden solle.

Infolge des Erbfolgestreites waren die lüneburgischen Fürsten dermaßen in Schulden geraten, daß sie die Stände ihres Landes um ein ungewöhnlich großes Darlehen angehen und gegen dessen Bewilligung ihnen wichtige Hoheitsrechte preisgeben mußten. Mehrere im September 1392 ausgestellte Urkunden, welche das damals abgeschlossene Landfriedensbündnis, die sogenannte Sate, zum Gegenstande haben, machen die den Ständen eingeräumten Rechte namhaft. Hervorzuheben ist davon besonders, daß als oberste Behörde, die über Friedensbruch zu urteilen hatte, ein ständiger Ausschuß, die sogenannten Sateleute, eingesetzt wurde, der sich aus je acht Mitgliedern der Ritterchaft und der Städte zusammensetzte. Letztere bestanden aus vier Ratsherren der Stadt Lüneburg und je zwei der Städte Hannover und Uelzen.

Nur widerwillig hatten die Herzöge sich dazu verstanden, ihre Zustimmung zu diesem Vertrage zu geben, und es konnte nicht ausbleiben, daß sie versuchen würden, sich von diesen Fesseln zu befreien, sobald sie sich wieder in einer günstigeren Lage befanden. In der That hat die Sate nur verhältnismäßig kurze Zeit in anerkannter Wirksamkeit bestanden, sie verlor dann allmählich immer mehr an Ansehen und Kraft, bis sie schließlich ganz in Vergessenheit geriet.

Hannover brauchte jedoch vorerst noch keine Besorgnis zu hegen, da ihm vermöge der umsichtigen Leitung der Geschäfte durch den Rat die wichtigsten Rechte erworben und durch die Verträge der lehtvergangenen Zeit gesichert waren. Die Herzöge waren einzeitweilen noch nicht in der Lage, sich behufs Verfechtung ihrer Ansprüche in größere Unternehmungen einzulassen, sahen sich vielmehr noch oft genötigt, bei vorkommender Geldverlegenheit die Städte um Beihilfe anzufragen und dafür deren Wünsche entgegenzukommen. Es kam hinzu, daß die fürstliche Familie nach wie vor in mehrere Linien geteilt blieb, und daß vielfach Uneinigkeit zwischen diesen herrschte.

Im allgemeinen bestand vom Abschlusse der Sate an bis gegen Ende des Mittelalters ein gewisses Gleichgewicht der politischen Kräfte im Lande, so daß die Fürsten nicht vermochten, ihre Macht zu Ungunsten der Städte auszudehnen. Ein ernstlicher Zwist mit den Herzögen Bernhard und Heinrich wurde

durch einen Vertrag vom 21. Oktober 1397 beigelegt. Nach neuem Zwiespalt verglichen sie sich am 15. April 1407 mit Hannover und versprachen, die Kornausfuhr von Hannover nach Bremen in keiner Weise zu behindern, es sei denn, daß eine Notlage des gesamten Landes, etwa infolge von Teuerung, ein Ausfuhrverbot nötig machen sollte. Weideland, daran den Bürgern Weiderecht same zustehen, soll nicht ohne deren Zustimmung zu anderen Zwecken verwandt werden, und sie sollen bei Viehtrift und anderen Berechtigungen bleiben, die sie bisher in herzoglichen und städtischen Gehölzen gehabt haben. Die Herzöge versprachen ferner, niemand, der aus ihren oder anderen Gebieten nach Hannover ziehen wollte, daran zu hindern oder von seinem Gut etwas zurückzubehalten, sofern er nicht etwa jemand zu eigen gehört, oder seine Verpflichtungen gegen seinen bisherigen Gutsherrn nicht erfüllt hätte. Auch verpflichteten sie sich, die Meier der Stadt nicht durch Schätzung, Wegnahme von Rügen oder unberechtigte Forderungen von Dienstleistungen zu schädigen. Am demselben Tage verpfändeten sie dem Räte und den Bürgern ihre ehemals zum Schlosse Lauenrode gehörige Fischerei für 100 lötlige Mark auf 10 Jahre. 1423 erlaubten die Herzöge dem Räte und den Bürgern, den Dietborn im Dorfe Linden in Stand zu setzen und bis in die Stadt Hannover zu leiten. Behufs Förderung des stadthannoverschen Brauwesens erlangte der Rat in den Jahren 1422, 1427 und 1447 herzogliche Privilegien, welche sich gegen die Einfuhr fremden, namentlich hildesheimischen Bieres wandten.

Es gab andererseits eine Anzahl von Gebieten, auf denen die Interessen der Stadt und die der Herzöge von einander abwichen oder gar im Gegensatz zu einander standen. Der bereits vorhandene Zwiespalt wurde dann vielfach noch durch scharfes Auftreten der herzoglichen Beamten verschärft. Da jedoch beide Teile aufeinander angewiesen waren, so kam es schließlich immer wieder zu einer Verständigung.

Wie sehr die beiderseitigen Ansichten auf den verschiedensten Gebieten auseinander gehen konnten, läßt besonders deutlich ein Vertrag erkennen, den die Stadt mit ihrem damaligen Landesherrn, dem Herzog Bernhard und seinem Sohne Otto am 22. März 1425 abschloß. Zunächst wurde darin eine Anzahl von

Beschwerden des Rates aufgeführt, deren Berechtigung von den Herzögen mehr oder weniger anerkannt wurde. Sie verpflichteten sich, 100 Rheinische Gulden an die Stadt zu zahlen als Rückerstattung von Schätzung, welche die herzoglichen Amtleute den Bürgern oder ihren Meiern auferlegt hatten; auch versprachen sie, weitere Schätzung zu verhindern. Die Rnigge hatten an ihrer Burg Leveste hauliche Veränderungen vorgenommen, die nach der Auffassung der Stadt Hannover und anderer Mitglieder der Landstände unzulässig waren. Das Nähere sollte nunmehr durch einen aus Prälaten, Rittern und Städten zu bildenden Ausschuß festgestellt werden, und die Herzöge erklärten sich bereit, vorgenommene Änderungen, die den landständischen Privilegien widersprächen, zu beseitigen. Sie versprachen ferner, nicht zu dulden, daß die freie Schifffahrt der Stadt nach Bremen behindert würde. Auch wollten sie so lange Heinekes v. Alten Feinde sein, wie dieser die Stadt Hannover befehden würde. Ihre Amtleute sollten keinem Kaufmanne wieder sein Gut nehmen und für bereits erfolgte Wegnahme Schadensersatz leisten, auch einen Zoll zu Celle von den Bürgern nicht erheben. Wegen der beiderseitigen Ansprüche auf Hamholz und die dortige Kapelle sollte ein von beiden Teilen einzusetzender, aus je zwei gelehrten Geistlichen bestehender Ausschuß versuchen, eine Einigung herbeizuführen. nötigenfalls die Entscheidung des obersten geistlichen Gerichtes in Rom angerufen werden. Schließlich wurde Schadensersatz für Rüche in Aussicht genommen, die durch herzogliche Leute vom Calenberge aus im Kirchspiele Ilten geraubt worden waren.

Dagegen erfolgte keine Einigung hinsichtlich der Ansprüche, die von beiden Seiten auf die Calenberger Neustadt erhoben wurden. Wegen des Zolles zu Winßen an der Aller wurde eine Entscheidung von Prälaten, Rittern und Städten in Aussicht genommen. In anderen Fällen gaben die Herzöge bedingungsweise nach, sofern nämlich der Rat Privilegien darüber besaße. Das betraf Kauf und Inpfandnahme herzoglichen Besitzes durch Rat und Bürger. Ferner den Anspruch des Rates, daß Leute, die mit Holz zur Stadt fuhren, nicht gepfändet werden dürften. Wegen des vom Rate beanspruchten Rechtes, in der dem Heiligen Geist-Spitale gehörigen Mühle die Besichtigung der Maße auszuüben, sollte noch eine nähere Erkundigung eingezogen werden.

Einer Beschwerde der Herzöge, betreffend Arrest gegen Besucher des Marktes, widersprach der Rat, ebenso der Ansicht der Herzöge wegen der Münze und des Wechsels. Er wies hierbei darauf hin, daß das Münzhaus der Stadt gehöre und daß die Münzerei den Prälaten, Rittern und Städten verbrieft sei. Weitere Verhandlungen bezogen sich noch auf einige Gegenstände von geringerer Bedeutung, und zwar betrafen diese eine Wiese bei Godshorn, das Brinkesholz, die Viehtrift auf dem Brande, den sogenannten Tegeler, sowie Ernst Rasche, die Wandschneider-Innung und das Amt der Schuhmacher.

Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten mehrere Erbteilungen der braunschweigisch-lüneburgischen Länder, die auch für die Zugehörigkeit Hannovers von Wichtigkeit geworden sind. Anfangs regierten die Herzöge Bernhard und Heinrich gemeinsam, dann trat 1409 eine Teilung ein, wobei das Land zwischen Deister und Leine, das spätere Fürstentum Calenberg, von der Herrschaft Lüneburg getrennt und mit Braunschweig-Wolfenbüttel vereinigt wurde, das an Herzog Bernhard fiel. 1428 fand ein neuer Vertrag bzw. ein Tausch statt, wonach Herzog Bernhard das Land Lüneburg, Wilhelm und Heinrich, die Söhne Heinrichs, die Länder Calenberg und Wolfenbüttel erhielten. Die beiden letztgenannten Fürsten fanden sich jedoch veranlaßt, schon 1432 ihre Länder abermals zu teilen, wobei der ihnen zustehende Anteil an Gericht, Zoll und Mühlen in der Altstadt Hannover, sowie die Neustadt daselbst an Calenberg kamen, das Herzog Wilhelm erhielt. Die Erbhuldigung in der Altstadt Hannover sollte übrigens mit den lüneburgischen Herzögen gemeinsam bleiben.

Bei der ungenügenden Ausbildung des öffentlichen Rechtes in damaliger Zeit wurde häufig der Weg der Selbsthilfe eingeschlagen; so hat auch Hannover mehrfach mit Fürsten und Rittern zu kämpfen gehabt. In einer solchen Fehde war die v. Alten'sche Burg Wilkenburg zerstört worden, und es erfolgte dieserhalb 1429 eine Entscheidung seitens eines Schiedsgerichtes, dem die Herzöge Wilhelm und Heinrich, sowie die Bürgermeister von Lüneburg und Braunschweig angehörten.

Als Herzog Bernhard 1434 gestorben war, kam die Herrschaft im Lande Lüneburg an seinen Sohn Otto. Mit ihm und

seinem Bruder Friedrich geriet Hannover in Streit, der 1441 zu einer Fehde führte. Besser war damals das Verhältnis der Stadt zu ihrem eigentlichen Landesherrn, dem Herzog Wilhelm dem Älteren von Calenberg. So kam es, daß dem Rat der Stadt Hannover 1444 das Amt eines Schiedsrichters übertragen wurde in einer Streitsache, die zwischen dem Herzog Wilhelm und den Grafen Julius und Ludolf von Wunstorf bestand. Als dann bald darauf die calenbergischen Herzöge die Grafschaft Wunstorf erwarben, trug der Rat zu der Rauffumme bei. Auch in der Fehde, die alsbald zwischen den Herzögen Wilhelm d. Ä. und seinen Söhnen Wilhelm und Friedrich einerseits und dem Bischof Magnus von Hildesheim andererseits ausbrach, trat Hannover 1447 auf die Seite seiner Landesherrn.

Der Gegensatz, der zwischen den Fürsten und den Städten bestand, verschärfte sich in der Folgezeit noch mehr und nötigte auch Hannover, seine Stellungnahme demgemäß einzurichten. Am 6. Mai 1462 sandte der Rat eine bedingte Fehdeansage an den Herzog Friedrich d. Ä. von Lüneburg, indem er ihm mitteilte, daß er, der Rat, Feind des Herzogs Friedrich d. J. von Calenberg-Wolfenbüttel geworden sei. Und zwar deshalb, weil der Herzog gegen Städte, mit denen Hannover verbündet sei, Gewalttaten begangen und seine Leute reisende Kaufleute gefangen gesetzt haben. Falls der Herzog auf Seite Friedrichs d. J. stehe und Anteil an dem Raube habe, sagt der Rat auch ihm Fehde an.

Der Zwiespalt, der 1466 zwischen Herzog Wilhelm von Calenberg-Wolfenbüttel und der Stadt Hannover zu Tage trat, betraf namentlich das Recht, Bögte in Hannover einzusetzen, und führte dazu, daß die Städte Braunschweig und Hildesheim zwischen beiden Teilen zu vermitteln suchten. Aber noch in demselben Jahre sahen sich Hannover, Goslar, Braunschweig u. a. Städte veranlaßt, an Herzog Wilhelm zu schreiben und ihn darauf hinzuweisen, sein Sohn, Friedrich d. J., der in Fehde mit Hannover sei, habe mit seinen Helfern bei Nacht fünf Kothfen des Heiligen Geist-Hospitals auf dem Damme vor Hannover abbrennen lassen, auch den Bürgern viele Pferde, Kühe und Schafe weggenommen. Bald darauf begannen sie die Fehde

gegen Herzog Wilhelm selbst, da er seinen Sohn Friedrich und ihre anderen Feinde unterstützt habe.

Nachdem diese Feindseligkeiten 1467 ihr Ende gefunden hatten, traten für längere Zeit wieder freundlichere Beziehungen zwischen Hannover und den Landesfürsten ein. Bei einem Vergleich, der am 23. Juni 1470 zwischen beiden Teilen wegen des Gerichtes und des Zollhauses zu Stande kam, äußerte der Herzog seinen Wunsch, der Stadt entgegenzukommen; jedoch blieb die Verschiedenheit in der beiderseitigen Auffassung bestehen. Im Mai 1471 schlossen die calenbergischen Herzöge ein Bündnis mit dem Rate gegen das Stift Hildesheim, söhnten sich mit Hannover aus und versprachen, keine Schatzung oder Kuhnahme zu veranlassen und keine Bede von städtischen Weiern zu erheben. Gemeinsame Interessen führten dann 1474 dazu, daß beide Teile vereinbarten, zusammen die Burg Coldingen zu belagern, und zwar wollten die Herzöge dazu drei Viertel der Leute und Gerätschaften, Hannover aber ein Viertel stellen. Wenn die Burg eingenommen würde, so sollte sie zerstört werden.

Es würde Hannover den verschiedenen Anfeindungen gegenüber kaum möglich gewesen sein, seine verhältnismäßig unabhängige Stellung zu behaupten, wenn es nicht vermöge seiner Beziehungen zu anderen niedersächsischen Städten einen festen Rückhalt an diesen gehabt hätte. Schon 1256 erklärte Hildesheim, daß alte Freundschaft zwischen ihm, Braunschweig, Goslar und Hannover bestände. Der Rat zu Hamburg sicherte 1264 den hamoverschen Kaufleuten freies Geleit innerhalb seines Gebietes zu. Mit Celle wurde 1288 eine Vereinbarung getroffen über Forderungen hannoverscher Bürger an Waldschmiede, welche den zwischen Hannover und Celle vorkommenden Raseneisenstein zu Eisen verarbeiteten. Zwischen Hannover und Bremen vermittelte der hier vorhandene Wasserweg nähere Beziehungen, die in Verträgen der Jahre 1301, 1376 u. a. zum Ausdruck kamen.

Mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Einbeck, Hameln und Helmstedt schloß Hannover 1360 ein Bündnis auf drei Jahre zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zu gegenseitigem Schutze. Derartige Bündnisse niedersächsischer

Städte wurden in der Folgezeit noch mehrfach geschlossen. Von ihnen möge zunächst die Vereinigung von 1382 erwähnt werden, welcher außer Hannover noch Lüneburg, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Helmstedt und Uelzen angehörten.

Die gemeinsame Besetzung der Hansestage, Befriedung der Straßen, gegenseitige Unterstützung gegen Bergewaltigung, Erhaltung der bestehenden Verfassungen, sowie Schutz gegen Borladungen vor auswärtige Gerichte bildeten den Gegenstand eines Bündnisses, das Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Wschersleben, Osterode, Einbeck, Hannover, Helmstedt und Northeim 1426 auf drei Jahre schlossen, und das später mehrfach erneuert wurde. Aus der Reihe der übrigen Städtebündnisse sei nur noch das des Jahres 1482 erwähnt, dem Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Uelzen beitraten.

Auch mit dem weiteren Kreise der in der Hanse vereinigten Städte stand Hannover in Verbindung und nahm an ihren gemeinsamen Bestrebungen Anteil, soweit die Interessen seiner handeltreibenden Bürger solches als wünschenswert erscheinen ließen. So beschwerte es sich etwa im Jahre 1268 neben anderen niederdeutschen Städten bei Gent wegen dessen ungerechten Vorgehens. Ferner erklärte es 1295 seine Zustimmung dazu, daß von den Urteilen des Hofes zu Nowgorod nur nach Lübeck Berufung eingelegt werden dürfe. Sodann gehörte es zu den Städten, welche 1368 mit König Albrecht von Schweden gegen König Waldemar von Dänemark verbündet waren. Im allgemeinen hat der Rat es jedoch möglichst vermieden, sich an Unternehmungen zu beteiligen und Verpflichtungen einzugehen, die nicht unmittelbar im Interesse der Stadt lagen. Er hat daher wohl Vertreter zu Hansestagen entsandt, welche z. B. 1412 und 1443 in Lüneburg stattfanden, nicht aber regelmäßig zu solchen in anderen, zumal weiter entfernt gelegenen Städten.

Hannovers staatl. Zugehörigkeit

blieb nach wie vor abhängig von Erbteilungen und anderen das Schicksal des Fürstenhauses betreffenden Ereignissen. Da Herzog Heinrich 1473, ohne männliche Erben zu hinterlassen, starb, so kam es zu einer Wiedervereinigung Braunschweig-Wolfenbüttels

mit Calenberg, zu dem nunmehr auch Göttingen gehörte, dessen letzter Herzog 1463 gestorben war. Herzog Wilhelm fühlte sich jedoch den Anforderungen der gesamten Regierung nicht mehr gewachsen und überließ daher alsbald seinem älteren Sohne Friedrich die Verwaltung des Landes zwischen Deister und Leine, seinem zweiten Sohne Wilhelm II. die Göttingens.

Eine wirkliche Teilung war also nicht eingetreten, und zu einer solchen kam es auch nicht, als Herzog Wilhelm I. 1482 starb. Der zwischen beiden Brüdern bestehende Gegensatz äußerte sich jedoch bald darauf, indem Wilhelm II. bei Gelegenheit der hildesheimischen sogenannten Auziasehde auf Seite des Bischofs, Friedrich auf Seite der Stadt trat. Ein Krieg zwischen den fürstlichen Brüdern wurde nur dadurch vermieden, daß Wilhelm ein allerdings sehr gewaltsames Mittel anwandte. Er überfiel nämlich Friedrich, nahm ihn gefangen und behielt ihn, unter dem Vorgeben, er sei geistesgestört, bis zu dessen Tode in Haft.

Die Alleinherrschaft war somit wieder hergestellt, jedoch legte Wilhelm II. bald darauf selbst den Grund zu einer neuen Teilung, indem er seinen Söhnen Heinrich und Erich 1491 die Fürstentümer Calenberg und Braunschweig-Wolfenbüttel abtrat, so daß ihm nur Göttingen verblieb. Er zog sich 1495 völlig von der Regierung zurück, fügte auch Göttingen dem zu teilenden Gebiete hinzu und veranlaßte es, daß Heinrich, als der ältere, gemeinsam mit ihm eine Teilung vornahm. Erich wählte alsdann von den so entstandenen Gebieten das Fürstentum Calenberg-Göttingen. Des Zusammenhanges wegen werden im folgenden zunächst dessen späteren Schicksale kurz erwähnt, um sodann zur Schilderung der Zeitereignisse zurückzukehren.

Seit der Teilung von 1495 bildete Calenberg-Göttingen bis zum Jahre 1584 ein besonderes Fürstentum. Während dieser Zeit regierte Herzog Erich der Ältere von 1495 bis 1540, sein Sohn Erich der Jüngere, beim Tode des Vaters noch unmündig, daher anfangs unter Vormundschaft, alsdann bis 1584. Da er keinen Sohn hinterließ, so fiel das Land an die braunschweig-wolfenbüttelsche Linie und blieb bei dieser bis zum Tode des Herzogs Friedrich Ulrich 1634.

Gegen Ende des Mittelalters führte der Gegensatz

zwischen den Landesfürsten und den Städten, der schon seit langer Zeit bestanden hatte, mehrfach zu Kämpfen, durch welche auch Hannover in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Nachbarstadt Hildesheim war in Streit mit dem Bischofe Barthold geraten, da sie eine von diesem auf das Bier gelegte Abgabe nicht dulden wollte. Mit dem Bischofe verbündeten sich u. a. Herzog Wilhelm II. von Braunschweig-Wolfenbüttel und sein Sohn Heinrich der Ältere, mit Hildesheim die verbündeten Städte, unter ihnen Hannover, sowie bis zu seiner Gefangennahme auch der Herzog Friedrich. Der Kampf führte, da er nach Art der damaligen Kriegführung im wesentlichen in der Verwüstung des feindlichen Gebietes bestand, zu einer erheblichen Schädigung der Gegner.

Im Jahre 1486 war auch die nächste Umgebung der Stadt Hannover mehrfach der Schauplatz von Kämpfen, bei denen die städtischen Söldner Verluste erlitten und einige Befestigungswerke erheblich beschädigt wurden. Im März brannte das Pforthaus vor dem Steintore, sodann auch ein Turm in der Landwehr, Kufoppes Turm genannt, unter welchem wir den jetzigen Pferdeturm zu verstehen haben werden. Bald darauf wurde auch der Döhrener Turm durch Feuer verwüstet und mehrere Stadtknechte daselbst erschlagen. Im Juni hatte Hermann Pape nebst zwei anderen Knechten dort die Wache gehabt; in der nächstfolgenden Zeit finden wir 4 bis 7 Wächter erwähnt. Anlässlich der Begräbnisfeier gab der Rat 2 Schillinge „to der Provende, do me de Knechte beghan leyt, de up der Dornder Lantwer slagen worden“.

Nachdem Herzog Heinrich der Ältere seine Hochzeit mit einer Tochter des Herzogs Erich von Pommern in Schwerin gefeiert hatte, trat er die Heimreise an, begleitet von seinem Schwager, dem Herzog Bogislaw, der eine größere Anzahl von Reifigen bei sich hatte. Der Rat von Hannover zog Erkundigungen über ihre Absichten ein, und es sollte sich bald zeigen, daß sein Argwohn gerechtfertigt gewesen war. Am 7. August erschienen die beiden Herzöge mit einem Heere vor der Stadt, die jedoch so wohl verwahrt war, daß der Angriff mißlang. Nachdem ein Wartturm und das vor dem Megidientore gelegene Ziegelhaus verbrannt worden waren, und die Belagerung nicht zum Ziele

geführt hatte, zogen die Feinde bereits am 10. August wieder ab. Dem verheerenden Kriege wurde schließlich ein Ende gemacht durch Friedensverträge, die am 20. Dezember 1486 zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich, sowie Bischof Barthold einerseits und den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Northeim andererseits geschlossen wurden.

In den nun folgenden Friedensjahren bemühte sich Hannover, freundliche Beziehungen zu den Herzögen zu unterhalten, versäumte aber auch nicht, sich durch Anschluß an die befreundeten Nachbarstädte zu sichern. Ein engeres Bündnis, das bereits zwischen Hannover und den Städten Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Einbeck und Northeim bestand, wurde am 22. März 1490 erneuert. Diese feste Haltung mag den Groll, den Herzog Heinrich der Ältere gegen Hannover hegte, noch gesteigert haben; er hoffte, die Stadt, die ihm 1486 widerstanden hatte, doch noch unterwerfen zu können.

Herzog Heinrichs Absicht ging dahin, sich Hannovers durch einen Überfall zu bemächtigen, und das Unternehmen, das diesem Zwecke dienen sollte, war wohl vorbereitet. Am 24. November 1490, dem Tage des heiligen Chrysogonus, traf zur Abendzeit der Vortrab des herzoglichen Heeres vor dem Döhrener Turme ein, gewann diesen durch eine List und besetzte ihn selbst, sowie die angrenzende Landwehr. Hierdurch sollte erreicht werden, daß keine Meldung von dem Herannahen des feindlichen Heeres nach Hannover gelangte.

In der Nacht besetzte dann der inzwischen eingetroffene größere Heerhaufen des Fußvolkes den Kirchhof bei der Liebfrauentapelle vor dem Megidientore, sowie die Gärten daselbst, deren Zäune verhinderten, daß die dahinter versteckten Mannschaften vom Megidientorwächter bei Tagesanbruch erkannt wurden. Sobald das Tor am frühen Morgen geöffnet werden würde, sollten einige bereit gehaltene überdeckte Wagen in das Tor einfahren, darin halten bleiben, so daß das Fallgatter nicht herunter gelassen werden konnte, und alsbald die in den Wagen versteckten Kriegsknechte sich des Tores bemächtigen, damit die nachfolgenden Heeresabteilungen hier in die Stadt eindringen könnten.

Der Megidientorwächter war auch bereits im Begriff, die Tore zu öffnen, da er nichts Verdächtiges sah und die draußen haltenden Wagen ihrem Aussehen nach für Kornwagen hielt. Kurz zuvor hatte jedoch ein Einwohner der Stadt, Namens Cord Borgentrid, vom Ziegelhofe nach dem Tore gehend bemerkt, daß sich in den Gärten gewappnete Leute befanden. Er eilte daher in die Nähe des Tores und rief dem Wächter zu, es sei Gefahr vorhanden. Hierauf schloß der Wächter das bereits geöffnete Tor wieder zu und feuerte mit einer Büchse einen Schuß ab.

Ein solcher Schuß war aber auch das von den Herzoglichen verabredete Zeichen dafür gewesen, daß ihr Vorhaben geglückt sei und das Tor offen stehe. Sie eilten daher jetzt herbei, in der Meinung, in die Stadt eindringen zu können, mußten sich jedoch, als sie die Sachlage erkannten, alsbald enttäuscht wieder zurückziehen. Über das Mißlingen seines Planes ergrimmt, ließ der Herzog den Ziegelhof, sowie die Landwehren verbrennen, mit Ausnahme des Döhrener Turmes, der eine Besatzung erhielt.

Bald darauf wurde der Rote Turm vor dem Leintore gleichfalls von den Feinden verbrannt, sodann die zur Stadt führenden Straßen versperrt und, um die Mühlen lahm zu legen, die Leine beim Dorfe Kidlingen abgedämmt. Doch führten alle diese Maßregeln, wengleich Hannover durch sie sehr geschädigt wurde, nicht zur Unterwerfung der Stadt. Im Januar 1491 zogen die Feinde, die in Folge des kalten Winters sehr zu leiden gehabt hatten, wieder ab.

Über den vereitelten Überfall und die sich daran anschließende Belagerung der Stadt wurde bald darauf ein Bericht verfaßt und im städtischen Gedenkbuche aufgezeichnet, zu dem Zwecke, die Kenntnis von dem Geschehenen für ewige Zeiten aufzubewahren. Naturgemäß bildet der Bericht zugleich eine Anlagefäxift gegen den Herzog Heinrich, dessen Unternehmen gegen Hannover mit allen den Einzelheiten, die ihm zum Vorwurfe zu machen sind, geschildert wird.

Hinsichtlich der Döhrener Landwehr heißt es dort nur, daß der Herzog sie am Abende des 24. Novembers mit List und heimtückischer Weise habe einnehmen und bemannen lassen. Auf

dem Döhrener Turme wird nur der Wächter anwesend gewesen sein, der dort regelmäßig die Wache hatte; die städtischen Register bieten keinen Anhalt dafür, daß damals dort eine Besatzung von mehreren Leuten gelegen hätte. Nach den Worten des Berichtes im Gedenkbuche werden wir annehmen können, daß der Wächter bei dem Überfalle von den Feinden gefangen genommen ist. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, daß dort mehrere städtische Wächter bei der Verteidigung des Turmes von den Herzoglichen in grausamer Weise umgebracht oder später hingerichtet seien, da anderenfalls der Bericht des Rates solches als eine Schandtat des Herzogs hervorgehoben haben würde.

Die Aufhebung der Belagerung im Januar 1491 befreite Hannover aus seiner gefährvollen Lage. Im Juli desselben Jahres kam endlich eine Ausöhnung zwischen Herzog Heinrich dem Älteren und Hannover zustande, wobei der Herzog die Privilegien der Stadt bestätigte. Die glückliche Errettung Hannovers gab den Bürgern Veranlassung, dankbar des Tages des heiligen Chrysogonus, des 24. Novembers zu gedenken und seine Wiederkehr zu feiern; die kirchliche Feier wurde 1493 durch den Bischof von Minden bestätigt und genauer bezeichnet.

Zur weiteren Ausgestaltung der Erzählung vom Überfalle Hannovers im Jahre 1490 trug es wesentlich bei, daß man einen Gedenkstein damit in Verbindung brachte, der lange Zeit außerhalb der Stadt vor dem Liebfrauen-Kirchhofe gestanden hatte, und infolge der Anlage einer Bastion daselbst im Jahre 1648 von dort entfernt und an der Aegidienkirche angebracht wurde, wo er noch jetzt vorhanden ist. Der Stein enthält außer den bildlichen Darstellungen die Inschrift: *Gi rikh un[d] armen lat[et] ju dese[n] dot erba[r]me[n]. MCCCCLXXX.* Wahrscheinlich sollte der an belebter Landstraße vor der Stadt befindliche Gedenkstein die fromme Mahnung an alle Vorübergehenden ausdrücken, an diesen Tod, den Tod Christi am Kreuze, zu denken.

Die Volksmeinung begnügte sich jedoch hiermit nicht, sondern bezog die Worte *desen dot* auf den Tod der dargestellten sieben Männer. Dazu paßte aber die Jahreszahl nicht, denn aus dem Jahre 1480 war kein Ereignis bekannt, das man mit jenen Worten und dem Bildnisse hätte in Verbindung bringen

können. Man nahm daher an, hinter der wirklich eingemeißelten Jahreszahl MCCCCLXXX, von der das letzte X z. T. bereits auf dem Rande steht, seien die hier vorhandenen Vertiefungen — die sich übrigens, der natürlichen Beschaffenheit des Steines entsprechend, in ähnlicher Weise auch sonst an den nicht behauenen Teilen vorfinden — noch als ein viertes X zu lesen. So ergab sich die Jahreszahl 1490, und die Verbindung mit dem Überfalle Hannovers durch Herzog Heinrich war hergestellt.

Dazu kam, daß die Kenntnis von dem bedeutungsvollen Überfalle Hannovers im November 1490, unterstützt zugleich durch die wiederkehrende kirchliche Feier, sich dem Gedächtnisse der Nachwelt besonders tief eingeprägt hatte. Die ihm innewohnende sagenbildende Kraft hat sich denn auch in der Weise geäußert, daß sie Ereignisse, die zeitlich von ihm getrennt waren, an sich herangezogen hat. Als solche kamen die Begebenheiten des Angriffs in Betracht, den derselbe Herzog Heinrich vier Jahre früher, gleichfalls vergeblich, auf Hannover unternommen hatte. Während diese Fehde im übrigen sehr gegen die von 1490 in der Erinnerung zurücktrat, blieben doch der 1486 geschehene Brand des Döhrener Turmes und der daselbst erfolgte Tod einiger städtischer Söldner im Gedächtnis und verbanden sich mit den Ereignissen des Jahres 1490.

Auf dieser Grundlage hat sich die Erzählung von der mißglückten Überraschung Hannovers allmählich weiter entwickelt, wie wir es in dem stadthannoverschen Schrifttume verfolgen können. Den Abschluß der Sagenbildung bezeichnet das 1748 erschienene Buch Daniel Eberhard Barings: „Beitrag zur hannoverschen Kirchen- und Schul-Historia“. In der Vorrede dazu beschreibt Baring unter anderen Wahrzeichen der Stadt Hannover auch den Denkstein an der Megdientkirche und sagt dann u. a.: „Diese sieben Personen sind sieben Wächter des Dörner Thurms gewesen. Es ist dieses ein starker Paß eine Viertel-Meile von Hannover; an der Holz-Seite ist solcher mit sieben Graben verwahret, welche so viel Brustwehren abgeben, nach der Leine hinunter befinden sich vier Graben. Wie nun diese Wächter mit ihrem Doppelhaken von diesem Thurm sich tapfer vertheidiget, und ihnen nicht benzukommen gewesen, hat ein

Troß Reiter, so hieselbst gehalten, wie die Tradition saget, Holz angeleget, und die Wächter zu Tode geschmauchet“.

Diese sagenhafte Überlieferung vom Feuertode der sieben Wächter auf dem Döhrener Turme hat unserem heimatlichen Schriftsteller Wilh. Blumenhagen, der seit 1803 in seiner Vaterstadt Hannover als Arzt tätig war und 1839 starb, den Stoff zu seiner geschichtlichen Erzählung „Hannovers Spartaner“ gegeben. Diese Bezeichnung geht vielleicht auf Barings oben angeführte Worte zurück, der den Döhrener Turm einen Paß nennt, indem dieser Ausdruck Blumenhagen dazu veranlaßt haben mag, die Wächter des Turmes nach den dreihundert Spartanern zu benennen, die bei der Verteidigung des Passes von Thermopylae den Heldentod für ihr Vaterland starben. Den Angriff auf den Döhrener Turm, wie er nach der Sage etwa stattgefunden haben könnte, hat auch das um 1880 entstandene Wandgemälde Prof. Hermann Schapers zum Gegenstande, das sich im alten Rathause im ehemaligen Sitzungssaale des Bürgervorsteher-Kollegiums befindet.

Die Regierungszeit Herzog Erichs I. von Calenberg-Göttingen ist dadurch besonders denkwürdig, daß in ihr sowohl auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete Ereignisse eintraten, die für das Fürstentum von größter Bedeutung waren. Die Reformation wurde, wenn auch erst spät und gegen den Wunsch des Herzogs, im wesentlichen doch durchgeführt. In politischer Hinsicht vollzog sich allmählich die Beseitigung der Sonderstellung, welche die Stände des Landes bisher eingenommen hatten. Die aufstrebende fürstliche Macht erwies sich schließlich als die stärkere und führte mit Hilfe des in ihrem Dienste stehenden Beamtentums eine wirkliche Staatsgewalt herbei.

Herzog Erich I. selbst gehörte allerdings seiner ganzen Wesensart nach mehr dem ausgehenden Mittelalter als der beginnenden Neuzeit an, und sein ritterlicher Sinn betätigte sich lieber im Kampfe als in diplomatischen Verhandlungen. Zu Hannover stand er seit Beginn seiner Regierung in freundlichen Beziehungen und blieb auch in der Folgezeit in gutem Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Am 6. Mai 1498 hielt er seinen feierlichen Einzug in Hannover, ein Ereignis, das auch der Neuzeit bemerkenswert genug erschien, um es durch die Meister-

hand Hermann Schapers in einem Wandgemälde des alten Rathauses im Gedächtnisse der Nachwelt festzuhalten. Am genannten Tage begab sich Herzog Erich mit seiner Gemahlin Katharina in das Rathhaus, wurde dort von Rat und Geschworenen empfangen und verhandelte mit ihnen wegen eines eidlichen Gelöbnisses hinsichtlich der für seine Gemahlin bestimmten Leibzucht. Die hierfür vom Herzog gewünschte Form wurde, nachdem Rat und Geschworene dieserhalb eine Rücksprache genommen hatten, von ihnen abgelehnt, da sie nicht üblich sei; schließlich war Erich mit der ihm vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

An der Huldigung, welche die Stadt Hannover den welfischen Fürsten zu leisten hatte, besah auch der Landesherr des Fürstentums Lüneburg einen Anteil, bis er in einem Vertrage vom Jahre 1512 zu Gunsten der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Linie darauf verzichtete. Nunmehr trat im September 1513 Herzog Erich mit Forderungen wegen einer Erbhuldigung an die Stadt heran, die jedoch nicht geneigt war, hierauf einzugehen, sondern an der bisherigen Gewohnheit festzuhalten wünschte, wonach sie dem Herzoge jährlich Eide und Gelöbniße leistete. Eine Einigung fand in der Weise statt, daß die Stadt versprach, dem Herzoge für die Zeit seines Lebens treu sein zu wollen, wie es ihr geziemte, ihn für ihren Herrn und Landesfürsten zu halten und keinem anderen Fürsten zu huldigen. Dagegen versprach der Herzog, die Stadt und ihre Bürger getreulich zu behandeln und zu beschützen, ihre Privilegien anzuerkennen und sich überhaupt zu verhalten, wie es einem löblichen Fürsten gegen seine Untertanen geziemt.

Die Einigkeit unter den welfischen Fürsten, die in dem Vertrage von 1512 zum Ausdruck gekommen war, blieb jedoch nicht lange bestehen. Vielmehr war einige Jahre später die Hildesheimische Stiftsfehde die Veranlassung, daß die Herzöge theils der einen, theils der anderen Partei beitraten, so daß ihre Länder in einen höchst verderblichen Krieg hineingezogen wurden. Bischof Johann IV. von Hildesheim, der 1503 gewählt worden war, bemühte sich, die wirtschaftlichen Grundlagen der Landesverwaltung sicherzustellen, und suchte zu diesem Zwecke die verpfändeten Burgen wieder einzulösen. Dadurch zog

er sich jedoch den Groll der davon betroffenen Ritter zu, die an den Herzögen von Wolfenbüttel und Calenberg, sowie an Bischof Franz von Minden einen Rückhalt fanden. Auf der Seite des Bischofs nahmen dagegen an dem 1518 ausbrechenden Kampfe teil der Herzog Heinrich von Lüneburg, die Grafen von Hoya, Schaumburg, Lippe und Diepholz, sowie die Stadt Hildesheim. Zugleich machte sich ein Gegensatz geltend, der sich, nach Kaiser Maximilians Tode, auf die bevorstehende Neuwahl bezog, indem Herzog Heinrich von Lüneburg die Wahl des Königs Franz I. von Frankreich, seine Gegner die des jungen Habsburgers Karl begünstigten.

Die Hildesheimische Stiftsfehde erreichte ihren Höhepunkt in der Schlacht bei Soltau am 29. Juni 1519, in der die Hildesheimer und Lüneburger einen vollständigen Sieg über die Calenberger und Wolfenbütteler erfochten. Herzog Erich geriet in Gefangenschaft und mußte, um daraus befreit zu werden, sich zur Abtretung eines erheblichen Betrages an Geld und Gut verpflichten, sowie Neutralität für den Fall versprechen, daß seine bisherigen Bundesgenossen die Feindseligkeiten erneuern würden. Als Bürgen dafür, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen werde, nannte er die Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Northeim. Am 1. September traf er in Hannover ein und hielt sich einige Zeit hier auf.

Der Herzog mochte sich infolgedessen der Stadt gegenüber zu Danke verpflichtet fühlen und gab seiner freundschaftlichen Gesinnung in einer Urkunde vom 4. Dezember 1519 Ausdruck. Er gestattete darin dem Räte, ebenso wie es auch schon zur Zeit seiner Vorfahren geschehen war, auf dem Lindener Berge Steine brechen zu lassen und für den städtischen Gebrauch bei Bauten, in der Kalktröse u. a. zu verwenden. Die gleiche Benutzung des Lindener Steinbruches behielt er sich und seinen Nachkommen vor.

In der Hildesheimischen Stiftsfehde trat alsbald eine Wendung dadurch ein, daß inzwischen die Wahl Karls zum deutschen Könige erfolgt und die Sachlage dadurch völlig zumunsten der bisherigen Sieger geändert war. Nachdem Bischof Johann 1521 in die Reichsacht erklärt worden war und das hildesheimische Gebiet jahrelang durch die verheerenden Kriegszüge unsäglich gelitten hatte, fanden 1523 in Quedlinburg wegen

des Friedens Verhandlungen statt, deren Ergebnis eine Teilung des Stiftes Hildesheim war.

Hiernach verblieb dem Fürstbistum nur das sogenannte Kleine Stift, nämlich die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg, sowie die Güter des Domkapitels. Die braunschweigischen Fürsten dagegen erhielten alle von ihnen eroberten Gebiete, die zusammen als Großes Stift bezeichnet wurden; und zwar teilten die Herzöge diese in der Weise, daß jeder das seinem Fürstentum zunächst gelegene Gebiet behielt. Demnach bekam Erich den westlichen Teil, der dann während der nächsten 120 Jahre beim Fürstentum Calenberg verblieb. Dazu gehörten u. a. die in der Nähe Hannovers gelegenen Burgen und Ämter Poppenburg, Rütze und Colbingen.

Die Geldnot, in der sich Herzog Erich während der Fehde befunden hatte, war vom Räte dazu benutzt worden, das städtische Einflußgebiet noch zu erweitern. Das geschah durch einen Vertrag vom 14. Mai 1522, in welchem der Herzog für 1800 Rheinische Gulden, die er vom Räte empfangen hatte, diesem die Calenberger Neustadt verpfändete. Dabei waren alle herzoglichen Rechte inbegriffen, ausgenommen die Akzise, die bereits an den damaligen Vogt verpfändet war. Der Herzog verzichtete darauf, während der Dauer der Pfandschaft in der Neustadt etwas zu gebieten oder zu verbieten, sondern die dortigen Einwohner wurden an den Rat der Altstadt Hannover gewiesen und sollten diesem verpflichtet sein. Dieser Pfandbesitz war 1529 noch vorhanden, so daß es damals der Erlaubnis des Rates bedurfte, damit ein Jude, für den der Herzog sich verwendet hatte, auf der Neustadt wohnen durfte.

Auch sein Dorf Vinden verkaufte Herzog Erich 1523 dem Räte auf Wiedertausch und erhielt dafür 1024 Rheinische Gulden. Einige Jahre später trug der Rat freiwillig zu einer Steuer bei, die dem Herzoge von Prälaten, Ritterschaft und kleinen Städten des Fürstentums bewilligt worden war. Damit hieraus aber kein Recht abgeleitet werden könne, ließ er sich ausdrücklich bescheligen, daß er zu der Zahlung der Summe nicht verpflichtet gewesen sei, und daß diese den städtischen Privilegien nicht nachteilig sein solle.

Als in der Folgezeit die Rechte der Stadt hinsichtlich der Eilenriede, sowie der Hude und Weide in Zweifel gezogen wurden, vermochte der Rat durch Vorlegung der alten herzoglichen Privilegien die Berechtigung der städtischen Ansprüche nachzuweisen. Daraufhin stellte Herzog Erich am 22. Juli 1529 dem Räte eine Urkunde aus, durch welche aller Streit über die betreffenden städtischen Rechte beendet werden sollte. Darin wurde auch die Grenze der Hude und Weide nördlich von Hannover festgesetzt, und zwar wurde diese Linie, innerhalb welcher die Bürger die Mit-Hude hatten, bezeichnet durch die Orte Hannover, List, Godshorn, Säulenburg, Engelbostel, Stöden, wieder Hannover. Ferner wurde noch die Jahreszeit angegeben, während welcher den Bürgern in jedem Jahre die Mit-Hude zustand. Was die Grenzverhältnisse der Eilenriede nach Kirchrode zu betraf, so genehmigte der Herzog, daß die Stadt den Platz, den sie neuerdings aus dem Roder Busche mit zur Eilenriede genommen hätte, ebenso wie diese selbst als Eigentum behalten sollte. Und zwar wurden die Bürger angewiesen, daselbst außerhalb des Waldes einen Graben zu ziehen, 18 Fuß weit nach dem Bruche zu, und die Erde nach der Eilenriede hin zu werfen, zu dem Zwecke, das Wasser durch den Graben fließen zu lassen, der somit zugleich zum Schutze des Waldes diene, wie zur Entwässerung der angrenzenden, den herzoglichen Untertanen gehörigen Wiesen. Mit diesen zusammen sollten sie den übrigen Teil des Roder Busches benutzen, daraus aber nichts mehr zur Eilenriede ziehen und diese überhaupt nicht weiter vergrößern, als sie damals in ihrem Besitze war.

Vor den Toren der Altstadt.

In der nächsten Umgebung der Altstadt Hannover sind nur wenige Ortschaften vorhanden, die auf ein höheres Alter zurückblicken können, und die betreffenden Erwähnungen lassen uns zwar die damalige Namensform erkennen, enthalten aber keine näheren Nachrichten über die eigentliche Geschichte des Ortes. Zu ihnen gehört namentlich Döhren, das etwa im Jahre 990 unter dem Namen Thurnithi erwähnt wird. Döhren wird damals als Heimatsort zweier Leute genannt, die neben anderen Zeugen auszusagen hatten über die Grenze zwischen Engern und zugleich

dem Bistum Minden einerseits, sowie Ostfalen und zugleich dem Bistum Hildesheim andererseits. Ferner kommt hier eine Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim gleichfalls aus dem 10. Jahrhundert in Betracht und schließlich eine Urkunde König Heinrichs II. aus dem Jahre 1013, in welcher ebenfalls die Grenzen der Diözese Hildesheim angegeben werden. Diese drei Aufzeichnungen stimmen zwar hinsichtlich der Namen der in ihnen angegebenen Ortschaften nicht ganz mit einander überein, sind jedoch trotzdem sehr bemerkenswert. Südlich von Hannover fiel die Grenze auf einer längeren Strecke mit der Leine zusammen, verließ den Fluß bei einem Orte namens Tgislehe oder Tgislege, der an der Aegidienmähle gelegen haben wird, folgte dem Schiffgraben und wandte sich vom nördlichen Rande der Eilenriede weiter nach Norden.

Zwischen der Altstadt, der Eilenriede und den Gemarkungen der Dörfer Bist, Bahrenwald, Hainholz und Herrenhausen lag ein ausgedehntes Gebiet, das während des Mittelalters fast ganz aus Gärten, Acker- und Weideland bestand und nur wenige Wohnhäuser enthielt. Ursprünglich werden hier vornehmlich die Herzöge begütert gewesen sein; dann gehörte das Land, als Eigen- oder Lehngut, meist geistlichen Anstalten, adeligen Familien, der Stadtgemeinde oder hannoverschen Bürgern. Dieses Gebiet wurde vom Schiffgraben durchzogen, der von jeher die Grenze zwischen Engern und Ostfalen gebildet hatte, später auch die Grenze zwischen den Bistümern Minden und Hildesheim bildete. Jenem gehörte das Steintorfeld an, später zum fürstlichen Amte Langenhagen gerechnet, diesem das Aegidientorfeld, später zum Amte Coldingen gehörig.

Als adlige Familien, welche vor Hannover Eigentum oder Lehngut besaßen, sind namentlich zu nennen die v. Alten, v. Bevelde, v. Eckharte, v. Goltern, v. Hanensee, v. Harboldessen, v. Heimburg, v. Herbergen, v. Ilten, Knigge, v. Lenthe, v. Rutenberg, v. Reden, v. Roden, v. Sabbenzen, v. Suderszen, v. Wettbergen. In einem herzoglichen Lehnregister, das 1360 angelegt ist, sind als bürgerliche Familien, welche Grundstücke von den Herzögen zu Lehn hatten, folgende aufgeführt: Krudener, Limborg, Lucze, von Munzel, von der Neustadt, von Rinteln, Seldenbud, von dem Sode, von dem Steinhause, Tete.

Ein großer Teil der Ländereien gehörte geistlichen Anstalten, sowohl städtischen Kirchen, Kapellen, Klöstern und Hospitälern, als auch auswärtigen, namentlich den Klöstern Marienwerder und Marienrode.

Kirchlich gehörte das Megidientorfeld zur Diözese Hildesheim, und zwar zum Archidiaconat Sarstedt. Diesem wieder unterstellt waren die Pfarreien Döhren und Kirchrode. Zu letzterer gehörte die Gegend östlich vom Megidientore, wenigstens bis zum Jahre 1349. Damals wurde eine Kapelle außerhalb des Megidientores zur Ehre der Jungfrau Maria gestiftet und zugleich von der Kirchröder Pfarre getrennt. Sie lag nebst einem dazu gehörigen Kirchhofe zwischen der Ziegelei und dem alten Megidientore am Stadtgraben, etwas südlich der Kleinen Megidienstraße.

Das Gebiet vor dem Megidientore hieß sunte Mlienveld, sunte Mlines oder Mgens Veld. Von einzelnen hier vorhandenen Örtlichkeiten mögen folgende genannt werden: der Bezelkamp, 1330 genannt; die Mechtildes D, an der Leine zwischen Hannover und Döhren, 1360; der Botemannes Kamp, jetzt Botemahl, 1335 von den Herzögen dem Hospitale St. Spiritus geschenkt. Werbobotenkamp, Warmbüchekamp, nach den Bürgern dieses Namens, die ihn in Besitz hatten. Die Wult, 1386 mit diesem Namen erwähnt. Der Schepgraven, Schiffgraben, 1394 zuerst genannt. Er heißt auch der Graven, dar dat Tegelschep geit (1378), das Ziegelschiff, das den Torf aus dem Torfmoore nach der Ziegelei brachte.

In der Megidienmasch wurden 1377 die Ostermasch und die Endes-D, Engesohde genannt. In der Masch, da wo die Holtriede und die Gräben von Emmer zusammenkamen, lag eine Wiese, de Rodenpol genannt, die 1365 von den v. Iltzen dem Hospitale St. Nikolai geschenkt wurde.

Das Dorf Emmer lag am Rande der Bodenerhebung nach der Masch zu, dort, wo noch jetzt die Bezeichnung Emmerberg daran erinnert. Hier wird eine Wiese erwähnt, der sogenannte Mühlenwinkel, eine andere de Schelpwisch, und ferner eine de Cleverwisch genannt. Eine Abgabe zu Emmer, der Zehnte, stand dem Kloster Marienwerder zu. Jedenfalls ge-

hörte das Dorf vermöge seiner Lage nahe bei Hannover zu dem Bezirke, innerhalb dessen das Bestehen dorfsähnlicher Ansiedlungen dem Käte unerwünscht war. Er ließ sich daher im Jahre 1353 von den Gebrüdern Fischer zu Embere eine Bescheinigung ausstellen, wodurch sie sich verpflichteten, daß weder sie noch ihre Erben noch jemand in ihrem Auftrage in Emmer Häuser, Rathen oder Scheunen bauen solle. Auch sollten sie daselbst keine Trift mit Pferden oder anderem Vieh mehr ausüben. Das Dorf als solches hat dann auch nicht mehr lange bestanden; schon 1439 wird es als wüst bezeichnet. Ein Teil des Aders, der vor dem ehemaligen Dorfe lag, war zu Gärten gemacht worden, und nun wollten die Besitzer nicht mehr den alten Zehnten geben, sondern nur für jeden Garten einen Hahn an das Kloster liefern. Darauf ließ das Kloster sich natürlich nicht ein, sondern wandte sich an das geistliche Gericht zu Hildesheim. Hier wurde denn auch entschieden, daß von den Gärten, ebenso als wenn sie noch Acker wären, der zehnte Teil des Ertrages oder, falls sie verpachtet wären, der zehnte Teil des Pachtzinses an das Kloster Marienrode zu geben sei.

Das Kloster Marienrode*) hatte den beträchtlichen Grundbesitz, den es im Megdiefelde besaß, weiter verliehen teils an geistliche Anstalten, teils an hannoversche Bürger, insbesondere an Mitglieder der Familien von Winthelm, vom Sode, Volger, Limborg, Türke, Blome, vom Hagen und von Lathusen. Die einzelnen Grundstücke sind in einem Lagerbuche des Klosters vom Jahre 1493 verzeichnet, entweder nach ihrer Lage zu anderen oder mit besonderen Eigennamen, die sich zum Teil noch in heutigen Straßennamen erhalten haben. Als Örtlichkeiten sind da u. a. genannt: die Bult, die Blage, die Tegel-Brügge, der Emmer Berg, die Waschbank, der Dredberg, de Tengelhoff, de Drifft, de lütde Delweg. Als einzelne Felder und Gärten: der Gevelkamp, der Wolfgarten, die Barlinge oder auch der Barling, der Jungfrauen Garten, Hferkamp, der Knappe Ort, der bereits als Behekamp erwähnte Besserkamp, desgleichen der Bokemann, die Meßkuhle, die Quechenhorst (Queckhorst), der Ratte Kamp, der Blomen Kamp, Papenkamp, Lementuhle, der Schelenkamp, Hafenkamp, Emmer Garten, By den Bonen,

*) So schon auf S. 48, letzte Zeile von unten, zu verbessern.

Wernbofen Kamp, Roders Kamp, von Wintheims Garten, Hans Volgers Garten, Möllers Hopfengarten, Edbehers Kamp, des Rates alter Garten, de lüttke Morkamp, de grote Morkamp.

Das Steintorfeld gehörte in kirchlicher Beziehung zur Diözese Minden, Archidiaconat Pattensen, und war ursprünglich zur Marktkirche eingepfarrt gewesen. Als diese Parochie aber zu groß wurde, zweigte der Bischof von Minden im Jahre 1284 den nördlichen Teil von ihr ab und errichtete daraus eine neue Pfarre, zur Heiligen Geist-Kirche gehörend, aus welcher später die Kreuzkirchen-Gemeinde geworden ist. Zu ihr gehörte auch die schon 1284 erwähnte Nikolai-kapelle vor dem Steintor, mit der ein Hospital verbunden war, das wir urkundlich zuerst im Jahre 1325 genannt finden. Es wird ursprünglich zur Aufnahme Aussätziger bestimmt gewesen sein, worauf noch im Jahre 1339 hingewiesen wird, diente sonst aber der Unterbringung armer und kranker Leute.

Eine Anzahl Ader, die an der jetzigen Langen Laube lagen, Herwegestamp genannt, schenkte der Ritter Diedrich v. Alten 1334 dem Nikolai-hospitale. Ferner lag vor dem Steintore u. a. noch der Fohnanestamp, dicht am Stadtgraben. Aderland, das im Besitze der v. Escherte war, wurde Escherkamp genannt, woran noch die jetzige Escherstraße erinnert. Die Goserieede wird u. a. 1498 erwähnt. 1363 wird genannt ein „Camp, de gelegen is by Borenwolbe vor Honover, de Hildebrandes und Helmol-des Broderen geheten Schelen, Borgeren to Honover und oer Erven is“. Er wurde 1368 von Hildebrand Schele an die Kreuzkirche verkauft und hat den Namen Schelenkamp bis auf unsere Zeit beibehalten.

An dem Wege von Hannover nach Herrenhausen lag der Puttenser Berg, nach einem schon früh ausgegangenen Dorfe Puttenshusen genannt, woran nach das Puttenser Feld erinnert. Nicht weit davon entfernt war der Moritz-Winkel, dessen Bezeichnung wohl aus dem Namen der hannoverschen Bürgerfamilie Morneweg, Morweg vererbt ist, nach welcher die Moorwegsgasse genannt ist. In der Nähe von Herrenhausen lag das Schaufeld, 1360 als Schuvelde genannt, woran die jetzige Schaufelder Straße erinnert. Der Name der Andertenschen Wiese, in der Nähe des Clevertores, geht auf die Patrizier-

familie von Anderten zurück, der Grüttemaker Kamp daselbst (1387) auf die Bürgerfamilie Grüttemaker; derselben Gegend gehören auch Ländereien „in dem Santworde“ an, die 1360 genannt werden. Die Glodsee wird 1360 als dat Klose, eine Wiese, erwähnt, die Ohe 1375. Außerhalb des Steintores war auch, schon 1274 genannt, die Richtstätte mit dem Galgen vorhanden.

Stadtgebiet und einzelne Bauwerke.

Das äußere Stadtgebiet wurde gegen die Umgegend durch die Landwehr abgegrenzt, die sich in der Eilenriede noch jetzt stellenweise verfolgen läßt. Von Osten her führten mehrere Landstraßen hindurch zur Stadt; sie konnten durch Schlagbäume gesperrt werden, neben denen sich Landwehrtürme befanden. Von diesen sind der Döhrener Turm und der Pferderturm noch jetzt vorhanden; außerdem gab es noch den Kirchröder Turm, Bischofssole und den Lister Turm. Westlich von der Leine war noch der Rote Turm (zwischen der Ihmebrücke und der jetzigen Dachsenhausenstraße, 1646 abgebrochen), sowie mehrere weiter hinaus liegende Bergfriede in städtischem Besitze. Bis 1371 lag in der Gegend der jetzigen Bergstraße und Bodstraße die Burg Lauenrode, deren Gebiet nicht mit zur Altstadt gehörte. Hier befanden sich, in der späteren Calenberger Neustadt, Höfe der Burgmannen, sowie einige unbedeutende Ansiedlungen.

Als Herzog Otto 1283 Frieden mit dem Bischofe von Hildesheim schloß, verpflichteten sich u. a. mehrere Bürger der Stadt Hannover zur Bürgschaft, und es wurde festgesetzt, daß sie gegebenenfalls außerhalb der Stadtmauern Einlager halten sollten, und zwar entweder in der Neustadt, im Brühle, in der Vorstadt oder in der Burg Lauenrode. Ein Tor, das von der Neustadt nach der Altstadt führte und etwa der Roßmühle gegenüber lag, wird bereits 1284 erwähnt.

Die Stadtmauern, welche die Altstadt umgaben, werden bereits 1256, dann auch 1283 erwähnt; 1297 scheint ein Neubau erfolgt zu sein. Seit dieser Zeit war die Sicherung der Stadt durch ihre Mauern in erster Linie ein Gegenstand der Sorge für den Rat, und es wurde hierfür ein namhafter Teil der städtischen Einnahmen verwandt. Von einer neuen Mauer,

an der jetzigen Marstallstraße, wird 1358 berichtet; es ist nicht ersichtlich, ob sie an Stelle einer dort schon früher vorhanden gewesen erbaut ist, oder ob die alte Mauer weiter südlich lief, so daß die neue die Grenze einer dort vorgenommenen Stadt-erweiterung bezeichnen würde.

Zur weiteren Verstärkung wurden Türme an die Stadt-mauer gebaut, deren 1352 vier genannt werden, nämlich ein Turm hinter dem Holzhofe an der Burgstraße, ein zweiter unweit davon ohne genauere Angabe des Ortes, ein dritter am Großen Wolfshorne, ein anderer am Kleinen Wolfshorne; der Beginenturm wird 1357 zuerst erwähnt. Im ganzen werden gegen Ende des Mittelalters etwa 40 Mauertürme vorhanden gewesen sein; Merian, um 1650, zählt ihrer noch 36, Redeker, um 1740, noch 29. Von ihnen sind nur vier erhalten geblieben: der Beginenturm, der Turm bei der Kunstgewerbeschule, der beim Spreenswinkel und der am Loccumer Hofe. Gebaut sind sie entweder aus Bruchsteinen oder aus Backsteinen; die Stadt-mauer selbst scheint größtenteils aus Bruchsteinen erbaut gewesen zu sein.

Der Rat war bemüht, den Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und zu ihren Türmen überall freizuhalten und hielt deswegen darauf, daß keine Häuser oder überhaupt private Grundstücke unmittelbar bis an die Mauer heranreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für den sogenannten *W ä - t e r g a n g* gelassen, einen Weg, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog, so daß die Bürger zur Verteidigung und zum Wachtdienste leicht an die Mauer herankommen konnten. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen. Näheres hierüber erfahren wir aus Verträgen, die der Rat 1308 mit dem Kloster Marienrode, 1320 mit dem Kloster Loccum, 1357 mit den Beginen und 1452 mit den Barfüßermönchen schloß.

Den Zugang zur Stadt vermittelten drei *T o r e*: das *Ne-gidien-*, *Vein-* und *Steintor*; sie waren den Mauertürmen ähnlich, jedoch größer und stärker gebaut und mit einer Durch-fahrt versehen. Im 15. Jahrhundert, als die Mauern gegen die Geschößwirkung der Feuergeschütze keine genügende Sicher-heit mehr boten, wurde außen vor der Stadtmauer her, 1449 zuerst erwähnt, ein Wall aufgeschüttet, vor dem sich ein Wasser-

graben hinzog. Dort, wo die drei Tore waren, wurde der Lauf des Walles unterbrochen und der Zugang durch ein festes Torgebäude geschützt. Auch legte man später dort sogenannte Zwinnger an, runde Türme mit besonders dicken Mauern, in denen Geschütze aufgestellt waren, um diese Außentore zu verteidigen.

Eingeteilt war die Stadt in vier Stadtviertel, von denen ein jedes nach dem Namen einer der vier Hauptstraßen benannt war, die sich, der Hauptrichtung des Verkehrs entsprechend, im wesentlichen von Süden nach Norden erstreckten: 1. die Osterstraße. Von ihr hieß im Mittelalter der Teil zwischen der jetzigen Großen und Kleinen Badhofstraße die Kopperschlägerstraße, auch Gropengeterstraße. Zum Osterstraßenviertel gehörten ferner der Große und Kleine Wolfsborn (Große und Kleine Badhofstraße), die Unslinger-, später Seilwinderstraße, und die Gruttemeyer-, später Kösekerstraße. Der Kösehof, Johannis- und Potthof sind erst im 16. Jahrhundert Straßen geworden, die Windmühlen- und Baringstraße erst im 19. Jahrhundert durchgebrochen. — 2. Zur Marktstraße gehörte, als ihre Fortsetzung, die Schmiedestraße, ferner die Juden-, jetzt Schuhstraße. — 3. Zur Köbelingerstraße gehörten noch die Damm-, Kramer-, Knochenhauer-, Bod- (später Juden-, jetzt Ballhofstraße), Kreuzstraße, der Kreuzkirchhof, Tiefenthal, Goldener Winkel, Mauernstraße (Marshallstraße) und Wrenschenhagen (Kaiserstraße). — 4. Zur Leinstraße gehörte auch deren Verlängerung, die Burgstraße, ferner der Knappe Ort, die Zwengerstraße oder der Blaue Donner (jetzt Neuer Weg), die Mühlenstraße, Schuhstraße (jetzt Schloßstraße), Brückstraße (jetzt Ernst-August-Straße), Stovenweg (Radmacherstraße), Begimenstraße (Pferdestraße) und Piperstraße (Rohmühle). Außer dem Marktplatz südlich der Marktkirche gab es noch den Hofenmarkt, nördlich von ihr, und den Holzmarkt. Die Insel zwischen den beiden Leinearman gehörte noch mit zur Altstadt, die Gegend westlich davon zur Neustadt.

Das Aussehen der Straßen änderte sich bereits im 13. Jahrhundert infolge des Überganges aus den ehemals dörflichen in städtische Verhältnisse. Bei fortschreitender engerer Bebauung wurden dann die Wohnhäuser dicht nebeneinander, unmittelbar an der Straße erbaut. Eine Pflasterung zunächst ein-

zelner Straßen ist wohl erst im 14. Jahrhundert eingetreten. Die jetzige Knochenhauerstraße wird 1316 „Neuer Steinweg“ genannt; hiernach wird es schon früher einen älteren Steinweg gegeben haben, aber eben nur als Ausnahme, wie sich aus der Benennung entnehmen läßt.

Das städtische Wohnhaus ähnelt in gewisser Hinsicht dem niedersächsischen Bauernhause, dessen Giebelseite der Straße zugeteilt ist, wie wir es in seiner späteren Form noch jetzt vor Augen sehen. Die bisherigen Bauernhäuser blieben jedenfalls zunächst und solange ihre Besitzer noch vorwiegend Landwirtschaft betrieben, in ihrer Eigenart bestehen. Dann änderte sich jedoch ihre innere Einrichtung in dem Maße, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb durch die Ausübung eines städtischen Gewerbes verdrängt wurde. Als dann wurden neben der Diele statt der Ställe Geschäfts- oder Wohnräume eingebaut, über dem Erdgeschoße noch ein oder mehrere Stockwerke errichtet und zu diesen vom ehemaligen Fleck eine Treppe hinaufgeführt. Was die Bauausführung betrifft, so läßt sich annehmen, daß die Häuser aus Holzfachwerk errichtet, und daß die Zwischenräume ursprünglich mit Flechtwerk und Lehm ausgefüllt gewesen sein werden.

Es lag nahe, solche Giebelhäuser in den Fällen zu errichten, wo die Form des Grundrisses hierfür geeignet war. Es kam aber vielfach vor, daß das Grundstück besser verwertet werden konnte, wenn auf ihm ein Traufenhäuser gebaut wurde, indem die Traufenseite des Hauses der Straße zugeteilt war. Da in Hannover beide Arten neben einander vorhanden sind, so hat diese Abwechslung noch einen besonderen Reiz für das Stadtbild ergeben.

Die meisten Bürgerhäuser des Mittelalters werden ähnliche einfache Formen aufzuweisen gehabt haben wie einige Fachwerkbauten, die in Braunschweig und Hildesheim aus dem 15. Jahrhundert erhalten geblieben sind. In Hannover finden sich für solche die frühesten Jahreszahlen an den Häusern Kleine Padhoffstraße 8 mit 1533 und Knochenhauerstraße 8 mit 1534. Auch von den undatierten Fachwerkbauten Hannovers dürfte keines in das 15. Jahrhundert zurückreichen. Neben solchen Bauten gab es eine Anzahl von Bürgerhäusern, die massiv aus

Badsteinen gebaut und mit treppenförmig abgestuftem Giebel versehen waren. Von diesen sind nur die Häuser Osterstraße 59 und Knochenhauerstraße 28 erhalten geblieben. Bereits 1241 nannte sich ein Bürger Johann „vom Steinhause“: es gab also schon damals mindestens ein steinernes Haus.

Die kirchlichen Gebäude nahmen nach Zahl und Bedeutung eine hervorragende Stellung in Hannover ein. Als älteste und ansehnlichste ist zunächst die Kirche S. Jacobi et Georgii zu nennen; sie wird 1238 zuerst erwähnt, später nach ihrer Belegenheit meist Marktkirche genannt. Schon 1266 mußte die Erneuerung schadhafter Teile in Aussicht genommen werden; schließlich wurde 1349 damit begonnen, Kirche und Turm neu zu bauen; in diesem Zustande ist sie uns, nach Beseitigung einiger Anbauten, im wesentlichen erhalten geblieben. Um dieselbe Zeit, seit 1347, wurde auch die Aegidienkirche neugebaut; ihr jetziger Turm stammt jedoch erst aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Die Marktkirchengemeinde war schon im 13. Jahrhundert zu groß für die eine Kirche geworden; es wurde daher 1284 der nördlich gelegene Teil abgetrennt und der Kirche S. Spiritus überwiesen. Die Grenze zwischen beiden Gemeinden ist dieselbe geblieben, wie sie damals gezogen wurde. Statt der Heiligen-Geist-Kirche wurde dann 1333 die neuerbaute Kreuzkirche Pfarrkirche für diese Gemeinde, während die Heilige-Geist-Kirche dem Hospital zugewiesen wurde. Die Kreuzkirche ist später mehrfach verändert worden: 1496 wurde an der Nordseite eine Sakristei angebaut und daselbst im 16. Jahrhundert die Kirche durch einen zweiten Anbau erweitert. Nachdem 1630 die Turmspitze bei einem Sturme eingestürzt war, wurde sie 1653 durch Johann Duve neugebaut und 1655 eine Grabkapelle an der Südseite angebaut.

Von den drei Altstädter Pfarrkirchen stand während des Mittelalters nur die Kreuzkirche unter dem Patronat des Rates; über die Markt- und Aegidienkirche erwarb dieser das Patronat erst nach der Reformation. Zu den Kirchen gehörten noch mehrere Wohnhäuser für die Geistlichen und die übrigen kirchlichen Angestellten. So wird bei der Marktkirche das am Markte gelegene Pfarrhaus 1315 erwähnt, das Haus des Küsters 1356,

Die sogenannte *Wedeme* war ein bestimmter Teil des kirchlichen Grundbesizes.

Die *Kapelle S. Galli*, die schon 1241 erwähnt wird, lag auf der Burg *Lauenrode* und wurde nach der 1371 erfolgten Eroberung der Burg gleichfalls zerstört. Zu ihr gehörte der *St.-Gallen-Hof*, an der Ecke der Burg- und *Ballhofstraße*, woselbst 1446 wiederum eine Kapelle gleichen Namens gebaut wurde. Sie stürzte 1630 bei einem Sturmwinde ein, und es ist von ihr nichts erhalten geblieben. — Auf der *Neustadt* bestand seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine *Marienkapelle*, die hernach in erweiterter Gestalt als *Schule* diente und 1859 abgebrochen wurde.

Zu dem *Kloster* der *Franziskaner* (*Minoriten*, *Barfüßermönche*) an der *Leinstraße*, 1291 zuerst erwähnt, gehörte die Kirche daselbst, die um die gleiche Zeit erbaut sein wird. Von ihr wurde etwa 1640 ein Teil beseitigt; das übrige, außen völlig verändert, bildet jetzt die *Schloßkirche*. Auch besaßen mehrere auswärtige Klöster Höfe in der Stadt, von denen der *Locumer Hof* erhalten geblieben ist. Das *Kloster Marienrode* hatte einen Hof an der *Röbelingerstraße*, die Klöster *Barsinghausen* und *Marienwerder* an der Ecke der Burg- und *Marstallstraße*, *Mariensee* in der *Marstallstraße*, die *Carmeliter* von *Marienau* an der *Osterstraße*, die *Augustiner* von *Herford* in der *Röselerstraße* und die *Beweler* (*Pauliner* in *Hildesheim*) an der *Röbelingerstraße*. Das Haus der *Beginen* lag in der *Pferdestraße*; die Einrichtung ihres Ordens war z. T. der der *Nonnenklöster* ähnlich.

Außer dem seit 1256 bestehenden *Hospitale S. Spiritus* an der *Schmiedestraße* war noch das *Hospital S. Nicolai*, vor dem *Steintore* liegend, vorhanden, 1325 zuerst erwähnt. Zu ihm gehörte die 1284 zuerst genannte *Nikolaikapelle*, deren erhalten gebliebener Chor aus dem 14. Jahrhundert stammen wird; das Schiff der Kapelle ist 1742 erneuert.

Alle diese kirchlichen Gebäude gehörten, ebenso wie die *Altstadt* selbst, die *Neustadt* und das *Steintorfeld*, zum *Bistum Minden*, und zwar zum *Archidiaconate Pattensen*. Dagegen gehörte die *Marienkapelle* vor dem *Aegidientore* bereits zum *Bistum Hildesheim*, *Archidiaconat Sarstedt*; sie wurde

bald nach 1349 erbaut, in der Reformationszeit an eine andere Stelle verlegt und schließlich 1647, da die Festungswerke vor dem Regidientore erweitert wurden, ganz abgebrochen.

Der Sitz der städtischen Verwaltung war das *Rathaus*. Das älteste diesem Zwecke dienende Gebäude lag an der Ecke des Marktes und der Marktstraße und enthielt u. a. einen größeren Raum, der gelegentlich auch bei Hochzeitsfeiern und anderen Festlichkeiten der Bürger benutzt wurde. Die „Laube auf dem Rathause“, die 1355 genannt wird, war eine nach dem Marktplatz hin offene Halle. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm die Einwohnerzahl Hannovers und damit auch die Verwaltungsgeschäfte erheblich zu, so daß die Räume des bisherigen Rathauses schließlich nicht mehr genügten. Zunächst wurde an der Marktstraße ein neues Rathaus gebaut, das gegen 1439 fertig war. Alsdann wurde unmittelbar daneben 1453—1455 am Marktplatz ein größerer Bau aufgeführt, dessen Giebelseiten nach der Markt- bzw. Köbelerstraße sehen.

Aus den Registern, die über den Bau des Rathauses erhalten sind, ergibt sich, daß in der Zeit von 1453 bis 1455 verausgabt wurden 817 P. (Pfund Pfennige), 17 β (Schillinge), 9 \mathcal{D} (Pfennige). In Wirklichkeit hat jedoch der Bau weit mehr gekostet, indem verschiedenes dabei nicht mit in Rechnung gebracht ist. So ist der Wert des aus der Eilenriede bezogenen Holzes nicht in Anschlag gebracht, sondern nur die Kosten für das Fällen der Bäume, das Herbeischaffen auf Wagen und das Zerschneiden zu Dielen, Balken, Dachsparren usw. Die Backsteine wurden aus der städtischen Ziegelei genommen und daher als solche nicht berechnet, sondern nur die Kosten für das Herbeischaffen und das Glasieren eines Teiles derselben. Berechnet wurden nur 1500 Mauersteine, die auswärts angekauft waren. Ebenso sind Dachziegel und Schiefer nicht mit berechnet. Der Kalk wurde auf dem städtischen Kösehofe gebrannt, und es kommen für ihn nur die Kosten des Löschens in der Baurechnung vor. Die Stadtbaumeister übertrugen den Bau des Rathauses den Meistern Ludeke und Curd. Gleich im ersten Register findet sich folgende Ausgabe: „2 $\frac{1}{2}$ β , de de Meester Ludeke und Meester Cord vordrunken hadden in dem Verkeller, alse on de Buwmester dat Radhus verdinget hadden“. Hans Wixendorff

in Lüneburg erhielt 3 P. für Glasur zu den Steinen, Fuhrlohn inbegriffen. Den Fries, der sich um das Rathaus hinzieht, und der Medaillons und Wappen aus gebranntem, glasiertem Ton enthält, stellte der Maler Claus für 2 P. her. Steinerne Erker, Erkenerer, wurden angebracht, doch läßt sich nicht genau feststellen, wo sie sich befunden haben, da das Rathaus im 16. Jahrhundert sehr verändert worden ist. Für die Glasfenster erhielt der Glaser Heinrich Krege 24 P. Als besondere Vergütung erhielten die Arbeiter von Zeit zu Zeit Biergeld und Badstubengeld.

Die Schule, 1267 bereits vorhanden, 1315 neu erbaut, lag an dem Platze nördlich von der Marktkirche, zwischen dem Hause des Pfarrers und der Hohenhalle.

Außer der Rüdzmühle und Brüdzmühle gab es noch mehrere andere Mühlen, teils an den beiden Hauptarmen der Leine, teils an dem später eingegangenen äußeren Mühlenstrange gelegen. Als Badestuben waren der Osterstoven an der Osterstraße, der Nige Stoven, seit 1392 bestehend, an der Leinstraße, und der Leinstoven an der jetzigen Rademacherstraße vorhanden. Man nahm darin Wasserdampfbäder; der Dampf wurde hervorgebracht, indem Wasser auf heiße Kieselsteine gegossen wurde.

Außerdem gab es gegen Ende des Mittelalters noch eine Anzahl städtischer Gebäude, die z. T. einzelnen städtischen Ämtern dienten, z. T. an Gewerbetreibende vermietet wurden. Von ersteren mögen die Münze, die Stadtwage, der Marstall und der Ziegelhof genannt werden. Das Kaufhaus war gegen eine jährliche Abgabe an die Kaufmannsinnung vermietet, das Fleischhaus, die sogenannte Colbunenburg, an der Ecke der Köbelinger- und Dammstraße, an die Knochenhauer, der Schuhhof an die Schuhmacher, der Brotscharren, an der Schmiedestraße gegenüber der Seilwinderstraße, an die Bäder; die daneben liegende Garfküche, „Garbraderie“, war gleichfalls vermietet. Ferner wird eine Bude der Ratsknechte erwähnt, sowie das im Kleinen Wolfshorn bei der Stadtmauer gelegene Haus des Henglers, die Hengerie, des Starpenrichteres Hus, auch de Bodelie genannt. Eine „Dorenkiste“, ein Raum zur Unterbringung von Wahnsinnigen, befand sich bei der Mauer am Steintore.

Gleichfalls auf der Insel zwischen dem inneren Deintore und der Brüdsmühle, lag der Wasserhof. Es gab ferner eine Rohrleitung aus Holz, deren Hauptrohr von dem Kunstrade bei der Klidmühle auf den Markt geführt war, woselbst sich ein Pfosten befand. Der Rat schickte 1487 den Hans Baumgarten nach Bremen, um das dortige Kunstrad zu besichtigen, und ließ 1492 ein neues Wasserrad herstellen.

Die Rechte des Landesherrn in der Stadt.

Das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn fand seinen Ausdruck in dem Huldigungseide, der dem Herzoge nach seinem Regierungsantritte geleistet wurde. Dieses geschah jedoch erst, nachdem der Herzog seinerseits die Privilegien der Stadt bestätigt hatte. Als am 9. Dezember 1355 der junge Herzog Ludwig gelobte, die Stände des Fürstentums Lüneburg bei allen ihren Rechten zu lassen, wurden „die Münze und der Wechsel in der Stadt Hannover“ besonders aufgeführt. Einige Tage darauf kam Ludwig nach Hannover und gelobte in der Laube auf dem Rathause jedem der Ratsherren in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wolle. Dagegen leisteten ihm die Ratsherren den Huldigungseid und gelobten: „Geschähe es, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, unser Herr, ohne rechte Erben stirbe, so wollen wir den Junker Ludwig, Herzog von Braunschweig, als rechten Herrn ansehen und mit Hannover ihm anhängen ohne irgendwelche Arglist. Dazu helfe uns Gott und seine Heiligen“. Diesen Eid schwuren die auf dem Markte versammelten Bürger nach. Das Gelübde und die Eide leisteten sie auf Geheiß des Herzogs Wilhelm, der mit vielen seiner Mannen zugegen war. Darauf schwuren die herzoglichen Burgmannen auf Lauenrode im dortigen Moschause dem Junker Ludwig den Huldigungseid und gelobten, daß sie ihn, falls Herzog Wilhelm ohne rechte Erben sterben sollte, für einen rechten Herrn halten und ihm das Schloß Lauenrode zu gute halten wollten.

Als Junker Ludwig früh gestorben war, kam als demnächstiger Nachfolger Herzog Wilhelms zunächst Herzog Magnus d. J. von Braunschweig in Betracht. Dieser gelobte 1367, alle

Einwohner des Fürstentums bei ihren Rechten zu lassen, „unde of by Namen de Radman unde de Borgere der Stad to Honovere, de nu synt, unde alle ore Racomelinge, unde de Monte unde de Wesle in der Stad to Honovere“. An demselben Tage gelobte Magnus, dieses mal in der Ratsküche, jedem Ratsherrn besonders in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wolle. Dagegen huldigten ihm die Ratsherren und schwuren, daß sie dem Herzog Magnus treu und hold sein wollten, wie Bürger ihrem Herrn von Rechts wegen sein sollten, nach Herzog Wilhelms Tode, falls dieser ohne rechte Erben sterben würde. Diesen Eid schwuren wiederum die Bürger auf dem Markte nach. — Die Städte haben dann aber infolge ihres zunehmenden Selbstbewußtseins diese Verpflichtungen gegen die Landesfürsten immer unliebsamer empfunden und sich ihnen möglichst zu entziehen gesucht. So beklagten sich 1443 die Herzöge darüber, daß die ihnen zustehende Huldigung seitens der Städte Lüneburg und Hannover noch immer nicht geschehen sei.

Von ihren Hoheitsrechten bzw. nutzbaren Berechtigungen hatten die Herzöge das Münzregal bereits 1322 aus den Händen gegeben, den Worthzins 1348 an die Stadt verkauft, auf ihr Geleitsrecht verzichtet und auch die Schule der Stadt überlassen. Dagegen behielten sie sich das Gericht und den Zoll ausdrücklich vor: „Sic hebbe we enbuten bescheden use Gerichte unde use Tolt enbinnen unde enbuten der Stad to Honovere; des ne verkepe we nicht“. Das Gericht war nämlich für die Herzöge eine wichtige Einnahmequelle wegen der ihnen daraus zufließenden Gerichtsgefälle. Ebenso scheint der Zoll ziemlich einträglich gewesen zu sein, so daß sie Grund hatten, an ihm festzuhalten.

Falls der Rat Veränderungen in der Befestigung der Stadt vornehmen wollte, so bedurfte er hierzu der herzoglichen Genehmigung. So erlaubte 1357 Herzog Wilhelm den Bürgern im allgemeinen den Bau an den Festungswerken, untersagte ihnen jedoch, die Stadt auf der Seite gegenüber Lauenrode noch weiter zu befestigen. Ebenso gestatteten 1371 die Herzöge Wenzel und Albrecht der Bürgerschaft: „Dat se de Stad to Honovere mogen grottere maken unde vestenen mid buwende, mid murende unde

mid grawende und mid Wateren dar bi to bringende, wo unde wur dem Rade darfulves dat dunket nuttest unde bequem wesen“.

Für die Verwaltung der herzoglichen Güter und Rechte waren Vogteien eingerichtet, deren jede einem herzoglichen Beamten, dem Vogt unterstellt war. Neben der Vogtei Lauenrode bildete auch Hannover für sich den Amtsbezirk eines Vogtes; einer von ihnen, Johann von Langreder, wird 1350 genannt, „en Richter to Honovere van der edelen Vorsten wegene to Luneborch“. In der Zeit des lüneburgischen Erbfolgestreites scheint man die beiden Vogteien zusammengefaßt zu haben, wie sich aus der Urkunde vom 1. Juni 1371 entnehmen läßt, in welcher die Herzöge Wenzel und Albrecht den Bürgern erlaubten, das Schloß Lauenrode zu behalten und zu zerstören. Jedoch „de Vogednye, de to dem Slote hord, de wille wy uns beholden binnen unde buten der Stad to Honovere mit alleme Rechte“. Demnach wurden damals zur Vogtei Lauenrode auch vogteiliche Gerechtigame innerhalb der Stadt gerechnet. Dagegen spricht die Bezeichnung in einer Urkunde vom 6. Januar 1372: „de Herschop to Lauenrode mid alle deme, dat dor to horet und Honover, Ridellinge, die Schune und de Louwenow“ dafür, daß Herzog Magnus Hannover nicht mit zur Herrschaft Lauenrode rechnete.

Der Geldmangel, unter dem die Fürsten schon vordem zu leiden gehabt hatten, war durch den Erbfolgestreit noch schlimmer geworden, und sie sahen sich fortgesetzt zu dem bedenklichen Mittel der Verpfändung nutzbarer Hoheitsrechte gezwungen. Eine solche betraf den östlichen Teil der Vogtei Lauenrode, an welcher die Bischöfe von Hildesheim von altersher ein besonderes Interesse gehabt hatten. Am 22. September 1373 stellte nämlich Bischof Gerhard von Hildesheim in Hannover eine Urkunde aus, wonach ihm die Herzöge alles zur Herrschaft Lüneburg gehörige „Gut, Höfe, Zehnten, Dörfer, Freie und andere Leute, mit Gericht und Recht und mit aller Zubehör in Wasser, Weide und Gehölzen, das zu der Vogtei Lauenrode gehört, von der Eilenriede an vor Hannover“ nach dem Stifte Hildesheim hin, „nach Ausweis der Landwehr bei Buchholz“, wie es der Ritter Dietrich v. Alten zu Herzog Magnus' Zeit besessen hatte, für 800 löthige Mark, die ihm Herzog Magnus schuldig war, verpfändeten. Auch wurde

festgesetzt, daß die herzoglichen Vögte und die Bürger von Hannover im Besitze der Landwehr bei Döhren und Kirchrode bleiben und die Landwehr zwischen Misburg und Hannover ebenso wie bisher ausbessern sollten.

Sodann verpfändeten die Herzöge 1381 die Vogtei zu Lauenrode „mit allerlei Recht und Gericht, Ungericht, Nutzen und Zubehör, aber ohne geistliche und weltliche Lehn“ für 400 löthige Mark Silber den Rittern Gebhard und Johann von Salder zunächst auf ein Jahr. Viel länger wird dieses Verhältnis nicht gedauert haben, denn bald darauf verpfändeten die Herzöge die Vogtei Lauenrode an die von Mandelsloh. Von ihnen lösten sie die Vogtei alsbald wieder ein für 100 löthige Mark, die sie sich vom Räte der Stadt Hannover liehen. Für diese Summe verpfändeten sie 1384 dem Räte die Vogtei und das Gericht in der Stadt Hannover, sowie außerhalb derselben noch bis an die Schlagbäume auf mindestens drei Jahre. Als 1395 die v. Schwichelbt als Amtleute in den Dienst der Herzöge traten, überlieferten ihnen diese u. a. auch die Vogtei zu Hannover. Die aus dem 15. Jahrhundert vorliegenden Nachrichten lassen gleichfalls erkennen, daß die Verpfändung der stadthannoverschen Vogtei an die herzoglichen Vögte eine sich wiederholende Verwaltungsmaßregel geworden war.

Die Bischöfe von Hildesheim hatten übrigens noch lange an den Ansprüchen festgehalten, die ihnen nach dem Vertrage von 1283 auf die Lehnshoheit über die Burg Lauenrode und die Stadt Hannover zustanden. Herzog Magnus selbst erkannte dieses Verhältnis gelegentlich an, als es ihm darauf ankam, diese Güter als hildesheimische Lehen erscheinen zu lassen. Ebenso wies noch 1406 der Bischof Johann darauf hin, die Grafschaft Lauenrode sei Lehn vom Stifte Hildesheim und nicht vom Reiche.

Auf die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Hannover übte der Herzog einen gewissen Einfluß aus durch sein aus privatrechtlichem Ursprunge entstandenes Patronatrecht, das er über eine Anzahl geistlicher Stellen ausübte. Er war Patron der Marktkirche und der Regidienkirche, sowie mehrerer Altäre in ihnen. Dasselbe Recht stand ihm zu hinsichtlich der St. Gallenkapelle zu Lauenrode. Nachdem der Pfarrer daselbst, Edelherr

Heinrich von Schwalenberg, die Stelle niedergelegt hatte, prä-sentierte Herzog Otto 1351 dazu dem Archidiacon zu Pattenzen den Priester Dietrich von Dalenburg.

Als Inhaber eines großen Grundbesitzes, als dessen Mittelpunkt der St. Gallen-Hof an der Burgstraße anzusehen ist, hatten die Herzöge ehemals auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine überwiegende Stellung in Hannover eingenommen. Im Laufe der Zeit war dieser herzogliche Besitz jedoch durch Schenkungen von Häusern, Höfen und Ländereien an geistliche oder wohl-tätige Anstalten u. a. sehr vermindert, durch Fortgabe als Lehen der unmittelbaren Verfügung des Herzogs entzogen oder durch Verpfändungen in seinen Erträgen beeinträchtigt worden.

In früherer Zeit scheinen den Fürsten fast sämtliche bei der Stadt gelegenen Mühlen gehört zu haben. Auch später noch waren die meisten von ihnen im Eigentum der Herzöge, aber nicht unmittelbar für sie verwaltet, sondern verlehnt oder verpfändet. Bei einigen wird besonders erwähnt, daß sie einen Getreidezins an den Herzog abgeben mußten. Die zur Burg Lauenrode gehörige Fischerei, die bisher dem Vogte zu Hannover verpfändet gewesen war, überließen 1375 die Her-zöge der Stadt Hannover auf ewige Zeiten, sobald das Pfand-verhältnis gelöst sein würde.

Bereits 1241 wird als Abgabe der Stadt an den Herzog eine Bede genannt, die damals 20 Mark Silber be-trug und zu Weihnachten gezahlt werden mußte. Wie zum Jahre 1331 berichtet wird, scheint der Rat die Steuer damals auf mehrere Jahre vorausbezahlt oder die Fürsten sonst durch Geld unterstützt zu haben; wenigstens versprachen sie, die Stadt während der nächsten vier Jahre mit keinerlei Abgabe beschweren zu wollen. Später werden, aus besonderen Ursachen entstanden, noch andere unmittelbare Abgaben der Stadt an den Herzog er-wähnt, so z. B. 1502 und später eine jährliche Abgabe von 150 Rhein. Gulden. Zu den Einnahmen, die ursprünglich den Herzögen zugestanden hatten, von ihnen aber durch Bekehrung fortgegeben waren, gehörten die sogenannten Burglehen, die vom Rate als Renten an die Berechtigten zu zahlen waren. Eine mittelbare Abgabe war die Abgabe auf Bier, die dem Herzoge eingeräumt war, sich aber, wie 1451 festgestellt wurde, nicht be-

währt hatte. Weit ertragreicher war der Zoll, für dessen Erhebung ein besonderes Haus auf der Schmiedestraße, das Zollhaus, auch Zollbude genannt, bestimmt war.

Die Gerichtshoheit hatte von jeher dem Landesherrn gebührt, und als sein Vertreter führte der Vogt den Vorsitz im herzoglichen Gerichte. Aus dem Grafschaftsgerichte im Marstengau war das Landgericht entstanden, das vom Herzoge abhängig und dessen Stätte bei der Burg Lauenrode war. Eine solche Gerichtsverhandlung, in der Hildemar von Oberg, herzoglicher Vogt zu Hannover und Schaumburg, den Vorsitz führte, fand 1267 statt in dem Laubengebäude vor der Burg Lauenrode und betraf einen Verzicht des Heinrich von Wagenzelle auf Länderei zu Harber (Kreis Burgdorf) zu Gunsten des Klosters Wienhausen. Hildemar wirkte dann dem Heinrich von Wagenzelle Frieden aus, und zwar im Namen seines Herrn, des Herzogs Johann und unter Grafenbann.

Die weitere Entwicklung dieses Gerichtes läßt sich hier nicht im einzelnen verfolgen; es wird genügen, noch auf zwei spätere Urkunden hinzuweisen. Im Jahre 1368 war Johann Burhop Vogt des Herzogs von Lüneburg zu Lauenrode und führte als solcher den Vorsitz in einem Gerichte, das „uppe dem Bomgarden vor Louwenrode“ stattfand, und in welchem u. a. der hannoversche Bürger Ulrich Dufke als Vorsprecher, die Knappen Bertold v. Alten und Cord v. Alten als Dingleute anwesend waren. Von demselben Gerichte behauptete Herzog Wilhelm 1444: Wer vor unserem höchsten Gerichte, nämlich auf dem Baumgarten vor Lauenrode, geächtet ist, der ist auch geächtet in der Goh Soelze und anderen Gohgerichten, so weit sich das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg erstreckt. Einige Zeit darauf wurde dieses Gericht nach Ronnenberg, später nach Pattensen verlegt.

Als Hannover seit der Zeit Heinrichs des Löwen die Stellung einer Stadt erlangte, erfolgte zugleich die Loslösung seines Bezirkes aus dem Bereiche der Grafschaft, zu der es bisher gehört hatte. Für das Gerichtswesen der Altstadt war seitdem unter dem Vorsetze eines herzoglichen Vogtes ein besonderes Gericht zuständig. In der Folgezeit ist es dann dem Räte gelungen, teils die Befugnis dieses Gerichtes ein-

zuschränken, teils dessen Zusammensetzung von sich abhängig zu machen. Durch zähes Verfolgen seines Zieles erreichte er es, daß der Vogt, wenn er auch Beamter des Herzogs blieb, doch ein hannoverscher Bürger sein mußte. Auch pflegten im Auftrage und als Vertreter des Rates mehrere seiner Mitglieder an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Über deren Verlauf und Ergebnis wurde eine Niederschrift angefertigt, von denen manche erhalten geblieben sind und uns einen Einblick in das Wesen dieses durchaus auf deutschrechtlicher Grundlage beruhenden Gerichtes gewähren.

In einer solchen Gerichtssitzung, die unter Vorsitz des Vogtes und in Gegenwart der Ratsherren 1279 stattfand und als Freiding bezeichnet wird, überließ der Bürger Giselbert Düwel dem Kloster Loccum seine zwei am Markte gelegenen Buden. Nach einer Urkunde des Jahres 1350 war damals Johann von Langreder Vorsitzender in einem gehegten Gerichte, vor welchem dem Kloster Marienrode Güter in Laaken aufgelassen wurden. Dabei werden als anwesend noch vier Dingleute und ein Vorsprecher genannt, und zwar waren diese sämtlich Mitglieder stadthannoverscher Familien. Ebenso waren, um ein Beispiel aus dem 15. Jahrhundert zu nennen, bei einem Gerichte, das der „Richtevogt zu Hannover“ Bertold Grope 1410 „an rechter richtes stad“ wegen behaupteter Unfreiheit stadthannoverscher Einwohner hielt, ein Vorsprecher, sowie als Dingleute zwei Ratsherren anwesend.

Dem Anfange des 15. Jahrhunderts gehört wahrscheinlich auch die Aufzeichnung einiger Bestimmungen an, die in Form von Fragen und Antworten, die im Stadtgerichte, wohl jedesmal zu Anfang, vorgelesen werden sollten, und die größtenteils auch in das Stadtrechtsbuch aufgenommen sind. Ein Teil von ihnen betrifft das Gericht selbst, das hier das Echte Ding genannt wird, und zwar die Vorladung vor Gericht, Gebühren für den Richter, den Gerichtsdiener, die Erhebung von Klagen lediglich durch Bürger. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Landgerichtes auf dem Baumgarten bei Lauenrode wurde gefragt, „wer men den Borger of vorlagen moge uppe dem Bomgarden, de hit vor dem Rade recht wesen wil“, und geantwortet: He ne mach des nicht don. Andere Bestimmungen betrafen den Schuß

der städtischen Landwehr gegen Beschädigung, Schutz für Wiesen und Zäune, Grenze der Zuständigkeit des Echten Dinges nach dem Werte der in Rede stehenden Sache, Verkauf von Pfändern, Arrestverfahren eines Bürgers gegen einen Fremden.

Auch das Strafrecht gehörte zur Zuständigkeit des Echten Dinges, und es mag hier hervorgehoben werden, daß besonders die gegen Ende des Mittelalters mehrfach vorkommenden Hexenprozesse uns einen sehr unliebsamen Einblick in den Aberglauben der damaligen Zeit gewähren. Als Beispiel möge hier eine Gerichtsverhandlung dienen, die 1532 stattfand, und über deren Verlauf der Vorsizende, der herzogliche Vogt Bieder Bokholt eine Urkunde ausstellen ließ. Er erklärt darin, daß er zu Hannover auf gebühlicher Stätte und zu rechter Nichtzeit des Tages ein gehegtes Gericht gehalten habe. Dasselbst erschienen die Geschworenen des Rates und beschuldigten durch ihren Vorsprecher Kobbede Bode die Frau Wunnede Kovinges auf Grund des von ihr abgelegten Bekenntnisses. Auf ihren Antrag erlaubte der Vogt die Verlesung dieser Aussage, die nunmehr wörtlich in der Urkunde wiedergegeben wird. Hierauf hat Wunnede eingestanden, daß sie in mehreren Fällen, die im einzelnen geschildert werden, Gift und Zauberei gegen etliche Leute angewandt habe. Auf die Frage des Vogtes bestätigte Wunnede durch ihren Vorsprecher Henning Berendes, daß sie geständig sei. Daraufhin ließen die Geschworenen fragen, welches ihre Strafe sein solle. Meister Bieth, der Scharfrichter, um ein Urteil gefragt, hielt es für das beste, daß er die Wunnede aus der Stadt schleifte und im Feuer verbrannte, „up dat se des nicht mer en do“. Offenbar hatte Meister Bieth dieses Urteil im Einverständnisse mit dem Rate und auf dessen Anweisung abgegeben. Die Abgesandten des Rates dankten denn auch für das Urteil und baten um Ausstellung eines Gerichtscheines. Nachdem Hans Hake sich zustimmend geäußert hatte, wurde demgemäß beschlossen. Schließlich wird noch bemerkt, daß Gerd Engelke und Hermann Kenjer als Dingleute, Volkmar von Anderten und Hans vom Sode als Beisitzer an der Gerichtsitzung teilgenommen haben.

Das Gericht des Stadtvogtes hat sich noch lange Zeit erhalten, wenngleich es immer belangloser wurde und seine her-

gebrachten Formeln dem neuzeitlichen Empfinden nicht mehr entsprachen. Noch bis 1699 fand im Anfange jedes Jahres, nachdem der neue Rat sein Amt angetreten hatte, das Goding im Ratskeller statt, und der Rat beauftragte einige seiner Mitglieder, nebst einem Stadtschreiber, hinunter zu gehen und am Gerichte teilzunehmen. Nun aber ließ der Rat bei dem Gerichtsschultheißen Lucius anfragen, ob er damit einverstanden sei, daß das Gericht, „so vorjeho zu nichts mehr diensam, denn daß nur ein Gespött davon gemacht würde“, aufgehoben werde. Nachdem er sich bereit erklärt hatte, vorausgesetzt, „daß ihm sein accidentz bliebe“, wurde beschlossen, „daß nun und hinkünftig das Gödingsche Gerichte aufgehoben sein, einem jedweden Theil aber, so dabey interessiret, sein accidentz in salvo verbleiben sollte“.

Verfassung und Verwaltung der Stadt.

Wir haben des Zusammenhanges wegen die Geschichte des herzoglichen Stadtgerichtes bis zu seinem Ende verfolgt und dabei bemerkt, wie der Rat zielbewußt bestrebt gewesen ist, seine eigene Machtbefugnis auch auf diesem Gebiete immer weiter auszudehnen. Um nun die Ratsverfassung und die Verwaltung der Stadt zu schildern, müssen wir nochmals zurückgehen und von den Anfängen ausgehen.

Für die Entstehung einer Stadtgemeinde war es von maßgebender Bedeutung, daß bei den Einwohnern, die räumlich mit einander vereinigt waren, die Verschiedenheit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung zurücktrat gegenüber dem Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit. Dabei war es wichtig, daß alle auf den Zusammenschluß gerichteten Bestrebungen von dem Fürsten begünstigt wurden, der als Großgrundbesitzer und Begründer des Marktes einen hervorragenden Einfluß ausübte. Auf dieser Grundlage hat sich die Einung zu einem Ganzen vollzogen, und für die weitere Entwicklung sind die Befugnisse maßgebend gewesen, die nach deutscher Auffassung einer so entstandenen Genossenschaft zukamen. Dazu gehörte namentlich das Recht, sich selbst Satzungen zu geben und die eigenen Angelegenheiten zu verwalten, soweit dadurch nicht etwa Rechte anderer, hier im wesentlichen solche des Landesherrn, verletzt wur-

den. Es ist dann in der Folgezeit gerade das Genossenschaftsrecht gewesen, dem wir die mannigfache Ausgestaltung der inneren städtischen Verhältnisse zu verdanken haben.

Das Mindische Stadtrecht.

Es kam darauf an, für Hannover Bestimmungen zu treffen, wodurch dessen rechtliche Stellung, insbesondere sein Verhältnis zum Herzoge geregelt wurde. Die ursprüngliche Grundlage für derartige Festsetzungen war das alte sächsische Gewohnheitsrecht gewesen, wie es für den südöstlichen Teil Niedersachsens im Sachsenspiegel dargestellt war. Dieses mußte aber den neuen städtischen Verhältnissen nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse angepaßt werden, welche für jede Stadt sich herausstellten. Das betraf in erster Linie die Gerichtsverfassung, indem die Stadt aus dem alten Hohenverbande herausgenommen wurde, sodann namentlich dasjenige, was mit der Einrichtung eines Marktes, also der Umgestaltung des Handels und Gewerbetwesens zusammenhing. Da noch alles im Flusse war, so lag es nahe, was sowohl das Recht selbst, wie die Fassung der Bestimmungen betraf, sich nach dem Vorbilde anderer Städte zu richten, die bereits auf eine längere Entwicklung und damit Erfahrung zurückblicken konnten.

Als ein solches Vorbild konnte zunächst Braunschweig in Betracht kommen, das demselben Fürstentume angehörte und unter dessen Städten nach Alter und Bedeutung die erste Stelle einnahm. Auch hatte bereits das Privileg von 1241 Bezug auf das Recht Braunschweigs genommen. Die stadthannoversche Rechtsgeschichte hat seitdem jedoch eine andere Bahn eingeschlagen und vielmehr die Richtung nach Westen genommen. Hier waren einzelne Städte vermöge ihrer größeren Bedeutung zu Mittelpunkten geworden, von denen vorzugsweise die Rechtsbildung ausging, so daß andere Städte sich nach ihnen richteten. Eine solche Stellung hat z. B. Dortmund eingenommen, das u. a. auch für Minden maßgebend wurde. Vielleicht mochte für Hannover das Recht der westfälischen Städte, die schon auf eine ältere Geschichte zurückblicken konnten, als geeigneter erscheinen als das des ostfälischen Braunschweig.

Ausschlaggebend werden aber wohl die kirchliche Zugehörigkeit zum Bistum Minden und somit die nahen Beziehungen zu

dessen Hauptstadt gewesen sein. So erklärt es sich, daß bereits 1285 der Rat von Minden bezeugt, „daß die Bürger von Hannover alles Recht ihrer Stadt von altersher bis heute von unserer Stadt Minden einzufordern und anzunehmen gewohnt gewesen sind“. Demnach wäre unter dem Rechte der Stadt Hannover, das Herzog Otto wenige Jahre vorher, 1282, bestätigt hatte, und das, wie es in dem Privileg heißt, „die Bürger offenbar von seinen Vorfahren besessen haben“, gleichfalls das Mindische Recht zu verstehen.

Seitdem galt jedenfalls das Mindische Recht als anerkanntes Recht der Stadt Hannover, und die Stadtverwaltung hat allem Anscheine nach Wert auf diese Tatsache gelegt. So geschah es wohl auf den Wunsch des Rates, daß Herzog Wilhelm in einem Privileg von 1357 den Bürgern gewährte, „daß sie bleiben sollen bei allem ihrem alten Rechte und bei Mindischem Rechte“. Zehn Jahre später wurde das hannoversche Stadtrecht zusammengestellt, und zwar gibt dessen drittes Buch vorzugsweise Mindisches Recht wieder, sowie Rechtsweisungen, die von dort bezogen sind. Im Anfange dieses Buches wird gesagt, daß Herzog Johann, der von 1252 bis 1277 regierte, einst den Bürgern das Mindische Stadtrecht verliehen habe. Das würde ungefähr mit den erwähnten Angaben der Urkunden von 1282 und 1285 übereinstimmen.

Auch von den sächsischen Herzögen Wenzel und Albrecht ließ sich der Rat 1371 ein Privileg ausstellen, worin jene u. a. versprachen, sie wollten die Stadt bei allem Rechte, insbesondere bei Mindischem Rechte belassen. In einem Schreiben des Rates der Stadt Minden von 1425 an Hannover heißt es: „... dem ersamen Rade to Honovere, als de ore Recht an uns to sofende plegen“. Noch bis zur Reformationszeit wandte sich der Rat in zweifelhaften Fällen mit der Bitte um Rechtsbelehrung an Minden, das im Verhältnis zu Hannover die Stellung eines Oberhofes einnahm, und ließ die erhaltenen Rechtsweisungen in das Stadtrechtsbuch eintragen.

Daneben erhielt sich aber offenbar die Erinnerung an das alt-sächsische Recht und an das unter dem Namen des Sachsenspiegels bekannte Rechtsbuch. Auch mochte in einzelnen Fällen hierauf zurückgegriffen werden, wenngleich eine Handschrift des

Sachsenspiegels sich im Stadtarchive nicht befindet. Ferner beruhte das Dortmund = Mindische Recht selbst, das für Hannover maßgebend war, auf dem altsächsischen Rechte. So läßt sich eine Äußerung des Rates der Stadt Lübeck erklären, der 1407 an Hannover schrieb, das Recht ihrer beiderseitigen Städte stimme nicht in jeder Beziehung überein, „denn, wie wir vernehmen, so richtet Ihr nach dem Sachsenspiegel“. Hierfür läßt sich auch eine nach 1436 erfolgte Eintragung in das Stadtrechtbuch anführen, wonach es in Hannover Recht sei, daß man einer Anschuldigung entgegentreten könne, indem man zwischen den Gottesurteilen des glühenden Eisens und wallenden Kessels oder einem mit noch sechs Eideshelfern zu leistenden feierlichen Eide wählte. Auch wird dort die Strafe zu Haut und Haar erwähnt. Hier liegen demnach Spuren desselben Rechtes vor, das der Sachsenspiegel enthält.

Unter den verschiedenen Quellen, aus denen die Rechtsbildung in Hannover sich gestaltete, ist dann die Tätigkeit des Rates selbst die wichtigste geworden. Wenn sie in gewissem Maße auch schon früher bestanden haben wird, so ist sie für uns deutlich erkennbar und weiter zu verfolgen erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1303 ließ der Rat eine Sammlung der städtischen Satzungen in das Bürgerbuch eintragen und erklärte bei einem Nachtrage desselben Jahres: „Wir der Rat von Hannover haben die hier folgenden Bestimmungen festgesetzt, und diese sollen für immer Geltung behalten, ohne daß ein Widerspruch dagegen erfolgen darf“. Ähnlich heißt es bei einer Eintragung von 1307: „Der Rat von Hannover hat einmütig beschlossen, zum Nutzen aller Bürger folgendes festzusetzen“. 1308: „Der Rat hat einige alte Satzungen verbessert, und sie lauten nun wie folgt“; 1309: „Hier beginnen neue Satzungen der Stadt, die zum Nutzen aller Bürger erlassen sind“. 1312: „Der Rat hat beschlossen usw.“ und ähnlich auch in der Folgezeit.

Auf Veranlassung des Rates wurde etwa 1366 eine Zusammenstellung des Stadtrechtes verfaßt und im dritten Buche dieser Sammlung vorzugsweise auf das Recht der Stadt Minden Bezug genommen. Falls die dort geltenden Bestimmungen sich nicht unmittelbar auf Hannover übertragen ließen, so wurden sie

entsprechend geändert. Einer dieser Sätze lautet nunmehr: „Wir können unter uns Satzungen, sogenannte Burfore, errichten, ohne daß es dazu der Erlaubnis des Bogtes bedarf“. Hier ist also aus einer Reihe von Verordnungen des Rates, deren einige aus den Jahren seit 1303 bereits erwähnt wurden, eine auch für die Zukunft gültige Rechtsregel abgeleitet, und ferner der Bogt ausdrücklich erwähnt.

Das städtische Archiv.

Den Mittelpunkt der städtischen Verwaltung bildete das Rathaus, das am Markte zwischen der Köbelinger- und der Marktstraße lag. Wie es in seiner ältesten Gestalt ausgesehen hat und wie dort die Verteilung der Räume gewesen ist, können wir nicht mehr ermitteln, da von dem Gebäude weder erkennbare Reste, noch Abbildungen, noch Grundrisse vorhanden sind. Jedenfalls wird ein größerer Raum, der als Theatrum bezeichnet wurde und gelegentlich auch bei Hochzeitsfeiern und anderen Festlichkeiten der Bürger benützt wurde, bereits 1303 erwähnt, in demselben Jahre auch der Rats Keller. Die sogenannte Laube auf dem Rathause war eine nach dem Marktplatz hin offene Halle, von der aus Bekanntmachungen an die Bürgerschaft verkündet wurden. Die Laube muß einigermaßen geräumig gewesen sein, da hier im Dezember 1355 der junge Herzog Ludwig jedem der Ratsherren in die Hand gelobte, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wolle. Dagegen leisteten ihm die Ratsherren den Huldigungseid, und die auf dem Markte versammelten Bürger schwuren diesen Eid nach.

Auch die Ratsküche muß ein größerer Raum gewesen sein, denn dort waren am 22. Oktober 1367 die Ratsherren versammelt und huldigten dem Herzog Magnus, nachdem dieser jedem von ihnen besonders in die Hand gelobt hatte, daß er die Stadt bei ihrem Rechte lassen wolle. Wiederum schwuren die Bürger auf dem Markte den vom Rate geleisteten Huldigungseid nach.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahmen die Einwohnerzahl Hannovers und damit auch die Verwaltungsgeschäfte erheblich zu, so daß die Räume des bisherigen Rathauses schließlich nicht mehr genügten. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts mußte man daher auf Abhilfe bedacht sein, und man behalf

sich allem Anscheine nach zunächst in der Weise, daß man einen Teil der Stadtverwaltung, nämlich die Kämmererei, außerhalb des Rathhauses in dem gegenüberliegenden Hause an der Ecke der Köbelinger- und der Dammstraße unterbrachte. So kam es, daß sich in dem dort gelegenen Fleischhause, der sogenannten Kolbunenburg, mehrere Jahrgänge der Kämmererei-Register, sowie das Haus- oder Hypothekenbuch befanden, die im Jahre 1428, als das Fleischhaus durch Feuer zerstört wurde, mit verbrannten. Daher erklärt es sich, daß die uns erhalten gebliebenen Hausbücher erst mit dem Jahre 1428 beginnen, und daß in der Reihe der Kämmererei-Register die Jahrgänge von 1420 bis 1428 fehlen.

Dieser sehr bedauerliche Vorfall wird dazu beigetragen haben, die Zustände im bisherigen Rathhause als unhaltbar erkennen zu lassen. Man entschloß sich zu einem Neubau und errichtete an der Marktstraße ein neues Gebäude, das gegen 1439 fertig war und, wenn auch im Innern mehrfach verändert, noch jetzt vorhanden ist. Unmittelbar hieran angrenzend, wurde am Markte, nach Abbruch der hier vorhandenen Teile des älteren Rathhauses, in den Jahren 1453 bis 1455 der stattliche Bau aufgeführt, dessen Giebelseiten die Köbelinger- und die Marktstraße zieren.

Nach Fertigstellung des Rathausflügels an der Marktstraße dienten dessen Räume der Stadtverwaltung, und zwar befanden sich hier namentlich das Sitzungszimmer des Rates und die Schreibstube. Im übrigen läßt sich für die Zeit des Mittelalters über die Belegenheit der einzelnen Räume nichts Genaueres mehr feststellen, da es an gleichzeitigen Nachrichten fehlt und das Innere des Rathhauses im Laufe der Zeit manche bauliche Veränderung erfahren hat. Immerhin ersehen wir aus einer anderen Nachricht, daß die Schreibstube schon 1493 sich in dem Rathausflügel an der Marktstraße befunden hat. Mit einem gewissen Vorbehalt werden wir auch versuchen, aus späteren Nachrichten Rückschlüsse auf den früheren Zustand zu ziehen. So berichtet Grupen in seinem 1740 erschienenen Werke: „Der alten Tradition nach ist die Ratsstube nach der Marktstraße auf dem daran gehenden Saal gewesen, und haben nach altem Gebrauche die Bürgermeister an einem besonderen Tisch, Schreiber und Oberschreiber an einem besonderen Tisch, die Senatores zur

rechten und die Geschworenen zur linken Seite gesessen. Das Scribarium oder die Schreiberey war unten, wo jeho das Archiv und die alte Probestube“.

Über die zuletzt genannten Räume teilt eine Nachricht aus dem Jahre 1720 folgendes mit: „Unter dem Rathhause an der Erde, wenn man von der Marktstraße in die große Thür tritt, findet sich zur linken Hand das Stadt=Archiv . . . und hinter dem Archiv der Holzstall, allwo auch ein abgeschertter Platz, darin zwei Feuersprützen stehen, woraus selbige in der Geschwindigkeit durch den großen Thorweg hervorgerüdet werden können. Gegenüber liegt neben dem Archiv hofwärts die Probestube, mit dem Borgemach, darin Ellen, Maaß und Gewichte verglichen und abgezogen werden“.

Der Unterschied zwischen Archiv und Registratur, den wir jetzt zu machen gewohnt sind, war im mittelalterlichen Hannover noch nicht vorhanden, sondern hat sich erst später allmählich entwickelt. Während der älteren Zeit der Stadt schrieb man, schon in Rücksicht auf die Kostspieligkeit der Schreibstoffe, nicht mehr, als durchaus nötig war. Auch war seit dem Beginn der städtischen Entwicklung Hannovers erst eine verhältnismäßig kurze Zeit vergangen, so daß die Zahl der entstandenen Bücher und Schriftstücke noch gering und leicht zu übersehen war.

Aufbewahrt wurden die vorhandenen Schriftsachen im allgemeinen dort, wo sie entstanden waren oder gebraucht wurden. Demnach kam hierfür in erster Linie die Schreibstube in Betracht, die wir als den Mittelpunkt des städtischen Schriftwesens anzusehen haben. Eine Anzahl Stadtbücher mußte man hier schon deshalb immer zur Hand haben, um beständig weitere Einträge in sie machen zu können, andere, um wegen städtischer Rechte oder früherer Vorkommnisse in ihnen nachschlagen zu können. Im übrigen wird das aus den abgezweigten Amtsstellen hervorgegangene Schrifttum bei diesen selbst verblieben sein, wie wir dies z. B. bei der Kämmererei vermuten können, die, wenigstens später, in einem anderen Teile des Rathhauses untergebracht war.

Immerhin gab es eine Anzahl Schriftstücke, die seltener gebraucht wurden und daher nicht unbedingt zur Hand sein mußten. Hierzu gehörten namentlich die Urkunden, die ihrer

Form und der an ihnen hängenden Siegel wegen unhandlich waren und deren Inhalt man zudem auch aus Kopialbüchern ersehen konnte. Andererseits aber waren und blieben sie sehr wertvoll, da man nötigenfalls in der Lage sein mußte, sie vorlegen zu können, wenn es sich darum handelte, ein städtisches Recht beweisen zu müssen. Die Urkunden wurden demgemäß möglichst in einem gewölbten oder sonst einige Sicherheit gewährenden Raum unter Verschuß aufbewahrt, so daß man sie als den Kern des späteren Archivs auffassen kann.

In den nächsten Jahrzehnten nach dem Stadtrechtsprivileg von 1241 wird sich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, den einfachen Lebensbedingungen der heranwachsenden Stadt entsprechend, auf eine verhältnismäßig geringfügige Amtstätigkeit des Rates beschränkt haben. Die erforderlichen Verhandlungen werden im wesentlichen mündlich geführt worden sein, so daß wir für unsere Kenntnis der damaligen städtischen Geschichte fast ausschließlich auf die wenigen erhaltenen Urkunden angewiesen sind.

Mit dem wachsenden Ausbau der städtischen Einrichtungen, der seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zu bemerken ist, gewann auch die Geschäftstätigkeit des Rates und der verschiedenen Amtsstellen eine größere Ausdehnung. Man erkannte bald, daß es nicht mehr genügen konnte, nur die Privilegien und andere wichtige Urkunden der Stadt aufzubewahren, sondern daß man imstande sein mußte, sich über die Rechte der Stadt und ihrer Bürger sofort Auskunft zu verschaffen. Das konnte nur geschehen, wenn man alles, was hierfür geeignet war, in schriftlicher, und zwar dauerhafter Fassung niederlegte.

Diesem Zwecke diente die Einrichtung der *Stadtbücher*, die von jeher einen der wichtigsten Bestandteile des Archivs gebildet haben. Je nachdem die Umstände es erforderlich machten, wurde ein Stadtbuch angelegt und wurden bemerkenswerte Vorgänge oder Rechtsverhältnisse darin eingetragen. Im 14. Jahrhundert begann man nachweislich damit, die vorhandenen Urkunden abschreiben und diese Abschriften in einem Hefte vereinigen zu lassen, um ihren Inhalt leichter übersehen zu können. Auch wurde ein Bürgerbuch angelegt, in welchem seit 1301 die Namen der neuen Bürger nach den einzelnen Jahren verzeichnet

wurden. Hieran schloß sich seit 1303 eine Sammlung von Satzungen, die sich auf das hannoversche Stadtrecht bezogen.

Die Stellung, die der Rat als Verwaltungsbehörde einnahm, machte es notwendig, daß Angelegenheiten, die vor ihm verhandelt wurden, in einer bleibenden und unanfechtbaren Form aufgezeichnet wurden. Hier kommen namentlich Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht, durch welche das Eigentum und andere erhebliche Rechte der Bürger sichergestellt wurden. Die städtischen Satzungen von 1303 erwähnen bereits ein Stadtbuch, in welchem die Schuldverpflichtungen der Bürger aufgezeichnet wurden. Ein „Stadtbuch, worin die Auflassungen der Häuser geschrieben sind“, wird 1352 genannt. Beide sind nicht mehr vorhanden, vielleicht 1428 beim Brande des Fleischauses zu Grunde gegangen. Erhalten geblieben ist dagegen ein Stadtbuch, das für die Jahre 1311 bis 1348 Niederschriften der vor dem Räte vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, insbesondere Verpfändungen von Häusern. Diese Handschrift ist in ein Pergamentblatt geheftet, das Eintragungen gleichen Inhalts aus dem Ende des 13. Jahrhunderts enthält, somit noch etwas älter ist als das genannte Heft selbst und zugleich, abgesehen von den Urkunden, das einzige Überbleibsel stadthannoverscher Kanzleitätigkeit aus dem 13. Jahrhundert darstellt. Erhalten geblieben sind dann besondere Hausbücher, welche Auflassungen von Häusern, sowie Eintragungen von Hypotheken enthalten, erst seit dem Jahre 1428.

Die Bedeutung, die man derartigen Stadtbüchern mit Recht beilegte, läßt sich z. B. aus der feierlichen Einleitung erkennen, die der Rat 1358 in ein neu angelegtes Protokollbuch eintragen ließ. Darin wird zunächst darauf hingewiesen, daß das Gedächtnis nicht ausreicht, den Inhalt der vielfachen Rechtsgeschäfte zu bewahren. Daher sei dieses Buch dazu bestimmt, den stets wiederkehrenden Streitigkeiten, die sich an allerlei Abmachungen und Entscheidungen zu knüpfen pflegen, ein Ende zu machen und jedermann zu seinem Rechte kommen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Rat verfügt, daß in das vorliegende Buch Rechtsgeschäfte eingetragen werden sollen, die vor ihm abgeschlossen sind, und daß eine derartige Aufzeichnung die gleiche Geltung haben solle wie eine besiegelte Urkunde. Es folgen dann

Angaben über die Abfassung des Buches im Verhältnis zu den verschiedenen damals in Betracht kommenden Zeitrechnungen, wobei bemerkt ist, daß das damalige Jahr 1358 in die Regierungszeit des Papstes Innocenz VI., des römischen Königs Karls IV., des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und des Bischofs Gerhard von Minden fiel. Wie weiter angegeben ist, gehörten damals dem sitzenden Räte folgende Mitglieder an: Ulrich Lugeke der Ältere als Bürgermeister, Adolf von Rinteln, Rotbert von der Neustadt, Hildebrand vom Sode, Konrad Seldenbut, Johann vom Steinhause der Ältere, Dietrich Grüttemater, Borchard Teze der Jüngere, Johann Gerwins, Heinrich von Idensen, Roder Kupferschmied und Konrad Limburg als Ratsherren. Mitglieder des alten Rates waren: Borchard Teze der Ältere, Bürgermeister, sowie die Ratsherren Hermann Seldenbut, Johann von Rinteln, Gieseke von Lübeck, Johann vom Steinhause, Gottfried Blome, Ulrich Lugeke der Jüngere, Konrad von der Neustadt, Konrad vom Steinhause, Dietrich vom Hagen, Dietrich von Rinteln, Johann von Berkensen, Arnold Wijs, Nikolaus von Parchim, Broncke Knochenhauer und Johann Gruder. Johann von Schmalenburg war Stadtschreiber, Johann Karebom und Hermann von Minden Baumeister.

Den Inhalt dieses Protokollbuches, das später wegen seines aus rotem Leder bestehenden Einbandes als Rotes Buch bezeichnet wurde, bilden im wesentlichen Rechtsgeschäfte, die vor dem Räte vorgenommen wurden, aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Ferner sind Abschriften von Urkunden und Briefen aufgenommen, später auch Berichte über wichtige Ereignisse aus der Stadtgeschichte eingetragen.

Eine umfangreiche Sammlung wurde etwa 1366 angelegt, die in mehreren Heften Abschriften der im Archive vorhandenen Urkunden, das geltende Stadtrecht, sowie andere städtische Verhältnisse betreffende Aufzeichnungen enthält. — Als Amtsbücher sind Verzeichnisse der Ratsherren von 1390 an, der städtischen Beamten von 1428 an erhalten.

Die jährlich wiederkehrenden Anforderungen des Stadthaushaltes führten dazu, Register anzulegen, in denen die Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre Gegenüberstellung ange-

geben war. Die Kämmerer-Register im engeren Sinne, deren Führung den Kämmerern oblag, enthielten insbesondere die Ausgaben an Leibgeding und Rentenzinsen, sowie die Ausgabe „Insgemein“. Daneben bestanden, von den einzelnen Amtsstellen ausgehend, Nebenregister, so namentlich über die wichtigste Einnahmequelle, den von den Bürgern gezahlten Schoß, die Schoßregister. Über die Ausgaben wurde, außer in den Kämmerer-Registern, im Bau- und Lohn-, im Marstall- u. a. Registern Buch geführt. In allen diesen fand die laufende Verwaltung und namentlich die Rechnungsführung ihren unmittelbaren Ausdruck.

Dem städtischen Rechnungswesen diente auch das noch erhaltene Obligationenbuch, dessen Eintragungen über städtische Schuldverpflichtungen mit dem Jahre 1387 beginnen. Neben den genannten Büchern bediente man sich jedenfalls für Aufzeichnungen, die keinen bleibenden Wert hatten, einzelner Pergament-, später auch Papierblätter, benutzte auch wohl für vorübergehende Bemerkungen, die später durch andere ersetzt wurden, Wachstafeln.

Vorkommende Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung wurden vor dem Räte verhandelt und dessen Entscheidungen aufgezeichnet. Diese Niederschriften, nach der Zeit der behandelten Sachen in Stadtbücher eingetragen, sind von 1432 an in einer Reihe aufeinander folgender Bände, als Rats-Gedenkbücher bezeichnet, vereinigt worden und erhalten geblieben.

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung ging man dann immer mehr dazu über, in je einem Buche nur das zu verzeichnen, was seinem Inhalte nach zusammengehörte, und daneben lose Akten anzulegen, die dem behandelten Gegenstande nach angeordnet waren. Zugleich läßt sich verfolgen, wie die Stadtverwaltung vom Einfachen und Unbeholfenen der älteren Zeit zu größerer Bervollkommnung gelangte und die einzelnen Seiten ihres Wesens weiter ausbildete.

Die Ratsverfassung.

Vertreter der Gemeinde und oberste Behörde der städtischen Selbstverwaltung war der Rat, an dessen Spitze ein Bürgermeister stand. Die erste Erwähnung des stadthannoverschen Rates liegt wahrscheinlich in einer Urkunde des Jahres

1234 vor, nach welcher damals in Gegenwart der Grafen Konrad und Heinrich von Lauenrode eine gerichtliche Auflassung von Grundbesitz stattfand, der bei Algermissen lag. Als Zeugen werden u. a. 12 „Bürger von Lauenrode“ genannt, die wir dem Zusammenhange nach als die Ratsherren der damals mit Lauenrode zusammengehörenden Altstadt Hannover aufzufassen haben werden. Ebenso werden die in der Stadtrechtsurkunde von 1241 namhaft gemachten acht Bürger stadthannoversche Ratsherren gewesen sein. Zuerst als solche, Consules in Honovere, genannt werden zehn Bürger in einer Urkunde, die um das Jahr 1255 ausgestellt ist. Weiter werden im 13. Jahrhundert noch die Namen von neun, zehn, elf und zwölf Bürgern als Mitglieder des Rates genannt. Die städtischen Satzungen des 14. Jahrhunderts nahmen an, daß in der Regel zwölf Ratsherren vorhanden seien. In Wirklichkeit war ihre Zahl jedoch häufig eine etwas andere; es werden auch dreizehn, elf oder noch weniger genannt. In den Jahren 1390 bis 1400 waren jedesmal sechszehn Ratsherren vorhanden, 1401: zwölf, 1403 elf, 1404 vierzehn, 1405 ff. zwölf, 1410 elf, 1412 fünfzehn, später bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig zwölf.

Jährlich schied im Anfange des Januar ein Teil der Ratsherren aus, und andere traten an ihre Stelle. Der nunmehr regierende Rat wurde der neue oder sitzende, die, welche früher Mitglieder gewesen waren, der alte Rat genannt. An wichtigen Beschlüssen nahm auch der alte Rat teil. Nach welchen Grundsätzen der jährliche Wechsel innerhalb des Rates stattfand, läßt sich nicht feststellen, da uns keine Vorschriften darüber bekannt sind. Solche werden auch nicht vorhanden gewesen sein, sondern man wird von Fall zu Fall je nach der derzeitigen Sachlage die Wahl getroffen, und die persönliche Eignung der Einzelnen, ferner etwaige Wünsche, sowie Billigkeitsrücksichten werden dabei mitgewirkt haben. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß der Rat schon von Anfang an und noch längere Zeit hernach die Befugnis gehabt hat, sich im Bedarfsfalle nach eigenem Ermessen durch Zuwahl zu ergänzen.

Bei seinen Maßnahmen handelte der Rat als Vertreter und im Namen der Stadt, ohne daß er in der früheren Zeit innerhalb des ihm zustehenden Bereiches durch andere Behörden oder

Körperschaften eingeschränkt gewesen wäre. Daß die gesamte Bürgerschaft selbsttätig aufgetreten wäre, wie es bei der erwähnten Leistung eines Huldigungseides der Fall war, kam wohl nur selten vor. Auch wäre bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine unmittelbare Beteiligung der Bürgerschaft als solcher untunlich gewesen. Wohl aber mußte es dem Räte erwünscht sein, bei wichtigen Entscheidungen, für welche er die Verantwortung nicht allein übernehmen mochte, sich des Einverständnisses wenigstens eines namhaften Teiles der Bürgerschaft zu versichern. So kam man schon früh dazu, an den betreffenden Beratungen einzelne angesehenere Bürger teilnehmen zu lassen. Ein Vertrag mit dem Kloster Loccum im Jahre 1293 geschah *de beneplacito concivium nostrorum*, der Vertrag mit Bremen 1301 *discretioribus nostris consultis*, ein Beschluß über Aufnahme in das Hospital S. Spiritus 1302 *de maturo Consilio discretiorum nostrorum*.

Allmählich nahm diese Einrichtung festere Formen an, und es bildete sich das Kolleg der Geschworenen, dessen zum ersten Male im Jahre 1354 Erwähnung geschieht: „De Rad old unde nye sint up en gekomen mit den Sworenen der Stad“. Wie viele ihrer damals waren, ist nicht überliefert; aus dem Jahre 1371 wird berichtet, daß ein Beschluß gefaßt wurde vom alten und neuen Räte „mid 13 Personen gekoren ute der Meynhent“.

Wie auch sonst, wenn es sich um Fragen des Stadtrechtes handelte, wandte sich im Jahre 1392 der Rat mit der Bitte um Auskunft an den Rat zu Minden und erhielt von ihm die Antwort, so lange sich dort jemand erinnern könne, bestche bei ihner die Einrichtung, daß ein Kolleg von 40 Mitgliedern mit dem Räte in Verbindung stehe, der Stadt zu Hülfe und zum allgemeinen Besten. Diese vierzig pflegen mit den Ratsherren zusammen den Rat zu wählen und einzusetzen. Dem entsprechend finden sich auch in Hannover, schon 1381, dann 1387 usw. erwähnt, als Vertreter der Bürgerschaft 40 Geschworene, die vielleicht schon damals den Rat zu wählen hatten.

Aus ihnen wurde ein Ausschuß, die Vier, gewählt, die mit dem Räte zusammen an der Verwaltung der Stadt teilnahmen. Sehr selten war ein Mitglied dieser vier Geschworenen zugleich Mitglied des sitzenden Rates. Gewöhnlich wurden die vier Ge-

Schworenen eines Jahres teils aus dem alten Räte, teils aus den Geschworenen des vorigen Jahres genommen. Ein Hovetman der Sworen, Hauptmann der Geschworenen, wird u. a. im Jahre 1432 erwähnt.

Die Bürgerschaft bestand im wesentlichen aus drei Gemeinschaften: den Kaufleuten, der Meinheit und den Zünften. Die Kaufmanns-Innung war die Vertreterin des Handels, und zwar betrieben ihre Mitglieder vornehmlich den Tuchhandel. Die Meinheit bestand aus den Eigentümern der alten Stammgrundstücke, mit welchen u. a. die Braugerechtfame verbunden war. Eine Zunft vereinigte in sich alle diejenigen, die das gleiche Handwerk betrieben. Ihre Mitglieder sollten in ihrer Erwerbstätigkeit geschützt und zugleich die Interessen der übrigen Bürgerschaft gewahrt bleiben. Für letzteres zu sorgen, war Sache der städtischen Obrigkeit. So bildete sich die Auffassung, als ob der Rat den einzelnen Zünften die Ausübung ihres Berufes als ein Amt verliehen habe, und die Zünfte wurden daher auch als Ämter bezeichnet.

Über die Ämter hatte der Rat nicht nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht, sondern behielt sich auch im einzelnen wichtige Entscheidungen über ihre Organisation und ihr inneres genossenschaftliches Leben vor. Da das wirtschaftliche Leben größtenteils auf den Innungen beruhte, so ist es ihnen im Laufe der Zeit gelungen, einen weitgehenden Einfluß auch auf die Leitung der städtischen Geschäfte zu gewinnen.

Dabei machten sich naturgemäß gewisse Gegensätze bemerkbar, die in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschieden der einzelnen Körperschaften begründet waren. Jedoch ist in Hannover die weitere Fortbildung der Stadtverfassung während des Mittelalters in der gleichen Ruhe und Sachlichkeit erfolgt, die seit dem Beginne der Stadtgeschichte vorhanden gewesen war. Bei Meinungsverschiedenheiten einigte man sich möglichst, indem man im Hinblick auf das allgemeine Beste sich beiderseits bemühte, zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Wir hören demnach nichts von Unruhen und Gewalttätigkeiten, wie solche durch die scharfen Gegensätze und die Leidenschaftlichkeit der Parteien in manchen anderen niederdeutschen Städten hervorgerufen sind.

Das Zusammenwirken der verschiedenen städtischen Körperschaften kam zum Ausdruck z. B. bei einem Beschlusse, der 1399 vom Räte und den Geschworenen gefaßt wurde, „wie sie beiderseits vom Kaufmanne, den Ämtern und der Meinheit bevollmächtigt waren“. Ein Beschluß, der sich gegen die von dem Steinhause richtete, wurde 1410 vom sitzenden Räte und den Geschworenen gefaßt und von der Rathauslaube aus verkündigt, „wie sie das mit dem alten Rathe zuvor besprochen hatten, der dieserhalb auch mit ihnen eins war“. Noch 1519, und ähnlich 1524 und 1527 heißt es, der Rat und die Geschworenen hätten etwas beschlossen „mit Zustimmung der Älterleute des Kaufmanns und der Meinheit und der Älterleute und Werkmeister der Ämter alt und neu“.

Inzwischen hatten sich die oben angedeuteten Gegensätze geltend gemacht und zu einigen Änderungen in der Stadtverfassung geführt. Schon in einem Bündnisse, das Hannover 1370 mit den Städten Goslar, Minden, Hildesheim, Hameln und Einbeck schloß, wurde mit der Möglichkeit gerechnet, daß in einer dieser Städte ein Zwist oder Unwille zwischen dem Räte und der Bürgerschaft entstände. In Hannover selbst ist jedoch während der nächstfolgenden Jahrzehnte ein Ausbruch irgend welcher Unruhen nicht erfolgt.

Auch ist ein Beschluß, den im Jahre 1411 der alte und neue Rat, sowie die Geschworenen in dieser Hinsicht faßten, wohl nur als eine für alle Fälle getroffene Sicherheitsmaßregel anzusehen. Hiernach verpflichtete sich jedes Mitglied beider Körperschaften bei seinem Amtseide, falls er etwas über einen Aufruhr erführe, der sich gegen den Rat und die Geschworenen richtete, unverzüglich dem Räte und den Geschworenen Mitteilung davon zu machen, auf dem Rathause oder wo sonst der Rat versammelt wäre. Auch wolle jeder dem Räte und den Geschworenen treulich helfen, daß man dem Aufruhr widerstehe und die Teilnehmer bestrafe.

Der größeren Sicherheit und besseren Erinnerung halber wurden damals auch die Namen der Mitglieder beider Körperschaften in das Stadtbuch geschrieben, und zwar waren es folgende. Der neue Rat: Volkmer von Anderten, Heinrich Seldenbut, Dietrich von Battersen, Heinrich Idensen, Heinrich

Kodewald, Johann Nagel, Dietrich Türde, Cord von Bavenstedt, Johann Ringe, Ulrich Woldenberg, Johann von Alten, Bertold Arndes. Der alte Rat: Rudolf von der Neustadt, Herbord von Winthheim, Johann von Lüde, Johann Teynebind, Bernd von Gronau, Johann von Lemmede, Bertold Bode, Dietrich von Hoverden, Roder Gropengeter. Die Geschworenen: Godese, Volger, Cord Seldenbut, Hans Zincke, Bringmann, Gudelin, Stichmann, Arnd Schrader, Dietrich Zellemann, Bertold Bothfeld, Herbord von Springe, Helmsold Türde, Heinrich Ilten, Cord Rugehoff, Bernd von der Bernboke, Hans Kodewald, Gerlich der Höter, Rudolf Bavenstedt, Bertram Sedeler, Cord Rod, Hans Bedingehusen, Merdorp, Dietrich Korum, Hans Wunstorp, Heinrich Dorhagen, Rudolf von der Heide, Heinrich Kadelinke, Bencke Schmidt, Hans von Ernum, Heinrich Teke, Dietrich Tolner, Pris, Ludcke Volger, Borchard Meyenberg, Stacies von Arnum.

Sehr bemerkenswert ist auch ein Brief des Bischofs Johann Schele von Lübeck, den er 1430 an den Rat seiner Vaterstadt Hannover schrieb, worin er auf den Bibelspruch Bezug nimmt, wonach jedes Reich, das in sich uneinig ist, zerteilt werden wird, und vor Uneinigkeit, sowie Minderung des obrigkeitlichen Ansehens des Rates warnt. Wie sehr eine solche Warnung berechtigt war, läßt sich aus einem Vorfalle erkennen, der bald darauf eintrat und ein helles Licht auf die gesamte Sachlage wirft.

Diejenigen Ratsherren und Geschworenen nämlich, welche zugleich dem einen oder anderen Amte angehörten, fühlten sich offenbar mehr als Zunftgenossen, denn als Mitglieder der städtischen Kollegien. So hatten sie sich im Jahre 1441 bewogen gefühlt, ohne Zustimmung des Rates und der Geschworenen in Sachen, die für die Stadt von Wichtigkeit waren, *Sonderberatungen* zu halten. Darauf erklärte ihnen aber der Rat, es gehöre sich nicht, daß die unter ihnen vorhandenen Amtsgenossen, wenn Rat und Geschworene über wichtige Sachen verhandelten, *Sonderberatungen* darüber hielten. Dieser Gegensatz zwischen den städtischen Kollegien und den Zünften blieb jedoch weiter bestehen und veranlaßte den Rat und die Geschworenen dazu, ihre Einmütigkeit für den Fall zu erklären, daß die Ämter durch Wort oder Tat etwas gegen sie unternehmen würden. Sie

faßten dieserhalb 1443 einen Beschluß, der sich im wesentlichen an die 1411 getroffenen Bestimmungen anschließt.

Allmählich wuchs bei den Mitgliedern der Zünfte die Unzufriedenheit mit manchen Maßregeln der Stadtverwaltung, und sie glaubten schließlich Grund genug zu haben, ihre Beschwerden zusammenzufassen und auf Abhülfe zu dringen. Zunächst nahmen in einer Sitzung des Rates und der Geschworenen am 5. August 1445 diejenigen Mitglieder, die zugleich Zunftgenossen waren, das Wort, erklärten, sie seien von den Ämtern beauftragt, und begehrten die Bewilligung mehrerer Anträge. Einige Tage später, am 9. August, kam die Gesamtheit der Amtsgenossen auf das Rathaus vor den Rat und die Geschworenen und brachte ihre Forderungen nochmals vor. Über diese wurde im einzelnen verhandelt und hierbei vom Rate nach Möglichkeit Entgegenkommen bewiesen und bei vorhandenen Mißständen Abhülfe zugesagt. Die Beschwerden, welche den Amtsgenossen damals am Herzen lagen, betrafen zum Teil Sachen von größerer Bedeutung, zum Teil aber auch ziemlich unerhebliche Dinge.

Besonders bemerkenswert sind darunter die Bestimmungen, welche die weitere Fortbildung der Stadtverfassung betrafen. Um zu verhindern, daß verwandtschaftliche Beziehungen und Rücksichten im Rate maßgebend würden, forderten die Ämter, daß die Ratsmitglieder nicht durch nahe Verwandtschaft mit einander verbunden sein dürften. Und zwar sollten folgende Verwandtschaftsgrade zwischen ihnen ausgeschlossen sein: 1. Vater und Sohn; 2. zwei Brüder; 3. Schwester-Kinder; 4. Brüder-Kinder; 5. diejenigen, die zwei Schwestern haben; 6. wer des anderen Schwester oder Tochter hat; 7. auch nicht zwei desselben Namens hinsichtlich der erwähnten Verwandtschaft. Dasselbe sollte auch für die Geschworenen gelten, und es sollten ferner von zweien, die in der angegebenen Weise mit einander verwandt wären, nicht der eine im Rate, der andere unter den Geschworenen sein. Auf die derzeit vorhandenen Mitglieder sollten jedoch diese Vorschriften bis zur nächsten Ratsbesetzung keine Anwendung finden. Diese Bestimmungen wurden vom Rate und der Meinheit angenommen.

Der Rat hatte hierin also nachgegeben, obgleich die getroffene Entscheidung durchaus nicht seinen Wünschen entsprach. Nun benutzte er aber die Gelegenheit, um in anderer Hinsicht seinen Einfluß auszudehnen. Er teilte den Ämtern und der Meinheit mit, es sei seiner Ansicht nach für die Stadt vorteilhaft, da die Feuerherren und die Geschworenen jährlich den Rat wählten, daß nunmehr andererseits der Rat die Geschworenen wählte und einsetzte. Dagegen wehrten sich natürlich die Geschworenen, wandten ein, ihre Amtsvorgänger hätten seit langer Zeit im Bedarfsfalle ihre Zahl selbst ergänzt und beriefen sich dieserhalb auf ihre Amtsbücher, in denen das Nähere enthalten sei. Namentlich ständen darin die auf die Wahl bezüglichen Vorschriften, und jeder von ihnen hätte eidlich gelobt, sie zu halten.

Nachdem weiter hierüber verhandelt war, erklärten Ämter und Meinheit, indem sie dem Räte beipflüchteten: da die Geschworenen jährlich den Rat wählten und da hinsichtlich der Verwandtschaft neue Bestimmungen getroffen seien, so sei es billig, daß in Zukunft zu Anfang des Jahres der neu eingesetzte Rat seinerseits wiederum die Geschworenen wählte. Auf eine weitere Frage des Rates entschieden die Ämter und Meinheit, deren Wortführer damals Meyensfeld war, dieser Beschluß solle so lange in Kraft bleiben, bis der Rat, die Kaufmannschaft, Ämter und Meinheit etwas anderes beschlössen. „Dar bleef dat by“, wie Meyensfeld, dem wir diesen Bericht verdanken, hinzufügt.

Weitere Beschwerden der Bürgerschaft betrafen das feindliche Verhältnis, in dem sich die Stadt damals zum Bischofe von Hildesheim und zum Grafen von Bunstorf befand, sowie den Schaden, der einigen Einwohnern daraus erwachsen war. Mit der Forderung, daß Sachen, die zwischen dem Räte und hiesigen Bürgern und Einwohnern strittig wären, nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürften, war der Rat durchaus einverstanden. Ebenso damit, daß an einem bestimmten Tage in jeder Woche Schiedsgericht gehalten würde, und zwar wählte der Rat hierfür den Mittwoch, sofern nicht gerade ein Festtag auf ihn fiel.

Ferner wurde verlangt, man solle geistliche Lehnen an niemand verleihen, der nicht so alt wäre, daß er in spätestens zwei

Jahren Priester werden könne oder der als Stadtschreiber eine Anwartschaft darauf hätte. Namentlich dürften geistliche Lehnen nicht solchen zugewandt werden, die noch Kinder wären, oder gar Kindern, die noch in der Wiege lägen. Hierauf konnte der Rat jedoch mit gutem Gewissen antworten: Das wehre sich geschehn, dächten üt of nich tau dohn.

Die übrigen Wünsche und Forderungen der Bürgerschaft bezogen sich vorwiegend auf wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Zunftfachen, und zwar betrafen sie folgende Gegenstände: Verpachtung der Mühlen, Rode und Kämpfe innerhalb der Landwehren, Verbot des Vorkaufs vor den Toren, Stadtkeller und Einbeder Bier, Schweinekoven vor den Haustüren, Eidesleistung der Amtswerkmeister, Verkauf von Leinwand, Fleischhaus, Verkauf von Heringen durch die Höker, Verbot für Leineweber und Juden, in den Buden auf dem Damme beim Brühle zu wohnen, Ausweisung der Juden aus Hannover. Der Rat war auch in diesen Beziehungen bereit, auf die geäußerten Wünsche weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Die Ämter hatten demnach alle Ursache, mit dem Ergebnis des Verfassungskampfes von 1445 zufrieden zu sein. Als äußeres Anzeichen hiervon läßt es sich schon auffassen, daß jeder der sechs Zunftgenossen, die für 1446 in den Rat gewählt wurden, ausdrücklich als Mitglied der betreffenden Zunft bezeichnet ist. Hier ist zunächst Hans Meyenfeld selbst zu nennen, der Wortführer der volkstümlichen Bewegung des Vorjahres, als Mitglied des Schuhmacher-Amtes, sodann je ein Bäcker, Knochenhauer, Schmied, Wollenweber und Höker. Sehr bezeichnend ist es und als ungewöhnliches Ereignis in des Rates Gedenkbuch eingetragen, daß etwa ein Vierteljahr später einer von ihnen, der Höker Hinrich Premel, zusammen mit Tile Lathusen auf Verlangen der Ämter in den alten Rat gewählt wurde.

Ferner hatten die Vorgänge von 1445 die bemerkenswerte Folge, daß keine vier Geschworene neben dem Rate mehr gewählt wurden. Die Geschworenen waren bisher, soweit wir sehen konnten, immer mit dem Rate verbündet gewesen. Dann hatte, während der Verhandlungen im Jahre 1445, wie es scheint, die Frage der gegenseitigen Wahl einen gewissen Zwiespalt zwischen beiden Körperschaften hervorgerufen oder zu Tage treten lassen.

Dabei hatten die Ämter und Meinheit sich auf die Seite des Rates gestellt, so daß die Geschworenen in eine schwierige Lage gekommen waren. Vielleicht ist es auf diesen Gegensatz zurückzuführen, daß für 1446 und ebenso auch für 1447 keine Geschworene mehr gewählt wurden.

Diese folgenreiche Bewegung kam bald darauf zu einem gewissen Abschlusse, und es wurde darüber folgendes in das Stadtbuch eingetragen: „Anno 1448, am 12. Januar, kamen die Kaufmannsinnung, Meinheit und Ämter einträchtiglich überein, daß man in Zukunft in den Rat 12 Personen wählen soll, und zwar 4 aus der Kaufmanns-Innung, 4 aus der Meinheit und 4 aus den vier großen Ämtern, nämlich den Bäckern, Knochenhauern, Schuhmachern und Schmieden. Man kam ferner überein, zum Nutzen der Stadt die Geschworenen wieder bei den Rat zu setzen, wie solches vordem gewesen war, und es sollten in Zukunft unter den Geschworenen 4 aus der Kaufmanns-Innung, 12 aus der Meinheit und 16 aus den Ämtern sein. So oft jemand aus den Geschworenen durch Tod oder sonstwie ausscheidet, so soll der sitzende Rat des Jahres einen anderen an Stelle jenes wählen, und so die Zahl der Geschworenen wieder auffüllen.

Vater und Sohn, Brüder und rechte Vettern sollen nicht zu gleicher Zeit im Rate und unter den Geschworenen sein, noch der eine im Rate und der andere unter den Geschworenen. Wer offenbar ein zuchtloses Leben führt, soll nicht im Rate sein. Mit allen anderen Ständen soll man es halten, wie es ehemals gehalten ist. Falls zwischen den Mitgliedern des Rates und den Geschworenen ein Zwist entsteht, auf dem Rathhause oder anderswo, so soll der Rat befugt sein, einen Schiedspruch abzugeben, und man soll sich dieserhalb an niemand anders wenden“.

Infolge der Ereignisse der letzten Jahre hatte sich bei Rat und Geschworenen die Überzeugung wieder befestigt, daß sie auf einander angewiesen seien, und daß sie ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft nur behaupten konnten, wenn sie unentwegt zusammenhielten. Daher schlossen sie am 6. April 1448, ähnlich wie schon 1411, ein Bündnis zu dem Zwecke, daß jeder bei seinem alten Rechte und Gewohnheit bleiben sollte. Wenn jemand etwas von einer Zusammenrottung vernimmt, so soll

er es dem Räte und den Geschworenen mitteilen, damit diese dagegen Stellung nehmen können. Falls eines ihrer eigenen Mitglieder hiergegen handelt und Umtriebe erregt, so wollen sie diesen für keinen biedereren Mann halten. Jeder der Ratsherren und Geschworenen verpflichtete sich eidlich, diese Bestimmungen zu halten. Auch in den nächstfolgenden Jahren legten die neu Hinzukommenden einen gleichen Eid ab.

Ein abgeschlossener Kreis von Familien, die ein Anrecht auf die Ratsstellen gehabt hätten, ist in Hannover nicht vorhanden gewesen, wohl aber hat sich das tatsächliche Verhältnis herausgebildet, daß bestimmte angesehenere und wohlhabende Familien vorzugsweise im Räte vertreten waren. Zu diesen Familien, deren Mitglieder sich später als Patrizier bezeichneten, gehörten u. a. die von Anderten, Blome, von Berkhufen, Jdsen, Limburg, von Lüde, vom Sode, Türke, Volger, von Wintheim. Familienüberlieferung, die sich allmählich herausbildete, hat es geeigneten Angehörigen dieser Geschlechter immer wieder als wünschenswert erscheinen lassen, sich im Dienste ihrer Vaterstadt zu betätigen.

Bezeichnend hierfür ist ein Vorkommnis aus dem Jahre 1453, das wichtig genug erschien, um in des Rates Gedenkbuch eingetragen zu werden. Damals entlieh der Bürgermeister Dietrich von Anderten vom Räte dessen Instituta, also wohl Handschriften des Archivs über städtische Einrichtungen, auf ein Jahr für seinen Sohn, „to brukende unde dar inne to studerende“. Zum Pfande dafür setzte er eine silberne Schale.

Städtische Satzungen.

Als Obrigkeit und Vertreter der Bürgerschaft hatte der Rat dafür zu sorgen, daß Vorschriften gegeben und Anordnungen getroffen wurden, die das Wohl der Stadt zum Zwecke hatten, und daß jeder Bürger diesen Verfügungen nachkam. Wir können sagen, daß der Rat dieser seiner Aufgabe im wesentlichen gerecht geworden ist. Hervorzuheben ist namentlich die Beharrlichkeit, mit der er das Ziel verfolgte, das ihm der gesamten Sachlage gemäß vor Augen schwebte, nämlich die Erlangung eines möglichst großen Maßes von Selbständigkeit und Selbstverwaltung. Er hat sich dabei, wie wir vielfach aus seinen Maßregeln erkennen können, durchweg von Umsicht und Vorsicht leiten lassen,

hat sich bemüht, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft zu handeln und von ihr die nötige Unterstützung erfahren.

Schon seit 1303 ist uns eine Reihe von Satzungen erhalten, die der Rat zu dem Zwecke erlassen hat, um eine Art von Geschäftsordnung für seine Sitzungen herbeizuführen und seine Stellung als oberste städtische Behörde zu kennzeichnen. Die Zugehörigkeit zu dieser war ein Ehrenamt und sollte es nach dem Willen der Ratsherren auch in Zukunft bleiben. Um ungeeignete Leute auszuschließen, bestimmten sie daher 1347, daß man niemand in den Rat wählen solle, der nicht vier ehelich geborene Ahnen aufzuweisen hätte. Da das Amt aber eben ein Ehrenamt war, das viel Zeit und Mühe erforderte, ohne namhafte Vermögensvorteile mit sich zu bringen, so mochten manche geneigt sein, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. Um solches zu verhindern, wurde 1303 eine Strafe von 5 Pfund für den festgesetzt, der die Wahl zum Ratsherrn ausschlägt. Das mochte nicht als genügend erscheinen, denn bereits 1322 traf der Rat eine andere Anordnung: Wer die Wahl zum Ratsherrn ablehnt, soll 12 Pfund an die Stadt bezahlen; wer die Wahl zum Bauermeister ausschlägt, 20 Mark Brem., zum Meister in einer Gilde, 5 Mark.

Um einen überwiegenden Einfluß einzelner Geschlechter zu verhüten, beschloß der Rat 1309, daß nicht Vater und Sohn zusammen oder zwei Brüder in demselben Jahre Ratsherren sein sollten. Diese Bestimmung wurde 1355 noch dahin erweitert, daß aus einem Geschlechte, dessen Mitglieder den gleichen Familiennamen führten, nicht mehr als zwei Ratsherren sein sollten; und zwar sollte dann der eine dem alten und der andere dem neuen Rate angehören. Jedoch sollte diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben, also nicht auf diejenigen angewandt werden, welche bereits im Rate saßen. Wie wir gesehen haben, wurden diese Bestimmungen 1445 bzw. 1448 wieder aufgenommen und erweitert.

Um in den Ratsitzungen die Ordnung aufrechtzuerhalten, wurde 1307 festgesetzt: wer nach dreimaligem Läuten — zum Zeichen, daß der Rat sich versammeln solle — nicht auf dem Rathause erschienen ist, hat zur Strafe 3 Pfennige zu bezahlen. Die Ladung konnte nach einer Bestimmung von 1355

auch durch einen Ratsdiener gesehen. Auch durfte niemand aus dem Rate fortgehen, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, der übrigen Ratsherren bzw. des ältesten Ratsherrn. Geht ein Ratsherr seines Geschäftes wegen ohne Urlaub vom Rathhause fort, so hat er 3 Pfennige zu zahlen.

Um die schnelle Erledigung der vorkommenden Fälle zu bewirken, war festgesetzt, daß der Rat alle Streitigkeiten binnen vier Wochen entscheiden solle. Falls man in dieser Zeit über das Recht nicht einig werden kann, soll der Rat oder dessen Mehrheit bei dem Räte zu Minden anfragen. Was der dann für Recht erklärt, dabei soll es bleiben. Geschehe es, daß ein Ratsherr die Entscheidung zu hindern suchte, so sollte ihn der Bürgermeister bei seinem Eide hinausgehen heißen. Falls aber der Bürgermeister selbst eine Verzögerung herbeiführen wollte, so sollten die übrigen Ratsherren ihn hinausgehen heißen und dann die Sache ohne Verzug entscheiden.

Noch andere Vorschriften wurden für die Ratsherren erlassen, so eine von 1308, wonach keiner von ihnen sich für jemand verbürgen durfte, der sich gegen die Stadt vergangen hatte. 1355 wurde vom alten und neuen Räte festgesetzt, daß kein Ratmann, alt oder neu, einen Bürger für ein empfangenes Geschenk verteidigen sollte, insbesondere nicht gegen einen anderen Bürger. Hierzu verpflichtete sich jeder der damaligen Ratsherren bei seinem Eide. Ebenso sollte jeder neue Ratsherr geloben, diese Bestimmung zu halten, sobald er in den Rat aufgenommen war und seinen Amtseid abgelegt hatte. Ein anderer Beschluß des alten und neuen Rates betraf etwaige Streitigkeiten, die zwischen Ratsherren auf dem Rathhause entstanden. In solchem Falle sollte der Rat entscheiden, und die Streitenden verpflichtet sein, kein anderes Gericht um ein Urteil anzugehen.

Nach einer etwa im Jahre 1400 erlassenen Vorschrift sollte kein Ratsherr bei der Leistung seines Amtseides etwas Besonderes in seinen Eid hineinbringen und anders schwören als der vorgeschriebene Eid lautete, bei Strafe von 10 Bremer Mark. Dagegen mußte, nach einer 1406 vom alten und neuen Räte und den Geschworenen erlassenen Vorschrift, jeder Rats-

herr und jeder Geschworene mit in seinen Amtseid nehmen, daß er dem Räte getreulich helfen wolle, die fälligen Strafgeelder einzuziehen.

Mit dem Amte eines Ratsherrn scheinen Vermögensverhältnisse nur in geringem Umfange verbunden gewesen zu sein. Wir erfahren darüber aus einem Ratsbeschlusse von 1323 folgendes. Wenn jemand Ratsherr oder Bauermeister wird und später verarmt, so soll er, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Hospital S. Spiritus erhalten. Nach einer anderen Bestimmung sollte an jedem 10. November jedem alten und neuen Ratsherrn, dem Stadtschreiber und den Bauermeistern des Jahres ein halbes Stübchen Wein, sowie jedem Ratsdiener ein Quart Wein zugeschiedt werden. Wenn ein Ratsherr stirbt, so soll man in dem betreffenden Jahre seiner Witwe den Wein schicken, den er erhalten haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre.

Die Stellung des Rates als Obrigkeit gegenüber der Bürgerschaft war gleichfalls durch Verordnungen festgesetzt. Wenn der Rat durch einen seiner Diener jemanden zu sich entbot und der Bote dem Bürger diese Aufforderung persönlich überbrachte, so mußte dieser unverzüglich vor den Rat kommen, mochte dieser auf dem Rathause oder auf dem Marktkirchhofe oder sonstwo versammelt sein; widrigenfalls hatte er eine Strafe von 6 Pfennigen zu zahlen. Ein Bürger, der vor dem Räte zu tun hatte, sollte dort mit höchstens drei Begleitern erscheinen; für jeden mehr hatte jeder Beteiligte 5 Schillinge an die Stadt zu zahlen. Auch sollte kein Bürger mit einem Schwerte vor den Rat gehen, bei Strafe von 10 Schillingen.

Andererseits konnten die Bürger aber auch darauf rechnen, daß der Rat sie nach Möglichkeit schützte, wenn sie außerhalb der Stadt in bedrängte Lage kamen. Das konnte besonders geschehen, wenn sie in einer fremden Stadt in einen Rechtsstreit verwickelt wurden. Es wird mehrfach berichtet, daß der Rat sich bei einer anderen Stadtverwaltung für hannoversche Bürger verwandte, um sie in Erbschaftsangelegenheiten zu unterstützen. Doch suchte er vorsichtigerweise möglichst zu vermeiden, daß ihm aus seinem Vorgehen Nachteile erwachsen, und ließ sich daher von den Beteiligten versprechen, daß sie ihn nötigenfalls schadlos halten wollten.

Von dem Rechte, Satzungen ohne Genehmigung des Vogtes zu erlassen, das der Rat schon im Anfange des 14. Jahrhunderts für sich beansprucht hatte, hat er namentlich auch zu dem Zwecke Gebrauch gemacht, das Stadtrecht selbst weiter auszugestalten. Sodann lag ihm sehr daran, daß die Bürger dieses Stadtrecht als alleinige für sie in Betracht kommende Richtschnur anerkannten und nicht etwa irgend eine auswärtige Gewalt als für sich maßgebend ansahen. Bestimmungen, welche diesem Zwecke dienten, hat der Rat anfangs allein, später zusammen mit den Geschworenen erlassen. Dabei läßt sich verfolgen, wie er bemüht gewesen ist, im Laufe der Zeit die Fassung einer vorliegenden Verfügung durch Anpassung an neu auftretende Bedürfnisse zu verbessern.

Im Jahre 1307 wurde verfügt: Alle hiesigen Einwohner sollen der Stadt Satzungen halten, ausgenommen Ritter und überhaupt Adelige, mit denen der Rat noch besondere Vereinbarungen treffen wird. Demselben Jahre gehört folgende Bestimmung an: Wenn ein Bürger Hannover im Unwillen verläßt und das Stadtrecht verschmäht, so soll er zum Bürgerrechte und überhaupt zum Aufenthalte in der Stadt nicht wieder zugelassen werden. Dasselbe soll dem widerfahren, der ein auswärtiges Gericht anruft. Ein Bürger, der vom Räte Erlaubnis hatte, außerhalb der Stadt zu sein, oder dieses ohne Erlaubnis tat, mußte nach seiner Rückkehr der Stadt Satzungen halten, bei den darauf gesetzten Strafen. Handelt er dagegen, so soll man ihn zu Bürgerschaft und zu Innung nicht zulassen, er habe denn die Strafe zuvor bezahlt.

Derselben Zeit, noch vor 1366, gehört die Bestimmung an: Wenn ein hiesiger Bürger, er wohne in- oder außerhalb der Stadt, der Stadt nicht leistet, wozu er verpflichtet ist, so hat er, wenn er wider Stadtrecht von jemand benachteiligt wird, nicht mehr Anspruch auf Entschädigung, als ein Fremder. Vergeht er sich aber gegen den Rat oder die Bürger, so soll er nach Stadtrecht Genugthuung leisten, gleich anderen Bürgern. Um das Jahr 1390 wurde verfügt: Wer seine Eigenschaft als Bürger aufgibt ohne Einwilligung des Rates, der soll Bürgerschaft und Innung so lange entbehren, bis er sie vom Räte wiedergewinnt. Man soll ihn nicht eher wieder zulassen, als bis er sein Schloß, das er

in der Zeit, in der er kein Bürger war, schuldig geblieben ist, bezahlt oder wenigstens geschworen hat, daß er es zahlen werde, oder er habe zuvor des Rates und der Geschworenen Willen in Betreff des Schusses getan. Eine etwas andere Fassung, die 1420 vom Rat und Geschworenen beschlossen wurde, lautete: Wenn jemand seine Bürgereigenschaft aufgibt, ohne ihnen einen hinreichenden Grund anzugeben, so muß er das Bürgerrecht von neuem gewinnen usw.

Einzelne Satzungen schienen dem Rate so wichtig zu sein, daß er besondere Maßregeln traf, um sie immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und in Kraft bleiben zu lassen. Ein Mittel dazu hatte man an der Hand, indem man der versammelten Bürgerschaft von der Rathauslaube aus bestimmte Verfügungen verkündete. Ein anderes, das nur den Rat selbst anging, wählte man 1412, indem Rat und Geschworene damals beschlossen: Im Anfange jedes Jahres, wenn der neue Rat seinen Amtseid geleistet hat „unde sitten ghan is“, soll zunächst eine Bestimmung über den Gebrauch des großen Stadtsiegels, von etwa 1400, und eine andere über Leibgedinge, vom Jahre 1387, in Erinnerung gebracht werden. Sodann soll der sitzende Rat Mann für Mann sich verpflichten, die im folgenden genannten Artikel während des kommenden Jahres zu halten und dazu behülflich zu sein, daß sie ihre Macht behalten. Diese Artikel betrafen Beschlußfassung im Rate, Dienststreifen, städtische Vermögensverwaltung, Unterhalt von reitenden Knechten, sowie Verwaltung des Weintellers. Von ihnen ist die Vorschrift über Beschlußfassung im Rate bereits genannt, die übrigen werden bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung erwähnt werden.

Städtische Ämter und Amtsstellen.

Sobald in Hannover eine Gemeindevertretung vorhanden war, bedurfte sie eines Vorsitzenden, der die Verhandlungen zu leiten und Beschlüsse herbeizuführen hatte. Es mag zweifelhaft sein, ob diese Aufgabe dem bereits 1241 erwähnten *Magister civium* zufiel. Jedenfalls ist aus der älteren Zeit der Stadtgeschichte keine andere Amtsbezeichnung überliefert, die man mit dem Voritze im Rate in Verbindung bringen könnte. Zuerst im Jahre 1355 kommt die Bezeichnung *Ratmester* für den Vorsitzenden vor, dann 1358 je ein *Proconsul* im alten und

im neuen Rate, 1360 ein Borgermeister. Der letztere Name ist später, neben der lateinischen Form Proconsul bzw. Consul, allgemein üblich geworden.

Die Leitung der laufenden Geschäfte kam naturgemäß dem Bürgermeister zu, der dem sitzenden, d. h. neuen Rate angehörte. Im allgemeinen gehörte der sitzende Bürgermeister des einen Jahres dem sitzenden Rate des nächsten Jahres nicht an, sondern bekleidete sein Amt erst im übernächsten Jahre wieder. Eine Ausnahme fand 1503 statt, indem Volkmar von Anderten, der bereits als sitzender Bürgermeister eingetragen war, auschied und an seine Stelle Hans Blome, der Bürgermeister des vorigen Jahres, trat. Auch war Jürgen vom Sode 1516 und 1517, ebenso 1529 und 1530 sitzender Bürgermeister.

Das Amt des Magister civium, das in den Stadtrechtsurkunden von 1241 genannt wird, kommt nur dort vor und hat nicht mehr lange bestanden. Bereits 1277 wird zwar derselbe Name gebraucht, bezeichnet aber ein völlig anderes Amt. Es waren nämlich damals und seitdem immer ihrer zwei, und ihre neue Amtstätigkeit wird schon dadurch angedeutet, daß später neben ihrem Namen Burmester, auch die Bezeichnung Magistri structurae, Burmester, Baumeister vorkommt. Sie werden anfangs neben den Ratsherren genannt, und scheinen an deren Beratungen, sowie den Gerichtssitzungen teilgenommen zu haben.

Noch etwa 1366 wird in das Stadtbuch eingetragen: de Rad old unde nye unde Burmestere sint bi Eden up ein gekomen usw. Es folgt dann ein Beschluß, wonach die städtischen Wagenpferde und Wagen nur zum allgemeinen Nutzen der Stadt gebraucht werden dürfen und niemand Holz für sich selbst auf den Wagen in die Stadt holen darf. Die Burmester waren dagegen befugt, in der Landwehr und im Stadtgehölze Holz hauen zu lassen. Hiernach erklärt sich ihre Teilnahme an jener Ratsitzung daraus, daß es sich dabei um eine Sache handelte, die ihrem Amtsbereiche unmittelbar angehörte.

Die Burmester hatten die Aufsicht über die städtischen Gebäude, Festungswerke und Forsten, sowie über die Wagen und sonstige zu den Bauten erforderliche Gerätschaften. Ferner hatten sie bestimmte städtische Einkünfte zu erheben und aus dieser Kasse die Kosten für die Bauten zu bestreiten. Die Bur-

mester Johann Wichmann und Johann Karebom stellten 1352 ein Verzeichnis der dazu gehörigen Einnahmen auf, das alsdann, damit man sich bei der Eintreibung der betreffenden Gelder darnach richten könne, in das Stadtrechtsbuch eingetragen wurde. Einmal, 1359, wird auch erwähnt, daß sie dafür sorgten, daß das Regenwasser von einem Grundstücke durch eine Gasse und weiter durch eine Öffnung in der Stadtmauer aus der Stadt geleitet wurde.

Für die angesehenere Stellung, welche sie innehatten, spricht ihre Bezeichnung als *discreti viri*. Ferner war mit ihrem Amte der Vorteil verbunden, daß sie im Falle ihrer Verarmung ein Anrecht auf eine Pfründe im Heiligen Geist-Hospitale hatten. Auch bezogen sie an jedem 10. November ein halbes Stübchen Wein. War jemand zum Burmeister gewählt und wollte das Amt nicht annehmen, so mußte er die hohe Strafsomme von 20 Bremer Mark bezahlen.

Da das Amt der Burmeister eine eingehende Sachkenntnis erforderte, so wurden sie mehrfach wiedergewählt, auch mehrere Jahre unmittelbar hintereinander. Sie waren durchaus Beamte und gehörten weder dem sitzenden noch dem alten Räte an. Ihre Abhängigkeit vom Räte ist namentlich aus einem Beschlusse von 1412 ersichtlich, den der alte und neue Rat nebst den Geschworenen faßte, wonach in Zukunft jährlich die Burmeister von den Räumern ermahnt werden sollen, nichts Neues bauen oder Altes ausbessern noch sonstige Arbeit für die Stadt ausführen zu lassen, es geschehe denn mit Einwilligung und auf Geheiß der Räumern.

Die Amtsbefugnisse der Burmeister, wie sie um 1450 bestanden, sind aus ihrem damaligen Diensteide zu ersehen, der auf einen von Rat und Geschworenen im Jahre 1442 gefaßten Beschluß zurückgeht. Sie verpflichteten sich darin, „allerlei Geräthschaft, als Schaufeln, Hacken, Spaten, Laue, Seile und sonstiges, was der Stadt gehört, was ihnen anvertraut und von Zeit zu Zeit weiter hinzu angeschafft wird, getreulich zu verwahren“ usw. Den weiter folgenden, sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen wurde 1454 noch hinzugefügt: „Sie sollen auch in der Zeit vom Sonntag Laetare bis zum 24. Juni keine erhebliche Menge Bauholz fällen oder hauen lassen, es geschehe denn

auf Geheiß und mit Einwilligung von Rath und Geschworenen“. Ein weiterer Zusatz, von 1455, betrifft den Fall, daß für Neubauten, die von der Stadtverwaltung beschlossen sind, Bauherren eingesetzt werden. Als Mitglieder der städtischen Kollegien waren diese den Burmestern vorgelegt. Wenn damals ferner bestimmt wurde, die Burmester dürften von Tagelöhnern, Kuhhirten, Schweinehirten oder überhaupt von solchen, die im Dienste der Stadt ständen oder für sie arbeiteten, keinerlei geldwerte Geschenke annehmen, so läßt sich daraus entnehmen, daß diese Leute von den Burmestern für den städtischen Dienst angemietet wurden.

Sobald seitens der Stadtverwaltung Urkunden ausgestellt wurden, bedurfte man hierzu, da diese Kunst eine gewisse Vorbildung erforderte, eines besonderen Beamten. Ein Stadtschreiber wird daher, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, von jeher vorhanden gewesen sein. Er wird 1328 *Scriptor civitatis* genannt, 1344 und 1358 *Notarius civitatis*, 1369 *Protonotarius civitatis*. Letztere Bezeichnung deutet darauf hin, daß ihm noch ein oder mehrere Schreibgehülfen unterstellt waren. Gegen Ende des Mittelalters waren mehrfach Geistliche zugleich im städtischen Schreibdienste angestellt, so von 1472 an Gerhard Rolshorn, seit 1492 Johann Sindorp, beide später Pfarrherren der Kreuzkirche, über welche der Rat das Patronat besaß.

Andere städtische Beamte waren die im Jahre 1303 erwähnten Ordnungsherren, *Magistri disciplinae*, die ihrer vier, die für Aufrechterhaltung der Ordnung bei Festlichkeiten im Rathause zu sorgen hatten. Verstieß jemand dagegen, so hatten sie dieses zu rügen. War sein Benehmen gar zu anstößig, so konnten sie seine Entfernung aus der Stadt veranlassen, und er durfte erst zurückkehren, wenn sie ihn zurückriefen.

Zum Zwecke der Sicherheit der Stadt waren im Anfange des 14. Jahrhunderts *Stadthauptleute*, *Capitanei*, vorhanden, und zwar für jedes Stadtviertel zwei, um die sich die Bewohner ihres Bezirkes im Falle von Unruhen zu sammeln hatten. Für die Osterstraße waren es im Jahre 1303: Conrad Roperti und Gysela von Emmer, für die Marktstraße: Johann vom Steinhause und Hermann Seldenbut, für die Köbelinger-

straße: Albert Löwe (Leo) und Werner Munter (Monetarius), für die Leinstraße: Hermann von Rinteln und Arnold von Minden.

Im Kollegium der Münzherren saßen nach der im Jahre 1322 getroffenen Einrichtung vier Ritter bzw. Knappen und vier Ratsherren, welche gemeinsam die Aufsicht über die Münze zu führen hatten. Jene wie diese wählten nach Ablauf ihres Amtsjahres je vier andere ihres Standes wieder an ihre Stelle. Die Wahl mußte jeder Ratsherr annehmen, bei Strafe von 10 Bremer Mark. In den Jahren 1440 bis 1470 wurden ihre Namen regelmäßig in das Amtsbuch eingetragen, und wir ersehen aus ihnen, daß meist alle vier dem sitzenden Räte angehörten. Die Sateherren, meist ihrer zwei, sind gleichfalls seit 1440 im Amtsbuche verzeichnet, gehörten in den nächstfolgenden Jahren ebenfalls dem sitzenden Räte an und bildeten seit 1448 mit den Münzherren zusammen den gleichen Ausschuß. Da die Sate selbst ihre Geltung verlor, so kamen auch sie in Fortfall.

Die Verwaltung des städtischen Rechnungswesens stand den Kämmerern zu, die u. a. 1358 erwähnt werden. Bis 1414 waren ihrer zwei, seit 1415 immer drei, von denen gewöhnlich einer oder zwei dem sitzenden Räte angehörten. Da ihr Amt ein erhebliches Maß von Sachkenntnis erforderte, so blieben sie häufig mehrere Jahre hintereinander im Dienste. Kämmerer, Camerarii, werden bereits 1303 genannt, doch kommt ihre damals erwähnte Obliegenheit nur für Familienfeste in Betracht, hatte also keine Beziehung zu ihrem späteren, dem Stadthaushalte gewidmeten Berufe. Von ihrer Tätigkeit gesondert war noch die Erhebung der Vermögenssteuer, des Schosses, die den Schöbherren oblag.

Die Feuerherren, deren Amt seit mindestens 1345 bestand, 1357 als Magistri ignium erwähnt, gehörten dem Räte nicht an, nahmen aber zuweilen an seinen Sitzungen teil. Ihre ursprüngliche Zahl ist unbekannt; gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren unter ihnen vier Älterleute. Sie hatten namentlich für die Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr zu sorgen; dann erhielten sie auch Befugnisse der Markt- und Straßenpolizei. Mit den Geschworenen standen sie in näherer Verbindung und nahmen daher ebenso wie diese an

der Wahl des Rates teil. Wie 1456 und 1493 erwähnt wird, konnten sie bei der Ausübung ihres Amtes über einige Knechte verfügen.

Über die amtliche Stellung und Befugnisse der Feuerherren erfahren wir nähere Einzelheiten aus einer Feuerherren-Ordnung, die etwa im Jahre 1390 verfaßt und in das Stadtrechtsbuch eingetragen ist. „Wann die alten Feuerherren die neuen einsetzen und dabei ein Trunk stattgefunden hat, so bleiben die alten so lange, bis die neuen geschworen oder bei ihren Eiden erklärt haben, daß sie während dieses Jahres Feuerherren sein wollen, der Stadt zu Gute, nach bestem Wissen und Gewissen.

Wenn die alten Feuerherren fortgegangen sind, so setzen sich die neuen folgendermaßen. Falls der Altermann, der das Wort hält, ein Mitglied der Meinheit ist, so setzt er bei sich zur rechten Hand einen aus dem Kaufmanne, daneben einen aus der Meinheit, zur linken Hand einen aus den Ämtern. So sitzen die vier Älterleute. Bei dem aus dem Amte sitzt der andere aus dem Kaufmanne, und dann darnächst einer aus der Meinheit und einer aus dem Amte. So sollen sie sich unterscheiden zu beiden Seiten, wie es sich gebührt.

Wenn die Feuerherren zusammenberufen werden, so soll der, welcher nicht zur rechten Zeit kommt, 1 Schilling Strafe zahlen, es sei denn, daß er triftige Verhinderung oder Erlaubnis hätte. Die beiden zuletzt kommenden zahlen jeder 2 Pfennige.

Die Feuerherren sollen auch zweimal im Jahre einen Umzug halten, nach der Ziehzeit nach Ostern und nach Michaelistag. Sind sie aber der Meinung, daß einmal genüge, so mögen sie es dabei bewenden lassen.

In wessen Haus oder Bude gedroschenes oder ungedroschenes Stroh oder Futter liegt, auf seinem Balken oder Boden, worunter seine Feuerstätte ist, der soll den Feuerherren 1 P. Strafe zahlen, oder was die Feuerherren ihm aus Gnade festsetzen, wenn er das mit Recht nicht verantworten kann.

In wessen Wohnung Feuer entsteht und von ihm nicht sogleich durch Hülfegeschrei verkündigt wird, der soll 1 P. Strafe an die Feuerherren zahlen.

Wer Licht außerhalb einer Laterne oder eine brennende Kerze in seiner Scheune oder seinem Hofe hat, dessen Strafe ist 5 Schilling auf Gnade. Wer des Sommers vor Mitternacht Feuer unter Pfannen steckt, dessen Strafe ist 5 Schilling.

Wer darrt oder bäckt und kein Wasser dabei hat, dessen Strafe ist 1 Schilling. Wer darrt und das Holz nicht sogleich nach der Wächterglocke aus der Darre zieht, dessen Strafe ist 1 Schilling.

Wer hier Salz zum Verkauf bringt, der soll den Markt halten vom Sonnabend bis Sonntag Mittag und (dann) sein Geräth niederlegen. Wie er das Salz des Markttags verkauft, so soll er es die Woche über geben, und sie sollen es unsern Bürgern anders nicht vertheuern.

Auch sollen sie keinen Vorkauf thun unter andern mit dem Salze. Wer gegen eine dieser Bestimmungen handelt, der soll das nach Gnade der Feuerherren büßen. Wer dem andern Vorkauf thut, dessen Strafe ist 4 Schilling.

Außerhalb der Schlagbäume vor Billems Haus und vor Hermanns von Lenthe Haus und dem Brunnen bei dem Heiligen Geiste soll niemand Holz kaufen, auch soll es niemand in die Thore fahren. Wer hiergegen handelt, dessen Strafe ist 1 Schilling für jeden einzelnen Fall.

Wer dem anderen Schmutz in die Gasse fegt, so daß es vor seine Thür fließt, dessen Strafe ist 1 Schilling. Wer Mist oder Erde auf die Straße tragen läßt und es nach drei Tagen nicht wegfahren läßt, dessen Strafe ist 1 Schilling.

Dieses soll man nur von den Bieren lesen. Auch sollen die Bier sich mit dem Rathe wegen der Kämmerer ins Einvernehmen setzen, wann man den Rath wählen will.“

Später wurde noch hinzugefügt: „Wer dem anderen Was oder andere Fäulniß vor seine Thür oder Wohnung bringt oder bringen läßt, der soll das mit 4 Schilling büßen, auf Gnade“.

Im Laufe der städtischen Entwicklung war man immer mehr davon abgekommen, daß der Rat als solcher, etwa noch mit Hilfe der Kämmerer, Burmeister und Feuerherren, die gesamte Stadtverwaltung erledigte. Vielmehr wurden, je nachdem die gesteigerten Anforderungen solches verlangten, weitere Beamte angestellt und neue Amtsstellen eingerichtet. Als es sich

z. B. um den Bau bzw. Neubau der Brüdmühle und der Olmühle handelte, wurde der Ratsherr Heinrich Dorhagen zum Bauherrn gewählt und legte dieserhalb 1453 seine Abrechnung vor. Auch für den Bau des neuen Rathhauses am Markte, mit dem damals begonnen ward, wurden Bauherren eingesetzt. Um einen hartnäckigen Streit zwischen dem Schuhmacher-Amte und Heinrich Fining zu beendigen, setzten Rat und Geschworene 1454 einen Ausschuß ein, dem je sechs Vertreter beider Körperschaften angehörten, und erteilten ihm die nötige Vollmacht. 1393 bestand die Einrichtung, daß jährlich zwei Ratsherren für Beaufsichtigung der Badestuben abgeordnet wurden.

Ständige Ausschüsse, deren Obliegenheiten schon aus ihren Bezeichnungen zu ersehen sind, bildeten dagegen, außer den bereits genannten, noch die Wein- und Bierherren, Mühlenherren und Ziegelherren. Ihre Mitglieder, 3. L. Ratsherren, wurden für je ein Jahr gewählt und hatten für die betreffenden Anstalten, sofern diese nicht etwa verpachtet waren, dem Rate Rechenschaft abzulegen. Auch werden noch erwähnt Bauherren für die Wasserleitung, je zwei Fischmeister, 3. L. dem sitzenden Rate angehörig, ferner drei Rodeherren, sodann für die städtische Streitmacht zwei Ridemeister und Bannerherren, nur selten dem Rate angehörig, sowie zwei Richtherren, nicht Mitglieder des Rates.

Die Verwaltung der Hospitäler S. Spiritus und S. Nicolai war je zwei Vormündern anvertraut, welche davon jährlich dem Rate Rechnung abzulegen hatten. Die zwei „Vorstendere tom Heynholte, Provisores des Heynholtes“, hatten über dortige Einnahmen an Geld, Wachs, Flachs und Wolle abzurechnen. Auch die Abrechnung der Vorsteher der drei Altstädter Kirchen, sowie der Liebfrauenkapelle vor dem Regidientore erfolgte vor dem Rate. Ebenso sollten nach einer Verfügung von Rat und Geschworenen vom Jahre 1440 alle, die für die Stadt arbeiteten, Schmiede u. a., ihre Rechenschaft in den Ratsitzungen ablegen, die überhaupt den Mittelpunkt der Stadtverwaltung bildeten.

Für die Leitung der Schule, die 1348 von den Herzögen der Stadt überlassen war, stellte der Rat jährlich einen Rektor an, der gewöhnlich nur während eines oder zweier Jahre,

selten längere Zeit im Amte blieb. Er hatte seit etwa 1430 eine jährliche Abgabe von 6 P. an den Rat zu zahlen und außerdem anfangs zwei, später drei Hülfslehrer selbst zu halten. Seine Einnahmen bestanden dagegen in dem von den Schülern zu zahlenden Schulgelde und in Vergütungen für Teilnahme an bestimmten kirchlichen Feiern.

Im *Ratsweinkeller* hatte der Weinschreiber den Verkauf des Weines zu beaufsichtigen und darüber dem Räte und den Weinherren Rechenschaft abzulegen. In seinem Diensteide verpflichtete er sich namentlich, voll zu messen und messen zu lassen, sowie den Wein nicht zu vermengen, sobald das Faß angestochen ist. Dem entsprechend hatte auch der *Bierschenkel* zu geloben, daß er volle Maße geben und das Einbeder Bier nicht mit anderem Biere vermengen wolle.

Im mittelalterlichen Hannover bestand eine schriftliche Verwaltung längst nicht in dem Maße wie etwa in unserer Zeit: man schrieb eigentlich etwas nur nieder, wenn es durchaus notwendig war. Dagegen fanden Vorkommnisse, die selbstverständlich oder gleichgültig waren, gewöhnlich keinen schriftlichen Ausdruck und entziehen sich alsdann unserer Kenntnis. Das ist gerade hinsichtlich der älteren Verfassung und Verwaltung Hannovers mehrfach der Fall, so daß wir für manche Einrichtungen auf gelegentliche Andeutungen angewiesen sind. Aus Mangel an Nachrichten wissen wir z. B. nicht, ob die Ämter der 1303 genannten Ordnungsherren und Stadthauptleute noch längere Zeit fortbestanden haben und ob etwa das Amt der erst viel später erwähnten *Wacheherren* auf sie zurückgeht.

Man wird zunächst annehmen, daß die *Wachschreiber* mit einem Amte in Verbindung standen, das der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit diene. Damit stimmt überein eine Nachricht aus dem Jahre 1440, wonach der *Wachschreiber* eine um die andere Nacht seinen Wächtergang an der Stadtmauer tun soll. Auch hatte er nach einer anderen Angabe aus demselben Jahre ein Strafgeld von Turmwächtern einzuziehen, falls diese im Wachdienste nachlässig gewesen waren. Ebenso hatte er, einer Nachricht aus dem Jahre 1524 zufolge, bestimmte Obliegenheiten im Falle der Aushebung eines Teiles der Bürgerschaft zum Zwecke eines kriegerischen Auszuges. Wenn

wir dagegen im Lohnregister des Jahres 1487 als Ausgabe finden: 3 sh dem Wakesciver vor de Stole to beterende uppe deme (Rath-)huse, so können wir uns keine rechte Vorstellung von seinem wirklichen Amte machen.

Außerdem gab es noch sogenannte Hornträger, deren Dienst dem der späteren Nachtwächter entsprochen haben wird. Nach einer Bestimmung von 1454 sollte den beiden Hornträgern jährlich graue Winterkleidung geliefert werden, auf daß sie desto eifriger im Wächtdienste seien und sich getreulich daran beweisen, wie sie das eidlich gelobt haben. Für die Wacht auf dem Marktkirchturme war ein Türmer, Tornemann, angestellt. Der Glodenläuter, Klodemann, hatte um das Jahr 1485 auch die Schlagbäume bei dem Hospitale St. Nikolai zu schließen.

Zum Schutze der Stadt gegen Gefahren, die von außen drohten, waren Thorwächter angestellt, die auch als Portener, Vorhodere, Dorflutere erwähnt werden. Rat und Geschworene beschloßen hierüber 1440, es sollten auf dem Steintore und dem Aegidientore hinfort je zwei kräftige Leute Wache tun. Diese mußten abends, wenn man die Wächterglode läutete, auf die Tore gehen und dort bleiben, bis sie am folgenden Abende abgelöst wurden.

Außerhalb der Stadt dienten die Landwehren den Zwecken der Sicherheit und waren den Landwehr-Wächtern, so wie den Grabengängern anvertraut. Der Holzvogt wurde zu allerhand Hülfarbeiten herangezogen, zunächst wohl, seinem Namen gemäß, innerhalb der städtischen Hölzungen, dann aber auch u. a. an der Stadtbefestigung. Weiter von Hannover entfernt lagen auch die Bezirke, wohin die verschiedenen Hirten das den einzelnen Bürgern gehörende Vieh trieben.

Da bekanntermaßen die ärztliche Kunst im Mittelalter auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe stand, so werden wir uns nicht wundern, daß auch die Stellung der Ärzte im damaligen Hannover keine besonders angesehenere gewesen ist. Meister Johann von Cöln, de Urste, wurde 1444 vom Rat auf vier Jahre in Dienst genommen. Während dieser Zeit hatte er von den Einwohnern für seine ärztlichen Bemühungen einen entsprechenden Lohn zu fordern und erhielt außerdem vom Räte jährlich

4 Rheinische Gulden oder ebensoviel Geld und Kleidung wie andere städtische Diener. Auch durfte er vor Ablauf dieser Zeit nirgends anderswohin ziehen, außer mit Genehmigung des Rates. Das ist offenbar auch nicht geschehen, vielmehr sein Vertrag noch mehrmals verlängert. Bei einem dieser neuen Verträge, 1456, wurden etwas andere Bedingungen vereinbart, und darüber folgendes in das Gedenkbuch eingetragen. Rat und Geschworene nahmen Meister Johann von Cöln wieder auf vier Jahre als ihren Arzt und Diener an und versprachen, ihm jährlich 2 P. hannoverscher Pfennige zu geben, sowie die Sommerkleidung gleich anderen Dienern des Rates. Auch erhielt er als Dienstwohnung das Haus und die Kemenate beim Markstalle nebst der Hälfte des Gartens. Jedoch sollte der dortige Vorhof ebenso wie bisher den Zweden des Markstalls dienen, und Meister Johann durfte demnach keinen Widerspruch dagegen erheben, daß Mist dorthin gebracht wurde und die Knechte dort nach Bedarf ein- und ausführen und gingen. Gegen Ablauf der vier Jahre sollten beide Teile kündigen können; der Vertrag wurde aber 1458 nochmals erneuert und Meister Johann damals als Wundarzt bezeichnet. — Den Sebastian Schmidt nahmen Rat und Geschworene 1524 als einen Hofarzt und „in den reitenden Dienst“ an und versprachen ihm jährlich 24 P. Lübis, Stoff für Kleidung und vier Scheffel Roggen; Arznei für Pferde, sowie die nötigen Geräte hatte der Rat zu liefern.

Für städtische Bauten, Kriegsbedarf und sonstige Zwecke bedurfte der Rat, ständig oder je nach Bedarf, mehrerer Handwerker. Ein Rats-Maurermeister, der 1403 angenommen wurde, durfte daneben auch für die Bürger arbeiten und alsdann werktäglich 18 hannoversche Pfennige zu Lohn nehmen, sowie die Kost. An Stelle eines Meisters Dietrich nahm der Rat 1446 die Brüder Cord und Lubek Haverkoper auf ihre Lebenszeit in städtischen Dienst. Sie erhielten täglich Kost bzw. Ersatz in Geld, jährlich Wohnungsgeldzuschuß, sowie Sommer- und Winterkleidung. Als Rats-Zimmermann wurde 1446 Lodige vom Rate auf ein Jahr angestellt und ihm täglich 2 Schillinge zugesagt, falls er sich selbst beköstigte, dagegen 18 Pfennige, wenn ihm die Kost vom Rate geliefert wurde, dazu jährlich ein grauer Roß.

In städtischem Dienste befanden sich ferner diejenigen Leute, deren der Rat zum Zwecke der Kriegsbereitschaft bedurfte. Dazu gehörte namentlich der *Stadthauptmann* nebst einer Anzahl städtischer Söldner, sowie etwa einzelne Ritter und Knappen, mit denen der Rat aus besonderer Veranlassung Dienstverträge abschloß. Ein Büchsenenschütz wird 1459, ein anderer 1492 erwähnt, Meister Andreas Hovels, 1520 als Büchsenenschütz angestellt, wird auch für das Gießen von Geschützen in Aussicht genommen. Gelegentlich werden auch Armbrustmacher, Harnischmacher u. a. erwähnt.

Für die Zwecke der Stadtverwaltung standen dem Rate mehrere Unterbeamte, darunter ein Bote, sowie einige Diener zur Verfügung, welche letzteren 1529 als die reitenden und gehenden Knechte des Rates bezeichnet wurden. Die städtischen Diener scheinen im Jahre 1397 mit ihrem Lohne nicht zufrieden gewesen zu sein und versuchten daher, eine Aufbesserung zu erreichen. Sie wandten sich an Rat und Geschworene mit dem Ansuchen, ihnen aus alter Gewohnheit Brot bzw. je 1 Schilling dafür aus einer Spende zu geben. Sie hatten damit aber keinen Erfolg, vielmehr erklärten ihnen Rat und Geschworene, die Spende sei für arme Leute bestimmt; auch liege eine alte Gewohnheit oder gar ein Anrecht nicht vor.

Im besonderen Dienste von Rat und Geschworenen standen nach Bestimmungen des Jahres 1412 fünf *reitende Knechte*, nämlich zwei Gewaffnete und drei Schützen, für deren Kleidung der Rat zu sorgen hatte. Diese sollten ihre eigenen Gerätschaften haben, und zwar Sättel, Armbrüste und andere Waffen auf Gedeih und Verderb. Wenn einer von ihnen eine Armbrust, Sattel, Schwert oder anderes Gerät im Dienste der Stadt verliert oder es ihm genommen wird, so will es der Rat ersetzen, sonst aber nicht.

Außerdem werden noch erwähnt: der Feuerherren Knechte, die Mühlenknechte, ein Knecht im Ratsweinteller u. a. Ein Eid der Münzer wurde schon vor 1365 mit in das Stadtrecht aufgenommen.

Für größere Familienfeiern der Bürger, die in einem zum Rathause gehörenden Festsaale stattzufinden pflegten, bedurfte man der Spielleute. Ihrer drei, Pfeifer und Posaunen-

bläser, wurden 1435 gegen Lohn und Sommerkleidung von Rat und Geschworenen angenommen, doch mußte man mit einem von ihnen eine unliebsame Erfahrung machen: Tile de Iep enwech myd der Cledinghe er Tiden. Jedoch scheint sich Tile eines Besseren besonnen zu haben und zurückgekehrt zu sein, da anzunehmen ist, daß er und der 1437 im städtischen Dienste befindliche Tileke Piper derselbe gewesen sein wird. Auch 1455 stellte der Rat einen Posaunenbläser und zwei Pfeifer an „zu der Stadt Ehre und Bedarf“, auf ein Jahr, gegen 6 Mark Lüb. und die Sommerkleidung.

Weniger erfreulich, aber für eine mittelalterliche Stadt durchaus notwendig war die Tätigkeit eines Mannes, den wir verdientermaßen hier an letzter Stelle nennen. Der Scharf-richter hatte die peinlichen Urteile zu vollstrecken und, da er doch einmal in Verruf war, so übertrug man ihm gelegentlich auch andere unliebsame Arbeiten, wie die Abfuhr des Drecks u. a. Seine Dienstwohnung hatte er in einer der Stadt gehörenden Bude in der Kleinen Padhoffstraße, neben der Stadtmauer.

Einzelne Zweige der Stadtverwaltung.

Für die auswärtigen Beziehungen der Stadt kamen in erster Linie die braunschweig-lüneburgischen Herzöge in ihrer Eigenschaft als Landesherren in Betracht, sodann die Bischöfe von Minden und von Hildesheim, ferner die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die Grafen von Schaumburg, von Hoya u. a. Mit einer Anzahl von Rittern, die in der Nähe der Stadt wohnten, waren wegen der Nachbarschaft des beiderseitigen Gebietes vielfach Verhandlungen, nicht selten aber auch Fehden zu führen.

Mit den größeren Städten des Fürstentums und der nächstgelegenen Länder bestand schon früh eine Verbindung, die durch die Gemeinsamkeit vielfacher Interessen bedingt war. So unterhielt der Rat freundschaftliche Beziehungen zu Bremen, Celle, Braunschweig, Hildesheim, Goslar u. a. „Des Friedens wegen und zum Frommen des Landes“ wurde 1360 ein Bündnis mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Einbeck, Hameln und Helmstedt geschlossen. Außer diesen niedersächsischen Städten hatte sich Hannover, namentlich um den Handel seiner Bürger

im Auslande zu sichern, auch dem großen Verbande der Hansestädte angeschlossen.

Die Zugehörigkeit zu den Ländern Braunschweig und Lüneburg, insbesondere die Sate-Verträge von 1392 bewirkten es, daß zwischen Hannover, sowie den Prälaten, der Ritterschaft und den übrigen Städten der Fürstentümer Calenberg und Lüneburg eine nähere Gemeinschaft bestand. Indem Vertreter des Rates an landständischen Versammlungen jener Gebiete teilnahmen, übten sie zugleich einen gewissen Einfluß auf die Geschicke derselben aus.

Zur Teilnahme an auswärtigen Verhandlungen entsandte der Rat einige seiner Mitglieder und traf im Jahre 1372 Bestimmungen darüber, wie es mit solchen Wahlen gehalten werden solle. Entsprechend der inzwischen eingetretenen Verschiebung der Machtverhältnisse nahmen Rat und Geschworene im Jahre 1436 einige Änderungen daran vor und beschloßen nunmehr: Wenn sie in städtischen Angelegenheiten jemand nach auswärts entsenden wollen, so sollen der Rat aus den Geschworenen und die Geschworenen aus dem Rate jeder einen wählen. Wer dazu gewählt wird, er sei im alten oder neuen Rate oder unter den Geschworenen, der soll von der Stadt wegen ohne Widerspruch reiten. Wenn einer dagegen dringende Verhinderung vorschützt, so soll er solche durch seinen Eid beweisen oder aber 5 Bremer Mark bezahlen.

Die Leitung des städtischen Gemeinwesens durch den Rat enthielt zugleich die Aufgabe, für Sicherheit und Ordnung des bürgerlichen Lebens und Verkehrs, sowie überhaupt für die Wohlfahrt der Gemeindeglieder zu sorgen. Der Rat übte zu diesem Zwecke polizeiliche Befugnisse aus, die dem persönlichen Belieben der einzelnen Bürger z. T. recht enge Schranken zogen.

Baupolizei.

Es kam dem Rate in erster Linie darauf an, daß bei Neu- und Umbauten den Anforderungen genügt wurde, die in Rücksicht auf die Sicherheit der Stadt zu stellen waren. Dazu gehörte es auch, daß der Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und ihren Türmen überall frei blieb, und der Rat hielt deswegen darauf, daß hier keine Häuser oder überhaupt Grund-

stücke der Bürger unmittelbar bis an die Stadtmauer hinanreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für einen Weg gelassen, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog und zur Ausübung des Wachdienstes benutzt wurde. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen. Bei der Herstellung des Wächterganges zwischen der Köbelingerstraße und der jetzigen Friedrichstraße, etwa 1307, wurden die Rechte des Klosters Marienrode, das dort einen Hof besaß, verletzt und ihm daher eine Entschädigung gewährt. In einem neuen Vertrage, der 1371 mit demselben Kloster geschlossen wurde, behielt der Rat sich u. a. das Recht vor, die Pforte, die vom Klosterhofe in den Wächtergang führte, zu schließen, wenn er es bei anderen Grundstücken ebenso halten würde.

Mit dem Kloster Loccum wurde 1320 ein Vertrag geschlossen, wonach das Kloster auf seinem Grundstücke den entsprechenden Teil der Stadtmauer, 60 Fuß lang und in derselben Höhe wie beim Megidientore, selbst bauen sollte. Auf der Mauer könnten die Klosterleute ein Haus mit Fenstern von Eisengittern bauen, doch müßten dabei folgende Bedingungen erfüllt werden. Längs der Mauer sollten die Bürger ihren bisherigen Weg behalten. Auf dem Hause, das auf der Mauer gebaut werden würde, sollte ein Gang hergestellt, mit einer steinernen Brustwehr versehen und für die Bürger zum Zwecke der Verteidigung zugänglich gemacht werden. Auch das Haus selbst sollte nötigenfalls geöffnet werden, um zur Verteidigung benutzt werden zu können.

Ein anderer Gesichtspunkt, von dem aus der Rat das Bauwesen betrachtete, war die Rücksicht auf die städtischen Einnahmen. Solche Erwägungen führten zu einem Beschlusse, den Rat und Geschworene 1431 faßten: damit die jetzt wüst liegenden Stätten, von denen ehemals Wacht, Wehre, Meinerwerk und Dingpflicht geleistet ist, nicht unbebaut liegen bleiben, so will der Rat in erster Linie die Eigentümer der Grundstücke vor sich kommen lassen und sie auffordern, die Stätten in Jahresfrist zu bebauen. Wollen oder können sie das nicht, so will er diejenigen kommen lassen, die auf Grund von Ratsurkunden einen Anspruch auf die Stätten haben, und sie ebenso auffordern. Können oder wollen auch diese nicht, so sollen ihre

Rechte ebenso wie die der Eigentümer verfallen sein, und der Rat wird der Stadt zu Gute die Stätten selbst bebauen. Wenn das geschehen ist, so können die ehemaligen Eigentümer gegen Ersatz der Baukosten die Grundstücke wieder bekommen. Ebenso, in zweiter Linie, die Inhaber von darauf bezüglichen Ratsurkunden.

In einer Stadt, deren Häuser größtenteils aus Holzfachwerk gebaut waren, lag es nahe, auf Sicherheit gegen Feuergefahr bedacht zu sein. Die Stadtverwaltung hat daher den Bau steinerner Häuser bzw. Giebel möglichst gefördert und dieserhalb im Jahre 1458 beschlossen, einem Bürger, der einen neuen Steingiebel oder ein neues Steinhaus bauen möchte, den sechsten Teil der dazu erforderlichen Mauersteine als Beihilfe zu geben. Eine gleiche Unterstützung wurde, nach einem Beschlusse von 1461, dem versprochen, der hinter seinem Hofe nach der Stadtmauer zu eine neue Mauer anlegen würde. Als Martin vom Sode 1482 einen neuen massiven Giebel an seinem Hause errichtete, gab ihm der Rat 4000 Mauersteine als Beihilfe dazu. Um so mehr läßt sich von vornherein erwarten, daß der Rat die Bauten der Stadt selbst nur massiv ausführen ließ. Damit steht es in Verbindung, daß zur Bedachung der städtischen Gebäude, wenigstens in späterer Zeit, Dachziegel verwandt wurden. Zwei Jahre nach Beendigung des Rathausneubaues am Markte, 1457, nahmen Rat und Geschworene einen Steindeder namens Sievert zunächst auf drei Jahre, von 1459 an auf zehn Jahre, in ihren Dienst und versprachen ihm täglich, so lange er zu arbeiten hatte, 2 sh. und seinem Knechte 18 Pfennig, sowie ihm selbst jährlich 5 Ellen graues Tuch gleich anderen städtischen Knechten.

Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Der Rat war bemüht, Vorkehrungen zu treffen, um den Ausbruch eines Feuers möglichst zu verhüten. Vorschriften, welche dieserhalb um 1390 gegeben bzw. zusammengestellt wurden, sind oben bereits erwähnt. Eine dieser Bestimmungen wurde 1444 durch einen Beschluß von Rat und Geschworenen geändert und erhielt nun folgende Fassung: „Wer ungedroschenes Stroh oder Futter auf seinen Balken legt vor der Zeit als die Feuerherren umgehen nach der Meyntwoche

(die volle Woche nach dem Michaelistage) und darunter hädt oder braut, wird er darum von den Feuerherren beschuldigt, so soll er ihnen das mit 1 Brem. Mark büßen. Niemand soll unten in sein Haus ungedroschenes Korn, Stroh oder Futter legen bei Strafe 1 Brem. Mark, es sei denn, daß er es sogleich dreschen und wegschaffen wollte; und während es da so liegt, soll man in dem Hause kein Feuer haben, bei Strafe 1 Brem. Mark“. Sodann wurde von Rat und Geschworenen am 14. Februar 1458 verfügt: „Wer auf seiner Darre, die er über der Erde auf dem Boden und Balken hat, Korn trodnen will, soll morgens um 3 Uhr das Feuer einlegen und um 4 Uhr wieder herausziehen lassen und kein Feuer länger darin haben. Man soll unten und oben bei der Darre ständig einen Zuber voll Wasser haben. Nachts soll je ein Mann auf dem Boden und Balken bei der Darre zur Beaufsichtigung sein. Dieses soll bis zum nächsten Pfingsten gelten“.

Die Brunnen auf den Straßen gehörten, da man ihrer zur Bekämpfung einer Feuersbrunst bedurfte, gleichfalls zum Bereiche der Feuerherren. Ein Ratsbeschuß von 1366 verfügt darüber folgendes: „Die Feuerherren sollen vor sich laden lassen alle, die zu dem Brunnen gehören, wo man einen neuen Brunnen anlegen soll, und sollen von ihnen verlangen, daß sie unter sich Leute wählen, die den Brunnen ihretwegen machen lassen. Wählen sie dann in den nächsten 14 Tagen niemand dazu, der das übernehmen will, so sollen die Feuerherren von jenen, die zu dem Brunnen gehören, so viel Geld fordern oder abpfänden, daß sie den Brunnen davon machen lassen. Zu allen diesen Stüden will der Rat den Feuerherren beistehen und helfen, wo sie dessen bedürfen“.

Es kam dem Rate auch zu, Anordnungen zu treffen, wodurch das nachbarliche Verhältnis der einzelnen Grundstücke zu einander geregelt wurde. So wurde 1472 verfügt: „Wenn in jemandes Hof der Tropfenfall eines Nachbarn geht, so darf er diesen Platz nicht zubauen ohne Willen des Nachbarn“. Ferner 1523: „Wer einen Privet bauen will, wo ein Tropfenfall an seines Nachbarns Wand ist, der soll seinem Nachbar weichen um $4\frac{1}{2}$ Fuß. Ist dort aber kein Tropfenfall, so soll er um 3 Fuß weichen“. Um die Befolgung der Vorschriften zu

erzwingen, wurden nötigenfalls Strafen angedroht. So mußte 1446 Ernst Türde versprechen, die Mauer hinter seinem Hofe machen zu lassen, bei 5 Brem. Mark Strafe. Er wurde jedoch sehr rücksichtsvoll behandelt, und, nachdem er die Frist nicht innegehalten hatte, nochmals aufgefordert; auch war nicht mehr von einer Mauer, sondern nur noch von einer Planke die Rede.

Wir können nicht erwarten, die weitgehende Ordnung auf den Straßen, die wir jetzt verlangen, in einer mittelalterlichen Stadt zu finden. Dazu ließ es schon die Beschaffenheit der Straßen nicht kommen, die meist noch ungepflastert und daher den Einflüssen der Witterung in hohem Maße ausgekehrt waren. Dazu kam noch, daß die Viehhaltung damals eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Bürger war, und so hat auch das Austreiben des Viehes und infolgedessen die Unsauberkeit der Straßen bis in die Neuzeit angedauert.

Einen Einblick in den Zustand der Straßen erhalten wir auch durch eine Verfügung vom Jahre 1444, wonach jeder, welcher Schweineköpen auf den Straßen hat, sie binnen 8 Tagen abreißen und in Zukunft niemand Köpen auf den Straßen, noch vor den Häusern haben sollte. Als dann im Jahre darauf die gegen die Stadtverwaltung gerichtete volkstümliche Bewegung sich geltend machte, da forderten deren Vertreter u. a., daß die armen Leute wieder Köpen haben dürften unter ihren Fenstern vor den Türen, wie das früher gehalten sei, so daß jeder sein Schwein und Vieh ziehen möge, das er anderswo nirgends lassen könne. Der Rat entgegnete jedoch, daß dieses wegen vielfacher Unzuträglichkeiten nicht wieder gestattet werden könne.

Eine gewisse Straßenreinigung war jedoch bereits vorhanden und geschah im Auftrage des Rats. Wie Rat und Geschworene 1435 beschlossen, sollten behufs Abfuhr des Straßendredes zwei Stortekaren gemacht werden. Die Kosten dafür waren in der Weise aufzubringen, daß von jedem Hause 1 Sh., von jeder Bude 6 Pfennig gezahlt werden mußten; einige besonders benannte Grundstücke hatten mehr zu geben. Sodann wurde die Sache einem Unternehmer übertragen, nämlich 1442 dem Reynbert von Wintheim, 1447 dem Herm. Rodewald auf sechs Jahre, und zwar sollte er dafür das Geld bekommen, das bisher dieserhalb an den Rat zu zahlen war. Später wurden:

derartige Arbeiten wieder unmittelbar durch städtische Angestellte, wie z. B. den Scharfrichter besorgt. Ubrigens scheint sich die dem Räte obliegende Verpflichtung zur Reinhaltung nur auf den Markt und bestimmte andere Teile der Stadt, nicht auf sämtliche Straßen erstreckt zu haben. Wenn es gar zu schlimm geworden war, so tat man bei besonderen Gelegenheiten wohl ein Übriges, und gab z. B. 1484 zwei Leuten 6 Pfennige, „den Dreck to hope to slande in der Damstrate“, weil damals dort eine Prozession zu gehen hatte.

Handels- und Gewerbepolizei.

Der allgemeinen Wohlfahrt diene es auch, daß der Rat eine wirtschaftliche Schädigung der Bürger möglichst zu verhindern suchte und dieserhalb auf Handel und Gewerbe sein besonderes Augenmerk richtete. Immer wieder mußte der Vorkauf bekämpft werden, der dadurch entstand, daß Zwischenhändler außerhalb der Tore Waren, die in die Stadt gebracht werden sollten, aufkauften und um ihren Verdienst für die Abnehmer verteuerten. Auch hierüber waren bestimmte Vorschriften erlassen, deren Durchführung zu den Obliegenheiten der Feuerherren gehörte.

Weitgehende Bestimmungen über Einkauf lebenswichtiger Waren wurden 1444 erlassen und dabei u. a. verfügt: „Niemand soll vor St. Michaelstag mehr Hopfen kaufen als 1 Fuder. Wer dagegen handelt, soll es den Feuerherren büßen, für jeden Scheffel, den er über 1 Fuder kauft, mit 5 Sh. Auch soll niemand da Korn kaufen, wo er es nicht kaufen darf, bei Strafe von 1 Sh. für jeden Scheffel an die Feuerherren zu geben. Dasselbe gilt für Holz und Kohle, bei Strafe von 1 Sh. für jedes Fuder Holz und 4 Sh. für jedes Fuder Kohle. Korn, Holz und Kohle soll man alles innerhalb der Stadtthore kaufen, ebenso Gänse, Butter, Käse, Eier und Flachs“.

Als im Jahre darauf die Ämter ihre Forderungen erhoben, legten sie u. a. auch Wert darauf, „daß niemand Vorkauf betreiben solle vor den Thoren an Wachs, Wolle, Flachs, Leinwand, Korn, Holz, Kohlen usw.“.

Diese Vorschriften wurden dann gegen 1450 in eine neue Fassung gebracht und in das Stadtrechtsbuch eingetragen: „Lein-

wand, Wolle, Wachs, Flachs, Lämmer, Ziegenlämmer, Gänse, Hühner, Butter, Käse, Eier und alle Waren soll man innerhalb der Thore und Mauern kaufen. Jedoch mag man Pferde, Kühe, Schafe, Schweine vor den Thoren kaufen, jeder zu seinem Bedarf. Daran soll niemand irgend einen Vortheil mit unseren Bürgern und Einwohnern suchen und keinen Vorkauf daran thun, bei Strafe von 4 Sh. für jedes Stück des genannten Viehes. Hier sind ausgenommen die Jahrmarkts-Tage und wenn es hier frei ist. Vorkauf an Lächsen wird gleichfalls mit 4 Sh. für jeden Lachs bestraft“.

Bei dem damaligen schlechten Zustande der Landstraßen und Verkehrsmittel hielt es schwer, im Nothfalle eine genügende Menge von Lebensmitteln von außen her zu beziehen. Dem Räte lag daher sehr daran, daß namentlich von Getreide stets ein hinreichender Vorrat vorhanden war, um so dem Ausbruche einer Hungersnot vorbeugen zu können. Hierauf gehen die vielfachen und, je nach den augenblicklichen Marktverhältnissen, unter einander sehr verschiedenen Verfügungen zurück, die der Rat über Einkauf und Ausfuhr von Korn erließ. So wurde am 28. Juni 1443 angeordnet: „Jeder Einwohner, der es vermag, soll binnen 8 Tagen so viel Brotkorn: Weizen, Roggen und Gerste bei sich haben, wie er bis zum nächsten St. Michaelistage bedarf. Nöthigenfalls mag er es kaufen, den Scheffel Roggen für 6 Sh.“.

Sehr wechselvoll war auch die Beschlußfassung über den Bezug von Bier, wobei noch die veränderliche Geschmacksrichtung der Bürger, sowie gewisse Rücksichten auf Städte, in denen gutes Bier gebraut wurde, eine Rolle spielten. Auch kam hinzu, daß der Rat selbst wegen der Einnahmen aus dem städtischen Bierkeller ein eigenes Interesse an dieser Sache hatte. Offenbar wurde damals und noch bis zum Jahre 1526 in Hannover kein Bier gebraut, das dem Geschmade der Bürger entsprochen hätte, so daß diese das Hildesheimer und besonders das Einbeder Bier vorzogen.

Der Rat suchte natürlich das hiesige Braugewerbe zu fördern und erließ daher mehrfach Verfügungen gegen den Bezug fremden Bieres, z. B. 1432 von Hildesheimer Bier, 1436 von Hildesheimer und Ulfelder Bier. Auch sollte nach einem

Beschlüsse von 1445 niemand auf die Neustadt „to Bere ghan“ oder von dort Bier holen oder holen lassen. Mit dem Einbeder Biere hatte es dagegen eine besondere Bewandnis, und sein Verkauf wurde mehrfach freigegeben, doch war der Rat bestrebt, diesen möglichst an die Stadt zu ziehen.

Einen Einblick in diese Bestrebungen gewährt uns wiederum das ereignisreiche Jahr 1445, dem wir auch sonst manchen Aufschluß verdanken. Die Ämter und Meinheit forderten damals, das Einbeder Bier solle allgemein käuflich sein. Hierauf antwortete der Rat, auf diese Weise würde die Stadt keinen solchen Nutzen davon haben, wie jetzt, wo die Stadt im Besitze des Kellers sei. Der Rat habe den Keller an sich genommen, um die Einnahme daraus der Stadt zuzuwenden. Die Meinheit erwiderte darauf, sie sähen gern, daß das Einbeder Bier „gemeine lopen“ möchte, damit jeder seinen Verkauf hätte, ferner daß man das Bier beim Einkaufe nicht bar zu bezahlen brauchte, auch daß man fremde Leute das Bier abzapfen ließe, die die Accise davon geben könnten und wollten, und daß es keine Nichtsnuze wären. Schließlich erklärten Rat und Geschworene, um den Bürgern einen Gefallen zu tun, seien sie bereit, es ein Jahr lang so zu versuchen.

Der Verkauf des Einbeder Bieres scheint dann Mißstände im Gefolge gehabt zu haben. Rat und Geschworene beschloßen nämlich im Jahre 1455: Man soll das Einbeder Bier im Stadtkeller nicht mehr auf Borg ausschänken. Sondern wenn jemand große Gasterei hat oder wegen Kindtaufe mag er dem Bierzapfer in den Keller bringen oder schicken goldene Pfänder, die dem Biere an Wert entsprechen, bevor er das Bier holen läßt. Die Pfänder sollen binnen 4 Wochen wieder eingelöst werden, bei 1 Brem. Mark Strafe. Wer schon für Bier etwas im Keller schuldig ist, der soll zwischen jetzt und dem nächsten St. Aegidien-Tage bezahlen, bei 2 Brem. Mark Strafe; „dar schall neyn Gnade bi stan“.

Sittenpolizei.

Die Fürsorge für das Wohl der Bürger veranlaßte den Rat, sich sehr eingehend um deren sittliches Verhalten und überhaupt gesamte Lebensführung zu kümmern. Dabei wirkte wohl auch die Befürchtung mit, der Bürger könne

durch Leichtsinne und zu großen Aufwand sich wirtschaftlich so verschlechtern, daß er nicht mehr imstande sein würde, die ihm zukommenden Leistungen an die Stadt aufzubringen. Jedenfalls herrschte wohl allgemein die Überzeugung, daß der Rat als Stadtoberkeit befugt sei, entsprechende Maßregeln zu treffen, und daß diese dem allgemeinen Wohle dienten, wenn auch der Einzelne dadurch vielfach in seinem Lebensgenusse gestört wurde.

Das Bestreben des Rates, gewisse Schranken zu ziehen, welche die Regelung der Lebenshaltung zum Zwecke hatten, zeigt sich schon in Verfügungen, die am Anfange des 14. Jahrhunderts erlassen wurden. So wurde 1303 bestimmt: Wer Hochzeit feiern will, darf dazu höchstens 60 Schüsseln haben und 6 Gerichte geben, abgesehen von fremden Gästen und städtischen Dienern. Er darf nicht mehr als 6 Gaukler bzw. Spaßmacher halten und diesen etwas geben, anderen nicht. Für Zuwiderhandeln hat er der Stadt 5 P. zu zahlen. Nur die Braut und kein anderes Mädchen wird von den Rämmerern zur Kirche und zum Tanze geführt. Im Festsaale des Rathauses soll sich jeder beim Tanze höflich und fein benehmen, anderenfalls durch die Ordnungsherren zurechtgewiesen werden. Wenn seine Zügellosigkeit es nötig macht, so soll er so lange aus der Stadt entfernt werden, bis er durch dieselben Ordnungsherren zurückgerufen wird.

Ebenfalls auf Familienfeste bezogen sich zwei Verfügungen aus den folgenden Jahren. Wenn ein Kind getauft werden soll, so sollen nicht mehr als 12 Frauen mit zur Kirche gehen. Wenn eine Frau dagegen handelt, so soll ihr Mann der Stadt 5 sh. geben. Ferner: Kein Bürger soll einem umherziehenden Manne mehr als 1 Lot Brem. Silbers geben. Jedoch den Spielleuten, die der Stadt Knechte sind, darf man geben, wie viel man will. Wer hiergegen handelt, hat 1 P. an die Stadt zu zahlen.

Auch die sonstigen Vergnügungen der Bürger sollten sich nach dem Willen des Rates in den Grenzen der Mäßigkeit halten. Nach einer Verfügung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts wurde in Strafe genommen, wer gewürfelt oder geteelt hatte im Betrage von über 3 sh. des Tages. Um Wein, Bier, Hühner oder Speise durfte man jedoch ohne Strafe wür-

würfeln oder kegeln. Etwas später wurde angeordnet: Wer auf der Laube oder anderswo, wo kein Wirt ist, im Betrage von über 3 Sh. würfelt, soll der Stadt 10 Sh. geben. Wer in seinem Hause würfeln läßt, soll 1 P. zahlen. Man soll nur vor den Toren kegeln und auch nicht höher als 1 Sh., bei Strafe von 5 Sh. Wer innerhalb der Stadt würfelt, der soll dem Räte die darauf gesetzte Strafe zahlen. Wer mehr verwürfelt, als er an barem Gelde bei sich hat, der kann das mit seinen Kleidern bezahlen, die er z. B. an hat, und damit soll seine Würfelschuld abgetan sein.

In demselben Maße, wie die Spielleidenschaft zunahm, mehrten sich auch die darauf gesetzten Strafen und wurden zu einer nicht unerheblichen Einnahmequelle für die Stadt. Albert Bruns hatte 1435 des Rates Bekanntmachung wegen des Dobelns (Würfelns) nicht gehalten und auch in seinem Hause dobeln lassen. Er mußte dafür entweder 6 Mark Strafe zahlen oder aus der Stadt weichen. Ebenso hatte 1440 Hans von Berthusen gegen des Rates Verbot gewürfelt und wurde dazu verurteilt, in den nächsten vier Jahren je 2½ Gulden als Strafe zu zahlen. Auch von Dietrich Westfahl waren damals „van Dobelgelde“ 8 Rhein. Gulden in vier Jahren an die Stadtkasse zu zahlen.

Ganz allgemein wurde ein geordneter Lebenswandel gefordert in einem Beschlusse, den Rat und Geschworene 1439 faßten. Hiernach soll niemand, Mann oder Frau, „unegentliken openbare leven“ und so „in Unordlichkeit liegen“. Wird etwas deraartiges bekannt, so sollen die Betroffenen aus der Stadt weichen oder es dem Räte büßen mit 5 Brem. Mark, so oft sie darum beschuldigt werden und sich dessen nicht entledigen können.

Die Kleiderordnungen zeigen uns besonders deutlich, wie sehr die Ratsherren sich als Väter der Stadt auffaßten und wie weitgehende Rechte sie auf Grund dieser ihrer Stellung in Anspruch nahmen. Schon 1312 verfügten sie, kein Bürger solle Kleider oder Hüte haben, die mit Silber beschlagen seien. Auch durfte kein Bürger seiner Tochter goldene Brazen (brace: Brosche oder Spange) schenken, wohl aber konnte ihr Bräutigam ihr eine solche schenken, doch nur eine und nicht mehr. Ferner wurde damals bestimmt, keine Frau oder Jungfrau

dürfe auf ihren Kleidern Zierrath haben, der von Silber oder von Perlen gemacht sei. Auch soll keine Frau goldene oder silberne Nadeln noch Tücher noch Wimpel (Schleier) haben, die mit Gold gewirkt sind, noch gekräuselte seidene Tücher. Wohl aber durfte jede Frau und Jungfrau eine goldene oder silberne Braze haben und eine Mantelschnüre und Armspange, die einen Bierding ($\frac{1}{2}$ Mark) wiegen. Fingerringe darf sie tragen, wie viele sie will. Wenn eine Frau oder Jungfrau diese Bestimmung verletzt, so soll ihr Vormund 5 P. an die Stadt zahlen. Nach einer weiteren Bestimmung aus demselben Jahre durften Frauen und Jungfrauen auf ihren Kleidern keine goldene oder silberne Borten haben oder etwas Gewebtes oder Zusammengenähtes von Seide, Gold oder Silber.

Diese Bestimmungen erhielten nach einem vom Räte und den Geschworenen gleich nach Ostern 1381 gefaßten Beschlusse folgende Fassung: Alle hier ansässigen Frauen sollen auf ihren Kleidern weder Geschmeide noch Perlen tragen und auch nichts, was von Golde genäht sei, und keinerlei Streifen. Sie dürfen zu einem Rode und zu einer Kapuze Knöpfe oder silberne Schalen oder Armbänder haben, die zusammen nicht mehr als eine löthige Mark wiegen dürfen. Zu einem Reitmantel Knöpfe oder Schalen, die $\frac{1}{2}$ Mark wiegen und nicht mehr; Haken und Spangen zu den anderen Mänteln, die einen löthigen Bierding wiegen und nicht mehr. Brazen und Ringe dürfen sie tragen, jedoch keine Mantelschnüre. Jungfrauen dürfen auf ihren Kleidern Geschmeide tragen, das 1 löthige Mark wiegt und nicht mehr, und auch keine Perlen, außer zu den (Braut-)Kränzen. Was aber jede bereits besitzt, das mag sie bis zum nächsten Jakobitage (25 Juli) tragen. Wenn eine Frau oder Jungfrau gegen eine dieser Bestimmungen verstößt, so soll ihr Mann bzw. ihr Vormund 5 Brem. Mark bezahlen.

Als Zusatz wurde 1384 hinzugefügt: Wenn eine Frau aber die Knöpfe oder Scheiben von Perlen machen will, so mag sie das thun. Die sollen aber nicht besser sein, als die erlaubten. Knöpfe kosten sollten, wenn sie der Goldschmied machte. — Den Kleiderordnungen hat der Rat auch in der Folgezeit andauernd seine liebevolle Sorgfalt zugewandt, so daß sie, einen namhaften Teil des Stadtrechtes bildend, uns wertvolle Einblicke in die

zu den verschiedenen Zeiten auf diesem Gebiete herrschenden Anschauungen gewähren.

Weit notwendiger wäre u. E. eine geregelte Gesundheitspflege gewesen, doch ließ sich eine solche bei dem einmal bestehenden Gepräge einer mittelalterlichen Stadt schwer durchführen. Immerhin geschah in dieser Beziehung manches, und zwar kam hier nicht nur die Fürsorge in Betracht, die der Rat als Stadtobrigkeit anwandte, sondern es wirkten auch die Gebote der Kirche ein, welche Hülfeleistungen für erkrankte Mitmenschen forderte und als verdienstliche Werke bewertete. Hier sind die bereits erwähnten Vorschriften auf dem Gebiete der Straßen- und der Marktpolizei zu nennen, sowie die Förderung der Hospitäler, die Anstellung von Ärzten und die Sorge für öffentliche Badstuben. Als Seelenbad wurde ein Freibad für arme Leute bezeichnet, das jemand als gutes Werk, um seiner Seelen Seligkeit willen, gestiftet hatte. So wurde die im Jahre 1393 von Richard von der Linde gemachte Stiftung eines ewigen Seelenbades im Neuen Stoven an der Leinstraße 1508 der Dreifaltigkeits-Brüderschaft der Priester übergeben. Diese sollten Inhaber der Stiftung sein und jährlich das Seelenbad der Stiftung gemäß bestellen, damit der Dienst Gottes nicht gemindert werde.

Kriegswesen.

Wenn Rat und Bürgerschaft sich der erworbenen Rechte erfreuen wollten, so mußten sie beständig in der Lage sein, sie gegen Angriffe zu verteidigen zu können. Als kriegerische Vorkehrungen, die hierfür erforderlich waren, dienten in erster Linie die Stadtbefestigungen. Durch mehrere von den Landesherren ausgestellte Privilegien hatte der Rat die Befugnis erhalten, die Stadt durch die Anlage von Mauern und Wassergräben zu schützen. Gemeinsam mit den übrigen Städten des Landes hatte Hannover dann in einer zu den Sateverträgen gehörenden Urkunde vom 14. September 1392 das Recht erhalten, die Stadt mit Landwehren, Gräben und Schlagbäumen zu befestigen.

Solche weit außerhalb der Altstadt gelegene Landwehren waren schon vordem vorhanden gewesen. Eine Landwehr in der Gegend von Lahe und dem Warmbücher Moore, an der

neben den Herzögen auch die Stadt Hannover beteiligt war, wurde 1341 angelegt und das in Betracht kommende Gelände den von Alten abgekauft. Die von Alten überließen 1351 dem Herzog Wilhelm und dem Räte zu Hannover zwei Stücke Landes, die an dem Graben lagen, „da man aus der Landwehr nach Döhren zu geht“. In einem Vertrage, den die Herzöge 1373 mit dem Bischof von Hildesheim schlossen, wurde auch die Landwehr bei Buchholz erwähnt, und ferner festgesetzt, daß die herzoglichen Vögte und die Stadt Hannover im Besitze der Landwehr bei Döhren und Kirchrode bleiben sollten und die Landwehr zwischen Misburg und Hannover ausbessern und verstärken dürften.

Als dann im Jahre 1406 die Herzöge sich gegen eine Klageschrift des Bischofs von Hildesheim zu verteidigen hatten, betonten sie u. a., daß die Landwehren und Rnide in der Gegend von Bothfeld der Herrschaft Lüneburg und der Stadt Hannover gehörten.

Wie sehr der Rat bemüht war, die Landwehren weiter auszugestalten, erkennen wir u. a. aus einem Vertrage, den er 1402 mit den Herren von Alten schloß. Der Rat hatte nämlich ohne deren Genehmigung durch eine ihnen gehörige, zwischen Hannover und Döhren gelegene Wiese, die Wechtildes = Dhe, eine Landwehr graben lassen, einigte sich nun aber in der Weise mit ihnen, daß er ihnen die Wiese für 40 P. hannoverscher Pfennige abkaufte.

Man bedurfte ferner einer Streitmacht, um die Befestigungen verteidigen und nötigenfalls auch zum Angriff übergehen zu können. Dazu diente zunächst die Schar der städtischen Söldner, die von einem Hauptmanne befehligt wurde. Auch nahm der Rat in besonders unsicheren Zeiten wohl auch andere namhafte Kriegersleute in Dienst, wie z. B. im November 1485 den Cord Rasche für die Dauer der hildesheimischen Fehde und zwei weitere Jahre, mit demselben Solde wie des Rates Hauptmann Staz von Bevelte.

Außerdem konnte der Rat auch auf die hiesige Bürgerschaft rechnen, und zwar nicht nur zur Verteidigung des Stadtgebietes, sondern nötigenfalls für Unternehmungen außerhalb desselben. Rat und Geschworene beschloßen im Jahre 1524

dieserhalb folgendes: „Wenn der Rat Fußvolf ausrüsten will, um jemand, der des Rathes oder eines Bürgers Feind geworden ist, zu suchen oder zu greifen, so mag der Rat eine Anzahl Volk ausrüsten, und solches soll der Reihe nach geschehen, so daß jeder selbst mit auszieht oder einen anderen ausrüstet, und zwar jeder auf seine eigene Hand, Verbrauch und Zehrung. Indem dieses der Reihe nach geht, soll niemand verschont werden, er sei Bürger oder Bürgerin. Wenn man in der Reihe herumgekommen ist, soll man wieder von vorn anfangen. Die Aufsicht hierüber soll der Wacheschreiber haben, bei seinem Eide, daß solches recht gehalten werde. Wenn solche Ausjagd geschieht, soll der Bürgermeister einen oder mehrere Hauptleute wählen. Wenn jemand bei einer Hinaussendung straffällig wird, so mögen jene, die mit hinausgewesen sind, die Straffsumme verzehren“.

Die Fernwaffen, die während des 15. Jahrhunderts in Hannover gebraucht wurden, entsprachen teils den schon seit dem Altertum üblichen, teils und in zunehmendem Maße gehörten sie zu den seit dem 14. Jahrhunderte bekannten Feuerwaffen. Zu jenen rechnen wir namentlich die sogenannten Bliden, Wurfmaschinen, wie solche im Altertume bei Belagerungen gebraucht wurden. Noch 1433 wurde eine neue Blide angefertigt, deren Beschreibung allerdings die Ansicht erweckt, daß die Bürger an ihr nicht viel Freude erlebt haben werden: „Das Holzwerk findet man auf dem Holzhose. Aber der Schuh ist zu kurz und zu klein gemacht über drei Fuß. Die andere Geräthschaft, nämlich die Winde, Hebezeug, Eisenwerk, Stride usw., wie es dazu gehört, findet man oben auf dem neuen Hause. Die großen Nägel, zwei, findet man zu St. Aegidien unter dem Thurme“. Doch wurde eine Blide noch im Jahre 1508 erwähnt.

Streitwagen, die um 1500 erwähnt werden, erinnern gleichfalls an deren Gebrauch im Altertume, wenn wir uns auch von ihrem Aussehen und ihrer Verwendung keine deutliche Vorstellung machen können. Auch das Schießen mit Pfeilen hat sich lange erhalten, wogegen die Verwendung von Armbrüsten bereits ein Fortschritt war. Die Zukunft gehörte jedoch den Feuerwaffen, die auch damals bereits die Hauptrolle spielten. Genannt werden schwere Geschütze, ferner sogenannte Schlangen,

sowie leichtere Büchsen, als Mannschaft die Büchsen­schützen. Meister Hans, der Büchsen­schütz, erhielt 1492 10 sh. „vor 2 eintener vul blies to getende unde to likende“. Das Vorhandensein einer genügenden Menge Pulver erschien dem Räte und den Geschworenen so wichtig, daß nach ihrem 1502 gefaßten Beschlusse jeder Grobkämmerer mit in seinen Amtseid aufnehmen mußte, er wolle jährlich vier Zentner Salpeter für die Stadt kaufen.

Ueber die damaligen Erfordernisse eines Belagerungs­krieges ersehen wir einiges aus einem Vertrage, den der Rat im Mai 1474 mit dem Herzoge zu dem Zwede schloß, gemeinsam die Burg Coldingen zu belagern. Die Absperrung der Burg von der Außenwelt, „bestallen und vorbuwen“, geschah durch Blod- oder Korbhäuser. Weiter wurde die Beschaffung von Gerätschaften, Büchsen, Pfeilen, Pulver und Proviant in Aussicht genommen.

Gerichtsbarkeit.

Dem Räte hatte ursprünglich eine Befugnis, Gerichtsbarkeit auszuüben, nicht zugetanden, vielmehr war es seine Aufgabe gewesen, die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Da er nun eine Körperschaft bildete, die ihrer Zusammensetzung nach das größte Vertrauen der Bürger genoß, sachkundig und zugleich als Behörde andauernd vorhanden war, so war jeder geneigt, sich in solchen Sachen, die für ihn selbst von erheblicher Bedeutung waren, an den Rat zu wenden. Dieses nahm allmählich festere Formen an, zumal da es sich darum handelte, die Vermögensrechte der Bürger festzustellen und somit für den Rat die Wahrung eines öffentlichen Interesses vorlag.

Man nahm nunmehr derartige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Räte vor, der darüber eine entsprechende Eintragung in ein Stadtbuch veranlaßte. Hierdurch wurde die betreffende Sache öffentlich bekannt, bekam rechtliche Gültigkeit und wurde gegen Anfechtungen gesichert. Es handelte sich dabei um Auflassung und Verpfändung von Häusern und Grundstücken, Vereinbarung über Nachbarrechte, Verkauf von Renten, Erteilung einer Vollmacht, Schenkungen und Stiftungen, Verzichtleistungen, Testamente und sonstige private Festsetzungen und Vereinbarungen.

Nach den Satzungen von 1303 konnten Schuldverpflichtungen in das Stadtbuch eingetragen werden. Wenn jemand die Verpfändung eines Hauses oder Erbes, die vor dem Räte an ihn geschehen war, in das Stadtbuch eintragen ließ, so hatte er an Gebühren den Ratsherren 1 Sh. und dem Schreiber 2 Pfennige zu zahlen; wollte er sich jedoch eine Urkunde ausstellen lassen, so mußte er den Ratsherren 2 Sh. und dem Schreiber 1 Sh. geben. Ein Ratsbeschluß von 1352 verbot, eine Ratsurkunde anders zu tilgen als entweder im Beisein zweier Ratsherren oder durch eine Eintragung im städtischen Verfassungsbuche. Ein besonderes Protokollbuch, in welches allerlei Abmachungen der Bürger, die vor dem Räte stattfanden, eingetragen wurden, ward 1358 vom Räte angelegt und sollte dieselbe Sicherheit gewähren, wie die Urkunden.

Die Möglichkeit, daß jeder Interessent durch Einsichtnahme in das Stadtbuch Kenntnis davon nehmen konnte, ob ein Grundstück, das ihm als Sicherheit für eine Forderung dienen sollte, bereits durch eine andere Pfandsetzung belastet war, bezeichnet einen großen Fortschritt des deutschen Rechtes gegenüber dem römischen. Das hier erforderliche Vertrauen wurde auf diese Weise sichergestellt und somit einem wichtigen Teile des Wirtschaftslebens eine feste Grundlage gegeben. Die Kirche vertrat allerdings die Ansicht, es sei verwerflich, von einer einem anderen geliehenen Geldsumme Zinsen zu verlangen; dieser Standpunkt war jedoch unhaltbar und das Leben stärker als Vorschriften. Man half sich in der Weise, daß man die Sache als Rententaus auffaßte und behandelte.

Diese ganze Einrichtung, Gewährung eines Darlehns nebst vereinbarter Zinszahlung dafür, sowie Sicherstellung des Gläubigers durch Pfandsetzung eines Hauses bzw. Grundstückes, was wir jetzt als Hypothek bezeichnen, ist in ihrer Entwicklung auf Grund der in den Hausbüchern vorliegenden Eintragungen zu verfolgen. Unter den frühesten Satzungen der Stadt, von 1303, ist allerdings eine, nach welcher die Beweiskraft des Stadtbuches nicht unbedingt war. Wenn jemand einen anderen wegen Schuld beklagt, und es besteht dieserhalb im Stadtbuche eine Eintragung über Verpfändung von Gütern, so kann der Beklagte durch seinen Eid mit zwei Ratsherren beweisen, daß

er die betreffenden Güter von der Verpfändung befreit habe, obgleich sie noch immer im Stadtbuche eingetragen sind.

Ein Fall, der umgekehrt lag, als der eben erwähnte, trat 1441 ein. Damals erklärte Gereke Rust, er habe von Tile Madensen ein Haus gekauft. Tile sei allerdings bald darauf gestorben und daher eine Eintragung in das Stadtbuch noch nicht erfolgt; er mache aber sein Recht geltend. Darauf wollte sich Heinrich Madensen, Tiles Bruder, nicht einlassen und verlangte, daß Rust seine Behauptung beweise. Der Rat zu Minden, an den Hannover sich um Auskunft wandte, erklärte, der Beweis könne allenfalls durch Zeugen geführt werden. Solche waren auch vorhanden, denn Tile hatte kurz vor seinem Tode den Joh. Rodewald und Joh. Salge zu sich kommen lassen, ihnen den Sachverhalt mitgeteilt und sie gebeten, den Rat hiervon in Kenntnis zu setzen, damit die Eintragung des Verkaufs geschähe. Da diese nun für Rust aus sagten, so wird ihm, was nicht ausdrücklich erwähnt ist, Recht gegeben sein.

Um dieselbe Zeit beschloß Rat und Geschworene: Wer hier anfällig ist, er sei Bürger oder nicht, der soll niemandem ein Haus verkaufen oder irgendwie auflassen, es geschehe denn mit Genehmigung des Rates und der Geschworenen. Wer dagegen handelt, der soll das dem Rate mit 20 Brem. Mark büßen. Was er davon nicht bezahlen kann, das will sich der Rat an dem verkauften Hause vorbehalten; außerdem soll der Kauf keine bindende Kraft haben. Auch antwortete 1527 der Rat zu Minden auf eine Anfrage Hannovers: Wenn die betreffende Schenkung nicht vor dem Rate geschehen ist, so hat sie für diesen keine Gültigkeit.

Da der Rat die städtische Obrigkeit darstellte und zugleich die Ratsherren Mitglieder der Bürgerschaft und aus ihr hervorgegangen waren, so ergab sich für ihn der große Vorteil, daß er eine besondere Vertrauensstellung einnahm. Wie bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wandte man sich an ihn auch, wenn man seine Vermittlung in strittigen Angelegenheiten wünschte. Hieraus entwickelte sich eine scheidsrichterliche Tätigkeit des Rates und allmählich gewannen dessen Schiedsprüche die bindende Kraft gerichtlicher Urteile. Auf eine in der Zeit vor 1366 an den Rat zu Minden

gerichtete Anfrage antwortete dieser: Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin sich wegen eines Schiedspruches an den Rat gewandt hat, so müssen beide Teile den vom Rat erteilten Schiedspruch halten. Wer das nicht tut, den mag der andere mit Hilfe des Gerichtes zwingen und ihn durch das Zeugnis des Rates überführen, daß er den Schiedspruch halten muß.

Eine weitere Stufe auf dem eingeschlagenen Wege war dann die Annahme einseitig eingereichter Klagen und somit die Durchführung eines Prozesses. Daneben her ging die Polizeigewalt des Rates, mit der Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen, auch auf dem Gebiete des Innungswesens. Die eigentliche Strafgerichtsbarkeit stand dagegen dem Rate zunächst noch nicht zu. Die eben angedeutete Entwicklung hat jedenfalls ganz allmählich und unmerklich stattgefunden, ohne daß sie sich im einzelnen nachweisen ließe, ganz von selbst durch die Gewalt der Tatsachen, indem dabei die überwiegende Stellung des Rates die Grundlage und sein zielbewußtes Bestreben die treibende Kraft bildeten.

Da die Urteile im herzoglichen Gerichte von den Vertretern des Rates und der Bürgerschaft gefunden wurden, so mußte diesen das derzeit in Hannover geltende Recht bekannt sein, damit sie auf Grund dessen die vorkommenden einzelnen Fälle beurteilen konnten. Man begann daher im Jahre 1303 damit, die verschiedenen hier geltenden Rechtsfälle zu sammeln und in ein Stadtbuch einzutragen. Dazu gehörten zunächst die Bestimmungen des Mindischen Stadtrechtes, sodann die vom hiesigen Rate verfaßten Satzungen, weiterhin auch eine große Anzahl von Rechtsweisungen, die in Beantwortung hiesiger Anfragen von Minden und anderen Städten erteilt waren.

Die Gesamtheit dieser Satzungen bildete das hannoversche Stadtrecht, und der Rat ist bemüht gewesen, es zur ausschließlichen Geltung zu bringen und demgemäß andere auszuschließen, sowie seine eigene Zuständigkeit in Rechtsachen zu erweitern. Er beschloß 1307, daß ein Bürger, der das Recht der Stadt ver schmähte und Hannover verließ, das Bürgerrecht verlieren sollte und hier niemals wieder Bürger werden dürfte. Die gleiche Strafe sollte den treffen, der sein Recht anderswo suchte. Als um das Jahr 1360 Hans Kohnrad

eine Gewalttat verübt hatte und sich dem Gerichte des Rates nicht stellen wollte, verlor er sein Bürgerrecht und die Aufenthaltberechtigung in der Stadt. Ebenso wurde Johann Knoß, der den Geboten des Rates nicht gehorchen wollte, aus der Stadt gewiesen und verlor seine Mitgliedschaft in der Bäderinnung.

Als sich der Rat im Jahre 1340 mit dem Pfarrer der Marktkirche, Eberhard von Alten, verglich, nahmen beide Teile doch die Möglichkeit eines späteren Zwistes in Aussicht und vereinbarten für diesen Fall, die Entscheidung solle dem Herzog von Lüneburg zustehen. Gesähe es aber, daß Eberhard einen Bürger, Bürgerin oder Einwohner zu Hannover beschuldigen wollte, so sollte er das vor dem Rate tun und dessen Rechtspruch annehmen. Falls nun jemand Widerspruch hiergegen erheben und ihm das nicht zugestehen würde, was der Rat ihm zugesprochen hätte, so behielt er sich vor, gegen jemand, der die Zuständigkeit des Rates bestritt, sein Recht anderswo zu suchen. Der Rat, so fügte er hinzu, dürfe ihm dieses dann nicht verübeln.

Der Fall, daß eine Klage vor den sitzenden Rat gebracht werden konnte, war schon in den Satzungen des Jahres 1308 vorgesehen. Im Städteprivileg vom 14. September 1392 nannten sodann die Herzöge das Gericht des Rates und das des herzoglichen Vogtes neben einander und versprachen, keine Sachen, über welche diese von Rechts, Gewohnheit oder Urkunden wegen zu richten pflegen, vor ein auswärtiges Gericht zu ziehen. Die wachsende Bedeutung des Ratsgerichtes zeigt sich in der Folgezeit auch darin, daß mehrfach, so z. B. 1452 und 1462, ein im herzoglichen Gerichte ergangenes Urteil von einer Partei angefochten und vor den Rat gebracht wurde.

Ein Beschluß, den Rat und Geschworene 1480 faßten, besagte: Wird ein Bürger beschuldigt und erbietet sich dem Kläger zu Recht vor dem herzoglichen Gerichte oder vor dem Rate, und dieser hat Einfluß auf ihn, so will er ihn nicht im Stiche lassen, sofern ihm sein Recht werde. Wer aber vor dem herzoglichen Gerichte oder vor dem Rate Recht nehmen will und trotzdem einen Bürger vor ein Gericht außerhalb der Stadt zieht und

außerdem noch die Stadt befiehlt, den soll man in Zukunft nicht wieder in Hannover aufnehmen.

Die Rechte der Stadt, insbesondere die ihr zustehenden Befugnisse, waren für den Rat maßgebend. Er machte daher bei entsprechenden amtlichen Handlungen stillschweigend oder ausdrücklich den Vorbehalt „unter Wahrung der Stadt Rechte“, oder auch, 1435, „also dat unser Stad Recht unde Settinge ganz unde unvorbroken bliven“. Die Auflassung eines Hauses vor dem Rate im Jahre 1527 geschah „na Statuten unde Recht orer Stadt“.

Nun gab es aber in Hannover eine Macht, die ihr eigenes Recht besaß und auf die der Rat daher der Stadt Rechte nicht ohne weiteres anwenden konnte. Nach dem Spruche *Ecclesia vivit lege Romana* lebte die Kirche als solche nach römischem Rechte, und ferner nach dem größtenteils auf jenem beruhenden canonischen Rechte. Das Stadtrecht war dagegen durchaus deutschen Ursprungs und demgemäß waren auch die darauf bezüglichen Ausdrücke deutsch bzw. Übertragungen ins Lateinische. Wenn wir daher in einer Urkunde eine Bezugnahme auf römisches oder canonisches Recht finden, so können wir von vornherein annehmen, daß sie von einer kirchlichen Behörde aufgestellt oder wenigstens beeinflusst worden ist.

Wenn in einer Urkunde von 1279 der Ausdruck *jus civile* gebraucht wird, so ist dieses allerdings nur die Übersetzung von Stadtrecht. Der Rat vermied es vielmehr, von den fremden Rechten und ihren Ausdrücken Gebrauch zu machen. In scheinbarem Widerspruch hierzu stehen zwei Urkunden des Rates von 1322, in denen er von sich sagt: *Renunciamus omni exceptioni non numerate pecunie et legis, juris et canonis beneficio*. Das erklärt sich daraus, daß der Rat damals vermöge dieser Urkunden Geld von zwei hildesheimischen Geistlichen entlieh, und daß diese als Gläubiger in der Lage waren, ihm den Wortlaut seiner Schulderklärung vorzuschreiben.

Geistliche gebrauchten dagegen in ihren Urkunden Ausdrücke der fremden Rechte, die für sie Geltung hatten. So sagte das Kapitel des St. Moritzstiftes bei Hildesheim 1328 von sich: *Renuntiantes expresse beneficio restitutionis in*

integrum et omni exceptioni tam canonice quam civili. Im Testamente des Bischofs Rudolf von Desel, eines Stadthannoveraners, vom Jahre 1451 wird auf die Quarta Trebelliana aut Falcidia des römischen Rechts Bezug genommen und gesagt, wenn das Testament nicht nach den Leges und Jus civile gültig sei, so solle es secundum canones et canonicas sanctiones gültig sein.

Als die Grafen von Hallermund 1354 dem Heiligen Geist-Hospitale eine Schenkung machten, fügten sie hinzu: qualibet actione canonica aut civili cessante. In ähnlicher Weise sagten 1359 die von Roden bei einem Verkaufe von Grundbesitz in Lindern an die Marktkirche: cessante omnino impetitione seu actione legis aut canonis.

Es war dem Räte nicht leicht gemacht, die Rechte der Stadt zu verteidigen, in Anbetracht der festen Machtposition der Kirche und ihres Bestrebens, ihre Ansprüche noch zu steigern. Bis an die Schwelle der Neuzeit ist in Hannover die Herrschaft der Kirche hinsichtlich der von ihr verkündeten Glaubenslehren niemals ausdrücklich bestritten worden, so daß sie auf die Gewissen der Menschen und somit auch auf deren Handlungen einen Einfluß ausübte, den wir gar nicht hoch genug einschätzen können. Ganz allgemein waren die Christenmenschen für die Zeit nach dem Tode um das Heil ihrer Seele besorgt und bemühten sich daher, deren Ausichten möglichst günstig zu gestalten. Hier kam ihnen die Kirche entgegen durch ihre vermittelnde Stellung zwischen dieser Welt und dem Jenseits und durch die Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke.

Um sich die Fürsprache der Kirche zu sichern, wandte man ihr in weitgehendem Maße Schenkungen und andere Vorteile zu. So erteilte Herzog Otto 1309 unter Bezugnahme auf das canonische Recht den Pfarrern in Lauenrode und Hannover eine Vergünstigung hinsichtlich des Nachlasses ihrer Vorgänger, indem er sie zugleich als Gegenleistung zu Fürbitten für ihn und seine Familie und zu Seelenmessen für ihn und seine Vorfahren verpflichtete.

Die der Kirche zustehende geistliche Gerichtsbarkeit wurde, soweit die Stadt Hannover in Betracht kam, in erster Linie durch den Archidiacon von Pattensen ausgeübt. Eine

Stufe über ihm stand der Bischof von Minden, dem u. a. das Recht zustand, den kirchlichen Bann über Widerstrebende zu verhängen. Wegen Aneignung eines bei der Marktkirche belegenen bischöflichen Grundstückes war der Rat 1339 in den Bann getan, wurde aber bald darauf vom Bischofe wieder daraus gelöst. In einzelnen Fällen konnte der Official des Stiftes den Bischof vertreten.

Die Befugnisse, welche dem Papste als Oberhaupt der sichtbaren Kirche über die Glieder derselben zustanden, waren im Laufe der Zeit sehr ausgedehnt worden. Er entschied entweder selbst oder durch besonders beauftragte Richter. Die Kirche hat, um ihren Willen durchzusetzen, vielfach Kirchenstrafen, insbesondere Bann bzw. Exkommunikation, sowie Interdikt auch in Fällen angewandt, die außerhalb des eigentlichen geistlichen Gebietes lagen. So fand z. B. 1377 ein Verfahren vor dem geistlichen Gerichte gegen den Rat von Hannover statt wegen Nichtbezahlung einer Rente an die Kreuzkirche in Hildesheim. Da der Rat nicht bezahlte und auch nicht erschien, so wurde gegen ihn auf Exkommunikation erkannt.

Unter diesen Umständen bildeten die Mitglieder des Priesterstandes gewissermaßen einen Staat für sich und suchten sich den Einwirkungen der Stadtverwaltung möglichst zu entziehen. In diesem Sinne erklärte im Jahre 1445 einer von ihnen, namens Riemann, „dat he eyn geistlik Persone were, unde he endechte nen Recht by den Rad to settende“.

Die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte erstreckte sich, wie allgemein anerkannt wurde, zunächst auf Angehörige des geistlichen Standes. So fand 1406 ein Strafverfahren gegen einen Altaristen der Megidentkirche wegen schlechter Verwaltung seines Altars statt, und zwar bildete der Kirchhof der Marktkirche die Gerichtsstätte. 1482 ließ der Bischof von Minden den Kleriker Bose wegen seiner Missetat durch den Official Sindorp verhaften und gefangen setzen. Es fand dann ein gehegtes Gericht zu Hannover in Herrn Arnd Tappen Hause statt, welcher Richter dabei war. Beisitzer waren zwei Priester, anwesend ferner drei Bürger und ein Notar. Schließlich wurde Bose veranlaßt, eine Urfehde zu schwören. In seiner Eigenschaft als Richter belegte 1520 der Abt Boldewin von St. Michaelis zu Lüneburg

einen Priester der Aegidienkirche mit dem Banne, weil er trotz mehrfacher Ladung zu einer Gerichtsverhandlung gegen einen Hildesheimer Kanonikus nicht erschienen war.

Da der Bezug von Zehnten von jeher von der Kirche beansprucht worden war, so zog sie auch Streitfälle, die sich hierauf bezogen, in den Bereich ihrer Gerichtsbarkeit. Sodann mag aus dem Gebiete der Schule ein Vorkommnis aus dem Jahre 1475, das besonders bezeichnend ist, hier erwähnt werden. Damals hatten, und zwar offenbar wiederholt, Schüler zur Nachtzeit Lärm auf den Straßen verübt und unter einander gekämpft. Um solchen Unfug zu verhindern, waren die Bürger geneigt, dagegen einzuschreiten, nötigenfalls mit bewaffneter Hand. Da aber unter den Unruhestiftern zuweilen Geistliche waren, so fürchteten die Bürger andererseits, sich Verurteilungen, also wohl durch ein geistliches Gericht, auszusetzen. Der Bischof von Minden griff in diesem Falle ein und bevollmächtigte den Pfarrer der Kreuzkirche, Schüler, welche sich in der angegebenen Weise vergingen, verhaften zu lassen.

Unter besonderen Umständen konnte es wohl vorkommen, daß von Weltlichen selbst die Entscheidung des höchsten geistlichen Gerichtes angerufen wurde. Das geschah z. B. 1425 in einem Streite zwischen dem Herzoge und dem Räte wegen der Kapelle zu Hainholz. Beide Teile suchten zu einer friedlichen Beilegung des Streitfalles zu gelangen, nahmen aber anderenfalls eine Entscheidung durch den Hof zu Rom in Aussicht. 1521 war der Kleriker Franz Blome, da er Cord von Wintheim im städtischen Weinkeller verwundet hatte, vom Räte ins Gefängnis gesetzt, dann aber in die Hände von Bürgern freigelassen. Der hildesheimische Archidiacon zu Denstorf hatte hierauf eine Strafverfügung gegen den Rat erlassen, dieser dagegen an den Papst appelliert. Jedoch kam es bald darauf zu einer Sühne zwischen dem Räte und den Blomes.

Im allgemeinen war jedoch eine Prozeßführung in Rom dem Räte sehr unerwünscht, schon wegen der weiten Entfernung und hohen Kosten. 1411 hatte sich Joh. Luchte beim Papste beschwert, daß Bürgermeister und Rat ihn ins Gefängnis geworfen und zur Leistung eines Eides gezwungen hätten. Der Papst beauftragte daraufhin den Bischof von Minden, die

Sache weiter zu untersuchen, und der Rat wurde vor das bischöfliche Gericht daselbst geladen. Im folgenden Jahre wurde der Prozeß in Rom eingeleitet und hannoversche Bürger dorthin vorgeladen, jedoch wurde die Angelegenheit 1413 durch einen Vergleich Luchtes mit dem Räte beigelegt.

Wenn es irgend geschehen konnte, so war der Rat bemüht, Streit sachen nicht vor ein geistliches Gericht bringen zu lassen, sondern selbst zu entscheiden. Als er 1444 mit Friedrich von Steder einen Vertrag schloß, wurde festgesetzt: falls Streit entsteht, soll Steder nur vor dem Räte und nirgends anderswo einen Schiedspruch holen. 1451 kamen Munder und Reime vor den Rat und beschuldigten den Bäcker Frige, er habe sie vor ein geistliches Gericht geladen, während sie sich doch vor dem Räte, vor dem herzoglichen Gerichte in Hannover oder vor dem Herzoge selbst verantworten wollten. Frige sagte darauf, er habe sich in dieser Hinsicht schon verpflichtet, „he moeste erst mid den Papeu spreken“. Der Rat erwiderte ihm, er solle die Vorladung rückgängig machen und Recht vom Räte nehmen, wie dieser angeordnet hätte. Auch machte er den Frige für etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

In gleicher Weise beklagte sich 1457 Gerd Engelle vor dem Räte, Dietrich Schild habe ihn und seine Frau nach Minden vor den Official geladen. Darauf ließ der Rat dem Schild sagen, er solle die Ladung rückgängig machen, bei Verlust von Immung und Berechtigung zum Aufenthalt in Hannover, und Recht vor dem Räte nehmen, wie Engelle sich erboten hatte. Schild achtete dieses aber nicht, sondern behelligte den Engelle und seine Frau mit dem geistlichen Gerichte.

Daß der Rat die geistliche Flut möglichst zurüdzudämmen suchte, war auch aus wirtschaftlichen Gründen sehr berechtigt. Denn anderenfalls lag die Gefahr vor, daß der geistliche Einfluß überhand nahm, und die Bürger und Bürgerinnen aus Gewissensnot und ihres Seelenheiles wegen viel Geld und Gut an die Kirche schenkten und somit dem eigentlichen Volksvermögen, wie auch dem Zugriffe der städtischen Steuerbehörde entzogen.

In dieser Hinsicht erließ der Rat im Jahre 1307 folgende zwei Bestimmungen und nahm sie in das Stadtrecht auf: „Kein Bürger oder Fremder darf einem Weltgeistlichen oder Kloster-

geistlichen sein Erbgut verkaufen oder aus religiösen Gründen schenken. In barem Gelde kann er ihnen jedoch schenken so viel er will“, und „Ein Bürger, der auf dem Krankenlager sein Testament machen und seines Seelenheiles wegen eine Schenkung machen will, kann hierzu den zehnten Teil seines Kapitalvermögens verwenden, und hiergegen können weder seine Ehefrau noch die Erben Widerspruch erheben; jedoch ist dabei die Voraussetzung, daß einige rechtschaffene Männer Kenntnis davon haben“.

Derartige Einschränkungen bildeten nun für die auf kirchlicher Seite vorhandene Begehrlichkeit einen Stein des Anstoßes. Der Bischof von Minden erklärte daher 1393, das Bestreben Bürgerlicher, Zuwendungen an kirchliche Anstalten zu beschränken, verstoße gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes.

Der Sachlage gemäß kam dem Räte die Befugnis zu, seine obrigkeitliche Stellung durch Strafvorfürsungen gegen Angriffe zu schützen. Wegen seiner freventlichen Worte gegen den Rat wurde Friedrich Grove 1432 in Strafe genommen, verglich sich dann mit diesem und wiederholte die hierauf bezügliche Erklärung sowohl im herzoglichen Gerichte wie in dem des Bizearchidiacons zu Pattensen. 1440 hatte Hesse den Rat beleidigt und wurde deshalb in des Rates Gehefte, das städtische Gefängnis, gesetzt. 1487 war Cord Rasche wegen seiner gegen Rat und Geschworene geäußerten ungehörigen Worte verhaftet worden. Er bat nun um Verzeihung, versprach bei der Entlassung aus der Haft, allen Haß zu vergessen, sich wohl zu verhalten und bei Streitigkeiten mit Bürgern nur vor dem Räte Recht zu suchen.

Als im Jahre 1411 Herstol dem Räte Hohn gesprochen hatte, mußte er schwören: wenn der Rat es von ihm verlangte, so wolle er eine Meile von Hannover entfernt bleiben und nicht näher, noch in die Stadt hineinkommen, es sei denn, daß der Rat es ihm erlaubte. Eine derartige Verfestung, Verbannung aus der Stadt, traf 1353 auch einen namens Storm, und es wird hinzugefügt, es sei auf Antrag Bertolds v. Lenthe geschehen. Storm leistete seinen Schwur bei den Heiligen und erklärte vor dem herzoglichen Gerichte, wenn er sich verginge, so

wolle er die Strafe der Enthauptung erleiden. Ferner schwur er dem Herzog, den Seinen und den Bürgern eine Urfehde unverbrüchlich halten, d. h. sich an ihnen wegen seiner Bestrafung nicht rächen zu wollen.

Die Befestigung geschah demnach vor dem herzoglichen Gerichte, jedoch übte der Rat dabei einen maßgebenden Einfluß aus. Er scheint sogar die Befugnis gehabt zu haben, von sich aus selbständig eine Verbannung aus der Stadt anzuordnen. So hatte, um d. J. 1350, Henneke Rohlsack eine Gewalttat begangen, wollte nicht vor dem Gerichte des Rats erscheinen und hatte deswegen Bürgerrecht und Aufenthaltsberechtigung in der Stadt verloren. Der Rat alt und neu beschloß nun, er wolle ihn nicht in Hannover dulden; wer ihn trotzdem bei sich aufnehmen würde, dessen Leib und Gut solle in des Rates Hand stehen.

Schon von 1320 an sind im Stadtbuche diejenigen verzeichnet, welche wegen irgend eines Vergehens aus der Stadt verbannt wurden. Als solche Verbrechen werden genannt: Diebstahl, Meineid, Körperverletzung und Betrug; in einigen Fällen ist die Ursache nicht angegeben. Besonders angeführt werden noch die Entfernung von der Stadt, welche die Betroffenen einzuhalten hatten, und die Zeit, vor deren Ablauf sie nicht zurückkehren durften. In einigen Fällen behielt sich der Rat hierüber noch eine Entscheidung für die Zukunft vor. Meist nahm man den aus der Stadt Gewiesenen noch einen Eid ab, daß sie die ihnen zeitlich und räumlich bestimmten Grenzen der Befestigung nicht überschreiten wollten.

Im Beisein des alten und neuen Rates und der Feuerherren schwuren 1357 die Gebrüder von Anderten, Ludwig Lucete, sowie die Gebrüder Gieseke und Hermann Monter, daß sie den Streitfall, an dem Lobete beteiligt war, nicht rächen und daherhalb keine Feindseligkeit gegen den Rat, die Bürger oder ihre Diener unternehmen wollten, weder mit Rat noch mit Tat. Dasselbe sollten gegebenenfalls auch andere beschwören.

Mit der Eintragung strafrechtlicher Bestimmungen in das Stadtbuch wurde bereits 1303 begonnen. Diese Satzungen wurden in der Folgezeit z. T. getilgt oder verändert, andere hinzugefügt, so daß wir in gewisser Weise eine Entwid-

lung verfolgen können. Die erste Eintragung, von 1303, lautet: „Ein Bürger, der einen anderen durch schmählische Worte beleidigt und überführt wird, soll vier Wochen auf eine Meile außerhalb der Stadt bleiben“. Dieser Satz blieb bestehen, dagegen wurden die nächstfolgenden, den Jahren 1303 und 1307 angehörigen Bestimmungen durchgestrichen.

Sie wurden etwas geändert und 1308 in neuer Fassung wiederum in das Stadtbuch eingetragen: „Ein Bürger, der einen anderen an die Ohren schlägt oder mit einem Stode oder Knüppel verlegt, soll ein halbes Jahr auf eine Meile außerhalb der Stadt bleiben. Als Vergünstigung wird eine Frist von zwei Wochen gewährt, bevor er die Stadt verlassen muß. Er darf übrigens in die Stadt nicht zurückkehren, wenn er nicht dem Verletzten eine entsprechende Buße gezahlt hat. Der Rat kann jedoch die Buße festsetzen“. „Wenn ein Bürger einen anderen tödtet, so soll er gleichfalls außerhalb der Stadt bleiben und darf nur zurückkehren, wenn er den Verwandten des Todten eine entsprechende Buße geleistet hat.“ „Wenn ein Bürger einen anderen vorbedachtermaßen mit scharfen Waffen angreift, oder mit einer Keule, mit Stöcken und großen Knüppeln, wodurch der Tod herbeigeführt werden kann, sei es, daß er ihn verwundet oder nicht, so soll er ein ganzes Jahr auf eine Meile außerhalb der Stadt bleiben. Als Vergünstigung bekommt er vier Wochen Frist, bevor er die Stadt verläßt. Wenn diese vorüber sind, muß er die Satzungen der Stadt halten, und darf in diese nicht zurückkehren, wenn er nicht wegen seiner Uebelthat dem Kläger Genugthuung geleistet hat.“ „Alles dieses soll jeder Frepler büßen, vorausgesetzt, daß die Klage vor den im Rathhause versammelten Rath gebracht wird.“

Über F r i e d e n s b r u c h wurde 1309 folgende Satzung beschlossen: Wer einen Auflauf wegen Worte oder eines sonstigen geringfügigen Streites erregt, soll, wenn es ohne Totschlag oder arge Verwundung abgeht, 20 Mark an die Stadt zahlen. Die übrigen Beteiligten haben jeder 5 Mark zu geben. Wer das Geld nicht bezahlen kann, soll so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er es entrichtet hat. Wenn die Schlägerei zu Ende ist, so soll die Sache vor ein Schiedsgericht von acht genannten Männern, offenbar Ratsherren, gebracht

werden; „desse achte hebbet darto uppen Heyligen gesworen, dat se it scon (: sollen) vorlitenen an Witte oder an Rechte na Witte unde Sinne, so se best mogen“.

Sodann wurde 1349 u. a. beschlossen: „Entsteht ein Streit in der Stadt oder innerhalb der Schlagbäume oder Zingeln, so soll, wer dabei zugegen ist, nach Möglichkeit versuchen, die Streitenden auseinander zu bringen. Gelingt das nicht, und wird dort jemand verwundet oder getödtet, so sollen alle Anwesenden dem Friedensbrecher mit Gerüste folgen, auch die das Gerüste hören, bei Strafe von 1 P. So lange man den Friedensbrecher sieht, darf man ihm in der handhaften That auch in ein Haus folgen, wenn man es offen und nicht zugeschlössen findet, und bei ihm bleiben auf Recht. Kommt ein Rathsherr, alt oder neu, zu dem Streite, so kann er den Streitenden Friede gebieten und sie in ihre Häuser weisen, bei Strafe von 10 Bremer Mark, im Unermögensfalle Verfestung auf eine Meile von der Stadt“.

Von sonstigen strafrechtlichen Satzungen mögen noch folgende genannt werden, die gleichfalls der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören. „Wer mit einem anderen Zwist hat und ihn dieserhalb angreift, wenn er Abends zum oder vom Tanze geht, oder wenn er in Gesellschaft gewesen ist, der soll das dem Räte für zwei vorsätzliche Mißhandlungen entgelten.“ „Ein Bürger, der einen anderen so verwundet, daß Verfestung darauf gesetzt ist, oder ihn totschlägt, der soll, wenn er das dem Kläger gebüßt hat oder den nächsten Verwandten, denen er dazu verpflichtet ist, sowie dem Herzog, außerdem ein Jahr außerhalb der Stadt bleiben oder, wenn er das vorzieht, dem Räte für das Jahr 4 Bremer Mark geben.“ „Wenn ein Fremder einen Bürger so verwundet, daß Verfestung darauf gesetzt ist, oder ihn totschlägt, so soll er dreifache Strafe an den Rath zahlen.“ „Die Bürger können die Zeit der Verbannung, in die sie nach Stadtrecht verurtheilt sind, mit Geld ablösen, und zwar vier Wochen mit 1 Bremer Mark, 1/2 Jahr mit 2 Mark, 1 Jahr mit 4 Mark. Der betreffende Bürger soll zugleich schwören, sich dieserhalb später nicht rächen zu wollen.“

Diese Bestimmungen, die eine auffallend milde Beurteilung schwerer Körperverletzungen kundgeben,

widersprechen durchaus unserem Empfinden. Nach ihnen konnte ja selbst die Tötung eines Menschen in der Weise gesühnt werden, daß der Täter außerhalb der Stadt bleiben mußte, bis er die Familie des Erschlagenen durch Zahlung einer Geldsumme zufriedengestellt hatte. Auch tritt hier wieder das Bestreben des Rates hervor, aus der Ablösung der eigentlichen Strafen Einnahmen für die Stadtkasse zu erzielen.

Wir haben im Vorstehenden als Beispiele nur solche Satzungen namhaft gemacht, die auf Beschlüssen des stadthammoverschen Rates selbst beruhen. Dagegen würde es zu weit führen, wollten wir auch die von Minden an Hannover erteilten Rechtsweisungen berücksichtigen, wemgleich sie in das Stadtrechtsbuch mit aufgenommen sind und einen Teil unseres Stadtrechtes gebildet haben.

Die Beteiligung des Rates an der Strafrechtspflege, die im herzoglichen Gerichte stattfand, ist erheblich gewesen, da hier dem Vogte nur die Leitung, den Vertretern der Stadtverwaltung aber die übrige gerichtliche Tätigkeit zukam. Aus der Zeit gegen Ende des Mittelalters sind mehrere Niederschriften erhalten geblieben, aus denen wir die Art des Vorgehens gegen den Angeklagten ersehen können. In einer Urkunde vom 16. April 1516 erklärte der Vogt, daß er auf gebühlicher Stätte und zu rechter Tageszeit ein offenes Gericht gehegt und in diesem den Vorsitz geführt habe. Vor dieses Gericht kamen die Abgesandten, die Geschworenen vom Rate zu Hannover und ersuchten den Vogt, er möge ein Goding hegen lassen, was dann auch geschah. Ebenso wurde ihrer Bitte um einen Vorsprecher stattgegeben. Dieser beschuldigte in ihrem Namen die Gesche Stolle, sie habe Zauberei getrieben, um dadurch mehrere Leute an ihrer Gesundheit zu schädigen. Als die Anklage verlesen war, bekannte Gesche, ohne Zwang, daß sie das alles getan habe. Die Abgesandten erhielten auf ihr Ersuchen noch ein Gerichtsprotokoll zu den Akten des Rates und ließen dann fragen, welche Strafe die Gesche treffen solle. Nun wurde der hier anwesende Scharfrichter um seine Meinung befragt und gab das Urteil ab, man solle sie verbrennen, „up dat se dat nicht mer en dede“. Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde von den fünf Mitgliedern des Gerichtes be-

siegelt, nämlich vom Vogte, sowie den Beisitzern und Dingleuten. Von diesen gehörten zwei dem Räte und zwei den Geschworenen an.

Ganz ähnlich war der Verlauf einer Gerichtsverhandlung, über welche am 29. April 1523 eine Urkunde ausgestellt wurde. Der Vogt hegte ein offenbares Gericht, die Abgesandten des Rates beschuldigten die drei angeklagten Frauen der Zauberei, worauf diese alles eingestanden. Dann wurde der Scharfrichter um ein Urteil gefragt und fand für Recht, er wolle sie hinausführen und verbrennen. Schließlich wurde dem Räte ein Gerichtsschein ausgestellt.

Doch nicht immer kam es zu einem Todesurteile. So erschien vor einem offenen gehegten Gerichte des Vogtes, das etwa 1443 stattfand, Hans Havel, den der Rat eines Münzvergehens beschuldigte und ins Gefängnis hatte setzen lassen. Er verteidigte sich mit Erfolg dagegen, so daß der Rat durch seine beiden anwesenden Mitglieder die Beschuldigung zurücknahm und ihn für einen ehrlichen frommen Mann erklärte. Havel dankte dem Räte dafür und verzichtete auf einen Anspruch gegen ihn. Auch in einem offenbaren Gerichte, das der Vogt 1529, und in einem offenbaren Goding, das er 1531 hegte, war das Ergebnis nur, daß die Angeklagten eine Urfehde schwören mußten.

Seit dieser Zeit läßt sich aus einer größeren Zahl von Gerichtsprotokollen ersehen, daß in Strassachen nunmehr durchweg eine Trennung des Verfahrens stattfand. Und zwar wurde jedesmal in der ersten Sitzung, im Goding, eine Bestätigung der schon vordem erfolgten Aussage des Angeklagten herbeigeführt. Die zweite Verhandlung geschah dann einen oder mehrere Tage darauf vor dem Gerichte, das später auch als peinliches Halsgericht bezeichnet worden ist. Hier erschien der Scharfrichter, der auf Befragen sein Urteil abgab, das je nachdem auf verschiedene Leibes- und Lebensstrafen lauten konnte: Stäupen, Abschneiden eines Ohres, Enthaupten, Rädern, Aufhängen, lebendig begraben, Verbrennen.

Die Kosten, die dem Räte aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit erwachsen, waren nicht unerheblich. So enthält z. B. das Lohnregister von 1480 die Ausgabe: 24 Sh. dem Vogte, die der Rat mit ihm vereinbart hatte, als man

Beltmann und Dender richtete, „van den Godinge wegen“. 1481: 6 sh. dem Vogte für ein Stübchen Wein vom Echten Dinge. Item 5 sh. 4 Pfennig für vier Godinge. Das von 1484 enthält dem entsprechend: 2½ sh. 2 Pfennig dem Vogte für zwei Godinge zu hegen. 1483 und 1487 findet sich mehrfach die Ausgabe: 6 sh. dem Vogte und den Richteherrn bzw. Dingleuten für die Gerichtsurkunde. Ebenfalls 1487: 3 sh. 3 Pfennig dem Vogte „vor 2 Godinge, eyn tom Ehtdinge unde eyn to Smekeworste“. Letzterer war wohl ein Übeltäter, der an anderer Stelle Metworst genannt wird. 1496: 18 sh. „vor 2 Godinge to holdende, deme Vogede, in dem Keller“, nämlich im Ratskeller.

Die Stadtmeister erhielten 1488 für ihre Beköstigung, als sie Hans Lange verhörten, 15 sh., 9 sh. wurden verausgabt, „dat de Richteherrn vorterden, do se Hans Langen dat lestemal vorhorden“, „6 sh. dem Scherpentrichter, do he one richtede“. Bei der Folterung einer Frau wurden 1489 ausgegeben „1½ sh. 3 Pfennig vor Beer, do se dat Wis pynigheden“. 1492: 9 sh. für ein Stübchen Wein dem Vogte und den Richteherrn, „do me de 2 Fruwen groff“ (lebendig begrub). Gefühlvoll ist man damals also auf Seiten der Stadtverwaltung nicht gewesen.

Bis zur Hinrichtung saßen die Angeklagten in einem der städtischen Gefängnisse, wo auch das Verhör stattfand. Hierzu bedurften die Richteherrn offenbar einer erheblichen Stärkung, wie sich aus dem Lohnregister von 1489 ersuchen läßt: „1½ P. 2 sh., de de Heren vorterden, do se tho den Vangen gingen to twen Avenden“. Im allgemeinen kommt für Gefängnis die Bezeichnung „des Rathes Hechte“ (von hegen: verwahren) vor, ferner werden gelegentlich als Gewahrsam der Beginenturm, das Haus des Henkers, sowie der wahrscheinlich unter dem Rathause befindliche sogenannte Diebesteller genannt.

Für Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafen kamen dem Scharfrichter bestimmte Gebühren zu, und zwar gegen Ende des Mittelalters 6 sh. für jeden einzelnen Fall. So bekam er 1480 für die Hinrichtung Beltmanns und Denders 12 sh., für Büntings Enthauptung 6 sh., 1481 für die Stäupung der Baselschen 6 sh., für Heises Enthauptung 6 sh. Da man einen Scharfrichter nicht wohl entbehren konnte, so wurde Meister Hans, der diesen Dienst bisher versehen hatte und 1502 abging, vom

Rate beauftragt, vorher noch eine Dienstreise zu machen, um sich nach einem Nachfolger umzusehen. Ein solcher, Meister Karel, wurde dann auch gefunden und übernahm alsbald das Amt seines Vorgängers.

Über die Formen, in denen sich der Zivilprozeß vor Gericht zu bewegen hatte, enthält das Stadtrecht nur einige wenige Vorschriften. Sie beziehen sich zumeist auf den Beweis durch Eid oder durch Zeugen. Da das Verfahren mündlich war und unter Beobachtung feststehender Formeln verlief, so mußten die Parteien sich je eines Vorsprechers bedienen.

Sehr bemerkenswert, auch nach dem Inhalte der Klage, ist eine Verhandlung, die in einem offenen gehegten Gerichte stattfand, das der herzogliche Vogt Walther Koch am 17. Juni 1443 in Hannover hielt. Als Vertreter der Stadtgemeinde Hannover hatten Rat und Geschworene deren Interessen wahrzunehmen und erhoben daher durch ihren Vorsprecher Klage gegen Dietrich von Berkhusen, weil er sich weigere, von seinen zwischen der Stadt und der Landwehr gelegenen Gütern Schoß und Dingpflicht zu leisten. Hiergegen verteidigte sich Dietrich zunächst selbst und sagte, er hielte sich in Hannover nur vorübergehend auf, da er mit seinem Bruder und seinen Vettern wegen der Teilung etlicher Erbgüter zu verhandeln hätte. Die betreffenden Güter seien Lehngüter, und er daher nicht verpflichtet, irgendwelche Dingpflicht davon zu tun. Hierauf fragten die anwesenden Vertreter des Rates und der Geschworenen um ein Urteil, ob Dietrich nicht von Rechtswegen und nach ihrer Stadt Satzungen verpflichtet sei, Schoß und Dingpflicht gleich anderen hiesigen Einwohnern zu leisten.

Diese Frage wurde von dem Bürger Fr. Grove, der um sein Urteil befragt war, bejaht. Dagegen ließ Dietrich jedoch durch einen Vorsprecher Einsprache erheben. Alsdann wies der Vogt beide Parteien an den Rat, der einen Schiedspruch abgeben sollte. Hiergegen ließ Dietrich mit Recht erklären, daß er das ablehne, da ja der Rat selbst Partei sei. Nunmehr aufgefordert, zu sagen, an wen denn die Berufung erfolgen solle, nannte er den Lehnherrn der Güter, nämlich den Abt von Marienrode.

Rat und Geschworene waren aber durchaus nicht damit einverstanden, daß sie sich wegen Schosses und Pflicht ihrer Stadt

an den Abt wenden sollten. Vielmehr sollte die Berufung an den Rat zu Minden gehen, wo sie ihr Recht zu holen und zu suchen pflegten, wie sie dieserhalb privilegiert wären. Auch müsse ausgesprochen werden, daß diejenige Partei, welche dieser Berufung etwa nicht folgen würde, den Rechtsstreit verlieren solle. Das entsprechende Urteil wurde von L. v. Rössing gefunden und alsdann vom Gerichte in diesem Sinne entschieden.

Die hierüber ausgestellte Gerichtsurkunde wurde besiegelt vom Vogte, von Hermann Gerken, Jordan vom Hagen und Tile Bathusen als Beisitzern und Dingleuten, sowie von den beiderseitigen Vorsprechern. Innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen, am 28. Juni, schrieben Rat und Geschworene an den Rat zu Minden und ersuchten um Abgabe eines Schiedsspruches. Da aber in dieser Sache kein weiteres Schriftstück vorliegt, so ist uns der Ausgang nicht bekannt.

Einige spätere Zivilprozesse mögen im folgenden nur noch kurz angedeutet werden. Am 28. Juni 1463 hielt der herzogliche Vogt ein offenes gehegtes Gericht, Brautschatz betreffend. Am 24. Januar 1502 hegte er ein offenbares Gericht, betreffend einen Pferdekauf, am 9. Juli 1513, betreffend eine Schuldsache und Arrest, am 29. März 1524 und 20. November 1525, betreffend Bezahlung von Schulden. Bei einem offenbaren Gerichte, das der herzogliche Vogt zu Hannover am 29. August 1516 hegte, beschuldigte Jost Lunde durch seinen Vorsprecher den Hans von Doren um 3 Gulden, die er ihm auf den Kauf eines Pferdes gegeben habe, was Hans nicht gelten lassen wollte. Es wurden zwei gegenteilige Urteile abgegeben, Hans ließ gegen das zweite ihm nachteilige Urteil Einsprache erheben und legte Berufung an den Rat ein, an den beide Teile dann auch gewiesen wurden.

Der Stadthaushalt.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens hing in erster Linie das Gedeihen des Gemeinwesens ab. Über die Grundsätze der Finanzverwaltung traf der alte und neue Rat 1358 folgende Bestimmung: „Es soll jährlich ein Anschlag gemacht werden, welche Ausgaben im nächsten Jahre für die Stadt nötig sein werden. Darnach soll die Höhe des

Schosses, den die Bürger zu entrichten haben, festgesetzt werden. Die Verwaltung des Schosses kommt den Rämmerern zu; sie haben darüber dem Rate Rechenschaft abzulegen. Dasselbe sollen alle Ratsherren thun, denen der Rat städtische Gelder anvertraut hat. Die Rechenschaft soll geleistet werden, wenn der Rat es anordnet, und zwar jedesmal, ehe der Schoß festgesetzt wird, damit man den Stadthaushalt übersehen kann. Wer einmal Rechenschaft abgelegt hat, der braucht eine solche in derselben Sache nicht nochmals zu leisten. — Die Bauermeister sind für die Ausgaben, die das städtische Bauwesen erfordert, auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen und haben diese Gelder selbst zu erheben, nämlich den Stadtzins, das Bürgerrechtsgeld, Innungsgeld, Strafgerlder, den Zoll für Tuch und eine Verkaufsabgabe. Was sie außerdem für die Bauten noch nötig haben, das sollen sie sich von den Rämmerern geben lassen, und davon sollen die Bürgermeister und Ratsherren nichts erhalten. Diese Bestimmungen sollen dem Rate und den Bauermeistern vorgelesen werden, wenn sie der Stadt ihren Eid geleistet haben. Alsdann sollen sie bei demselben Eide geloben, alle diese Bestimmungen nach bestem Wissen und Können zu halten“.

Unter den Borschriften, die 1412 vom alten und neuen Rate nebst den Geschworenen erlassen wurden, befanden sich auch mehrere, welche die städtische Vermögensverwaltung betrafen. „Die Rämmerer sollen niemandem Geld aushändigen als denjenigen, welche städtische Ämter zu verwalten haben; jeder soll sich selbst behelfen, wie das hergebracht ist. Wer ein Amt hat, oder wem vom Rate aufgetragen ist, etwas zu verwahren, der soll davon dem Rate keine ausstehende Schuld überantworten, die am Gewinne noch fehlt, sondern er soll eine solche selbst einmahnen.“ Ferner wurde 1438 beschlossen: „Wenn bei Einsetzung des neuen Rates Rämmerer und städtische Beamte gewählt werden, welche Geld einzunehmen und davon abzurechnen haben, so soll jeder von ihnen bei der Rechenschaftsablage den Überschuß an die Stadt auszahlen und die Schulden schriftlich mit überantworten“.

Schon vorher hatten Rat und Geschworene eine Einrichtung getroffen, wonach die Kämmererei in drei Teile geteilt wurde. Eine Eintragung im Kämmererei-Register sagt darüber

folgendes: „Kämmerer sind jetzt (nach dem 10. November 1428) Lothar Volger, Hermann von Anderten und Bertold Haupt. 1. Lothar Volger hat die Ausgaben für Leibgedinge und Zinsen von Kapitalien, die bei der Stadt belegt sind. Diese Ausgaben werden von den Einnahmen aus dem Schosse bestritten. 2. Hermann von Anderten hat den Lohn an die städtischen Arbeiter auszuführen und ähnliche Ausgaben an Lohn für der Stadt Bedarf. Diese Ausgaben werden bestritten aus dem Bürgergelde, Wertgelde, den Strafgeldern und der Einnahme „Insgemein“. 3. Bertold Haupt hat die Ausgaben für den Markstall und des Rates Sendboten, und zwar ist er dabei auf die Einnahmen aus dem Weine und Einbeder Biere angewiesen“. In der Folgezeit sind naturgemäß noch mehrfach andere Einrichtungen getroffen worden.

Als Einnahme stand namentlich der Schoß zur Verfügung, eine im allgemeinen nach den einzelnen Häusern zu entrichtende Abgabe vom Vermögen der Bürger und Einwohner, sowie in Verbindung damit der sogenannte Vorschöß. Ferner die Gebühr für Gewinnung des Bürgerrechtes, sodann von mittelbaren Steuern u. a. einige Zölle bzw. Akzisen. Auch flossen der Stadt Einnahmen zu aus der Münze, der Ziegelei, später auch den Mühlen, aus dem Wein- und dem Bierkeller, sowie aus der Nutzbarmachung des städtischen Grundbesitzes, insbesondere der Verpachtung von Gebäuden und Plätzen.

Falls es erforderlich war, besondere Einnahmen zu beschaffen, so wurden, allerdings erst gegen Ende des Mittelalters, außerordentliche Steuern erhoben oder es wurden, zumal bei Privatleuten, Anleihen gemacht. Sofern es dem Gläubiger bzw. Rentenkäufer daran lag, eine Leibrente, damals Leibgedinge genannt, zu beziehen, so vereinbarte man, daß ihm Zeit seines Lebens höhere Zinsen gezahlt werden, die Hauptsumme aber mit seinem Tode an die Stadt fallen sollte.

Von den jährlich auszugehenden Geldern wurde ein Teil auf die Verzinsung der städtischen Schuld, für Renten und Leibgedinge verwandt, eine geringe Abgabe an den Landesfürsten gezahlt und die Befoldungen einiger Beamten bzw. Angestellten, sowie der städtischen Söldner bestritten. Größere Ausgaben waren für das Bauwesen, insbesondere die Instandhaltung der

Befestigungswerke, des Rathauses, der Schule u. a. Gebäude erforderlich. Für unvorhergesehene, sowie überhaupt nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben war die Ausgabe „Utgave mennigerlene“ vorgesehen.

Der Rat war sich seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Bürgerschaft durchweg bewußt und bemühte sich, bei der Verwaltung des städtischen Vermögens möglichste Sparsamkeit walten zu lassen. In dieser Hinsicht beschloß Rat und Geschworene 1443, daß keiner von ihnen, weder einzeln noch gemeinsam, hinfort auf Stadt Kosten zehren soll: „uppe der Stadt Budell (Beutel) theren, wer (weder) ethen eder dringken noch Wyn eder Ber, sunder tor Schoteltyd, so dat wontlik is“, also mit der alleinigen Ausnahme, daß ein derartiges Festessen zu der Zeit stattfinden darf, wo der Schöf eingezahlt wird, jährlich am 13. Dezember, wie das hergebracht ist.

Es kann freilich nicht verschwiegen werden, daß es hierbei nicht verblieb, sondern es fanden sich noch andere Gelegenheiten, die zu einem städtischen Festmahle Veranlassung gaben. Regelmäßig geschah dieses, sobald am 6. Januar jedes Jahres der neue Rat sein Amt angetreten hatte. Auch einzelne Ausschüsse, z. B. die Schöfherren und die Wackherren, hatten gelegentlich gemeinsame Mahlzeiten, deren Kosten der Stadtkasse zur Last fielen.

Ebenso fand beim Amtswechsel der Feuerherren eine gemeinsame Mahlzeit statt, und zwar wurden hierzu, wie wir aus einem Beschlusse von 1432 ersehen, nach alter Gewohnheit gestiftet „ene Lunne Beres, 2 Stovelen Wynes van des Rades wegen, mer nicht“. Für einen Hecht, den die Feuerherren aßen, wurden 1503 nach Ausweis des Lohnregisters 5 sh. gezahlt, und nach demselben Register von September 1508 war auch damals eine Gelegenheit, „wan de Furheren to hope eten“.

Auch in Bezug auf Dienstreisen war man darauf bedacht, daß sie möglichst geringe Kosten verursachten. Eine Bestimmung von 1412 — die allerdings später fortfiel — lautete: Wenn ein Bürgermeister, Ratsherr oder sonst jemand im Interesse der Stadt nach auswärts reitet, so soll er von Dienern und Mitreitern möglichst wenige mit sich reiten lassen, „umme

Sparnghe willen der Stad Koste“. Falls jemand in eigener Sache mit ihnen reitet, so soll dieser seine Zehrung selbst bestreiten.

Für den Rat war die Stadt ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, dessen Vorteile möglichst nur den Eingefessenen selbst zugute kommen sollten. Darauf bezieht sich eine, gleichfalls den Satzungen des Jahres 1412 angehörige Vorschrift, die allerdings zunächst als reichlich engherzig erscheint: Gabe und Dienst Auswärtigen zukommen zu lassen, soll man vermeiden, wo man kann.

Der städtische Grundbesitz.

Als Schutz und Grenze der Altstadt dienten deren Befestigungen, durch welche zugleich das mittelalterliche Stadtbild Hannovers in erster Linie bedingt war. Leider sind von der Stadtmauer nur geringe Reste erhalten geblieben, am besten davon der Teil beim Turme am Spreenswinkel, von der Friedrichstraße aus zugänglich. Wie Mithoff, der wohl noch größere Teile der Stadtmauer gekannt hat, angiebt, bestand sie an ihren Außenseiten aus einem Mantel von Bruchsteinen oder Ziegeln, im Innern aus Gußmauerwerk. In einzelnen Fällen und unter besonderen Bedingungen erlaubte der Rat wohl, daß ein Haus z. T. mit auf der Mauer errichtet wurde, wie der 1320 bzw. 1337 mit dem Kloster Loccum geschlossene, bereits erwähnte Vertrag ersehen läßt. Ferner wird 1492 Hans Brandes Haus erwähnt, „dat up der Muren steit“.

Der Rat hatte, wie wir sahen, mit dem Kloster Marienrode wegen der Lage seines Grundstückes an der Stadtmauer bzw. am Wächtergange Verträge in den Jahren 1308 und 1371 geschlossen, mit dem Kloster Loccum aus demselben Grunde 1320 und 1337, mit den Beginnen 1357. Worauf es ihm dabei ankam, ersehen wir aus folgender Eintragung im Stadtrechtssbuche, etwa aus dem Jahre 1370: Was damals, als man die Wasserpforte vom Leinetore nach der Klidmühle hin zumauerte, an und auf der Mauer, sowie über dem Wächtergange bei der Mauer gebaut ist, das hat der Rat und die Stadt bezahlt, damit sie den Wächtergang ledig und los haben möchten, wann sie wollten.

Um die Mauerbefestigung in Bau und Besserung zu erhalten, auch den Ansprüchen der Kriegsführung gemäß weiter

auszugestalten, waren andauernd größere Ausgaben erforderlich. So verursachte die Erneuerung eines Theiles der Stadtmauer, die 1481 vorgenommen wurde, nach Ausweis des Lohnregisters erhebliche Kosten, ebenso im Jahre 1500 die Ausbesserungsarbeit am Beginenturme. Damals begann man auch damit, außerhalb der älteren Stadttore sogenannte Zwinger zu errichten, und zwar wurde 1492 der am jetzigen Neuen Wege gelegene erbaut, 1509 auch die Zwinger vor dem Steintore und dem Leintore erwähnt.

Mit den Barfüßermönchen, deren Grundstück gleichfalls an der Stadtmauer lag, traf der Rat 1452 eine Vereinbarung, die z. T. an den 1320 mit dem Kloster Loccum geschlossenen Vertrag erinnert. Das Kloster verpflichtet sich hiernach, die Mauer, die hinter einem ihm geschenkten Grundstücke an der Leine liegt und der Stadt gehört, höher zu mauern und die genannte Mauer von unten bis oben auf Kosten des Klosters in Besserung zu halten, so daß die Stadt dieserhalb vor Schaden bewahrt wird. Auf der Mauer darf das Kloster zu seinem Behufe mit Zustimmung des Rates und gemäß seinem Gutachten neue Gebäude errichten lassen. Und zwar sollen sie alsdann im Einverständniß mit dem Rate ein neues Wächterhaus auf der Mauer bauen lassen mit einem freien Gang darauf, um kommen und gehen zu können zum Behufe der Stadt, Tag und Nacht, so oft es nötig sein wird.

Auch darf der Rat an der genannten Mauer einen Turm oder Zwinger oder was für ein anderes Bauwerk ihm da genehm sein wird, zum Behufe der Stadt anlegen lassen, wann er will. Für ein solches Gebäude will das Kloster ihm vollen Raum an Weite, Länge und Höhe überlassen, und zwar mit einem freien Zugange, so oft es nötig ist. Das Kloster soll auch die Planten und Mauern, die ihm rings umher den Nachbarn gegenüber zustehen, in Besserung halten und so besetzen, daß den Nachbarn und der Stadt kein Schade daraus erwächst, wie sich das gebührt. Auch soll der Wächtergang von der Klidmühle an bis vor das Leintor, soweit er für das Kloster in Betracht kommt, frei sein und bleiben zu ewigen Zeiten, zu gehen und zu gebrauchen zu der Stadt Behuf Tag und Nacht, wann und wie oft es nötig ist.

Das Kloster versprach ferner, nach Abbruch des ihm geschenkten, an der Leinstraße gelegenen Hauses, eine neue Mauer von Steinen vor der Straße her von der Mauer des Klosters, ebenso hoch wie diese, mit Zinnen darauf „to Tzirode“, zum Zierrat unserer Stadt in gewohnter Weise errichten zu lassen.

Dieser letztere Ausdruck, den wir hier zunächst nicht erwarten, veranlaßt uns, einen Augenblick bei ihm zu verweilen. Es sieht beinahe so aus, als ob der Rat hier in seine baupolizeilichen Vorschriften einen Schönheitsparagrafen aufgenommen habe. Es fragt sich, ob wir etwas derartiges für die damalige Zeit schon annehmen können. Allerdings werden wir für das Mittelalter kein bewußtes Kunstempfinden in unserem Sinne voraussetzen dürfen, wohl aber eine unmittelbare Freude an dem Schönen, das durch die Umwelt etwa geboten wurde. Auch wird, vielleicht mehr noch als die Form, der Inhalt der Bau- und Kunstwerke auf die mittelalterlichen Menschen eingewirkt haben. Beim Anblick der hochragenden Gotteshäuser wird man, mehr oder weniger bewußt, das Gefühl gehabt haben, daß sie zugleich Sinnbilder der allgemeinen Kirche waren, jener großartigen Gemeinschaft, die den Himmel mit der Erde verband, und der man selbst angehörte.

Wer von außen in die Stadt zurückkehrte, sah ein einheitliches Bild vor sich, das sich von der Umgebung abhob und vermöge des Zusammenwirkens der Kirchtürme, Mauertürme und Giebelhäuser voll Reiz war. Der Anblick der Befestigungen wird in dem Bürger ein Gefühl der Sicherheit erweckt haben und zugleich des Stolzes auf die errungene Unabhängigkeit des Gemeinwesens. Inmitten der Stadt war es dann das Rathaus, das den Blick auf sich zog und recht eigentlich ein Sinnbild des tatkräftigen und umsichtigen Bürgertums war.

Im Innern der Stadt waren zwar die früher erwähnten Mängel vorhanden, die aber damals nicht in dem Maße empfunden wurden, wie wir es jetzt tun würden. Im übrigen aber konnte der Bürger ein Gefühl freudiger Genugtuung über das empfinden, was seine Stadt ihm darbot. Die nahen Beziehungen, welche die Kirche mit ihren einzelnen Mitgliedern verbanden, veranlaßten diese weit häufiger, als es jetzt der Fall ist, die dem Gottesdienste geweihten Räume aufzu-

suchen. Was sie dann an Kunstwerken vor sich sahen, redete eine allgemein verständliche und eindrucksvolle Sprache zu ihnen, wemgleich von den in Hannover vorhandenen Werken der Malerei, wie der Steinbildhauerei und Bildschnitzerei keines sich über den Durchschnitt erhob. Ebenso waren auch die zum Gottesdienste gehörenden Geräte kunstgewerbliche Gegenstände ohne erheblichen Wert; was ihnen aber für das Empfinden der Gemeindemitglieder Bedeutung verlieh, waren die heiligen Handlungen, denen sie dienten.

Die Straßen der Stadt waren hinsichtlich ihrer Linienführung von einer gewissen unbewußten Aesthetik ihrer Erbauer beeinflusst, indem nur die kurzen Verbindungsstraßen geradlinig sind, die langen Hauptstraßen dagegen eine etwas gekrümmte Form zeigen und somit der Gefahr, langweilig und unschön zu wirken, entgehen. Die einzelnen Häuser weisen durchaus das Gepräge der Gotik auf, die ja für das mittelalterliche Hannover allein in Betracht kommt. Es ist ein Vorzug unserer Stadt, daß damals neben den an Zahl weitaus überwiegenden Holzfachwerkhäusern auch mehrere steinerne Häuser vorhanden waren, so daß schon hierdurch eine Abwechslung eintrat.

Jedes Haus war von den Nachbarhäusern verschieden, bildete gewissermaßen eine Persönlichkeit für sich. Dabei wurden große ebene Flächen und überhaupt alles, was eintönig wirkte, vermieden. Bei den Steinhäusern geschah dieses in der Weise, daß die dem gotischen Stile eigene Richtung nach oben durch entsprechende Gliederung der Stirnseiten betont wurde. Bei den Holzfachwerkbauten war es noch leichter, eine Mannigfaltigkeit in der Einheit zu erzielen, da hier die Balken, Balkenköpfe, Konsolen, sowie die Füllungen der Holzrahmen schon von selbst Gelegenheit zu Schnitzereien boten. Auch hatte man wohl schon im 15. Jahrhundert damit begonnen, die oberen Geschosse über die unteren hinübertagen zu lassen und dadurch eine malerische Wirkung erzielt, die durch den Wechsel von Licht und Schatten noch erhöht wurde.

Gegen Ende des Mittelalters läßt sich in den Städten im allgemeinen eine Zunahme der Lebensfreudigkeit beobachten, die mit dem größeren Wohlstande und demnach der höheren Lebenshaltung zusammenhängt. Auch in Hannover entwickelten

sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in erfreulicher Weise weiter, wobei namentlich der günstige Umstand einwirkte, daß der Verfassungskrieg 1445 einen friedlichen und befriedigenden Verlauf nahm. Wenige Jahre später wurde mit dem Bau des Rathauses am Markte begonnen, dessen gefällige Formen Zeugnis von dem Geschmade seiner Erbauer ablegen, und das noch jetzt der Stadt zur Zierde gereicht. Die Stadt war damals in der glücklichen Lage, für die entsprechende Ausstattung ihres Verwaltungsgebäudes erhebliche Summen ausgeben zu können. Erfreulicherweise sind uns die Rechnungen erhalten geblieben sowohl über den Bau von 1453—1455 wie über spätere, namentlich 1503—1505 ausgeführte Ergänzungsarbeiten, und wir ersehen aus ihnen, welche Kosten für die Glasur von Ziersteinen, für den aus Thon hergestellten bildnerischen Schmuck, für Vergoldung, Bemalung, Glasfenster u. a. erforderlich gewesen sind.

Alles dieses läßt uns erkennen, daß man an dem schönen Aussehen hervorragender Bauwerke Freude empfand. Um nun zu dem Ausgangspunkte dieser Betrachtung zurückzukehren, so werden wir annehmen können, daß auf Veranlassung des Rates das Franziskanerkloster im Jahre 1452 jenes Versprechen abgab, wonach durch den auszuführenden Neubau dem Schönheitsempfinden Rechnung getragen werden sollte.

Abgesehen vom Rathause waren die übrigen damals vorhandenen städtischen Gebäude lediglich Ruhbauten und fallen daher für eine Betrachtung aus künstlerischen Gesichtspunkten fort. Die Ausgaben, die erforderlich waren, um sie in Bau und Besserung zu erhalten, fielen natürlich, ebenso wie es bei den Befestigungen der Fall war, der Stadtkasse zur Last. Andererseits suchte der Rat, wie schon bei der Betrachtung der einzelnen Bauwerke erwähnt wurde, städtische Gebäude und Räume, wenn irgend möglich, nutzbringend zu verwerten. So vermietete er 1479 und später wiederholt die Homenbe, ein zum äußeren Leintore gehörendes Gebäude, für einen jährlichen Zins.

Außerhalb des äußersten Stadtgrabens zogen sich die Zingeln rings um die Stadt, wahrscheinlich nach außen durch eine Einfriedigung abgeschlossen. Von Brücken wird 1320 zu-

erst die damals schon sogenannte Alte Brücke genannt, die spätere Schloßbrücke, sodann 1340 die Zugbrücke, die von da weiter über den anderen Leinearm nach der Calenberger Straße führte. Außerdem gab es noch mehrere andere Brücken, sowohl über den Stadtgraben wie über die verschiedenen Leinearme. Die Erhaltung der Brücken und anderen Wasserbauwerke, sowie der Steinwege vor den Toren machte erhebliche Kosten notwendig. Einträglich für die Stadt waren dagegen die Mühlen, soweit sie in städtische Verwaltung gekommen waren, der Ziegelhof, die Kalkröse, die Fischerei im Schnellen Graben, die z. B. 1474 verpachtet wurde, bei der Brückmühle, damals gleichfalls verpachtet, u. a. m.

Die Wasserzucht, auch Wasserhof genannt, 1477 verpachtet, lag zwischen dem inneren Leintore und dem ehemaligen Münzgebäude am Friederikenplaz und hatte den Zweck, daß von hier aus Wasser in die Stadt gefahren wurde. Zeitweilig bestand auch eine Wasserzufuhr, die vom Dietborne in Linden in die Altstadt geleitet wurde und einer Genossenschaft von Bürgern zur ausschließlichen Verfügung stand. Der Rat behielt sich 1426 vor, diese Wasserleitung zu erwerben und nahm damals in Aussicht, sie alsdann allen Bürgern zugänglich zu machen. Dieses scheint jedoch nicht erfolgt zu sein, vielmehr wandte sich später das öffentliche Interesse der bei der Klidmühle gelegenen Kunst zu, die gegenüber den beiden anderen Arten der Wasserversorgung einen erheblichen Fortschritt bedeutete.

Zum Zwecke der Kalkgewinnung gab es außer dem Rösehofe vor dem Negidientore noch eine Kalkröse auf dem Lindener Berge. Der Kalk wurde gewonnen, indem mehrere Fuder Kalkstein, die in den Kalkofen getan und z. T. über ihm aufgeschichtet waren, gebrannt wurden. Der Rat erlaubte 1442 und 1448 dem Heinrich Beyer in Linden, während der nächsten vier Jahre in des Rates Röse auf dem Lindener Berge Kalk zu brennen und den Stein dazu in des Rates Kuhle zu brechen. 1450 wurde Borchard Schene angestellt als ein „Werkmann to der Kalkrose unde in de Stenkule“.

Als Steinbruch wurde zeitweilig auch ein dem Kloster Marienwerder gehörender Garten am Lindener Berge benützt. 1463 versprach der Rat diesem Kloster jährlich 6 sh. als Ent-

gelt dafür, daß es ihm erlaubt hatte, im Garten des Klosters, gegenüber dem Lindener Kirchhofe, Steine zu brechen. In seinem bereits erwähnten Privileg von 1519 gestattete dann Herzog Erich dem Räte, wie bisher so auch in Zukunft aus dem Lindener Berge „Steyn to brekende unde to halende, de Stadt Honover darmede to buwende unde to heterende, wo vaken ohne unde oren Ratomen behoiff unde vannoten is“.

Hinsichtlich der Allmende, des Gesamteigentums der Stadtgemeinde an Grundbesitz, enthält schon die Stadtrechtsurkunde von 1241 die Bestimmung, daß sämtliche Bürger berechtigt sein sollten, die Weiden und Wälder zu benutzen. Die Rechte, welche die Bürger an der Eilenriede im besonderen besaßen, wurden ihnen, wie wir sahen, im Privileg vom 1. Juni 1371 bestätigt bzw. erweitert. Nach einem Ratsbeschlusse von 1362 sollte niemand Fuder Holz aus der Stadt Landwehr holen. Wer es erfährt, der soll es bei seinem Eide anzeigen oder 5 P. Strafe zahlen; jedoch zu der Stadt Bedarf und für die drei Pfarren in der Stadt darf man wohl Holz holen, sofern es der Rat erlaubt. Falls der Rat dem Pfarrer der Kreuzkirche Holz zu der Weideme erlaubt, so soll das nicht gegen diese Säkung verstoßen; ebenso, wenn Holz zu dem Heiligen Geiste oder zu den Mühlen gegeben wird. Wenn jemand in die Landwehr um Lohn fährt und Holz von dort weg führt, zu seinem eigenen oder seines Herrn Nutzen, so soll sein Herr 1 P. Strafe zahlen. Etwa um dieselbe Zeit setzte der Rat fest: Der Landwehrwächter soll Anzeige machen, wenn jemand in der Landwehr ohne Erlaubnis des Rates Holz haut („oder heraus trägt oder fährt“, wie um 1450 hinzugefügt wurde).

Wegen der Hude und Weide erschienen 1399 etliche Sachverständige vor dem Räte und sagten folgendes aus: die von Hamover, Kirchrode, „Dorprode, Zojingerode“ (Sofingerode, Süßrode), Döhren, Wülfel, Raaken, Kethen, Gleidingen, Heisede und „Helperde“ gehören in das gemeine Broß (Bruch), das das hannoversche Broß oder das Roder Broß genannt wird. Sie haben dort Holz gehauen von dem Beneken Spanne hin vor den Torreken hin nach dem Honholze zu, und dort hat niemand sie gepfändet, und es pflegt darin niemand zu pfänden. Vielmehr konnten die Genannten dort auswärtige Leute pfän-

den. Ferner: die Breite Wiese, genannt das Roder Brok, von der Abben-Hus-Stede nach dem Berewinkel zu, das gehört auch zu dem Roder Broke, und darin sind die Genannten gleichfalls berechtigt. Ein anderes Gebiet, innerhalb dessen die Bürger zur Mit-Hude berechtigt waren, lag nördlich von Hannover und, wie wir gesehen haben, wurden dessen Grenzen durch das Privileg Herzog Erichs vom 22. Juli 1529 festgesetzt.

Die Bürgerschaft.

Nachdem ursprünglich der Rat als Vertreter der Stadtgemeinde die Geschäftsführung allein gehabt hatte, war es allmählich zu einer Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gekommen und insbesondere durch die Auseinandersetzung in den Jahren 1445—1448 ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte eingetreten. Der Rat war sich nunmehr bewußt, daß er dieser Sachlage Rechnung zu tragen hatte, wenn er sich in seiner Stellung behaupten und zugleich die Stadt vor innerem Unfrieden bewahren wollte. Er war demnach darauf angewiesen, in allen wichtigen Sachen ein Zusammenwirken mit den Vertretern der Bürgerschaft herbeizuführen. Es ist erfreulich zu sehen, wie bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen, auch wenn die beiderseitigen Anschauungen nicht übereinstimmten, doch eine freundliche Art im Verkehr mit einander gewahrt wurde. Einige Beispiele werden genügen, um dieses darzulegen.

Zunächst sei noch ein Vorkommnis aus der Zeit des Verfassungskampfes erwähnt, aus dem wir ersehen, wie sehr man auch in der Bürgerschaft selbst bemüht war, einen dort zu Tage getretenen Zwiespalt zu beseitigen. Der Kaufmann, die Meinheit und fünf von den kleinen Ämtern, und zwar die Kürschner, Schneider, Höker, Hutmacher und Goldschmiede, waren nämlich übereingekommen, sie wollten für ewige Zeiten einer bei dem anderen bleiben. Dieses erfuhren aber die vier großen Ämter: Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede und die bei ihnen verbliebenen vier anderen von den kleinen Ämtern, nämlich die Wollenweber, Kramer, Leineweber und Ölschläger. Sie meinten, jener Vertrag sei gegen sie gerichtet und das dürfte doch eigentlich nicht sein. Dagegen verwahrten sich der Kaufmann,

die Meinheit und die fünf Ämter: sie hätten sich gegen jene nicht verbündet, und das sei auch nicht ihre Absicht. Schließlich fand eine Zusammenkunft von Vertretern der beteiligten Genossenschaften im unteren Saale des Kaufhauses statt, woselbst der Kaufmann und seine bisherigen Verbündeten erklärten, der beanstandete Vertrag solle ungültig sein und dieser Tatbestand in des Rates Gedentbuch eingetragen werden, was dann auch im Januar 1446 geschah.

Als 1451 die Wertmeister der Ämter eine Anfrage an den Rat richteten, antwortete dieser, er wolle das an seine Freunde, die Geschworenen bringen und alsdann mit den Wertmeistern weiter darüber sprechen. Im Jahre 1452 wandten sich die kleinen Ämter an den Rat und nahmen darauf Bezug, daß die Wiederherstellung der alten Verfassung durch das Einvernehmen von Rat und Geschworenen mit der Kaufmannsinnung, Meinheit und den vier großen Ämtern zustande gekommen sei. Sie erklärten nun, die kleinen Ämter seien mit den erwähnten Ereignissen durchaus einverstanden, denn sie seien mit Rat und Geschworenen stets zufrieden gewesen und seien es auch jetzt noch. Der Aufstand, der im Zusammenhange damit stattgefunden habe, sei nicht von ihnen veranlaßt. Es sei ihr Wunsch, daß man auf diese bedauerliche Angelegenheit nicht weiter zurückkomme.

Das genügte aber den Innungen offenbar noch nicht, vielmehr kamen am 6. Juli 1456 sämtliche Ämter vor Rat und Geschworene und baten, man möge um guter Eintracht willen die in des Rates Gedentbuch eingetragene Niederschrift der vorstehenden Erklärung tilgen und austhun. Rat und Geschworene waren damit einverstanden. Der betreffende Abschnitt im Gedentbuche wurde also durchstrichen und damit als nicht vorhanden betrachtet.

In gleicher Weise wurde damals auch eine andere Sache beigelegt. Offenbar in dem Bestreben, ihre Stellung gegen möglicherweise eintretende Anfeindungen zu sichern, hatten sich Rat und Geschworene 1454 an die *Schuhmacher* gewandt und sie um ihre Unterstützung im Falle eines Aufstandes ersucht. Dieses erwies sich aber schon bald als ein Mißgriff, denn den übrigen Ämtern, die davon erfuhren, war die Sache durchaus unangenehm. Sie erschienen 1456 vor Rat und Geschworenen und ver-

langten der Eintracht wegen die Tilgung der darauf bezüglichen Eintragung im Gedenkbuche. So wurde dort auch diese Stelle durchgestrichen.

Im Zusammenhange mit den damaligen Versuchen des Rates, Sonderbündnisse abzuschließen, steht wahrscheinlich auch eine Kundgebung der Schneider, die gleichfalls 1454 eingetragen wurde. Diese erklärten nämlich, sie wollten sich nach Rat und Geschworenen richten, da sie mit diesen zufrieden seien.

Bezeichnend für den freundschaftlichen Verkehr, ja, für das geradezu herzliche Einvernehmen, das damals zwischen dem Rate und den Vertretern der Bürgerschaft herrschte, sind Verhandlungen aus dem Jahre 1461. Rat und Geschworene ließen vor sich auf das Rathhaus kommen die Älterleute des Kaufmanns, die Werkmeister aus allen Ämtern und die Meinheit und eröffneten ihnen, daß sie ins Gedränge gekommen seien durch den Zoll zu Winsen an der Aller, woran die Bürger verkürzt würden durch den Herzog Bernhard und ferner von Herzog Wilhelm und seinen Vögten, nämlich von Hans Mihener am Berge zu Lauenrode usw. Daher möchten Rat und Geschworene gern von ihnen wissen, welche Macht sie haben sollten, nachdem sie als Stadtobrigkeit eingesetzt wären. Darauf sagten die Genannten, sie wollten das gern jeder an die Seinigen bringen, um darüber zu sprechen, und dem Rate und Geschworenen morgen eine gütliche Antwort sagen.

Am folgenden Tage kamen die genannten Älterleute und Werkmeister wieder vor Rat und Geschworene aufs Rathhaus und sagten wegen des Kaufmanns, der Ämter und Meinheit als Antwort: Nachdem Rat und Geschworene als Obrigkeit der Stadt eingesetzt seien, so wollten sie in allen Fällen, wo jene zum Besten der Stadt etwas unternähmen, damit sie bei Gnaden, Freiheit und Gewohnheit der Stadt bleiben möchten, es käme zu Frommen oder Schaden, alle dem Rate und Geschworenen beistehen mit Leib und Gut. Sie wollten Rat und Geschworene in allen vorkommenden Fällen bei voller Macht erhalten. Diese Erklärung ließ der Rat in das Gedenkbuch eintragen.

In einem anderen Falle wurde die Zustimmung des größten Teiles der Bürgerschaft in folgender Weise eingetragen: Am

21. April 1480 kamen die Alterleute und Werkmeister der Ämter, Gilden und Meinheiten vor Rat und Geschworene und sagten, sie wollten auf die Bitte des Rates und der Geschworenen mit der Accise in den Mühlen und mit der Meße Getreide für den Müller in jeder Weise zufrieden sein, wie es früher gewesen sei, und zwar von nächsten Pfingsten an auf 4 Jahre, länger aber nicht.

Mit den Alterleuten des Kaufmanns, den Werkmeistern der Ämter und der Meinheit vereinbarten Rat und Geschworene 1494, sie wollten demnächst Maßregeln treffen, um Hannover bei Macht und Ehre zu erhalten und um die Ausgaben der Stadt zu verringern. Alsdann beschloßen beide Teile einträchtig, daß alle für die Stadt bestimmten Waren hier auf den Markt gebracht werden, und daß niemand außerhalb kaufen solle, bei Verlust des Gutes.

Falls unter besonderen Umständen eine Beteiligung der Bürgerschaft an der äußeren Politik erfolgte, so geschah dieses in ähnlicher Weise wie in den bisher genannten Fällen. Rat und Geschworene vereinbarten 1492, ein Bündnis mit dem Bischofe von Hildesheim zu schließen. Die Vertreter der Kaufleute, der Meinheit und der Ämter nahmen alsdann Rücksprache mit ihren Körperschaften, erklärten darauf, sie hätten Vollmacht und stimmten dem Bündnisse zu.

Gegenüber den Fährlichkeiten, denen der Bürger in unruhigen Zeiten im Lande rings umher ausgesetzt war, konnte er innerhalb seiner Stadt das Gefühl haben, gleichsam in einen Hafen zurückgekehrt zu sein, der ihm Schutz und Sicherheit gewährte. Er wird sich auch bewußt gewesen sein, wie unendlich viel er diesem Gemeinwesen verdankte. Andererseits mußte aber auch die Stadt von ihren Bürgern alles verlangen, dessen sie bedurfte, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Pflichten der Bürger gegenüber der Stadt wurden vielfach als Dingpflicht zusammengefaßt, welcher Ausdruck in späterer Zeit aber auch eine Abgabe bezeichnen kann. Sie waren teils geldlicher, teils persönlicher Art und wurden in der Hauptsache nach den einzelnen Häusern geleistet. Von den städtischen Abgaben, *exactiones*, *contributiones* et *petitiones* war der Schoß der bedeutendste. Die persönlichen Leistungen be-

standen in Wachtendienst, sowie nötigenfalls Wehrpflicht auf den städtischen Befestigungswerken. Ferner gehörten dazu als Meinerwerke im besonderen, auch als Burkore bezeichnet: Besserungsarbeiten an den Wegen, Gräben, Landwehren und Kniden; auch Hirtenlohn wird genannt.

Der Bürgereid in der Fassung, die aus dem Ende des Mittelalters erhalten geblieben ist, enthielt außer der allgemeinen Verpflichtung, dem Landesfürsten und dem Rate treu zu sein, noch eine besondere Zusage hinsichtlich der *Ausjagd*, sowie das Versprechen, es mit dem mäzen und brauen so zu halten, wie der Rat angeordnet habe. Etwa um dieselbe Zeit wurde auch bestimmt, daß jeder Bürger, falls in der Nacht ein *Gerüfte* entstände, ein Licht in seiner Laterne anzünden und diese aus seinem Hause hängen solle, damit die, welche dem Gerüfte nacheilten, sehen könnten. Ferner wurde für den Fall, daß bei Nachtzeit *Feuer* ausbräche, angeordnet, daß die Bewohner der dem Orte des Feuers nächstgelegenen zwei Straßen dorthin eilen und löschen, und die Bewohner der alsdann nächsten Straße auf den Markt kommen sollten, um dort die weiteren Befehle des Rates und der Geschworenen abzuwarten. Wer zum Feuer eilt, soll da wirklich mit zugreifen und löschen und nicht dabei stehen, zusehen und gaffen, und wohin der Bürgermeister oder andere Ratsmitglieder jemanden schicken oder was sie ihm auftragen, dazu soll jeder bereit sein.

Als weitere *Verpflichtungen* wurden 1520 noch genannt: eine Zulage, ferner, zu den Meinerwerken gehörend: aufeisen der Gräben, fortschaffen des Dredes und fegen. In welcher Weise im einzelnen die Bürger zur Leistung ihrer Obliegenheiten herangezogen wurden, läßt sich für uns nicht mehr feststellen. Nur wird über die Nachtwachen berichtet, daß sie in einer bestimmten Reihenfolge nach den Häusern geleistet werden mußten und vorher angesagt wurden.

Mehrfach schloß der Rat mit einzelnen, namentlich neu aufzunehmenden Bürgern Verträge ab über die Leistung ihrer *Bürgerpflichten*, auch über deren *Ablösung* durch Zahlung einer Geldsumme. Freiheit vom Meinerwerke wurde, wie Rat und Geschworene 1507 erklärten, ausschließlich zugebilligt: den beiden Bürgermeistern, dem Worthalter der Geschworenen,

dem Großen Kämmerer, den Burmestern, sowie denjenigen, die vom Räte mit einer Arbeit beauftragt waren. Auch war es in dieser späteren Zeit in bestimmten Fällen möglich, daß die einzelnen Bürger, statt selbst teilzunehmen, einen Vertreter schickten.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das die Bürger mit einander verband, beruhte vornehmlich auf ihrer gemeinsamen niedersächsischen Abstammung. Im Bürgerbuche ist bei vielen neu aufgenommenen Bürgern, die von auswärts zuzogen, der Ort ihrer Herkunft angegeben. Wir ersehen daraus, daß die meisten von ihnen aus den Hannover benachbarten Landesteilen stammten, insbesondere aus dem Calenbergischen.

Es scheint die Regel gewesen zu sein, daß der Sohn eines Bürgers wieder Bürger wurde; wenigstens werden Ausnahmen davon gelegentlich im Bürgerbuche besonders hervorgehoben. Andererseits scheint den Söhnen eines Einwohners, der kein Bürger war, das Bürgerrecht nicht erteilt zu sein, wie wir aus einer Eintragung des Jahres 1355 entnehmen: die Söhne Homels sind keine Bürger, weil er selbst kein Bürger ist.

Zu Gunsten neuer Bürger, die ehemals Unfreie gewesen waren, galt der Grundsatz: die Luft der Stadt macht frei. Das Kloster Marienwerder verzichtete 1319 auf sein Recht an mehreren Leuten, die damals Bürger in Hannover waren, früher aber in den Dörfern Stöden, Welber, Ahlem, Seelze und Letter gewohnt und zum Kloster gehört hatten. So lange sie unfrei waren, konnten sie verkauft, vertauscht, verschenkt oder aus der Unfreiheit entlassen werden, gehörten also zum Vermögen ihres Herrn, so daß dieser geschädigt wurde, wenn sie sich seinem Machtbereiche entzogen. Es kam daher vielfach vor, daß er Ansprüche, die er auf solche Leute zu haben glaubte, vor Gericht geltend machte.

Hatte ein Bürger Jahr und Tag in der Stadt gelebt, ohne von einem früheren Herrn zurückgefordert zu sein, so nahm ihn der Rat nötigenfalls in Schutz. Jedoch suchte er späteren Unannehmlichkeiten gleich von vornherein vorzubeugen, indem er solchen Leuten die Aufnahme verweigerte oder wenigstens sehr vorsichtig dabei war. Nach einem Ratsbeschlusse von etwa 1350 sollten servi et litones nicht als Bürger aufgenommen

werden, und es wird einer namens König aus Harenberg namhaft gemacht, ein Höriger des Klosters Marienwerder.

Hermann von Ingeln wurde 1351 als Bürger aufgenommen, aber im Bürgerbuche dabei bemerkt, wenn dem Räte seinetwegen später Schwierigkeiten entstehen würden, so sollte er sein Bürgergeld verloren haben und kein Bürger sein. Bei der Aufnahme des Cord Heyme wurde 1360 beschlossen, wenn er als Höriger oder Late von einem ehemaligen Herrn zurückgefordert werden würde, so sollte er sich selbst von diesem freilaufen oder aber aus der Stadt weichen.

Es waren namentlich die Innungen, welche es in dieser Hinsicht sehr genau nahmen und streng darauf sahen, daß niemand Zutritt zu ihnen erhielt, dessen Abstammung und Familienverhältnisse nicht ganz einwandsfrei waren. Hierüber wurden in späterer Zeit sogenannte Geburtsbriefe ausgestellt, welche die Form und Geltung von Urkunden hatten. Wir sehen aus solchen Erklärungen zugleich, welche Vorurteile gegenüber bestimmten Berufsarten bestanden. Der Rat zu Hildesheim bescheinigte 1424, daß Bertold Bodeker echt und recht geboren sei, keines Schäfers, Müllers, Leinwebers oder Badstüblers Sohn, niemandes Late oder eigen. Ähnlich lautete eine Bescheinigung desselben Rates im Jahre 1443, wonach Heinrich Preine frei und von ehelicher Geburt sei, auch keines Schäfers, Müllers, Zöllners, Pfeifers oder Leinwebers Sohn. Vor dem Räte zu Hannover beschworen 1455 drei Leute aus Bothfeld und Groß-Buchholz, daß der Schneider Dietrich Sägele frei sei und niemandes Late, auch keines Schäfers, Badstüblers, Müllers, Leinwebers oder Pfeifers Sohn; er sei echt und recht geboren von Vater und Mutter. Dieses ließ Sägele in das Stadtbuch einschreiben und daraufhin wurde ihm vom Räte ein Geburtsbrief ausgestellt.

Die vorhandene Abneigung erstreckte sich auch auf die Wenden, da diese ihrer Abstammung gemäß dem deutschen Volkstume nicht angehörten und als unfrei galten. In einer Streitsache wegen Zugehörigkeit zum Bäderamte entschied der Rat 1504, daß die Ehefrau und Kinder des Hans Flebbe dem Bäderamte nur angehören dürften, wenn Flebbe in herkömmlicher Weise durch Urkunde und Siegel nachwies, daß seine Frau

nicht von wendischer Abkunft sei. Ihm selbst könne jedoch nicht verwehrt werden, Zeit seines Lebens vom Amte der Bäder Gebrauch zu machen.

Wirtschaftliche Zustände.

Die wirtschaftliche Grundlage der städtischen Vermögensverwaltung läßt sich in Einzelheiten nicht feststellen, da die vorliegenden Geschichtsquellen hierfür nicht ausreichen. Um die Steuerkraft, wie sie in verschiedenen Zeiten vorhanden war, einschätzen zu können, müßte man u. a. wissen, wie hoch jeweils die Zahl der Einwohner gewesen ist. Zunächst liegt es nahe, hierfür die Bürgerbücher, die seit 1301 erhalten sind, zu Grunde zu legen. Das würde jedoch zu unrichtigen Ergebnissen führen, da in diesen Büchern nachweislich nicht sämtliche neu aufgenommenen Bürger, insbesondere nicht die Söhne von Bürgern verzeichnet, naturgemäß auch die Nichtbürger unberücksichtigt geblieben sind.

Ein anderer Weg, um zum Ziele zu gelangen, nämlich die Heranziehung des Hausbuches, ist gleichfalls nur mit Vorsicht zu benutzen. Zwar enthält dieses Buch von 1428 an die Angabe jedes damals vorhandenen und bis etwa 1530 hinzukommenden Hauses mit dem Namen des jeweiligen Eigentümers, ohne daß sich jedoch daraus ersehen ließe, wie viele Leute in dem Hause gewohnt haben. Man wird im allgemeinen annehmen können, daß in jedem Hause nur eine Familie gewohnt hat. Gehen wir von dieser Annahme aus, so bleibt noch die Zahl der Familienmitglieder zu berechnen. Allerdings wurden viele Kinder geboren, aber es starben von ihnen auch viele im ersten Lebensalter infolge der ungünstigen gesundheitlichen Verhältnisse in der Stadt und der ungenügenden ärztlichen Fürsorge. Vielleicht läßt sich annehmen, daß zu einer Familie durchschnittlich fünf Mitglieder gehört haben. Dazu kamen dann in den wohlhabenden Familien noch Diener bzw. Dienstmägde, deren Zahl sich freilich auch nur schätzungsweise nicht angeben läßt. Ferner gehörten zum Hausstande eines Innungsmitgliedes noch Gesellen und Lehrlinge, und zwar nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

• Zu erwähnen ist ferner, daß die Einwohnerzahl im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen dadurch ausgesetzt

gewesen ist, daß mehrfach ein Teil der Bevölkerung verheerenden Krankheiten zum Opfer gefallen ist. Allerdings ist die Angabe sehr übertrieben, daß die Pest, die 1350 in Hannover wütete und sechs Monate angedauert haben soll, dreitausend Menschen hinweggerafft hätte. Auch wurden die entstandenen Lücken bald wieder dadurch ausgefüllt, daß vom Lande her eine vermehrte Zuwanderung in die Stadt erfolgte.

Im 13. Jahrhundert waren die Grundstücke in der inneren Stadt noch keineswegs völlig bebaut, hatten vielmehr noch genügend Raum für weitere Errichtung von Häusern. Diese erfolgte dann auch in den nächsten Jahrhunderten, so daß gegen Ende des Mittelalters etwa 1000 selbständige Wohnhäuser bzw. Grundstücke vorhanden waren. Um nun überhaupt einen Anhalt zu haben, sei hier die Vermutung ausgesprochen, daß seit den Anfängen der Stadt die Zahl ihrer Einwohner bis zum Jahre 1300 auf etwa 2500, bis zum Jahre 1400 auf etwa 4000 und weiter bis zum Jahre 1530 auf etwa 6000 gestiegen ist.

Es war die Aufgabe des Rates, dafür zu sorgen, daß das Erwerbsleben der Einwohnerschaft sichergestellt wurde und blieb. Diesem Zwecke dienten u. a. die von der Stadtverwaltung selbst getroffenen Einrichtungen, die sich auf die Geldwirtschaft bezogen. Wenn jemand der Stadt eine Summe Geldes überlassen hatte, so war der Vorsteher der Kämmerer, und zwar seit deren Trennung der Kämmerer für Rente und Leibgeding verpflichtet, ihm die jeweils fälligen Zinsen zu zahlen. Die Urkunden, die sich auf Verpfändungen von Grundstücken der Bürger unter einander bezogen, bedurften der Mitwirkung des Rates. Auch war seitens der Stadtverwaltung ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt, aus dem die etwa vorhandene Belastung eines jeden Grundstückes zu ersehen war.

Gewinnbringend war vor allem der Handel, und der Rat war bemüht, die Stadtgemeinde selbst daran teilnehmen zu lassen, um der Stadtkasse größere Einnahmen zuführen zu können. Wie schon in einer städtischen Sitzung von 1303 vorgeschrieben ist, durften fremde Kaufleute ihre Waren nur im Stadtkeller niederlegen und mußten dafür eine Abgabe zahlen, die nach der Art der Waren abgestuft war. So war z. B. gefärbtes und langes blaues Tuch, sowie solches von Doornik und

Poperinghe höher bewertet als anderes Tuch. Damals wurde auch bestimmt, daß ein Bürger, der im Stadtkeller Wein in einzelnen Stübchen verkaufte, für $\frac{1}{2}$ Quart 6 Pfennig zu zahlen hatte, ein Fremder aber 1 Sh. Jeder Bürger oder Fremder, der Wein im Stadtkeller niederlegte, ihn dann aber wieder herausholen ließ, sollte für $\frac{1}{2}$ Faß 1 Sh., für ein ganzes 2 Sh. an die Stadt zahlen.

Durch eine Ratsverfügung von 1307 wurde den Bürgern verboten, Wein in einzelnen Stübchen zu verkaufen, bevor der Rat den Wert des Weines geschätzt hatte, bei Strafe von 5 Sh. für jede Übertretung. Erheblich weiter ging der Rat, indem er 1321 beschloß, daß der Verkauf von Wein der Stadt zuzomme, und daß er nur gegen Baarzahlung oder Pfänder stattfinden solle, und zwar seien nur der Weinschreiber und sein Knecht beauftragt, den Wein zu verwahren und zu verkaufen. Als der Rat später den Ausschank des Einbeker Bieres in städtische Verwaltung genommen hatte, waren die Bürger, wie wir aus den Verhandlungen des Jahres 1445 erfahren, damit nicht zufrieden.

Auch die Förderung des Handels, den die Bürger selbst betrieben, hat der Rat sich von jeher angelegen sein lassen und hierzu namentlich das gute Einvernehmen benutzt, das durchweg zwischen ihm und den Landesfürsten bestand. Diesem Zwecke diente bereits u. a. die Stadtrechtsurkunde von 1241, die Privilegien der Herzöge Johann und Otto II. von 1272, 1277 und 1282 über den Tuchhandel, das Privileg der sächsischen Herzöge von 1371, sowie mehrere andere. Wichtig waren in dieser Hinsicht auch die Bündnisse, die Hannover mit anderen niedersächsischen Städten bzw. mit den Hansestädten schloß.

Wie sich aus verschiedenen Verhandlungen und Verträgen ergibt, legte man in Hannover großen Wert namentlich darauf, daß für den Handelsverkehr mit Bremen der Wasserweg die Leine abwärts und weiter auf der Aller und Weser in gutem Zustande und verfügbar blieb. Es konnten freilich auch Fälle eintreten, in welchen die Interessen einer Stadt mit denen einer anderen, sonst befreundeten Stadt nicht übereinstimmten. Das trat gelegentlich selbst zwischen Hannover und Hildesheim ein, so daß der Rat von Hildesheim z. B. 1450

und 1453 darüber klagte, daß der Handel der dortigen Bürger in Hannover durch neue Verordnungen des hiesigen Rates gehindert würde. Zugleich drohte er mit Vergeltungsmaßregeln und traf diese auch wirklich, doch einigte man sich schließlich wieder infolge beiderseitigen Entgegenkommens.

Das Bestreben, die Einheimischen gegenüber den Fremden zu begünstigen, fand nochmals einen Ausdruck, indem 1518 Hannover und Hameln dem Rate zu Hildesheim ihre Märkte absagten und ihm erklärten, sie wollten dazu keine Fremden zulassen. Dagegen machte sich wiederum die Gemeinsamkeit der städtischen Interessen geltend in einem Vertrage, den Herzog Erich 1525 zur Erhaltung des Friedens und zum Schutze des wandernden Kaufmannes mit den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck schloß.

Hinsichtlich der Märkte wurde 1444 festgestellt, daß stadthannoverscher Freimarkt bisher am Tage Simonis et Judae, d. h. am 28. Oktober gewesen sei, in Zukunft solle nur noch am Walpurgis-Tage, d. h. am 1. Mai, sowie am nächsten Tage vorher und nachher Freimarkt sein. Eben derselbe wird auch als Philippi et Jacobi-Markt bezeichnet, da der Tag dieser Heiligen gleichfalls auf den 1. Mai fällt. Er pflegte im städtischen Weinteller gefeiert zu werden, und bei einer solchen Gelegenheit ereignete sich 1521 der unliebsame Vorfall, daß Cord von Wintheim durch Franz Blome verwundet wurde. Die Ansetzung der Markttage ist übrigens in der Folgezeit noch mehrfach geändert worden.

Die verschiedenen Gewerbe wurden von den Zünften ausgeübt, denen der zahlreichste Bestandteil der Bürgerschaft angehörte. Der Trieb nach Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Grundlage, der tief im deutschen Wesen begründet ist, hat gerade das Zunftwesen in besonders segensreicher Weise ausgestaltet. Durch engen Anschluß an Genossen, die das gleiche Handwerk ausübten, erhielt der Einzelne einen Rückhalt und war zugleich andauernd einer gewissen Beaufsichtigung ausgesetzt, die ihn nötigte, innerhalb der vorgeschriebenen Bahnen zu bleiben. Das hat sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete bewährt, indem die Zunftmitglieder durch Arbeitsamkeit und verständige Lebenshaltung durchweg zu einer gesicherten Stellung gelangt sind.

Die Beschäftigung mit der Landwirtschaft hat gleichfalls, auch nachdem Hannover längst eine Stadt geworden war, noch immer einen Teil der Bevölkerung in größerem oder geringerem Maße in Anspruch genommen. Eine Anzahl von Familien, die in der nächsten Umgegend Hannovers, großenteils als Lehnsbesitz, ausgedehnte Ländereien, sowie Zehnt-Berechtigungen besaßen, war durch ihr Ansehen und ihre Wohlhabenheit in den Stand gesetzt, im Räte der Stadt einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Die Menge des verfügbaren Getreides ermöglichte es ihnen, einen einträglichen Kornhandel zu betreiben, und sie verbanden hiermit den Handel mit Tuch und anderen Kaufmannsgütern. Daneben gab es eine Anzahl von Bürgerfamilien, die durch Bewirtschaftung gepachteten Gartenlandes gleichfalls in Beziehungen zur Landwirtschaft blieben.

Die Viehzucht bildete nach wie vor einen wesentlichen Belang in der Hauswirtschaft der Bürgerfamilien. Wie sehr hierdurch zugleich das Straßenbild beeinflusst wurde, ist bereits erwähnt worden. Ein Ratsbeschuß von 1368 besagte hierüber: „Kein Bürger soll, bei 1 P. Strafe, einen besonderen Hirten halten, vielmehr soll der Stadthirte sämtliches Vieh treiben“. Sodann beschloßen Rat und Geschworene 1432: „Der Hausherr darf 6 Kühe treiben, die Budenbesitzer oder Häusler, die ihren städtischen Verpflichtungen nachkommen, je 2 Kühe, die ihr eigen sind, und mehr nicht, und zwar zwischen Walpurgistag und Michaelis. Außerhalb des Leintores mag jeder treiben, wie viele er will. Wer aber hiervon Gebrauch macht, der soll keine Trift außerhalb der anderen beiden Tore haben, bei Strafe von 1 Mk. für jede Kuh, so oft er sich hiergegen vergeht“. Die Ruhhirten, Schäfer und Schweinehirten wurden von der Stadt angestellt, und diese mußte auch, wie in einem Falle 1507 berichtet wird, eine Entschädigung für Unheil bezahlen, das der Stadtbulle angerichtet hatte.

Die Befugnis, Holz aus der Eilenriede holen zu dürfen, gehörte zu den Rechten der Bürger, wurde aber durch Verfügungen des Rates geregelt. Ein Beschuß vom Jahre 1396 lautete: „Wenn der sitzende Rat erlaubt, Holz aus der Stadt Landwehr zu holen, so soll er allein hierzu befugt sein und braucht mit dem alten Räte nicht zu sprechen“.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse äußerten sich auch in der Wohnart der Einwohner. Bei den Giebelhäusern war es leicht, am obersten Geschosse eine Winde anzubringen, durch welche die Borräte, insbesondere Getreide, auf den Boden geschafft werden konnten, um dort zu lagern. Allerdings konnte dieses, wenn die Bauart des Hauses nicht einwandfrei war, bedenklich werden, wie denn 1467 ein kleines Haus in der Grutmeyerstraße „sich gesackt hatte wegen der Beschwerung durch Korn“, das dort auf dem Boden gelegen hatte. Vielleicht ging es auf eine ähnliche Ursache zurück, wenn 1497 Herbold Bavenstedt haftpflichtig gemacht wurde für Schaden, der dadurch entstanden war, daß sein Haus „auf dem seines Nachbarn Hans Heisete gelegen hatte“.

Mehr noch übte die Viehhaltung einen Einfluß auf die Wohnweise aus, indem die Schweineföven wohl oder übel irgendwie untergebracht werden mußten. Wie wir uns aus den Verhandlungen des Jahres 1445 erinnern, hielt der Rat trotz des dringenden Wunsches der unbemittelten Leute an seinem Beschlusse fest, daß die Föven wenigstens unter den Fenstern vor den Türen nicht wieder angebracht werden dürften.

Da die Grundstücke verhältnismäßig lang und schmal waren, so waren auch die Höfe an sich schon eng, mußten aber gleichwohl noch Raum hergeben, um dort Scheunen und Viehställe unterzubringen. Auch waren daselbst mehrfach sogenannte Remerte vorhanden, unter denen wir uns wohl massive, heizbare Baulichkeiten vorzustellen haben, wie solche als Steinkammern z. B. in Braunschweig und Osnabrück bekannt sind. Infolge dieser engen Bebauung konnte es nicht ausbleiben, daß nachbarliche Streitigkeiten über Grenzmauern, Planken und Zäune, Wände, Fenster und Lichtzufuhr, Torwege, Brunnen, Tropfenfall, Rennen, Wassergang und Gossen immer wieder vorkamen.

Wie die Wohnungen in den Bürgerhäusern beschaffen waren, entzieht sich unserer Kenntnis, da keine von ihnen in ihrem damaligen Zustande erhalten geblieben ist. Wenn 1472 einem Ehepaare ein Keller unter einer Bude in der Judenstraße als Wohnung auf Lebenszeit angewiesen wird, so dürfen wir einen solchen einzelnen Fall nicht verallgemeinern und etwa eine Wohnungsnot annehmen, da vielleicht besondere Gründe

vorgelegen haben. Im allgemeinen können wir annehmen, daß die Wohnungen nicht überfüllt gewesen sind.

Die Ausstattung der Zimmer ist natürlich in den verschiedenen Zeiten sehr von einander verschieden gewesen, indem während der hier behandelten Zeit des späteren Mittelalters ein Fortschritt von großer Einfachheit zu einer gewissen Behaglichkeit stattgefunden hat. Auch ist jederzeit ein erheblicher Unterschied vorhanden gewesen, je nach dem größeren oder geringeren Wohlstande der Besitzer. Es läßt sich annehmen, daß Mitglieder des Kaufmannsstandes auf ihren Reisen, etwa in Holland oder Flandern, Einrichtungen im Wohnwesen antrafen, die sie als Verbesserungen erkannten und die sie, in die Heimat zurückgekehrt, in ihren Wohnungen, wie auch in den Sitzungszimmern des Rathhauses anzuwenden suchten.

Die Behaglichkeit der Wohnungen wurde entschieden vermehrt, falls sich der Besitzer entschloß, in den Wohnzimmern die Wände ganz oder teilweise mit Holztafelung zu versehen. Ein weiterer Fortschritt im Wohnwesen bestand darin, daß statt des unwirtschaftlichen Kaminfeuers allmählich die Heizung durch Kachelöfen eingeführt wurde. Vielleicht läßt sich als Beispiel hierfür die 1455 beabsichtigte Anlage einer „Dornke“ anführen, eines heizbaren Zimmers in Keindes Hause, „an der Ede vor der Thür bei Hermanns von dem Steinhaus Thorwege“. Hermann erklärte sich damit einverstanden, daß das Abzugrohr für den Rauch durch seinen Torweg gehen sollte.

Obgleich man Glasfenster bereits seit langer Zeit kannte und in Kirchen Gebrauch von ihnen machte, ist man doch erst verhältnismäßig spät dazu gelangt, sie auch in Bürgerhäusern an die Stelle der völlig ungenügenden Fensterverschlüsse durch Holzläden und dergleichen zu setzen. Wenn es sich auch zunächst nur um kleine bleigefasste Scheiben, sogenannte Bugenscheiben, handelte, so bedeutet ihre Herstellung doch einen erheblichen Fortschritt. Glasfenster, so im Gedenkbuche bezeichnet, hatte 1474 Hans Bazmann an seiner Kemerte anbringen lassen. In der Folgezeit wird man von dieser Errungenschaft allgemeiner Gebrauch gemacht haben. Als 1533 der Priester Joh. Meyermann das Haus des Pfarrers Holtusen am Aegidienkirchhofe mietete, übernahm er zugleich die Verpflichtung, es „in

Glasfenster zu halten“. Die Beleuchtung der Zimmer erfolgte im allgemeinen durch Kerzen, die auf Leuchter gesteckt wurden. Wenn 1454 ein Hildesheimer Bürger, namens Hartmann, einen Kronleuchter und zwei andere Leuchter nach Hannover zu liefern hatte, so entnehmen wir aus seiner Bezeichnung als Apengeter, daß die Sachen aus Kupfer, Bronze oder Messing waren.

Einen Einblick in die Lebenshaltung der Bürger erhalten wir durch die bereits erwähnten Kleiderordnungen und andere hierauf bezügliche Vorschriften des Rates. Daneben lassen sich für den gleichen Zweck auch einige, mehr zufällige Erwähnungen von Gebrauchsgegenständen verwerten, die sich in Eheverträgen, Nachlassverzeichnissen u. a. finden. Als solche werden z. B. 1447 erwähnt: eine silberne Flasche, acht goldene Ringe, eine neue Spange, ein Beutel mit silbernen Schilden, Mantel und Rogel (Mütze oder Kapuze); 1452: eine silberne Kette; 1456: gefütterte Kleider. Aus dem Besitze der Witwe Peters 1458: 2 Betten, 3 Kopfkissen, 1 Decke, 1 Matratze, 1 Kiste, 1 Schrank, 1 kupferner Kessel, 2 messingene Kessel, 4 Gropen (Töpfe), 1 Tiegel, 2 Hosen (Mäntel), 2 Röcke. Dietrich Blome überließ 1480 seiner Ehefrau: 1 Bett nach Auswahl, 1 Pelzdecke, 2 Kopfkissen, 1 Magdbett, 1 Kiste, 1 Lade, 1 großes und 1 kleines Schapp, 1 großen Kessel mit 2 Ringen und 1 kleinen schwarzen Kessel, 1 Handbeden mit dem Bilde des Christophorus darin, 1 zimmeres Bettbeden, 1 Stübchen-Kanne mit Blomes (Wappen-)schild darauf, 2 Halbstübchen-Kannen, 6 Gropen, 1 Trockenfleisch-Gropen, 1 Bratspieß, 2 Tiegel, 1/2-Stübchen-Weintanne mit einer Guhröhre, 1 Mörser, 1 Kuntor (Schreibtisch oder Pult), 2 Leuchter, Banflaten, Stuhlkissen u. a. Schenkung der Witwe Pattensen 1481: 2 Betten, 2 lange Kopfpfühle, 1 Schapp, 1 Laden, 1 Schrein, ihren besten schwarzen Rock u. a. Ferner werden gelegentlich erwähnt: 1511 ein silberner Gürtel von 10 Loth, 1525 eine lederne Gürteltasche, 1529 eine Schaub, 1531 in einem Ehevertrage die Brautgeschenke mit Ausnahme des besten Paares Kleider mit dem Geschmeide und der mit Perlen verzierten Binde.

Es läßt sich annehmen, daß in vielen Familien Wohlhabenheit geherrscht hat, und daß in den meisten anderen

Bürgerfamilien das Einkommen für bescheidene Ansprüche und mäßigen Lebensgenuß völlig ausreichend gewesen ist. Von dem, was an Geldmitteln darüber hinaus vorhanden war, erwartete die Kirche, daß man es zu milden Gaben an Arme, wohlthätigen Stiftungen und lektwilligen Verfügungen für kirchliche Zwecke, insbesondere für das eigene Seelenheil verwendete. Somit sind auch die stattlichen Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Gebäude, die während des Mittelalters aus freiwilligen Beiträgen errichtet wurden, ein Anzeichen davon, daß für solche Zwecke innerhalb der Bürgerschaft ganz erhebliche Geldmittel aufgebracht werden konnten.

Es war der Natur gemäß, daß man nach getaner Arbeit und als Gegengewicht gegen die Verdrießlichkeiten des Erwerbslebens sich dem Vergnügen gern und in weitgehendem Maße hingab, zumal da eine Gelegenheit dazu weit seltener vorhanden war als jetzt. Den Mittelpunkt des geselligen Lebens bildete der *Festsaal im Rathause*, der namentlich für die Veranstaltung von Familienfestlichkeiten größeren Umfangs bestimmt war.

In diesem städtischen Festsaal wurde u. a. auch *Fastnacht* gefeiert, wobei der Rat allem Anscheine nach zeitweilig den jungen Leuten, insbesondere den sogenannten *Schoduwelen* (*Schauteweln*) Wein zur Verfügung stellte. Das scheint aber zu Unzuträglichkeiten geführt zu haben; wie denn auch das *Schautewelkreuz* in Hildesheim mit Ausschreitungen dortiger verummter *Schautewel* in Verbindung gebracht wird. Jedenfalls beschloß der Rat 1432, daß den jungen Leuten zu *Fastnacht* kein Wein aufs *Rathaus* gesandt werden, und daß sie auch keine *Rohlen* mehr bekommen sollten.

Auf der 1389 genannten *Turnierstätte* werden, in Nachahmung ritterlicher Spiele, von den wohlhabenden jungen Leuten *Turniere* veranstaltet worden sein. Von den städtischen *Schützen* wurde zur Übung nach dem *Papegonen* geschossen, einem hölzernen, *Papagei* genannten Vogel, der auf der *Stätte* von *Lauenrode* stand. Hieran wird sich eine *Volksbelustigung* geschlossen haben, ebenso wie an die späteren *Schützenfeste* der Bürger. Die Festlichkeiten, die innerhalb der einzelnen *Innungen* gefeiert wurden, fanden jedoch in den betreffenden *Innungshäusern* und *Herbergen* statt.

In einem der hiesigen Gasthäuser sollte, wie 1447 vereinbart wurde, gegebenenfalls der Herzog ein Einlager halten. Auch wurde 1456 in Aussicht genommen, daß der Stadthauptmann in einer Herberge, wo er mit seinen Anekhten wohnen könne, beschäftigt würde. Man machte damals im allgemeinen zwar keine hohen Ansprüche an Herbergen, doch muß wenigstens die eine oder andere von ihnen in den angeführten Fällen ausgereicht haben. Als 1518 die Vertreter Goslars beim Lübeder Hansatage auf der Reise sich in Hannover aufhielten, erwuchsen ihnen nicht nur Unkosten für Speise und Trank, sowie Futter für die Pferde, zusammen $1\frac{1}{2}$ Gulden, sondern auch für Unterhaltung, nämlich 3 Mariengroschen den Spielleuten, 2 Mariengroschen einem Narren bzw. Spaßmacher; ferner bekamen die Wirtin und das Gefinde 6 Mariengroschen.

Die Innungen.

Das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsschichten auf engem Raum machte die Einzelnen vielseitigeren Interessen zugänglich und erforderte größere Anspannung ihrer Kraft und Einsicht, um in friedlichem Wettbewerbe vorwärts zu kommen. Aber eben dieses schuf eine geeignete Grundlage, auf der sich bald, durch die Stadtmauern geschützt, ein Fortschritt auf den verschiedensten Gebieten bemerkbar machte. So ist gerade das spätere Mittelalter zu einer Blütezeit städtischer Kultur geworden.

Je größer die Bedeutung des Handels für die Volkswirtschaft wurde, desto ansehnlicher ward auch die Stellung, die seine Vermittler, die Kaufleute, einnahmen. Allgemein begehrt waren die Erzeugnisse der Weberei, und ihr Vertrieb verlohnte sich so, daß er einen wesentlichen Teil des Handels bildete. So kam es, daß die Kaufmannschaft vorzugsweise aus den Gewandschneidern bestand, in deren Händen der Tuchhandel lag. Damit verband sich zugleich der Besitz von Ackergrundstücken außerhalb der Stadt, sowie als Folge davon die Möglichkeit, Kornhandel zu betreiben. So konnte sich in ihren Händen leicht ein größeres Kapitalvermögen ansammeln, und alles dieses wirkte zusammen, um ihnen eine verhältnismäßig unabhängige Stellung innerhalb der Bürgerschaft zu verleihen.

Dabei war es wesentlich, daß die Kaufleute infolge ihres Aufenthaltes in fremden Gebieten, sowie der Überwindung der vielfachen Schwierigkeiten, welche die Reisen damals mit sich brachten, sich ein erhebliches Maß von Umsicht und Tatkraft aneigneten. Um das Jahr 1463 war z. B. Dietrich Tolner aus Hannover Mitglied einer Gesellschaft zu Bergen in Norwegen: Aus dem Jahre 1501 erfahren wir, Dethart Lattemann sei in Amsterdam bei Hans Lauenkopp gewesen, dem er Weizen gesandt habe. Von dem vereinnahmten Gelde habe Lauenkopp eine Anzahl Laten gekauft, die er Dethart überantwortet habe, u. a. 21 Laten aus dem Haag und 2 aus Leyden, sowie 3 Ellen feines Brüggesches Tuch. Wie der Bürgermeister Hans Blome 1502 an den Rat zu Bremen schrieb, hatte er seine Söhne Anton und Jost mit Waren an Leinwand, Kupfer und Wolle, die ihm und Volkmar von Wintheim gehörten, nach Bremen gesandt. Da es sich dabei um Eigengut handelte, so hat er, auf Grund alter Verträge zwischen den beiden Städten, von den Waren nur so viel an Zoll und Accise zu erheben, wie die Bremer Bürger selbst zu zahlen hatten. — Unter Berücksichtigung aller vorher erwähnten Umstände werden wir es erklärlich finden, daß gerade die Mitglieder der Kaufmannschaft befähigt waren, einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Stadt auszuüben.

Wie der Handel, so gelangte auch das Zunftwesen erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zur Blüte. Der zahlreichste Bestandteil der Bürgerschaft gehörte den Zünften bzw. Gilden, Imnungen oder Ämtern an, und es war wesentlich, daß sie von der Stadtoberkeit als Genossenschaften anerkannt wurden. Die einzelnen Seiten des Zunftwesens, so der Zunftzwang, d. h. die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes, ferner das Recht, eine gewisse Selbstverwaltung auszuüben, Morgensprachen, d. h. Zunftversammlungen zu halten, Sakungen für den Gewerbebetrieb aufzustellen und deren Übertretung zu bestrafen, sowie das Recht zum öffentlichen Verkauf der Handwerkserzeugnisse gelangten erst in dieser Zeit des späteren Mittelalters zu einer für uns erkennbaren Ausbildung.

Während die Bezeichnung *Innung* mehr den selbsttätigen Zusammenschluß zu einer Genossenschaft ausdrückt, tritt in dem Namen *Amt* mehr das Verhältnis zur Obrigkeit hervor, von der das Recht und der Auftrag ausging, zum Nutzen der Allgemeinheit ein bestimmtes Gewerbe auszuüben. Gemäß der Bedeutung, welche die Innungen für das städtische Leben besaßen, widmete ihnen der Rat seine besondere Fürsorge. So bildete die Verfassung der Innungen in Hannover gewissermaßen einen Teil des Stadtrechtes, und es ist auch eine große Anzahl von Festsetzungen auf diesem Gebiete in das Stadtrechtsbuch aufgenommen.

Das Ansehen, das die einzelnen Innungen genossen, entsprach im allgemeinen der Bedeutung, die sie für die unmittelbarsten Lebensbedürfnisse hatten, zunächst solche der Nahrung und Kleidung, sodann des Hauswesens, des Verkehrs usw. Darüber läßt sich einiges aus einer Bestimmung entnehmen, die im Jahre 1366 über die Reihenfolge getroffen wurde, in der sie an der Fronleichnamsprozession teilnehmen sollten. Hiernach kamen zuerst die Kaufleute, dann die vier großen Ämter, nämlich die Bäcker, Schlächter, Schuster und Schmiede, darauf die übrigen Innungen, und zwar die Wollenweber, Goldschmiede, Kramer, Kürschner, Höker, Schneider, Steinhauer, Müller, Olschläger, Leinweber und Bader. Daran schlossen sich die Hutmacher, Hauschächter und Altflider. Die Mitglieder einiger Berufsgemeinschaften waren nicht in Innungen vereinigt, hatten aber einen vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es waren dieses die Garbrater, Lastträger, Matler, Münzer und Rannengießer.

Ferner gab es noch andere Erwerbsarten, unter deren Angehörigen keine für uns erkennbare Verbindung bestand. Wir lernen sie aus dem Bürgerbuche kennen, wo bei vielen der neuen Bürger deren Beruf angegeben ist. Ein Teil von ihnen gehört den schon genannten Zünften an; bei einem anderen wird dasselbe der Fall sein, wengleich der Name eine speziellere Beschäftigung angibt. So wird man die Messerschmiede, Kleinschmiede, Radler, Harnischmacher und Schwertfeger der großen Innung der Schmiede zuzuweisen und eine hier eingetretene

Arbeitsteilung anzunehmen haben. Ebenso werden die Tuchschärer den Wollenwebern zuzurechnen sein. Eine Innung der Tischler ist nicht erwähnt, wohl aber kommen einzelne Bürger vor, deren Gewerbe die Verarbeitung von Holz war: die Böttcher, Kistenmacher, Sesselmacher, Holzschuhmacher, Stellmacher, Rademacher und Zimmerleute. Wir müssen auch damit rechnen, daß manche Holz- und andere Arbeit von den Bürgern selbst ausgeführt sein wird, ohne Hinzuziehung eines zünftigen Handwerkers. Außerdem werden noch Barbieri, Brauer, Glaser, Maler, Fischer, Fuhrleute, Sattler, (Dach-)Deder, Seiler, Tapeziere, Taschenmacher, Trippen(Pantoffel-)macher, Kupferschläger, Gropengießer und andere Namen von Gewerben genannt.

Die Eigenschaft als Amt ging mehreren der im Jahre 1366 genannten Innungen in der Folgezeit verloren. Dann wurden seit 1440 die Bezeichnungen der damals vorhandenen Ämter in ein städtisches Amtsbuch eingetragen und dadurch gewissermaßen vom Räte anerkannt. Wir sehen daraus, daß die eingetragenen Ämter von 1440 bis zum Ende des Mittelalters die gleichen geblieben sind. Es waren: die Bäcker, Schlächter, Schuster, Schmiede, Wollenweber, Kürschner, Schneider, Kramer, Höker, Leineweber, Goldschmiede, Hutmacher und Ölschläger. Auch sind in jedem Jahre die Namen der Werkmeister der einzelnen Ämter angegeben, und zwar waren es für jedes Amt zwei, mit Ausnahme der drei letztgenannten, die nur je einen Werkmeister hatten.

Als Innungsbriefe wurden Urkunden bezeichnet, worin der Rat einzelnen Zünften ihre Satzungen bestätigte bzw. den Zeitumständen gemäß änderte oder neue Vorschriften erließ. Eine derartige Urkunde wurde 1375 vom Räte für das Bäckeramt und in entsprechend anderer Fassung auch für folgende Ämter ausgestellt: die Knochenhowere (Knochenhauer), Schwerten (Schuhmacher), Smede (Schmiede), Wullenwewere, Goldsmede, Cramere, Corsnewerten (Kürschner), Hofere und Scradere (Schneider).

Als Vergeld wurde eine Abgabe bezeichnet, die beim Eintritt in eine Innung zu zahlen war. Noch 1529 wurde von Rat und Geschworenen beschlossen, daß die bisherigen Bestim-

mungen bestehen bleiben sollten: Wer in Hannover Amtsgenosse wird, einerlei in welchem Amte, und heiratet eine Bürgertochter aus demselben Amte oder eine Witwe, die ein Mitglied des- selben Amtes zum Manne gehabt hat und dieses Amt weiter ausübt, der braucht nur die Hälfte des Werkgeldes zu entrichten, das teils an den Rat, teils an die Innung zu zahlen ist.

Die Ämter wären jedenfalls am liebsten unter sich geblieben und hätten den Rat ausgeschaltet. So erklärten sie denn auch im Jahre 1453: die Ämter hätten die Gewohnheit, daß sie über Streit zwischen ihren Mitgliedern selbst richteten. Wäre die betreffende Zunft allein dazu nicht imstande, so nähme sie die anderen Ämter dazu zu Hilfe. Dieses konnte ihnen aber auf die Dauer nicht bewilligt werden, da eine übergeordnete Behörde, eben der Rat, vorhanden sein mußte, weil nur dieser eine Oberaufsicht über die Ämter ausüben und zugleich die Interessen der Allgemeinheit genügend vertreten konnte.

Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Innungen über die Grenzen ihrer Berufstätigkeit kamen ziemlich häufig vor und führten dazu, daß der Rat eine Entscheidung traf. In einer Streitsache zwischen den Schlachtern und Schustern entschied der Rat 1312 folgendermaßen: Die Schlachter dürfen die Felle von Tieren, die sie an einem Tage schlachten, bis zum Mittage des folgenden Tages nur den Schu- stern verkaufen. Alsdann können sie dieselben verkaufen, wem sie wollen. Viermal im Jahre sollen sie jedoch an diese Be- schränkung nicht gebunden sein. Zwischen den Schlachtern und den Juden verhandelte der Rat um 1340 und bestimmte u. a., daß die Juden kein Vieh schlachten dürfen, außer wenn sie ein hohes Fest haben. Wird ihnen aber Vieh gegeben oder ziehen sie selbst Vieh, so dürfen sie solches nach Belieben schlachten.

Zwischen den Kaufleuten und Wollenwebern herrschte mehrfach Streit, so daß angeregt wurde, der Rat möge Schiedsrichter zwischen beiden sein. Da es dazu aber nicht gekommen war, so erschienen 1448 einige Kaufleute vor dem Räte und erklärten, sie hätten ehemals den Wollenweber L. Taschen- meler der unbefugten Ausübung des Wandschnittes beschuldigt. Es wurde dieserhalb zunächst eine spätere Verhandlung in Aus- sicht genommen, sodann im Jahre 1449 vom Rat und Ge-

schworenen die Sache endgültig geregelt. Ebenso entschied, vor 1453, der Rat in einer Streitsache, die zwischen den Kürschnern und den Kramern wegen Handschuhmachens bestand. Zwischen den Wollenwebern und Leinewebern wurde 1456 eine Einigung in der Weise herbeigeführt, daß die ersteren verpflichtet wurden, den letzteren eine halbe Tonne Bier zu geben.

Die Innung der Kaufleute oder Wandschneider (Wand: Gewand) nahm unter den hiesigen gewerblichen Genossenschaften die angesehenste Stellung ein und erfreute sich mehrfacher Vorrechte, die auf herzogliche Privilegien aus den Jahren 1272, 1277 und 1282 zurückzuführen sind. Die Kaufmanns-Innung als solche ist jedenfalls sehr wohlhabend gewesen, wie man aus ihren häufig wiederkehrenden Rentenkäufen schließen kann. Den Mittelpunkt ihrer geschäftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit bildete das Gewandhaus oder Kaufhaus, woselbst ihre Verkaufsstände und Versammlungsräume sich befanden. Sie hatten dafür eine jährliche Abgabe an die Stadt zu zahlen.

Ihre Vorsteher, Alterleute, besaßen in Sachen der Innung eine gewisse Gerichtsbarkeit, so daß geringfügige Streitigkeiten, die zwischen Kaufleuten vorkamen, z. B. wörtliche Beleidigungen, erst vor sie gebracht werden mußten, bevor man vor dem Räte oder dem Gerichte Klage erheben durfte. Der Innungsdiener war ihnen unterstellt und hatte in seinem Eide zu geloben, daß er des Kaufmanns zu Hannover treuer Knecht sein wolle, so lange ihn die Alterleute als solchen haben wollten.

Die Einsetzung neuer Alterleute, jedesmal auf ein Jahr, geschah durch die bisherigen an einem bestimmten Tage kurz vor Weihnachten in einer der sogenannten Morgensprachen. Wollte jemand das Amt eines Ältermannes nicht annehmen, so konnte er sich durch Zahlung von 1 P. davon lösen. Die Morgensprachen waren Versammlungen der selbständigen Innungsmitglieder und fanden viermal im Jahre an bestimmten Tagen statt. Wer sie ohne genügende Entschuldigung versäumte oder zu spät kam, wurde in Strafe genommen. Jährlich einmal sollten die Satzungen der Innung verlesen werden, auch wurden die Verkaufsplätze ausgelost.

Die Satzungen der Kaufmanns-Innung wurden in das Rote Buch eingetragen, das nach der Farbe seines Ledereinbandes so genannt ist, und tragen die Überschrift: „Dit is der Koplude Boek to Honovere“. 1365 vereinbarte der Rat mit der Innung, daß keine Frau mehr zu der Verlosung der Verkaufsplätze zugelassen werden sollte. Auch wurde auf Zuwiderhandeln gegen die Satzungen der Innung eine Strafe von 1 Bremer Mark gesetzt. Ferner wurde damals bestimmt, daß ein Kaufmann, der an der Verlosung nicht teilnähme und sich nicht nach den Satzungen der Innung richtete, in dem Jahre aus der Kaufmannschaft ausgeschlossen sein sollte.

Der Vorkauf von Leinwand, Wolle und Wachs innerhalb der Zingeln vor den Toren oder auf dem Wege zur Stadt wurde dem Kaufmann bei Strafe verboten; innerhalb der Stadtmauer durfte er die genannten Waren jedoch kaufen. Der Handel mit Tuch und Leinwand war allein den Kaufleuten vorbehalten. Der Vorkauf von Honig außerhalb der Stadt war ihnen gestattet. Wolle durften in der Stadt nur die Kaufleute, Wollenweber und Hutfilter kaufen, Wachs in größerer Menge nur die Kaufleute, sowie innerhalb ihrer Häuser und Zelte auch die Kramer. Alle übrigen durften Wachs u. a. nur für ihren eigenen Gebrauch kaufen. Der Ankauf von Wildwerk stand nur den Kaufleuten, Kramern und Kürschnern zu.

Diese Vorrechte der Kaufmanns-Innung, die im 14. Jahrhundert vorhanden waren, wurden von der übrigen Bürgerschaft offenbar unliebsam empfunden, und man hat in der Folgezeit mehrfach versucht, sie einzuschränken. Wenn es der Kaufmannschaft gleichwohl gelang, ihre Vorzugsstellung im wesentlichen beizubehalten, so lag dieses vornehmlich an dem Einflusse, den sie nach wie vor im Räte ausübte. Es ist bezeichnend für die Mittel, über welche die Innung verfügte, daß der Rat im Jahre 1451 von ihr zwei Büchlen entlieh, im Gewichte von $3\frac{1}{4}$ Zentner, wie solche zur Verteidigung der Stadtbefestigung gebraucht wurden.

Zuweilen mußte sich die Kaufmannschaft aber auch damit abfinden, daß das eine oder andere ihrer Vorrechte sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. 1416 setzten Rat und Ge-

Schworene eine neue Fassung der Innungsrechte fest und ließen sie ins Stadtbuch schreiben. Hiernach steht der Wandschnitt ausschließlich der Kaufmanns-Innung zu, und sie kann jeden, der hiergegen verstößt, in eine Strafe von 1 Bremer Mark nehmen. Auch behält der Kaufmann den Kauf von Leinwand, doch dürfen an bestimmten Tagen in jedem Jahre, aber nur an diesen, alle Bürger und Bürgerinnen Leinwand kaufen und verkaufen. Weitere Bestimmungen betreffen den Kauf von Leinwand zu eigenem Gebrauche, Verarbeitung von Leinwand, Ausschneiden von Leinwand nach der Elle nur durch die Kleiderhändlerinnen, freien Einkauf außerhalb Hannovers. Wie es schon früher der Fall gewesen war, soll der Kaufmann, ebenso wie die Wollenweber und Hutfilter, aber niemand anders, Wolle kaufen dürfen. Alle Bürger und Bürgerinnen dürfen, wie auch der Kaufmann, Honig und Wachs kaufen und wieder verkaufen. Schließlich wird nochmals festgesetzt, daß der Kaufmann das Tuch auf das Gewandhaus bringen und den Zins an den Rat zahlen soll.

Im unruhigen Jahre 1445 wurden, wie sich erwarten ließ, auch die Gerechtlame des Kaufmanns angefochten. Die Ämter und Meinheit beriefen sich auf eine ältere Eintragung im Feuerherren-Buche, wonach jeder Bürger und Bürgerin in Hannover zu allen Zeiten Leinwand kaufen und verkaufen durfte. Aus der Kaufmannschaft nahmen an diesen Verhandlungen teil der Bürgermeister Dietrich von Anderten, Dietrich und Cord von Wintheim, Hermann von Pattensen, Ulrich Lütkefe, Jordan vom Hagen, Bernd Schele, Hans von Lünde und Albert Flor. Sie beriefen sich auf die spätere Eintragung im Roten Stadtbuche, von 1416, wonach die Bürger nur an bestimmten Tagen Leinwand kaufen und verkaufen durften. Das Recht war dabei auf ihrer Seite, da das spätere Gesetz das frühere außer Kraft setzt. Rat und Geschworene gaben jedoch der Volksbewegung nach und stellten sich auf die Seite der Ämter und Meinheit. Damit war das Spiel für den Kaufmann verloren.

Das Verhältnis der Kaufleute zu den Wollenwebern wurde durch eine Verfügung geregelt, die 1449 von Rat und Geschworenen erlassen wurde und den Wollen-

webern den Gewandschnitt verbot, abgesehen von grauem und weißem Tuche, das sie selbst herstellten und wie bisher an drei Tagen um den 1. Mai verkaufen durften. Andererseits würde den Kaufleuten bei Strafe untersagt, Tuch zu verkaufen, das aus minderwertiger Wolle gemacht wäre. Ferner wurde den Wollenwebern verboten, unter sich Verabredungen zu treffen, daß sie den Kaufleuten ihre Tücher nicht verkaufen wollten, und umgekehrt den Kaufleuten verboten, sich zu verabreden, daß sie den Wollenwebern ihre Tücher nicht abkaufen wollten.

Die Rechtslage war demnach klar, und als die Wollenweber trotzdem wieder versucht hatten, Tuch zu verkaufen, entschied der Rat 1451 nochmals, er gestehe niemand den Wandschnitt in Hannover zu als allein dem Kaufmann, nach Ausweis der betreffenden Urkunden. Das Bestreben der Kaufmannschaft, Unberechtigte fernzuhalten, konnte sich unter Umständen auch gegen jemand richten, der eigentlich selbst ihrem Kreise angehörte. So entschied der Rat 1486 für Recht: Da Bernd von Winthheim Bürger zu Hamburg wäre und hätte da gewohnt eine Zeitlang und sei dort dienstpflichtig gewesen, so dürfe er hier kein Wand schneiden, es geschehe denn mit Zustimmung des Kaufmanns.

Aus einem Verzeichnisse derjenigen, die im Jahre 1489 an der Auslosung der Verkaufsplätze teilnahmen, ersehen wir die Namen der damaligen Mitglieder der Kaufmannschaft. Es waren: Dietrich und Volkmar von Anderten, Helmold Krusel, Gerlich Lathusen, Hans Meyer, Bernd Rodewald, Jürgen vom Sode, Dietrich und Cord Steinhausen, Cord und Bernd Türke, Marcus und Hermann Barenwald, Hermann Wedekind, Dietrich, Johann, Hans, Heinrich und Bernd von Winthheim.

Die Kaufmannschaft war bemüht, ein Bannrecht für den Tuchverkauf auch außerhalb Hannovers zu erreichen. Sie hatte damit Erfolg, indem Herzog Erich ihr 1523 ein Privileg erteilte, daß niemand fernerhin Wand verkaufen, schneiden oder ausmessen soll, näher an Hannover als eine halbe Meile außerhalb der Stadt, der nicht die Kaufmanns-Zunft in Hannover hat, ausgenommen allein den üblichen Freimarkt.

In einem Privileg des Rates von 1524 erklärte dieser, er habe sich mit Zustimmung der Geschworenen und im Einverständnis mit den Älterleuten der Meinhheit und den Werkmeistern alt und neu aller Ämter und Gilde mit den Älterleuten und der ganzen Innung des Kaufmanns und der Wandschneider zu einer ewigen Vereinbarung, jedoch den vom Rate und den Herzögen Johann und Otto erhaltenen Privilegien nicht zum Nachteil, freundlich vereinigt, daß hinfort kein Bürger und Einwohner zu Hannover, auch kein fremder Gast hier auf dem Markte, weder innerhalb noch außerhalb der Stadtmauern noch vor den Thoren, ausgenommen im freien Markte, nämlich am nächsten Montag, Dienstag und Mittwoch nach dem Tage Philippi et Jacobi (1. Mai), Tuch schneiden und verkaufen darf, sondern er soll dieses dem Kaufmann und denen, welche die Innung des Wandschnittes haben, überlassen. Andererseits haben die Kaufleute auf den Wunsch des Rates und der Geschworenen gestattet, daß die Bürger und Einwohner zu Hannover, aber sonst niemand, hinfort jährlich im Simonis et Jude-Markte (28. Oktober) zwei Tage, aber nicht länger, hier auf dem Markte oder auf dem Fischmarkte mit allerlei Tuch, ausgenommen englisches, holländisches, brabantisches, flandrisches und französisches, ausstehen und es im Ganzen oder mit der Elle ausgemessen in einzelnen Stücken verkaufen. Übertreter dieses Vertrages darf der Kaufmann beschuldigen und gegebenenfalls bestrafen.

Als Ämter bezeichnen wir den weitaus größeren Teil der Innungen, nämlich sämtliche von ihnen mit Ausnahme der Kaufmanns-Innung. Der Ausdruck Zunft, der ursprünglich vorwiegend in Süddeutschland angewandt wurde, entspricht der in Hannover üblichen Bezeichnung Amt; auch der Name Gilde wird zuweilen in Beziehung hierauf gebraucht. Zu den Ämtern gehörten nicht nur die verschiedenen Genossenschaften der Handwerker, sondern auch die Kramer und Hötter, die wir ihrer Beschäftigung nach eigentlich zu den Kaufleuten rechnen würden. Durch ihre Vorsteher, die vom Rate bei wichtigen Entscheidungen befragt wurden, übten die Ämter einen erheblichen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten aus. Als Rat und

Geschworene 1492 ein Bündnis mit dem Bischofe von Hildesheim schlossen, äußerten sich neben den Vertretern der Kaufleute und der Meinheit auch die der Ämter zustimmend und erklärten, sie hätten Vollmacht von ihren Amtsgenossen. Ein Beschluß, den Rat und Geschworene 1519 über Brauen und Mälzen faßten, erfolgte mit Zustimmung der Älterleute des Kaufmanns und der Meinheit, sowie der alten und neuen Älterleute und Werkmeister der Ämter.

Eine Vermittlung zwischen Stadtverwaltung und Ämtern bestand schon darin, daß eine Anzahl von Amtsgenossen zugleich Mitglieder des Rates oder der Geschworenen waren. Diese teilten 1514 dem Rate mit, sie hätten folgende Gewohnheit: Wenn einer ihrer Werkbrüder sich um die Aufnahme in ein anderes Amt bewürbe, so sei er damit seines bisherigen Amtes verlustig. Diejenigen Ratspersonen, welche Mitglieder des Schmiedeamtes waren, ließen dieses zum Gedächtnis in das Rats-Gedenkbuch eintragen. Unter diesen Umständen konnten dem Rate die Verhältnisse in den einzelnen Innungen genau bekannt und er daher in der Lage sein, auf deren Satzungen, Wahlen von Vorstehern und Aufnahme neuer Mitglieder einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Auf eine Anfrage der Ämter antworteten 1450 Rat und Geschworene: Haben die Ämter vor dem Rate etwas zu betreiben, das sie sämtlich angeht, so dürfen sie das gemeinsam vor dem Rate vorbringen. Wenn es aber ein Amt besonders betrifft, so sollen das diejenigen beim Rate ausrichten, die wegen der Ämter dafelbst Mitglieder sind. Wenn aber sämtliche Genossen des Betreffenden vor den Rat kommen wollen, ihre Sache zu betreiben, so mögen sie das thun.

Zu den vier großen Ämtern gehörten zunächst zwei, deren Beruf es war, die wichtigsten Lebensmittel, Brot und Fleisch, zu beschaffen. An erster Stelle werden 1366 die Bäcker genannt. Schon in früherer Zeit hatten sie sich an die Amtsgenossen in Braunschweig, Hildesheim, Hameln und Minden gewandt und um Auskunft ersucht, wie es dort mit einem bestimmten Teile der inneren Mühleneinrichtung gehalten werde. Eine weitere Anfrage betraf das Verhalten der Bäckergehülfen. Darauf antworteten die Bäckermeister zu Braunschweig „den

wisen Luden den Meistern vom Badwerke unde den Betteken gemeyne to Honovere“: Wenn solche Gehülffen den hannoverschen Bädern Schaden thun, so sollen sie, sofern es mitgeteilt wird, auch in Braunschweig nicht in Badhäusern oder Mühlen gehalten werden. Eine gleiche Vereinbarung bestehe mit den Bädern von Hildesheim, Goslar und Helmstedt. Die Bäder der Stadt Hildesheim schrieben u. a.: Wenn ein Bäckergehülffe dabei ertappt wird, daß er Kleie oder anderes Gut seines Herrn entwendet, in der Mühle oder anderswo, der soll in ihrem Amte nicht mehr dienen. Die erhaltenen Antworten schienen dem Räte wichtig genug zu sein, mit in die Bestimmungen des Stadtrechts aufgenommen zu werden.

Das Buch des Bäderamtes, Satzungen seit dem Jahre 1481 enthaltend, beginnt mit einer Festsetzung über Klagen, die vor den Morgensprachen vorgebracht werden konnten, worüber „de Meistere van dem Badammechte to Honovere unde dat ganze Ammecht darsulvest“ einen Beschluß gefaßt haben. Weiter folgen u. a. Bestimmungen über einwandfreie Abstammung derjenigen, die in das Amt aufgenommen werden wollen, über Gebühren und Gebräuche bei der Aufnahme in das Amt und anderen Gelegenheiten, Wahl zu Älterleuten, Gerichtsbarkeit der Amtsmeister, Amtslade, Auslage von Brot im Schaufenster, Beschlagnahme minderwertigen Brotes, Unterstützung bei Krankheit, Begräbnis auf Kosten der Seelgeräth-Stiftung, die angeblich bei einem großen Sterben im Jahre 1320 begründet sein soll.

Die Oberaufsicht, die der Rat im öffentlichen Interesse ausübte, zeigte sich in mehrfachen Verfügungen, z. B. im Jahre 1441 und 1455, durch welche für das Baden zu kleiner Broten Strafen festgesetzt wurden. Damit das einheimische Korn möglichst zum Nutzen der nächsten Landsleute verwandt werde, bestimmte der Rat 1446: Die Bäder sollen wöchentlich nicht mehr Brot ausführen, als jeder für 6 Sh. Wie viel Korn sie jedoch außerhalb Landes auf ihre Kosten und Gefahr holen oder holen lassen, das mögen sie brauchen zum Baden und zur Ausfuhr. Auf dem Wege außerhalb Hannovers sollen sie kein Korn kaufen, mit dem man zum Markte wollte, sondern solches Korn zum Markte kommen lassen. Und was von Korn so auf

dem Marke zum Verkauf kommt, davon sollen die Bäcker nicht mehr zum Zwecke der Ausfuhr verladen, als in der ersten Bestimmung angegeben ist. Auch sollen die Bäcker dem nichts zugeben, wer Brot bei ihnen kauft, bei Strafe 1 Bremer Mark.

Die Bäcker achteten schon von selbst darauf, daß niemand ihre Satzungen übertrat und dadurch das Amt schädigte. 1461 beschuldigten sie den Dangmer, Langbrot gebaden zu haben, was wider ihr Amt sei. Dangmer versprach darauf, sich nach den Vorschriften des Amtes zu richten. 1464 beschuldigten die Werkmeister der Bäcker vor dem Räte den R. Wikenberg, er habe Semmel in sein Fenster gelegt, ihrem Werke zum Nachtheile. Der Rat entschied zunächst, Wikenberg sei verpflichtet, auf diese Klage zu antworten. 1474 nahm der Rat den Yudeke Herstol in Strafe von 3 P., weil er das Roggenbrot zu klein gebaden hatte. Über die Obliegenheiten der Hausbäcker, damals Innebäcker genannt, schloß der Rat 1397 und 1449 Verträge mit dem Bäckeramte, erließ auch 1527 eine Verfügung über das Baden von flachen Kuchen, Langbrot, Semmeln, Schönroggen-Brot und Weden.

Der Brotscharren, beim Hokenmarke, nach der Seilwinderstraße hin gelegen, war ein städtisches Gebäude, das dem Bäckeramte als Verkaufsstätte diente. Davon mußte eine jährliche Rente an den Rat gezahlt werden, die nach einer Festsetzung vom Jahre 1388 als Standgeld von den Bäckern einzuziehen war. 1477 ließ der Rat dort Fenster anbringen und die Tür schloßfest machen, schließlich aber 1509 ein neues Gebäude errichten. Eine völlige Neuordnung dieses Mietverhältnisses erfolgte durch einen Vertrag vom Jahre 1518. Hiernach verpflichtete sich der Rat, den Brotscharren in Bau und Besserung zu halten. Das Bäckeramt übernahm es; darauf zu achten, daß Fenster und Türen abends geschlossen würden. Der Rat behielt sich die Wohnung über und die Bude neben dem Scharren, worin damals der Garbrater wohnte, für alle Zukunft vor. Auch sollte das Amt dafür sorgen, daß es im Scharren nie an Roggen- und Weizenbrot mangelte.

Die Knochenhauer, Schlächter bzw. Fleischer haben von jeher eins der wichtigsten Ämter gebildet. Mehrfach ergaben

sich Grenzstreitigkeiten zwischen ihnen und anderen Innungen über die beiderseitigen Berufsbefugnisse, so mit den Schuhmachern und den Garbratern. In solchen Fällen hatte der Rat eine Entscheidung zu treffen. Er konnte auch von sich aus Verfügungen über Amtssachen erlassen und bestimmte z. B. 1312: Wenn ein Schlächter sich darin vergeht, daß er faules Fleisch verkauft, das man „ungiftlich“ (d. h. was nicht gegeben werden darf) nennt, so hat er zunächst 2 Mark Bremer Silber an die Stadt zu zahlen und muß ferner ein halbes Jahr außerhalb der Stadt bleiben. Statt dessen kann er, wenn er das vorzieht, weitere 2 Mark zahlen. Er hat dann als Buße noch den Betrag der Aufnahmegebühr an die Schlächter zu zahlen.

Die Verleihung des Amtes an neu eintretende Mitglieder geschah durch den Rat, und jene hatten alsdann das Werkgeld zu entrichten. Nach einem Ratsbeschlusse von 1371 hatten der Rat und die Schlächter je 3 Garbrater einzusetzen, und zwar sollte es den Schlächtern freistehen, ob sie die drei aus ihrem Amte nehmen wollten oder nicht. Wegen der Einsetzung eines Garbraters durch den Rat kam es jedoch 1514 zwischen diesem und den Schlächtern zu einem Streite. Bezeichnend für die Stellung des Rates zu den Ämtern ist es auch, daß er 1412 den Knochenhauern verbot, zum Zwecke des Vieheinkaufes und Fleischverkaufes sich zu Gesellschaften zu vereinigen. Nur wenn einer ein Rind schlachtet, das er für mehr als 1 P. gekauft hat, so mag er sich für diesen Kauf mit einem anderen Amtsgenossen zusammenthun. Auch behält der Rat sich vor, die Erlaubnis zur Geschäftsverbindung mit einem anderen zu erteilen, falls jemand wegen Alters oder Krankheit das Amt nicht mehr allein ausüben kann.

Hier mag noch der sogenannte Beilschilling erwähnt werden, eine Abgabe, welche die Knochenhauer ehemals an den Herzog zu leisten hatten. Später hatten die v. Alten sie als Lehn vom Herzoge in Besitz, bis sie 1393 durch die Werkmeister der Innung angekauft und somit abgelöst wurde. Mit der Familie Limburg war das Knochenhaueramt lange Zeit hindurch in Streit wegen Verleihung des Altars Petri et Pauli in der Marktkirche.

Das Fleischhaus, auch Koldunenborg genannt, lag an der Ecke der Köbelinger- und Dammstraße, und war als städtisches Gebäude von der Stadt in Bau und Besserung zu halten. Als Abgabe von den Verkaufsständen hatten, wie 1403 erwähnt wird, die Knochenhauer Stedepeminge zu entrichten, später zahlten ihre Werkmeister zu Ostern und Michaelis je 4 P. Zins und erhielten dann jedesmal 1 sh. to Drandgelde. Im unruhigen Jahre 1445 beschwerten sich die Knochenhauer, der Rat habe im Fleischhause eine Kammer ihnen zu nahe bauen lassen; es sei zu eng hinter der Banl, und ihr Fleisch werde ihnen von oben her bestäubt. Der Rat entgegnete, er habe die Kammer zum Behufe der Stadt bauen lassen; sie tue ihnen keinen Schaden und sie hätten Raum genug im Fleischhause. Jedoch stellte er Abhilfe in Aussicht, wenn man ihm in anderer Hinsicht entgegen käme. Wie etwa diese Kleinlichen Streitigkeiten beigelegt sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Schuhmacher, unter den großen Ämtern an dritter Stelle genannt, scheinen nach den erhaltenen Nachrichten über Rentenkäufe verhältnismäßig wohlhabend gewesen zu sein, und auch ihr Amt als solches verfügte über ein namhaftes Vermögen. 1508 wird Lambert Sothmann als Geschworener von des Schuhmacher-Amtes wegen erwähnt, ferner zwei Werkmeister, zwei geschworene Alterleute und das ganze Amt der Schuhmacher. Es handelte sich damals um eine Rente an das Barfüßerkloster für Veranstaltung von kirchlichen Feiern zu Gunsten des Schuhmacheramtes. Schon früher hatte das Amt eine besondere Commende in der Kreuzkirche gestiftet.

Als ihre Versammlungen werden 1512 in amtlicher Hinsicht die Morgensprachen genannt, in geselliger Beziehung ihre Hoegen und Selschuppen, in kirchlicher Hinsicht zum Zwecke des Seelgerätes ihre Broderschuppen. Wegen Abgrenzung der Berufstätigkeit ergaben sich zuweilen Zwistigkeiten mit anderen Ämtern, von denen die mit den Sächlaken wegen des Verkaufs von Fellen bereits erwähnt sind. Zwischen ihnen und den Kramern entschied der Rat 1466 in einer Streitfrage, betreffend den Kauf und Verkauf von Fellen.

Der Schuhhof, dem Schuhmacheramte bis 1565 gehörend, lag auf der Köbelingerstraße, neben dem Rathause, und

es mußte davon an den Rat eine jährliche Rente von 10 P. gezahlt werden. Dafür, daß sie diesen Zins brächten, erhielten die Werkmeister und Alterleute aus der Stadtkasse 4 Sh. Trinkgeld. Es gab ferner, außerhalb des inneren Leintors, noch einen Gehrhof mit einem Gehrhaufe darauf. Der Rat ließ letzteres im Jahre 1512 zu Behuf der Stadt abbrechen und überließ als Entschädigung dafür dem Amte eine Stätte am Kloster gange für ein neues Gehrhaus, das der Rat den Schuftern wieder machen lassen wollte. Wenn das Haus fertig sein würde, sollte das Schuhmacheramt es in Bau und Besserung halten.

Das Schmiedeamt in Hannover war ursprünglich weit umfangreicher als später, da in dem erwähnten Verzeichnisse von 1366 außer ihm nur noch die Goldschmiede als Bearbeiter von Metallen genannt werden. Demnach haben zu ihm nicht nur die Schlosser und andere Verfertiger von Eisenwaren gehört, sondern auch solche Handwerker, denen die Bearbeitung von Kupfer, Bronze, Messing und Zinn zukam. Als Handwerksgerät der Schmiede wurden 1489 bezeichnet: ein Amboß, Hämmer, Zangen und Bälge. Als 1462 die Schmiede Hans Ebeling und sein Sohn Cord 10 P. entliehen hatten, wurde vereinbart, daß die Gläubiger, falls jene den Betrag nicht zurückzahlten, den Amboß beschlagnahmen dürften.

Vor der Aufnahme ins Amt verlangten die Vorsteher von dem Aufzunehmenden nötigenfalls die Einreichung von Schriftstücken, aus denen sie entnehmen konnten, ob jener ihren Anforderungen genügte. Auch mußte die Unbescholtenheit ihrer Amtsgenossen dauernd vorhanden sein; so verlangten sie 1464, daß der junge Post sich erst von dem Vorwurfe begangener Untat reinige, bevor er das Amt wieder ausüben könne.

Der Rat scheint jedoch gelegentlich Veranlassung gehabt zu haben, mit dem Verhalten einiger Amtsgenossen nicht zufrieden zu sein; wenigstens ermahnte er 1502 die Schmiede, sie sollten ihre Morgensprachen in herkömmlicher und angemessener Weise halten, auch die ihrer Innung angehörenden Ratsherren, sowie ihre Werkmeister und Alterleute achten und sie nicht mit Worten oder Werken überfallen. Die Entscheidung in Streit sachen gehöre vor das Amt oder den Rat. Als 1528 Meister Buchholz' Söhne beim Tanze in einer gefelligen Vereinigung (Selschopp

und Hoege) der Schmiede sich nicht nach alter Gewohnheit und Sitte ihres Amtes benommen hatten, wurde solches sehr unliebsam vermerkt, und die jungen Leute dazu verurteilt, Strafgeld an ihr Amt zu zahlen. Bereits 1518 hatten Rat und Geschworene den Schmieden untersagt, ihre Ansprüche an das übliche Gastmahl, das die neu Aufgenommenen ihnen zu geben hatten, gegen früher noch zu steigern, bei Strafe von 20 Bremer Mark.

Damals bestand, wie wir aus derselben Eintragung im Gedächtnisbuche entnehmen können, innerhalb des Schmiedeamtes eine Einkaufsgenossenschaft für Eisen, und wer von den Werkbrüdern an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilnehmen wollte, hatte 10 P. einzuzahlen. In einer Streitsache des Amtes gegen sein bisheriges Mitglied Heinrich Keyser entschied der Rat 1514: habe dieser sich um Aufnahme in eine andere Zunft beworben, so sei er des Schmiedeamtes verlustig. Aus einer Nachricht aus dem Jahre 1518, worin es heißt: „etliche aus dem Amte der Schmiede“, worauf 23 Namen genannt werden, ersehen wir, daß damals mindestens 23 Mitglieder vorhanden gewesen sind.

Die Ausübung des Schmiedehandwerkes wurde in der Nachbarschaft nicht immer als angenehm empfunden, „weil stets sie mit Geräusch verbunden“. Rat und Geschworene bestimmten daher 1459: die Schmiede mögen an denjenigen Stellen wohnen, wo sie derzeit bereits wohnen und an keinen anderen. Jedoch in der Schmiedestraße mögen die Schmiede in Zukunft wohnen und Hausung haben von der Ecke des Hauses gegenüber Strofors Hause an (jetzt Schmiedestraße 42), auf derselben Seite bis an das Steinhaus (jetzt Steinthorstraße 13) vor dem Steinhore, unter der Bedingung, daß die Nachbarn, die an beiden Seiten des Schmiedehauses angefassen sind, damit einverstanden sind, und daß man keine Mistställe zum Beschlagen der Pferde auf den Straßen vor den Türen einrichte und habe.

Das Absatzgebiet für Schmiedearbeit wurde allmählich günstiger gestaltet. Noch 1378 erklärte der Rat, es sei alte Gewohnheit und Recht der Stadt, daß fremde Gäste hier allerlei Schmiedewerk feil bringen und verkaufen dürfen, wann sie wollen. Das empfanden die Schmiede natürlich als un-

lauteren Wettbewerb und werden den Rat um Abhilfe gebeten haben. Jedenfalls faßten der alte und neue Rat und die 40 Geschworenen 1398 den Beschluß, die Schmiede zu fördern und ihnen folgende Vergünstigung zu gewähren: „Kein Schmied, der bis zu drei Meilen Entfernung von Hannover ansässig ist, darf in Hannover Schmiedewerk verkaufen, außer zu vier Zeiten, nämlich am Sonntag Cantate, Jakobstag (25. Juli), Regidientag (1. September) und Simons- und Judae-Tag (28. Oktober), jedesmal den betreffenden Tag selbst und den Tag darnach gerechnet, und ferner zu Walpurgis-Tag (1. Mai), so lange es hier frei ist, und zu keinen anderen als den genannten Zeiten. Auch mag man hier Spezerei (kleine Krämer-Waren) feil haben, wenn die hierher gebracht wird, während der Zeit, daß man hier damit auszustehen pflegt“. Diese Vergünstigung wurde 1415 noch erweitert, indem die genannte Bestimmung auch auf diejenigen fremden Schmiede ausgedehnt wurde, die weiter entfernt von Hannover wohnten als drei Meilen. Hinzugefügt wurde noch: „Auch darf man hier Kessel zu allen Zeiten verkaufen“.

Wegen der Haltung von Gehülfen entstand 1476 innerhalb des Amtes eine Meinungsverschiedenheit, über deren Schlichtung in das Rats-Gedenkbuch eingetragen wurde: „Der Rat entschied in Freundschaft zwischen der Gesamtheit der Schmiede, den Messerschmieden, Kleinschmieden und den Gropengetern wegen der Haltung von Knechten, daß jeder Werkgenosse ihres genannten Amtes drei Knechte und einen Lehrlingen halten möge oder vier Knechte ohne den Jungen. Und wenn ein Werkgenosse nach Bedarf seiner Arbeit mehr Knechte halten will, als die genannte Zahl angibt, so soll er für jeden, der diese Zahl überschreitet, in dem betreffenden Jahre 1 P. lüb. dem Amte zu gute zahlen. Das Amt hat beantragt, diese Entscheidung gegen die Gebühr einzutragen“.

Eine weitgehende Arbeitsteilung war gerade in der Metallbearbeitung eingetreten, doch werden diese Berufstätiger besonderer Einzelheiten, wie die oben genannten Messerschmiede u. a., zunächst noch in dem großen Schmiedeamte verblieben sein, so lange von ihnen nicht genug vorhanden waren, um für sich eine Genossenschaft bilden zu können. Wie es scheint, ist hier

zur Zeit immer nur ein Schwertfeger vorhanden gewesen. Als solcher wird 1470 Meister Claves erwähnt, 1472 der Schwertfeger Jordan von den Schmieden zugelassen. Rat und Geschworene nahmen 1498 den Hans Ruthmann auf ein Jahr als Schwertfeger an, so daß er hier sein Amt allein ausüben sollte. Als Harnischmacher wurde Wilh. Gluse 1496 vom Rate angestellt, ebenso 1519 Meister Hans, als Platenleger bezeichnet.

Die Gropengießer (Kupferschmiede) bildeten in Minden, wie aus einem Schreiben des dortigen Rates vom Jahre 1460 hervorgeht, mit den Schmieden zusammen ein Amt. Auch in Hannover, wo die Namen der Gropengeter- bzw. Kopperflegerstraße auf sie hinweisen, wird Gerke Grindau, der 1448, und Bartold Jordens, der 1452 als Gropengeter genannt wird, dem Schmiedeamte angehört haben. Später trat hier jedoch eine Entwicklung ihrer Gemeinschaft zu größerer Selbständigkeit innerhalb des Schmiedeamtes ein, wie wir aus einem Beschlusse ersehen, den Rat und Geschworene mit Zustimmung der Ältereute des Kaufmanns und der Meinheit, sowie der Werkmeister der Ämter 1524 faßten. Hiernach sollte niemand hier in Hannover Gropen gießen oder verkaufen, ausgenommen im freien Markte, er sei denn ein Gropengießer aus dem Amte allhier, bei 1 Bremer Mark Strafe, halb dem Rate und halb dem Amte zu zahlen. Wollte aber jemand von klarem Messing Gropen gießen, der mag das thun. Und die Gropengießer sollen die Gropen von Kupfer gießen so gut wie man sie in Braunschweig und in Hildesheim zu gießen pflegt, und wie sie von außen hier zu Kaufe hereinkommen.

Kannengießer waren hier schon vor 1366 vorhanden und hatten einen Eid zu leisten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ihr Werk gießen wollten, und zwar bestand die Gußmasse regelmäßig zu vier Fünftel aus Zinn und ein Fünftel aus Blei. Wenn jemand von ihnen eine höhere Verhältniszahl an Zinn verlangte, so sollten sie das Werk demgemäß ausführen. Diesen in das Stadtrechtbuch mit aufgenommenen Bestimmungen wurde um das Jahr 1400 noch hinzugefügt: Wenn jemand ihnen Altsachen bringt, so sollen sie diese unvermengt lassen, es sei denn mit Einverständnis des Bestellers. Ein

weiterer Zusatz vom Jahre 1443 besagte: Was über ein Pfund wiegt, an Flaschen, Kannen usw., das soll der Rannengießer bei Pfunden verkaufen; was jedoch ein Pfund und darunter wiegt, das „schall he geven na Redelicheit“. 1519 wird ihre Genossenschaft als Amt bezeichnet, das mit dem Räte und Geschworenen über eine neue Fassung der bisherigen Bestimmungen verhandelte. Darin wird eine Mischung von zwei Pfund Blei und ein Pfund Zinn, sowie das Gießen von klarem Zinn und ferner das Anbringen eines Zeichens, zwei Kleeblätter, vorgesehen.

Der Beruf der Goldschmiede ist von jeher besonders angesehen gewesen, entsprechend der Wertschätzung, welche die Edelmetalle stets im Volksbewußtsein gefunden haben. Eine alte Aufzeichnung sagt über ihre Satzungen: Wer die Zinnung gewinnen will, der soll die entsprechende Gebühr an das Amt zahlen, sechs Pfund Wachs geben und ferner für seine Amtsgenossen eine Mahlzeit von vier Gerichten im Hause des Werkmeisters veranstalten. Auch muß er sich verpflichten, die festgesetzten Preise innezuhalten, betreffend vergoldetes Werk, weißes Geschmeide, Schalen, Löffel, Knöpfe, sowie grobes Werk, das gelötet ist. Als weitere Gegenstände der Goldschmiedekunst werden noch genannt: Kelche, Ringe, metallene Gürtel, Spangen oder Broschen. Auch durften die Goldschmiede alte Ringe löten und dafür 18 Pfennige nehmen. Aus den Worten „Welc user Werken greft eyn Zeghel“ ersehen wir, daß ihnen auch Graveurarbeiten zukamen. Nach einer Verfügung von 1488 sollten sie die Mark Brandsilbers zu 14 Lot und nicht weniger verarbeiten. Wer ihnen Brandsilber anvertraute, dem hatten sie Brandsilber zurückzugeben. Auch sollten sie vergolden, wie man ehemals getan hat und dazu kein Maler-Gold nehmen.

Für die Kramer galt folgende Bestimmung aus dem Jahre 1344: Sie durften Häute auf dem lebenden Viehe kaufen, ehe es abgehäutet wurde, ferner abgezogene Felle, ebenso wie die Schulter, zu bestimmten Zeiten, und auch später so viele, wie sie zum Gerben gebrauchten. Dann durften sie dieselben nicht rauh wieder verkaufen, sondern nur gegerbt. Damals waren, wie in das Stadtrecht aufgenommen wurde, die fremden Kramer berechtigt, an den städtischen Wochenmärkten während dreier Tage mit ihren Waren auszustehen. Ebenso gehört

dem Stadtrechte eine Bestimmung vom Jahre 1377 an, wonach die einheimischen Kramer Felle kaufen durften, um sie selbst zu Handschuhen zu verarbeiten. Auch durften sie Pelzwerk von Wild kaufen und verkaufen, gleich den Kaufleuten. 1450 wurde noch hinzugefügt: Die Kramer dürfen Schaffell und Lammfell gerben und sämishes Leder und Handschuhe davon machen oder machen lassen. Wollen sie aber von jenen Fellen Riemen mit Schnallen machen, so sollen diese weiß bleiben, und sie mögen die genannten Felle zu ihrem Amte gebrauchen, wie vorhin gesagt ist.

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß die Kramer in Grenzstreitigkeiten mit anderen Ämtern gerieten, insbesondere mit den Kürschnern und Schüstern, so daß in solchen Fällen der Rat zu entscheiden hatte. Eine Verfügung aus dem Jahre 1521 besagt ferner, daß die Kramer hier außerhalb der freien Märkte keine Hüte feil haben durften, wohl aber außerhalb Hannovers. Es waren also allerlei Sachen, mit denen die Kramer handelten, und vielleicht geht hierauf der Familienname des Kramers Cord Allerleye zurück, der 1438 ein Haus in der Kramerstraße besaß.

Innerhalb der Kramer-Zunft wurde 1448 in Bernd Malers Hause in der Kramerstraße eine Bruderschaft für die Gesellen gestiftet, in welcher der heilige Bernhardinus verehrt wurde. An der Gründung nahmen acht Meister des Kramer-Amtes teil, sowie elf Meistersöhne und Gesellen. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte, bis spätestens zur Reformationszeit, traten u. a. auch mehrere Geistliche, im ganzen 253 Männer und 138 Frauen bei.

Die Berufstätigkeit der Höker läßt sich aus einer Bestimmung des Stadtrechtes vom Jahre 1319 erkennen. Hiernach hat der Rat ihnen, sofern sie dem Hofenamte angehören, die Vergünstigung gewährt, daß außer ihnen niemand Butter pfundweise verkaufen, Käse zum Verkauf schneiden, Kerzen verkaufen und Fett in Stücke zu Pfennigen und halben Pfennigen zum Verkauf schneiden darf. Gewaschene Heringe darf außer ihnen niemand verkaufen. Und zwar sollen sie die Heringe in der Leine waschen und sich sehr vorsehen, daß sie das schmutzige Wasser, die sogenannte Lake, nicht in ihre Häuser oder Höfe

oder auf die Straße oder auf den Markt gehen. Wer hiergegen verstößt, wird aus dem Hofenamte entfernt werden.

Die Lebensmittel und anderen Gegenstände, mit denen die Höfer handelten, hatten gerade für die unbemittelte Schicht der Bevölkerung besondere Bedeutung. Man legte daher, wie auch aus den Verhandlungen des Jahres 1445 hervorgeht, Wert darauf, diese Waren zu möglichst billigen Preisen kaufen zu können. Die Verkaufsbuden der Höfer befanden sich an einem Teile der Schmiedestraße, der von der jetzigen Schuhstraße nach der Marktkirche hin liegt und als Hofenmarkt bezeichnet wurde. Wie auf Antrag des Hofenamtes in das Gedenkbuch eingetragen wurde, verbot 1522 der Rat der Grete Rehbock, schlechte Waren feil zu haben. Sie solle sich nach den Werkmeistern richten, anderenfalls das Amt verlieren. Nähere Einzelheiten über den Verkauf von Butter sind in einer Ratsverfügung von 1493 enthalten, Angaben über den Verkauf von Butter, Teer und Lächtern in einer bald nach 1530 entstandenen Aufzeichnung.

Diese Amtssatzung trägt die Überschrift: „dut is der Hofer Recht unde Gewonheit, dar dat erlike Ampt van dem erfamen Rade to Honober mede begnadet is“, und fordert u. a. von dem, der das Amt gewinnen will, daß er sei „unberuchiget, ehelich und recht geboren van Vader und Moder und hebbe sij erliken geholden“, sowie daß er frei geboren sei, auch kein Wende, sondern deutscher Art. Solches sollen sie darthun mit besiegelten Urkunden oder mit zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen. Die Geburtsbriefe sollen nach alter Gewohnheit in die Amts-Riste gelegt werden. Bei der Aufnahme bevorzugt wurde, wer in das Amt geboren war und eines Höfers Tochter oder Witwe geheiratet hatte. Weitere Angaben betreffen die Mahlzeiten, die der dazu Verpflichtete den Amtsbrüdern geben mußte, und dazu gehörte auch „so vele Beers, als Suster und Broder twe ganze Dage utdrinken mogen“. Bei einer Stiftung, die 1487 zu kirchlichen und wohltätigen Zwecken erfolgte, werden „ein Geschworener, zwei Werkmeister, zwei Alterleute und das ganze Amt der Höfer“ erwähnt.

Von der Berufstätigkeit der Wollenweber hörten wir schon, als es sich um deren Abgrenzung gegenüber den Kaufleuten handelte. Ebenso kam es gelegentlich zu einem Zwiste mit

den Leinwebern, und zwar entschied der Rat 1456 dieserhalb, daß die Wollenweber kein Futtertuch (Zeug zum Unterfutter) mehr machen sollten. Dieses Verbot wurde jedoch von letzteren immer wieder übertreten, so daß Rat und Geschworene 1528 nochmals eine Entscheidung abgaben, wiederum in demselben Sinne, indem sie für Zuwiderhandeln eine Strafe von 1 Bremer Mark festsetzten, halb an den Rat und halb an das Amt der Leinweber zu zahlen. Ein Salunenmacher, der 1515 hier erwähnt und dem Amte der Wollenweber angehört haben wird, hatte wollene Deden zu machen, deren Namen von der Stadt Chalons abzuleiten ist, wo sie zuerst in größeren Mengen hergestellt wurden.

Auch das Amt der Leinweber blieb nicht ohne Anfechtung, wie schon bei seinem Streite mit den Wollenwebern zu bemerken war. Wie aus einer Nachricht des Jahres 1345 zu entnehmen ist, wohnten damals einige von ihnen in der Gegend der jetzigen Langen Straße. Dasselbst waren noch hundert Jahre später Vertreter ihres Gewerbes ansässig, und zwar verlangten die Ämter damals, es sollten keine Leinweber oder Juden in den Buden des heiligen Geistes und der Bürger auf dem Damme beim Brühle wohnen, denn das gereichte den Bürgern in der Stadt zum Schaden. Obgleich Rat und Geschworene im Sinne des Antrages entschieden, blieb der bisherige Zustand bestehen.

Dazu kam noch, daß die Zunft in sich uneinig war, so daß 1454 die Werkmeister der Leinweber vor dem Rate über diejenigen Amtsgenossen klagten, die in den Buden auf dem Brühle wohnten und den armen Leuten im heiligen Geiste und St. Nikolaiſtifte Schaden taten. Der Rat versprach, sich um Abhilfe zu bemühen, sagte nun aber seinerseits den Werkmeistern, sie sollten dafür sorgen, daß ihr Amt gute Leinwand herstellte, so wie früher; die Kaufleute u. a. hätten darüber geklagt. Die Werkmeister versprachen dieses. Doch noch 1462 wohnten zwei Leinweber dort in des heiligen Geistes Buden, andere in Buden der Bürger.

Über die Preise und Ausführung der Arbeit fehlte eine Bestimmung des Stadtrechtes von etwa 1375 folgendes fest: Die Leinweber sollen für die Stiege zehnbündige Lein-

wand als Lohn 1 Sh. nehmen, für die Stiege vierzehnbändige 14 Pfennig, für sechzehnbändige 16 Pfennig. Was aber kleiner ist, dafür sollen sie angemessenen Lohn nehmen, so daß keine Klage darüber an den Rat kommt. Auch sollen sie den Leuten ihr Gut binnen vier Wochen nach der Zeit, da es in ihr Haus gekommen ist, gewebt wieder aushändigen. Daß das Handwerk der Weinweber zu denjenigen Berufen gehörte, gegen die man ein Vorurteil hatte, wurde vorhin bereits erwähnt. Der größeren Sicherheit halber beschloß Rat und Geschworene 1530, daß kein Weinweber hier in der Stadt oder auf der Neustadt Weinwand verkaufen dürfe, die nicht versiegelt sei. Auch sollen die Meister, welche die Weinwand zu besetzen pflegen, dieses nicht nur, wie bisher, alle vier Wochen thun, sondern so oft, wie ihnen gut scheint.

Zur Aufnahme in das Amt der Schneider, damals Schroder, Schrader genannt, bedurfte es eines Freigeburtsbriefes bzw. der entsprechenden eidlichen Versicherung unbescholtener Leute. Dem Hans Berthoff teilte der Rat 1450 mit: nachdem er Lehthün Bürger geworden wäre und um das Amt der Schrader gebeten hätte, so habe der Rat diesem geschrieben, sie möchten ihn aufnehmen, da der Rat hiermit einverstanden sei. Gegen unbefugte Ausübung ihres Amtes, sowie Übertretung ihrer Satzungen hatten sich die Schneider mehrfach zu wehren. Nach den Satzungen durfte kein Schneider mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling haben. Moritz von Linden hatte 1458 und 1471 mehr Gesellen gehalten, und der Rat entschied daher beide Male auf die Klage der Schneider, er müsse sich nach deren Satzungen richten.

Auch als 1509 und 1520 die Schneider gegen etliche Leute wegen unberechtigter Ausübung ihres Handwerks klagten, gab ihnen der Rat Recht und fügte im zweiten Falle noch hinzu: „Niemand in Hannover soll für irgendwen nähen, schneiden, Kleidung machen, alte Kleider auf neu arbeiten oder umwenden, er sei denn ein Schneider und habe das Amt gewonnen. „Aber Hosen oder Wamms oder dergleichen zu besetzen mag ein jeder thun, hier binnen oder buten und anders nicht“. Als 1509 Hans Wolder in das Amt aufgenommen werden wollte, war dieses den Schneidern unerwünscht. Der Rat entschied aber gegen sie:

Kann Hans Wolder beweisen, er sei als Bürger geboren, so müssen die Schneider ihn in ihrem Amte leiden. Falls er zwar nicht als Bürger geboren ist, wohl aber beweisen kann, er sei nicht unehelich geboren, so muß das Schneideramt ihn auch bei sich leiden.

Die Satzungen der Kürschner liegen in zwei von einander abweichenden Fassungen vor, beide dem Ende des Mittelalters entstammend und in je einem kleinen Pergamenthefte enthalten. Die erste beginnt: „Wij dat Ampt der Korzenwerten tho Honovere hebbet in older sedliker (der Sitte gemäker) Wonhent also: We in unse Ampt wil unde wil des bruten, de schal des warhaftighe Breve hebben van ennem sittenden Rade“ usw. Die zweite: „Wij Werkmeistere unde dat ganze Ampt der Korzenwerten to Honovere synd enndrechtliken eyn gheworden also: We unse Werk wynnem wil, de schal des warhaftighe Breve hebben, dat he echt unde recht sy“ usw. Außerdem gab es noch für die Kürschnergesellen besondere Satzungen, deren Entstehung auf das Jahr 1399 zurückgeführt wurde. Im Jahre 1397 beschloßen Rat und Geschworene: Jeder, der in Hannover ansässig ist, darf in seinem Hause zu seinem eigenen Bedarfe allerlei Wildwerk selbst gerben oder gerben lassen. Jedoch sollen die Altsticker von den Kürschnern Lammfell oder Schaffell, womit sie alte Pelze ausbessern, nicht gerben oder gerben lassen. Sondern die sollen sie von den Kürschnern oder wo sie können, kaufen, und die Kürschner sollen ihnen die auf Anfordern jedesmal verkaufen.

Eine Ratsverfügung für die *Hutmacher*, *Hutfilter* bestimmte 1517: Sie dürfen binnen Hannover nur solche Hüte feil haben, die sie selbst hier hergestellt haben. Wer von ihnen andere Hüte feil haben will, der soll sie nicht in-, sondern außerhalb der Stadt verkaufen, aber nicht als hannoversche Hüte. Auch sollen die Gesellen, die hier auf das Handwerk dienen, sich nach ihren Meistern richten und ohne deren Willen kein sonderliches Werk vornehmen. Der Rat verfügte dann 1521 noch, entgegen den Ansprüchen der *Kramer*, diese dürften hier außerhalb der freien Märkte keine Hüte feil halten.

Als *Steinhauer*, damals *Steinwerte* genannt, werden seit 1438 bzw. 1448 *Conrad* und *Ludeke Haverkoper* erwähnt,

die einige Jahre später beim Bau des Rathausflügels am Markte sich betätigten. Innerhalb ihrer Innung bildete sich zu kirchlichen Zwecken eine „Broderschop unser leuen Fruwen“, die einigermaßen vermögend gewesen ist, so daß ihre Vorsteher 1511 und 1521 in der Lage waren, Hausrenten zu kaufen.

Der Geschäftsbetrieb der Müller unterlag der Aufsicht des Rates, und es war ihnen durch eine Verfügung vom Jahre 1392, die in das Stadtrecht aufgenommen wurde, das Maß angegeben, das sie vom gebrachten Korne nehmen durften. Eine Bruderschaft, zu der sich die Müllergesellen, damals Mühlenknechte genannt, vereinigt hatten, kaufte 1442 eine Hausrente, die zu kirchlichen Feiern bei den Barfüßern verwendet werden sollte. Auch mag noch erwähnt werden, daß Müller aus Hannover im Jahre 1486 als Unparteiische in einem Streite zwischen Stadt und Stift Hameln tätig gewesen sind.

Das Stadtrecht enthält auch den Eid der Döschläger, etwa aus dem Jahre 1380 stammend: daß sie gute Ware von Mohn machen und unvermengt verkaufen wollen, daß sie einem jeden richtig das wieder abliefern wollen, was aus seinem Gute herzustellen ist, und daß sie dieses so getreulich behandeln wollen, als wenn es ihnen selbst gehörte.

Die bisher genannten gehören zu den Innungen, die als solche bereits im Jahre 1366 vorhanden waren und in der Folgezeit weiter bestanden haben. Außer ihnen gab es noch mehrere andere Berufsarten, die gleichfalls von größerer oder geringerer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben in der Stadt gewesen und daher im folgenden ebenfalls zu erwähnen sind.

Daß der Übergang aus dem Barbier-Amte in den Stand der Ärzte damals nicht ganz fern lag, sehen wir an dem Beispiel des Meisters Johann von Cöln und erklärt sich daraus, daß es sich dabei vorzugsweise um wundärztliche Tätigkeit handelte. Auch „Meister Cord Amelsborch de Barberer“, wie er 1495 genannt wird, wurde 1499 von Rat und Geschworenen „vor eynen Radesarjten“ angenommen und ihm dabei auf Zeit seines Lebens eine jährliche Abgabe von 1 P. Lüb. erlassen, die er als Barbier zu zahlen gehabt hatte. Es wurde ihm gestattet, das städtische Wappen herauszuhängen, und er verpflichtete sich,

die Ratsmitglieder umsonst zu verbinden und zu heilen, die Ratsdiener und Bürger dagegen um angemessenen Lohn.

Als Arnemann 1476 den Anspruch erhob, das Barbieramt auszuüben und seine Beden auszuhängen, bestritten ihm die Barbier dieses Recht in aller Form, worauf ihm der Rat gebot, „dat he dat Barberent scholde wesen laten“. Zwischen den Barbieren und Badstübnern entschied der Rat 1479: da der Rat ihnen bewilligt hätte, unter sich eine Bruderschaft zu halten, so müßten sie sich darnach richten und die Bruderschaft innehalten, bei Strafe von 1 Bremer Mark für jeden, der dagegen handelte. Die erwähnte jährliche Abgabe von 1 P. Lüb. wurde den Barbieren 1529 vom Räte erlassen.

In Hannover wird das Brauwesen ursprünglich darin bestanden haben, daß man zunächst nur für den Bedarf des eigenen Haushalts braute, und erst allmählich wird man dazu übergegangen sein, den etwa vorhandenen Überschuß zu verkaufen. Auf diesen Handel mit Bier beziehen sich die Worte des herzoglichen Privilegs vom 2. Februar 1322: „Oc mogen se Ber in Tonnen verkopen“, doch ist allem Anscheine nach der stadthannoversche Bierhandel bis gegen Ende des Mittelalters nicht erheblich gewesen. Das wurde erst besser, als Cord Bronhan 1526 das nach ihm benannte Getränk erfunden hatte.

Die Berechtigung zum Bierbrauen und Bierhandel wurde 1450 von Rat und Geschworenen durch eine Verfügung geregelt, die in das Stadtrecht aufgenommen wurde: „In Hannover soll zum Verkaufe nur jemand brauen, der ein hausbesitzender Bürger ist“. Dann folgen nähere das Brauen betreffende Einzelheiten, und es werden dabei verschiedene Sorten Bier genannt: Stübchen-Bier, Scherfbier, Dünnebier und Kellerbier. Jeder Brauer soll schwören, daß er dieses so halten wolle.

Durch eine im Jahre 1519 beschlossene Satzung wurde noch bestimmt, daß jeder, der den Bürgereid leistet, darin mit beschwören soll: Wenn er oder seine Kinder, die er hier mit einbringt, hier brauen oder mälzen wollen, so soll er dem Räte zuvor 20 Gulden geben, ehe er das Brauen oder Mälzen beginnt. Nimmt er eines Bürgers Tochter oder Bürgerin zur Ehe, so mag diese 10 Gulden geben. Hier soll auch niemand brauen oder mälzen, auswärts oder hier binnen zu verkaufen.

er sei denn ein hannoverscher Bürger oder Bürgerin. Die Witwen mögen brauen und mälzen, so lange sie in ihrem Witwenstande sind. Wenn sie sich aber mit Auswärtigen verheiraten, so sollen sie es halten, wie vorhin angegeben.

Die Geschäftstätigkeit der Garbrater erkennen wir aus einer um 1360 entstandenen Bestimmung des Stadtrechtes, wonach sie u. a. eidlich versprechen mußten, gar zu braten und zu kochen, sowie die Speisen zu salzen und zu reinigen, so gut sie konnten. Fleisch, das sie an einem Tage zerlegten, mußten sie an demselben oder am folgenden Tage wieder verkaufen. Es gab damals sieben Garbrater in der Stadt; einer davon war der Stadtkoch, drei wurden vom Räte ernannt und drei von den Schlächtern aus ihrem Amte. Wenn letztere aber jemand wählen wollten, der ihrem Amte nicht angehörte, so bedurften sie dazu der Erlaubnis des Rates.

Eine neue Verfügung, 1456 von Rat und Geschworenen erlassen, enthielt u. a. folgende Vorschriften: Die Garbrater, die ihre Schweine schlachten wollen, wie es gewohnheitsgemäß geschieht, sollen die Schweine nicht teurer einkaufen als zu 18 Sh. und nicht billiger als zu 12 Sh. Sie sollen auch nicht mehr schwören, wie sie es bisher getan haben, das Fleisch gar zu kochen, sondern die Knechte der Feuerherren sollen jedesmal, wenn das Fleisch auf den Markt gebracht ist, dazu kommen und es besehen. Scheint es ihnen nicht gar zu sein, so sollen sie den Garbratern verbieten, es zu verkaufen, so lange bis die Feuerherren selbst dazu gekommen sind. Diese sollen dann Fleisch, das ungar befunden wird, an die armen Leute im heiligen Geiste oder St. Nikolaistifte schicken (!). Dieserhalb soll später keine weitere Bestrafung eintreten. Die *Garcküche*, Garbraterne lag nördlich von der Marktkirche, neben dem Brotscharren, und es war davon eine jährliche Abgabe an die Stadt zu zahlen.

Verfügungen von 1368, 1403 und etwa 1420 betrafen die Beteiligung von Bürgern am *Salzhandel* und ihr Verhältnis zu fremden Salzverkäufern, wobei Fürsorge getroffen wurde, daß dadurch das Salz den hiesigen Käufern nicht verteuert würde. Dem Handel diente auch die Tätigkeit der *Mafler*, Unterkopere, deren Eid, schon vor 1366 ins Stadtrecht aufge-

nommen, u. a. die Verpflichtung enthielt, sich für den Armen ebenso zu bemühen, wie für den Reichen, und darauf bedacht zu sein, daß die Bürger nicht geschädigt würden.

Derselben Zeit entkammt der Eid der Träger, in dem die ihnen zustehenden Löhne für das Bringen verschiedener Waren enthalten sind. Ein Eid, der 1443 für Träger und Bierzapfer, Berleppere, eingeführt wurde, betraf die Akzise vom Einbecker Biere. Unter einem Uptoger, der 1431 erwähnt wird, werden wir uns einen Zapfer vorzustellen haben, der zum Zwecke einer Untersuchung Getränke aus einem Fasse aufzog.

Die Bearbeitung von Holz war die Aufgabe mehrerer Berufsarten, von denen zunächst die Zimmerleute zu nennen sind. Einzelne von ihnen werden u. a. gelegentlich in Urkunden der Jahre 1417, 1447, und 1452 erwähnt. Nachrichten über einzelne *Rademacher* liegen aus den Jahren 1443 bis 1532 vor, über *Trippen-*(Pantoffeln mit hölzerner Sohle)*macher* von 1456 bis 1508, ein *Ristenmacher* wird 1456 genannt.

Als Lederarbeiter kommen die *Sattler* in Betracht, und zwar finden wir die Bezeichnungen *Sedelere* (1432), *Sedelmaker* (1438) und *Sadelmaker* (1523). Ein *Riemenschneider* *Busse* besaß 1412 ein Haus in der *Kramerstraße*, ein *Tomleger* (Vorfertiger von Riemen für Pferdegeschirr; *Tom*: Zaum) wird 1444 und 1453 erwähnt. Der 1458 genannte *Jhanas de Budelmaker* (Beutelmacher) wird lederne Taschen angefertigt haben, die am Gürtel getragen wurden.

Ob der *Maler* *Bernd Engehufen*, 1441 und 1453 als Hausbesitzer erwähnt, mehr als Künstler oder als Handwerker aufzufassen ist, bleibt ungewiß. Mit Zustimmung der *Töpfer*, *Potter*, beschloßen Rat und Geschworene 1532, daß von Ostern 1533 ab kein *Potter* in Hannover brennen darf, sondern welcher *Potter* hier wohnen und *Pötte*, *Racheln* und anderes brennen will, soll das außerhalb der Stadt thun, denn in der Stadt zu brennen will der Rath nach der genannten Zeit niemandem länger gestatten. *Hans Selewinder*, 1492 erwähnt, war schon seinem Namen nach ein *Seiler* und hatte damals ein *Kabel* und eine „*lopende Linie*“ anzufertigen.

Das innere Leben der Zünfte wurde im Mittelalter dadurch sehr beeinflusst, daß sie zugleich kirchliche Zwecke verfolgten, indem ihre wirtschaftlichen und geselligen Aufgaben sich mit den Bestrebungen verbanden, die aus der Sorge für das Seelenheil der Mitglieder hervorgingen. Innerhalb der Zünfte wurden später vielfach eigene Bruderschaften, insbesondere für die Gesellen begründet, so z. B. die bereits erwähnte der Kramer. Diese Genossenschaften lassen sich gewissermaßen als große Familien auffassen, in denen der Einzelne einen Rückhalt an der Gesamtheit fand und durch diese gefördert wurde. Für die sittliche Lebensführung gerade der jüngeren Mitglieder sind diese Gemeinschaften jedenfalls sehr förderlich gewesen.

Vermöge des Aufsichtsrechtes, das dem Rate über das Innungswesen zustand, hatte er dafür zu sorgen, daß die Interessen der Allgemeinheit gewahrt blieben. Insbesondere mußten die Bezieher und Verbraucher sicher sein können, daß ihnen gute Waren geliefert wurden, und daß sie nicht zu hohe Preise zahlten. Den Innungsmitgliedern wiederum kam es darauf an, daß ihr Standesbewußtsein, Einfluß und unabhängige Stellung gesichert blieb, sowie daß jeder von ihnen sein hinreichendes Einkommen hatte und keine Nahrungsorgen zu haben brauchte.

Um zu erreichen, daß jeder Meister genügend zu tun und somit genug zu verdienen hatte, mußte verhütet werden, daß zu viele Meister desselben Gewerbes sich in der Stadt niederließen, und daß einzelne Amtsgenossen zu Ungunsten der übrigen eine allzu große Betriebsamkeit entfalteten. Die bereits vorhandenen Meister suchten daher zu verhindern, daß mehr Meister aufgenommen wurden, als im Hinblick auf die jeweilige Einwohnerzahl Beschäftigung und Verdienst finden würden. Ebenso mußte vermieden werden, daß jemand mehr Gesellen und Lehrlinge hielt, als ihm nach den Amtssatzungen zukam, und dadurch ein kapitalistisches Übergewicht erlangte. Auch ließ es der Zunftzwang nicht zu, daß in einer Stadt jemand ein Gewerbe ausübte, der nicht der betreffenden Zunft angehörte.

Diese an sich berechtigten Bestrebungen arteten aber seit dem 16. Jahrhundert allmählich durch überhandnehmende Eng-

herzigkeit aus. Meisteröhne und solche, die ins Amt heirateten, wurden bevorzugt; Überzählige möglichst dadurch ferngehalten, daß bei der Aufnahme hohe Anforderungen gestellt; insbesondere die Veranstaltung kostspieliger Mahlzeiten verlangt wurde. Zugleich wurde durch das Bestreben, kleinlich genau an den Gerechtfamen und Befugnissen des Amtes anderen Ämtern gegenüber festzuhalten, unzähligen Streitigkeiten Tür und Tor geöffnet. **Bannrechte** hinsichtlich des ausschließlichen Gewerbebetriebes in der näheren Umgebung der Stadt, die in früheren Zeiten erlangt waren, hatten jetzt unter veränderten Umständen keine sachliche Berechtigung mehr, wurden aber noch eifrig aufrechterhalten.

Die Juden.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es in Hannover eine Anzahl Juden, die seitens des Rates, soweit sich aus den wenigen erhaltenen Nachrichten ersehen läßt, eine wohlwollende Behandlung erfuhren. Das Stadtrecht von 1303 enthielt den später getilgten Satz, daß niemand die Juden mit Worten oder Taten beleidigen solle. Um das Jahr 1340 entschied der Rat in einer Streitfache zwischen den Knochenhauern und den Juden, daß letztere in gewissen, näher angegebenen Fällen Vieh schlachten dürften. Ein Jude namens Dufman wird 1342 erwähnt; er scheint den Ankauf eines Pferdes vermittelt und Geld dafür hergeliehen zu haben.

Die Judenverfolgung im Jahre 1350 läßt erkennen, daß das bisherige Verhältnis sich völlig geändert hatte. Wahrscheinlich damals geschah es, daß der oben erwähnte Satz des alten Stadtrechtes im Bürgerbuche austadiert wurde. Die bestehende Abneigung gegen die Juden dauerte noch lange an und fand 1371 einen bemerkenswerten Ausdruck, indem der Rat sich von den sächsischen Herzögen die Zusicherung geben ließ, daß in Hannover in Zukunft kein Jude mehr wohnen sollte. Daß das Verhältnis zu den Juden aber erheblichen Schwankungen unterworfen war, geht daraus hervor, daß bereits 1375 die Herzöge dem Rathe erlaubten, wieder Juden in die Stadt aufzunehmen.

In der Folgezeit wird mehrfach erwähnt, daß Bürger Schuldverpflichtungen gegenüber einigen Juden hatten, die teils in der Altstadt, teils in der Neustadt wohnten. Dieser Umstand wird dazu beigetragen haben, daß sich die allgemeine Stimmung wieder zu ungunsten der Juden änderte und ihren Ausdruck in der volkstümlichen Bewegung des Jahres 1445 fand. Damals sprachen die Ämter den Wunsch aus, daß die Juden ausgewiesen werden und hier nicht länger bleiben sollten, wenn ihre Zeit um wäre. Rat und Geschworene antworteten darauf, sie hätten auch schon lange die Absicht gehabt, sich der Juden zu entledigen, wenn ihre Zeit um wäre. Wir ersehen hieraus, daß die den Juden erteilte Erlaubnis, in Hannover zu wohnen, nur für eine bestimmte Zeit gegeben war.

Eine Rechtsweisung von Minden an Hannover aus der Zeit um 1370 besagte: Wenn in Minden Juden wohnen, so müssen sie der Stadt Pflcht tun, wie andere Bürger, es sei denn, daß sie mit der Stadt besondere Freundschaft vereinbaren. Ein solcher Sondervertrag wurde z. B. 1488 mit dem Juden Binis geschlossen, der für sich und seine Familie jährlich 19 Gulden bezahlen mußte, ein anderer 1499 auf acht Jahre mit vier Juden, die nach Hannover ziehen durften. Sie bekamen ein neues Haus beim Zwinger und mußten jährlich 150 Rhein. Gulden an den Rat zahlen. Dieser versprach ihnen u. a., daß er außer ihnen, ihrem Lehrer bzw. Sangmeister nebst seinem Sohne, ihren Frauen, Kindern und unverheirateten Gesinde, ohne ihre Einwilligung keine anderen Juden in Hannover aufnehmen oder dulden wolle. Es war also wieder ein freundlicheres Verhältnis zwischen dem Räte und den Juden eingetreten, das auch, wie aus einer Urkunde des Jahres 1529 hervorgeht, noch damals vorhanden war. Auf Bitte Herzog Erichs und mit Zustimmung der Geschworenen gestattete der Rat nämlich dem Juden Michael, genannt von Derneburg, auf Grund vorhergehender Abrede ein Haus auf der Neustadt zu bauen und dort mit Frau, Kindern und Gesinde zu wohnen. Michael hatte jährlich 8 Rhein. Gulden an den Rat zu zahlen, wogegen dieser ihm Schutz gegen alle Bewohner der Neustadt versprach, so lange er die Neustadt in Pfandbesitz haben würde.

Um dieselbe Zeit erließen Rat und Geschworene ein ernstliches Verbot, sich an den Juden oder ihren Häusern zu vergreifen. Andererseits aber bestimmten sie, man solle kein Fleisch von den Juden kaufen, keine Gemeinschaft mit ihnen haben und ihnen nichts verpfänden. Bezeichnend für das eigenartige Verhältnis zu den Juden ist es auch, daß Ausgaben für Bauarbeiten am Judenhause und Judenhofe, wie sich aus entsprechenden Ausgaben der Jahre 1489 bis 1501 ergibt, der Stadt zur Last fielen.

Zufolge einer Nachricht aus dem Jahre 1452 hatte der Archidiaconus in Pattensen sämtliche männliche Juden zu Hannover vor sein Gericht nach Minden geladen. Die Juden perfidi waren aber nicht erschienen und sollten nun nochmals geladen werden. Wie wir aus einer Urkunde des Jahres 1453 ersehen, handelte es sich um die Klage eines Bürgers gegen den Juden Nachmann vor dem geistlichen Gerichte, bei welcher Gelegenheit der Rat ihn „unse Jode“ nennt. Nachmann hatte nun vor dem Räte einen Eid zu schwören, und dieser erkundigte sich vorher bei dem Räte zu Hildesheim, wie es damit bei den dortigen Juden gehalten würde. Diese Auskunft wurde erteilt, Nachmann brachte nunmehr „Moses' Buch“ vor den Rat und leistete den Eid, indem er die Worte hinzufügte: „Dat mek God so helpe unde de Ge (Gesetz), de God Moisi gaff uppe deme Berge Sinai“.

Das Kirchenwesen.

Die Altstadt Hannover gehörte zum Bistum Minden, dessen Grenze im Osten auf einer Strecke durch die Leine, auf einer anderen durch den Schiffgraben gebildet wurde. Benachbart war hier das Bistum Hildesheim, zu dem die außerhalb des Regidientores gelegene Marienkapelle gehörte. Eine Zwischenstellung zwischen dem Mindischen Bisthofs und der Altstädter Pfarrgeistlichkeit nahm der Archidiacon zu Pattensen ein, dem letztere unmittelbar unterstellt war.

Es gab in der Stadt drei Pfarrkirchen: S. Jacobi et Georgii (die jetzige Marktkirche), S. Aegidii und S. Crucis, von denen die beiden letzteren ihren Namen als Regidien- bzw. Kreuzkirche beibehalten haben. Ferner waren mehrere Kapellen

vorhanden, darunter namentlich die St. Gallenkapelle an der Burgstraße. Zum Kloster der Franziskaner bzw. Minoriten oder Barfüßermönche, das an der Veinstraße lag, gehörte gleichfalls eine Kirche, ebenfalls eine solche zum Hospital S. Spiritus an der Schmiedestraße. Das Hospital und die Kapelle S. Nicolai lagen außerhalb des Steintores; noch weiter entfernt war die Marienkapelle in Hainholz. Eine andere Marienkapelle lag vor dem Regidientore, eine dritte in der Calenberger Neustadt, nahe bei der Stätte der ehemaligen Burg Lauenrode. Außer dem Hochaltare war in den einzelnen Kirchen und Kapellen noch eine größere oder geringere Anzahl von Nebenaltären vorhanden, für welche besondere Altaristen angestellt waren. Man kann annehmen, daß gegen Ende des Mittelalters in Hannover etwa 80 bis 90 Geistliche vorhanden gewesen sind, nach heutigen Verhältnissen außerordentlich viele im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Es gab außerdem ein Beginenkloster, bei dem nach ihm benannten Turme der Stadtmauer, ferner den mit der Neustädter Marienkapelle verbundenen Kaland, sowie mehrere fromme und wohlthätige Bruderschaften an den Altstadt Kircheng. Einige auswärtige Klöster besaßen Höfe in der Stadt, nämlich das Cisterzienserkloster Loccum den erhalten gebliebenen Hof an der Osterstraße, ferner die Beweler (Pauliner), die Augustiner, die Carmeliter von Ruhage (Marienau, Kreis Hameln), die Klöster Barsinghausen, Marienrode, Mariensee und Marienwerder.

Die Kirche bildete eine zweckmäßig gegliederte Einheit, deren sichtbares Oberhaupt eine Fülle von weitgehenden Befugnissen auszuüben berechtigt war. Seine Stellung und Tätigkeit wurde bereits im Zusammenhange mit der Darstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit behandelt, so daß hier darauf hingewiesen werden kann. Weiter kam als kirchlicher Bezirk das Erzbistum Köln in Betracht, zu dem u. a. das Bistum Minden und somit auch Hannover gehörte. Von einer Wirksamkeit des Kölner Erzbischofs ist hier jedoch nur in seltenen Fällen etwas zu bemerken gewesen, so z. B. indem er 1418 Ablass erteilte zu Gunsten der Kreuzkirche, sowie des Bildnisses des Erlösers vor dem Steintore.

Um so enger waren die Beziehungen, die zwischen Hannover und der bischöflichen Verwaltung zu Minden bestanden. Die Bischöfe besaßen innerhalb ihres Sprengels das oberste Aufsichtsrecht über sämtliche geistliche Anstalten; Maßnahmen von dauernder Wirksamkeit, die von deren Mitgliedern als solchen getroffen wurden, bedurften der bischöflichen Genehmigung. Auch konnte der Bischof Ablass erteilen und innerhalb seines Bezirkes selbständig Verfügungen treffen über kirchliche Angelegenheiten, sowie überhaupt solche Sachen, die sich irgend wie mit der Kirche oder dem kanonischen Rechte in Zusammenhang bringen ließen. Dabei zog er nicht selten das Domkapitel hinzu; zuweilen finden wir auch, daß dieses allein einen Beschluß faßt.

Wie vielseitig die Wirksamkeit des Bischofs zu Minden gewesen ist, erkennen wir aus einigen Beispielen, die wir aus der großen Anzahl der vorliegenden Fälle herausgreifen. Bischof Bedekind forderte 1256 zu Beiträgen für den Bau des Heiligen Geist-Hospitals auf und versprach dafür einen Ablass von 40 Tagen. Da inzwischen die bisherige St. Georgen-Gemeinde zu groß für die Marktkirche geworden war, so nahm Bischof Volkwin 1284 eine Teilung des Kirchspiels vor und errichtete aus dem nördlich von der heutigen Ballhoffstraße und Kaiserstraße gelegenen Teile eine neue Gemeinde, die zu der Kirche des Heiligen Geist-Hospitals eingepfarrt wurde.

Bischof Ludwig von Minden, ein Bruder Herzog Wilhelms von Lüneburg, übertrug 1333 die Heilige Geist-Pfarrte auf die neue Kreuzkirche und erlaubte dem Räte, die alte Kirche und einen Teil ihres Friedhofes dem Heiligen Geist-Hospitale einzuräumen; zugleich traf er Bestimmungen über die Altäre und die Präsentation von Priestern in diesen Kirchen. Er bestätigte 1337 die Ausstattung eines Altars in der Aegidienkirche mit Grundstücken in Gartenbleck, 1339 einen Ablassbrief verschiedener Bischöfe für die Besucher der Kreuzkirche, 1340 eine Schenkung für einen Altar in der Heiligen Geist-Kirche. Bischof Gerhard I., aus dem Hause der Grafen von Schaumburg, bestätigte 1350 die Errichtung und Ausstattung eines Altars in der Kreuzkirche.

Nachdem die Burg Lauenrode von den hannoverschen Bürgern eingenommen war, erlaubte ihnen Bischof Bedekind 1371

die Zerstörung der dortigen St. Gallenkapelle. Schon wenige Jahre später wurde statt ihrer ein neues Gotteshaus, eine Marienkapelle erbaut und 1389 von Bischof Otto zur Kollegiatkirche und zur Pfarrkirche der Neustadt, der Burg Lauenrode und des Brühls gemacht. Die Reliquien, Kelche, Bücher, Paramente, kirchliche Gewänder, Gloden und überhaupt alles, was zum Gottesdienste und zur Verwaltung der zerstörten Kapelle gedient hatte, sollte von den derzeitigen Besitzern an die neue Kirche zurückgegeben werden. Weitere Anordnungen Bischof Ottos betrafen die Übertragung und Vermehrung der Ablässe, die der alten Kapelle, sowie der Kalandsbruderschaft erteilt waren, an die neue Kirche, die Ernennung eines Pfarrers und die Festsetzung der diesem zustehenden Befugnisse.

Dem Kloster Marienrode gestattete der Bischof 1439, auf dem Klosterhofe an der Köbelingerstraße eine Kapelle zu errichten, bestätigte 1446 die Stiftung der neuen St. Gallenkapelle und 1449 die Gründung der Dreifaltigkeits-Bruderschaft der Altstädter Pfarrgeistlichkeit. Er erteilte 1450 der Kapelle zu Hainholz einen Ablass, bestätigte 1476 die durch Arnold von Heisede erfolgte Stiftung einer Kapelle auf dem neuen Saale im Rathause, und 1491 die von den Bauern in Hainholz unternommene Stiftung einer Bruderschaft der Jungfrau Maria in der dortigen, zur Kreuzkirchen-Pfarre gehörenden Kapelle.

Zum Stifte Minden gehörten manche Güter und Zehnten im Lande Calenberg, insbesondere war das Dorf Bahrenwald Mindisches Vehn. An Stelle des Bischofs von Minden konnte auch der dortige Offizial oder Generalvikar Handlungen der kirchlichen Verwaltung vornehmen. So gestattete 1349 der Offizial auf Ansuchen des Rates, sowie des Pfarrers der Marktkirche, dieses Gotteshaus, dessen Turm baufällig geworden war, abzureißen und Turm und Kirchengebäude neu zu bauen. Auch der Domprobst, Dekan und Kapitel zu Minden nahmen Teil an der Verwaltung des Stiftes.

Der Archidiacon zu Pattensen, der mehrfach zugleich Kanoniker im Domkapitel zu Minden war, und der wiederum durch einen Vize-Archidiacon vertreten werden konnte, war der nächste Vorgesetzte der stadthannoverschen Geistlichen. Als

1284 die S. Spiritus-Gemeinde von der Marktpfarre abgetrennt wurde, bedurfte dieses der Zustimmung des Archidiacons. Diesem sollte, wie zugleich vom Bischöfe festgesetzt wurde, die ihm zukommende geistliche Gerichtsbarkeit auch über die neue Gemeinde zustehen. Nur sollte ein solches Send- (aus synodus entstanden) gericht unter dem Vorsitze des Archidiacons nicht in der S. Spiritus-Kirche stattfinden, sondern die Mitglieder der neuen Gemeinde hatten sich in der Marktkirche einzufinden.

Auf dieses Sendgericht bezieht sich eine gelegentliche Angabe im Kammerei-Register von 1390, wo es unter den Ausgaben heißt: 12 sh. dem Sendpropste „to Bruntscop, darvore dat me to deme Senede nicht en was“. Der Rat hätte demnach eigentlich bei jenem Gerichte anwesend oder wenigstens vertreten sein sollen, tat dieses aber aus irgend einem Grunde nicht und begünstigte daher den vorsitzenden Geistlichen durch ein Geldgeschenk.

Die Beziehungen Hannovers zum Bistum Hildesheim waren naturgemäß weit geringer und bezogen sich im wesentlichen auf die außerhalb des Regidientores in der Diözese Hildesheim gelegene Liebfrauen-Kapelle, deren Errichtung der Bischof und das Domkapitel 1349 genehmigten. Auch die Dörfer Bothfeld, Gr.-Buchholz, Kirchrode, Wülfel und Döhren, in denen Kirchen oder Kapellen vorhanden waren, gehörten in kirchlicher Hinsicht zum Bereiche des Bischofs von Hildesheim bzw. des Archidiacons zu Sarstedt. Jedoch sind diese Ortschaften erst viel später mit Hannover vereinigt worden.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit wurden im allgemeinen Priester, presbyteri, sacerdotes genannt. Die Ausdrücke Rektor, Plebanus, Kerthere bezeichnen den Vorsteher einer Kirche, dem der etwa vorhandene Vize-Pleban oder Vize-Rektor, Kapläne, sowie die mit den einzelnen Altären in Verbindung stehenden Vitare, Altaristen, Commendare und Commissare untergeordnet waren. Allein in der Marktkirche waren 1405 bereits elf Altäre vorhanden. Die Befugnisse eines Kirchherrn wurden vom Bischöfe von Minden in der Urkunde von 1389 aufgeführt, in der er die Marienkapelle in der Neustadt zur Pfarrkirche erhob, und zwar nennt er: die Seelsorge, Aufbewahrung der Schlüssel, Reliquien und Kleinodien,

freien Zutritt zum Altare, sowie die Aufsicht und kirchliche Strafgewalt über die ihm in geistlicher Hinsicht unterstellten Personen.

Weitere Obliegenheiten des Kirchendienstes waren dem Küster anvertraut. Die Küsterei bei der Marktkirche wurde vom Räte verliehen und bei einer solchen Gelegenheit z. B. 1403 eine Vereinbarung getroffen, wonach der Rat den Priester Hermann Beder mit der Küsterei beehrte. Dieser gelobte, dem Kirchherrn, den Kaplänen, Vikaren, Alterleuten und dem Räte zu Dienste zu sein, Kleinode und Zierate der Kirche zu hegen und die Küsterwohnung bis zum Betrage von je 4 sh. in Besserung zu erhalten. Höhere Baukosten hatte dagegen der Rat zu tragen. Etwa vorkommende Streitigkeiten mit Stadteinwohnern soll der Küster nur vor den Rat bringen. Er oder sein Schüler soll Donnerstags, wenn in der Kirche Messe ist, das brennende Licht tragen und die Glocke läuten. Er soll die Uhr auf der Kirche nebst Zubehör verwalten und stellen, ohne besonderes Entgelt.

Ein Glockenläuter der Marktkirche erhielt nach einer Nachricht aus dem Jahre 1380 damals für Lichter und Läuten 2 sh. Ein Organist hatte auf der Orgel zu spielen, für deren Erhaltung 1328 die Bereitstellung einer Geldsumme in Aussicht genommen wurde. Die Einrichtung einer ewigen Lampe daselbst geschah 1359, und zu ihrer Unterhaltung wurde 1362 eine Geldsumme bestimmt. Die vier Alterleute der Bruderschaft S. Bitt und des Almosens, das in der Negidienkirche verteilt wurde, erhielten 1522 von Ilsebe Meyers 60 P. und verpflichteten sich dafür, von dieser Summe ein ewiges Licht vor dem Liebfrauen-Altare in der St. Gallen-Kapelle zu unterhalten.

Der Gottesdienst hatte sich im Laufe der Zeit äußerst mannigfaltig gestaltet und bot dem kirchlichen Sinne der Gemeindemitglieder vielfache Anregung. Die überlieferte Frömmigkeit des Volkes äußerte sich vornehmlich darin, daß man den Vorschriften der Kirche nachkam, auf sein Seelenheil bedacht war und zu dessen Sicherstellung nach Maßgabe seines Vermögens verdienstliche Handlungen vornahm. Diese bezogen sich namentlich auf Stiftung frommer Gedächtnisfeiern, Memorien mit Vigilien und Seelenmessen, sowie auf Betätigung der christlichen Nächstenliebe, die man den Armen und Kranken zuwandte.

1. Die Zahl der Feiertage hatte im späteren Mittelalter so zugenommen und überhaupt der ganze kirchliche Betrieb war derart gesteigert worden, daß es nicht verwunderlich ist, wenn schließlich eine gewisse Gleichgültigkeit dagegen eintrat und die Belänge des Alltags und des Erwerbslebens sich wieder mehr geltend machten. Diesen trug auch der Bischof von Minden Rechnung, indem er 1492 auf Bitten der Alterleute der Bruderschaft der heiligen Anna und Katharina in der Kreuzkirche das auf den 26. Juli fallende Fest der heiligen Anna auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte, weil Fest, Prozession usw. wegen des an jenem Tage, also dem Tage nach Jacobi, gehaltenen Wochenmarktes schlecht besucht würden. Ebenso berichtigten 1493 der Pleban, Bize-Rektor und die beiden Alterleute der Marktkirche dem Bischofe, das Fest des heiligen Apostels Jacobus, des Hauptpatrons der Marktkirche, sei seit langer Zeit nachlässig gefeiert, weil an demselben Tage die Kirchweih dieser Kirche und der Wochenmarkt gehalten würden. Auf ihre Bitte verlegte der Bischof das Kirchweihfest auf den nächsten Sonntag vor dem Jacobustage. Zugleich verfügte er, daß der Chrysgonus-Tag künftig als Doppelfest durch Orgelspiel, Geläut und Gesang gefeiert werden solle. An diesen Festen solle ein feierlicher Umzug mit der Hostie über Friedhöfe, Straßen und Marktplatz stattfinden.

Die geistlichen Bruderschaften erwiesen sich gegen Ausgang des Mittelalters als wichtige Stützen der Kirche und waren offenbar sehr beliebt, da sie dem Bedürfnisse unseres Volkes nach einem Zusammenschlusse auf genossenschaftlicher Grundlage entgegen kamen. An erster Stelle ist hier der Kaland zu nennen, der als Vereinigung von Priestern in Verbindung mit der 1377/78 errichteten Marienkapelle auf der Neustadt gestiftet war. Für die Geistlichen der drei Altstädter Kirchen wurde 1449 die Trinitatis- oder Dreifaltigkeits-Bruderschaft begründet. Eine Nikolai-Bruderschaft wird 1389, eine Dlaf-Bruderschaft 1410 erwähnt, beide von Alterleuten geleitet und kirchlichen und wohltätigen Zwecken dienend. Auf den Zusammenhang zwischen Innungen und Bruderschaften wurde bereits hingewiesen.

Die Gemeinschaften der *Beginen* beruhten vornehmlich auf milden Stiftungen, durch welche alleinstehenden Frauen Gelegenheit gegeben werden sollte, einen rechtlichen Lebensunterhalt zu finden. Sie wohnten in besonderen Häusern zusammen und näherten sich durch Tracht, eingezogene Lebensweise, Satzungen und Gehorsam gegen eine Oberin dem Stande der Nonnen. Sie widmeten sich der Ausübung guter Werke, insbesondere der Krankenpflege. Ihr hiesiges Haus nebst einem Baumgarten lag an der jetzigen Pferdestraße und wurde s. Zt. durch den Bau eines städtischen Mauerturmes beeinträchtigt. Der Rat schloß daher 1357 mit den *Beginen* einen Vertrag, wonach sie auf ein Jahr von der Abgabe des Schosses an die Stadt befreit sein sollten.

Die Kirche hatte vermöge ihres Ansehens und ihrer reichen Mittel allmählich eine Stellung eingenommen, die ihrer ursprünglich rein geistlichen Aufgabe nicht mehr entsprach. Gut ausgestattete Ämter und die Aussicht auf eine einflußreiche Stellung ohne drückende Pflichten und Anstrengung bewogen viele Söhne von Adelligen und Patriziern zum Eintritt in den geistlichen Stand, ohne daß sie einen Beruf dazu in sich gefühlt hätten. Auch war es ein Mißbrauch, der sich gegen Ende des Mittelalters immer häufiger findet, daß einzelne, an sich schon gut gestellte Pfarrer außerdem noch die Einkünfte mehrerer anderer Pfründen bezogen.

Wenn in solchen und anderen Fällen die seelsorgerische Tätigkeit der Pfarrgeistlichen dem religiösen Bedürfnisse des Volkes nicht mehr genügte, so wurde es den Orden der Bettelmönche, in Hannover also den Franziskanern oder Barfüßern, verhältnismäßig leicht, sich die Gunst der Menge zu erwerben. Diese volkstümliche Wirksamkeit der Barfüßermönche wurde wiederum von der Pfarrgeistlichkeit als unlauterer Wettbewerb empfunden, und es konnte nicht ausbleiben, daß es gelegentlich zu Streitigkeiten kam. Ein Zwist, der zwischen den Altstädter Pfarrern Volkmar von Heimburg, Rudolf Ruce und Martin Lucze einerseits und den Barfüßern andererseits wegen der Gebühren bei Begräbnissen entstanden war, wurde 1367 durch den Mindischen Domscholaster Johann von Heimburg und den Pleban in Seelze, Berthold von Gadenstedt, beigelegt.

Doch noch 1508 und 1512 beschwerten sich die Kirchherren über eine Anzahl kirchlicher Handlungen der Barfüßer, durch welche diese in ihre Pfarr-Befugnisse eingriffen. In ihrer Verteidigung hiergegen beriefen sich die Mönche jedoch darauf, daß sie auf Grund päpstlicher Privilegien berechtigt seien, solche Handlungen auszuüben.

Die Stellung des Rates zur Kirche ging teils aus der Hingebung hervor, die man der großen Heilsanstalt gefühlsmäßig darbrachte, teils aus der beständigen Rücksichtnahme auf die städtischen Interessen, zu der man von Amts wegen verpflichtet war. Der Rat hat die beiderseitigen Beweggründe nach Möglichkeit mit einander zu vereinigen gesucht, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß seine Mitglieder auch in vielfachen persönlichen Beziehungen zum Kirchenwesen standen. Wenn dann der Rat in der Reformationszeit der alten Kirche ergeben blieb, so mochte zu seiner Stellungnahme auch die Erwägung beitragen, daß die Autorität, wenn sie auf religiösem Gebiete gefährdet würde, leicht auch auf politischem Gebiete beeinträchtigt werden könnte.

Schon bald nachdem der Kaland auf der Neustadt begründet worden war, ergab sich ein tiefgehender Gegensatz zwischen ihm und dem Rate, ohne daß uns die besonderen Ursachen dafür bekannt wären. Wir erfahren nur, daß der Rat versucht hat, hannoversche Geistliche zum Austritte aus dem Kalande zu veranlassen, und daß er ferner bemüht gewesen ist, das bisher zu hohe Maß von Zuwendungen an die Ältäre der dortigen Kirche herabzumindern. Es gelang dem Rate jedoch, den Bischof von Minden für sich zu gewinnen, so daß dieser 1393 sogar versprach, den Rat nötigenfalls gegen den Archidiacon von Pattenfen in Schutz zu nehmen, falls dieser gegen ihn vorgehen würde.

Wie wir aus einem späteren Falle ersehen, ist es damals wiederum zu einem heftigen Streite zwischen dem Rate und dem Kalande gekommen. Etwa im Jahre 1415 nämlich wurde folgende auffallend scharfe Erklärung in das Stadtrechtsbuch eingetragen: „Rat und Geschworene haben einträchtiglich geschworen, daß sie den Kaland nicht dulden wollen in Hannover oder wo sonst sie zu gebieten haben, und daß sie Gegner des Kalands sein wollen, wo sie können. Und wenn sie etwas

erfahren, was den Kaland fördern kann, so wollen sie einander davon in Kenntnis setzen. Auch will der Rat keinem Mitgliede des Kalandes ein geistliches Behn übertragen“. Ursache und etwaige weitere Folgen sind uns auch in diesem Falle nicht bekannt.

Nur selten kamen in dem Wettbewerbe zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt die vorhandenen Gegensätze zu einem so offensichtlichen Ausdrucke wie in den genannten Fällen; im allgemeinen fand ein unablässiges Ringen gewissermaßen unter der Oberfläche statt. Es handelte sich dabei vornehmlich, wie bereits in einem anderen Zusammenhange dargelegt wurde, einerseits um die Gerichtsbarkeit, andererseits um wirtschaftliche Belange. Es war schon längst ein Gegenstand weitreichender Unzufriedenheit geworden, daß infolge der Bedürfnisse des römischen Stuhles unverhältnismäßig hohe Geldsummen aus Deutschland herausgeholt wurden. Insbesondere hatte gegen Ende des Mittelalters der Mißbrauch, der mit dem Ablass getrieben wurde, eine tiefe Erbitterung hervorgerufen. Es kam so weit, daß selbst Herzog Erich eine als Ablassgeld in Hannover gesammelte erhebliche Geldsumme beschlagnahmte und beim Räte verwahrlich niederlegte. Als dann 1503 der Bischof von Lübeck dieserhalb beim Räte anfragte, antwortete dieser der Sachlage gemäß, er könne das Geld nur auf Ermächtigung Herzog Erichs aushändigen.

Auch der Rat ist fortgesetzt bemüht gewesen, zu verhüten, daß die wirtschaftlichen Interessen der Stadt durch die kirchlichen Bestrebungen und Anstalten geschädigt würden. Die Kirchen waren ursprünglich mit Grundstücken ausgestattet worden, wonach im besonderen der bei der Kirche belegene Teil ihres Grundeigentumes als *Wedeme* (*dos ecclesiae*; *wedemen*: widmen, ausstatten) bezeichnet wurde. So gehörte zur Marktkirche Grund und Boden zwischen dem Kirchhofe, der Knochenhauer-, Schuh- und Schmiedestraße. Von dieser *Wedeme* wurde 1383 ein kleiner Platz für den Kirchhof abgetreten. Der Marktkirchhof diente mehrfach auch als Stätte für Zusammenkünfte, insbesondere für feierliche Verhandlungen, so z. B. 1257, 1309, 1406, 1442 und 1503.

Für die Instandhaltung und den weiteren Ausbau des Kirchengebäudes war bei den Altstädter Pfarrkirchen ein

besonderer Teil des Kirchenvermögens bestimmt, dessen Verwaltung in den Händen je zweier Älterleute, *Provisores structurag* oder *fabricae* lag. Beide waren Bürger der Stadt Hannover und hatten jährlich, wie wir auf Grund der Ratsgedenkbücher für die Zeit nach 1433 nachweisen können, dem Rate Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen. Daß der Rat auch auf diesem Gebiete derartige Befugnisse ausüben konnte, war offenbar in der allgemeinen Anschauung begründet, daß ihm als Obrigkeit eine möglichst weitreichende Verantwortlichkeit für das Wohlergehen der Stadt zukam. Ferner gebührte, wenngleich auf anderer Grundlage entstanden, dem Rate noch das Patronatsrecht über die Heilige Geist-Kirche seit 1296, über die Kreuzkirche seit 1333, sowie über einige Äläre.

Eine Mitwirkung des Rates bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ist in vielen Fällen erfolgt, von denen einige hier erwähnt werden mögen. Der Rat genehmigte 1358, daß die Älterleute der Marktkirche, zum Zwecke des Turmbaues derselben, Kirchengüter in Döhren unter der Bedingung späteren Rückfalles verkauften. Ebenfalls den Älterleuten des Bauvermögens und zu Händen der Ratsherren verkauften 1359 die von Roden Grundbesitz in Linden zu kirchlichen Zwecken. Wie 1366 angeordnet wurde, sollte in Zukunft eine bestimmte Geldsumme „na des Rades Rade tho Honovere to deme Buwe to sinte Jurgens Buwede“ verwandt werden. Als 1461 die Kreuzkirche 28 P. an die Marktkirche als Beihülfe zu deren Turmbau auslieh, war hierzu die Genehmigung des Rates erforderlich, ebenso 1484 zur Stiftung von Festen in der Aegidienkirche. Rat und Geschworene bevollmächtigten 1514 zwei Ratsherren, zusammen mit dem Kirchherrn und Älterleuten einen Organisten an der Aegidienkirche anzustellen. Auch bedurfte es, wie in vielen Fällen bezeugt ist, der Zustimmung des Rates, wenn es sich um Wiederbelegung von Kirchengeldern handelte.

Um zu verhüten, daß bürgerlicher Grundbesitz in geistliche Hände gerate und der Leistung städtischer Pflichten entzogen werde, beschloßen Rat und Geschworene 1512: Niemand soll hier geistlichen Personen, Gotteshäusern oder Bruderschaften Häuser, Buden, Grundstücke oder Wohnungen vermieten, verpachten oder verkaufen, es geschehe denn vor dem Rate. Und

wenn dieses geschieht, so soll der, der das thun will, einen Bürger mitbringen, der sich verpflichtet, aus einer solchen Wohnung alle städtische Dingspflicht zu leisten, bei Strafe an Leib und Gut. In einer allgemeinen Verfügung von 1524 über die Verwaltung des Kirchenvermögens ordnete der Rat an, daß sämtliche Alterleute für ihre Kirchen je eine Kiste machen lassen sollten, um darin alle Urkunden und Siegel der betreffenden Kirche aufzubewahren. Sie sollen diese registrieren lassen, und zu einer solchen Kiste sollen die Alterleute je einen Schlüssel haben.

Die Barfüßer standen außerhalb der Bistumsverfassung, zu der die Weltgeistlichkeit der Stadt Hannover gehörte. Da sie Bettelmönche waren, so kam eine Vermögensverwaltung, wie sie für die Pfarrkirchen bestand, und somit auch eine Mitwirkung des Rates dabei nicht in Betracht. Bemerkenswert ist dagegen die Verbindung, die zwischen der Barfüßerkirche und den Beginen vorhanden war, wengleich diese es um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch ablehnten, sich dem Franziskanerorden ausdrücklich anzuschließen.

Die hiesigen Beginen haben allem Anscheine nach ein friedfertiges und arbeitsames Dasein geführt, so daß der Rat ihnen wohlgesinnt blieb. Satzungen vom Jahre 1441, die der Rat genehmigte, betrafen die Vorbedingungen für die Aufnahme in das Beginenhaus und die Ausschließung aus demselben. Rat und Geschworene erließen 1510 eine Verfügung, wonach die Beginen bei Errichtung von Testamenten zunächst ihrem Schwesternhause eine bestimmte Summe vermachen mußten, bevor ihre Verwandten die übrige Erbschaft antreten konnten. Umfangreiche Satzungen, die sodann vom Rate mit Zustimmung der Geschworenen im Jahre 1520 erlassen wurden, enthalten u. a. eine Bestimmung, wonach höchstens zwanzig Schwestern im Hause vorhanden sein durften, abgesehen von den Mägden. Wir erfahren auch, daß die Bestrebungen, die sich auf Anschluß an die Regel des heiligen Franziskus richteten, inzwischen insofern Erfolg gehabt hatten, als einige Schwestern diese Regel angenommen hatten. Die übrigen sollten, wie nun verfügt wurde, in ihrem bisherigen Stande verbleiben dürfen, in Zukunft aber die neu Eintretenden die betreffende Regel annehmen. Andere Bestimmungen betrafen die Höhe der einzuzahlenden Summe und

die Vorschrift, einen Teil davon dem Schwesternhause zu vermachen, ferner die Annahme von Kindern zum Zwecke des Anlernens, Zuschließen des Hauses im Sommer um 9, im Winter um 8 Uhr Abends, Ausgehen, Verträglichkeit unter einander, Benutzung des Gartens und der Badestube u. a. m. Alsdann wurden 1530 nochmals neue Bestimmungen erlassen, die gegenüber den früheren einige Veränderungen aufweisen.

Wohltätige Anstalten.

Die Fürsorge für Arme und Kranke war ursprünglich Sache der Kirche gewesen, und dieser Zusammenhang blieb auch in späterer Zeit bestehen. Vielfach gab es für diese Zwecke besondere Bruderschaften, die von Älterleuten und Vorstehern geleitet wurden, wie z. B. in der Marktkirche die „Almisse, de me dagelikes gist in sunte Jacobes und sunte Jurgens Kerken“, in der Regidienkirche die Bruderschaft und Almisse sancti Viti. Sowohl kirchliche Gedächtnisfeiern wie Almosen waren im Sinne der Kirche verdienstliche Werke und wurden daher häufig mit einander vereinigt. Einige Beispiele aus den zahlreichen Urkunden über fromme Stiftungen werden erkennen lassen, daß dabei nicht nur die Rücksicht auf das eigene Seelenheil des Schenkgebers maßgebend war, sondern auch die natürliche Gutmütigkeit und das Mitleid mit bedürftigen Leuten.

Nach der Anordnung eines Schenkgebers vom Jahre 1406 sollte man den etwaigen Rest des für eine Memorie zum Seelenheile genannter Personen bestimmten Geldes zum Ankauf von Weißbrot für Arme verwenden. Ebenso wurde 1414 und mehrfach sonst bestimmt, daß für den Anteil derjenigen Geistlichen, die bei der Verteilung der Präsenzgelder nicht anwesend waren, Weißbrot gekauft und an Arme verteilt werden sollte. Wie 1420 von einem Schenkgeber festgesetzt wurde, sollte jährlich für Arme, die nicht im Stande sind zu betteln, ein Almosen gegeben werden, und zwar abwechselnd in einem Jahre wollene Kleider, im anderen Stiefel. Die Älterleute der Marktkirche wurden 1423 beauftragt, jährlich am Tage nach Himmelfahrt an hundert Personen eine Spende zu geben, und zwar jedem für 1 Pfennig Fleisch, 1 Scherf Brot und 1 Scherf Bier. Von einer Rente von 22 sh. sollten, wie 1425 verfügt wurde, hundert Arme je

1 Hering, 1 Weiden und Bier erhalten. Nach einer Stiftung von 1428 waren graues und weißes Tuch, sowie Schuhe an Arme zu geben, und zwar jedesmal vor dem 9. Oktober, damit diese es vor dem Winter bekämen.

Gemäß einer Stiftung von 1521 sollten den anwesenden Armen Heringe bzw. Weißbrot gegeben werden. Waren zu viele Arme da, so sollten die Hausarmen und die Bedürftigsten bevorzugt werden. Diese letztere Bestimmung ist sehr bezeichnend. Die Zahl der Armen war offenbar noch sehr groß. Wir erwägen hierbei, daß auch keineswegs die Absicht bestand, die Armut zu beseitigen, denn man hätte ja, wenn keine Armen mehr vorhanden gewesen wären, auch keine guten Werke mehr zu ihren Gunsten thun können.

Es bezeichnet einen Fortschritt auf diesem Gebiete, daß auch der Rat sich schon frühzeitig entschlossen hat, den Armen und Kranken seine Fürsorge zuzuwenden. Bereits 1256 war die Bürgerschaft bzw. Stadtverwaltung gewillt, zu Ehren des heiligen Geistes ein nach ihm zu benennendes Hospital zu begründen, damit dort Fremde und andere arme Wanderer Unterkommen fänden und Blinde, Lahme, sowie sonstige Gebrechliche aufgenommen und gepflegt würden. Das Hospital wurde alsdann gebaut, und der Rat übernahm die Oberaufsicht über dessen Verwaltung. Es scheint sehr in Anspruch genommen zu sein, so daß der Rat sich 1302 veranlaßt sah, die zu starke Benutzung einzuschränken: In das Hospital soll nur aufgenommen werden, wer so schwach und hilflos ist, daß er nicht gehen kann. Wenn er aber wieder zu Kräften kommt, so daß er gehen und stehen kann, so soll er entlassen werden, damit desto besser für andere, die noch wirklich gebrechlich sind, gesorgt werden kann.

Aus späteren Verfügungen des Rates für das Heilige Geist-Hospital sei noch folgendes hervorgehoben. 1323: „Wenn ein Ratsherr oder Burmeister verarmt, so soll ihm, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Heiligen Geist-Hospital gegeben werden, und zwar eine ähnliche wie den Provisoren dieser Anstalt. Die Ehefrau jedes von ihnen bekommt eine einfache Pfründe, die nach dem Tode ihres Mannes verbessert wird“. Es scheint dann wieder eine Überfüllung eingetreten zu sein, und der Rat beschloß deshalb 1366: „Arme:

Leute, die z. Zt. im Heiligen Geiste sind, sollen die Pfründe Zeit ihres Lebens behalten, es sei denn, daß sie sie durch Unfug verwirkten. In Zukunft will der Rat aber dort nicht mehr aufnehmen, als wie dieserhalb festgesetzt war“.

Die Höchstzahl der Pfründer wurde 1402 auf 24 festgesetzt, abgesehen jedoch, wie 1416 hinzugefügt wurde, von Ratsherren und Geschworenen nebst ihren Frauen. Ein Zusatz von 1432 besagte ferner: „Wem Rat und Geschworene in Zukunft die Pfründe verleihen, bzw. wen sie dort aufnehmen, der soll schwören, daß er seinen Nachlaß im Heiligen Geiste lassen und vorsätzlich nichts daraus absondern wolle, es geschehe denn mit Erlaubnis von Rat und Geschworenen“. Mehrfach, so noch 1503, wurde auch von Rat und Geschworenen verfügt: Wem sie eine Pfründe im Heiligen Geiste verleihen, der soll dort auch wohnen und die Pfründe dort verzehren, ausgenommen wiederum Ratsherren und Geschworene selbst. Hinsichtlich der reitenden und gehenden Knechte der Stadt sollte es nach einem Zusätze von 1444 dem Räte überlassen bleiben, wem er die Pfründe geben wollte. Das Hospital hatte demnach sein ursprüngliches Gepräge insofern geändert, als es vorwiegend ein Altersheim geworden war.

Außerhalb der Stadt, vor dem Steintore, lag das ursprünglich wohl als Ausfähigenhaus, Leprosorium (Lepra: Aussatz) begründete Hospital S. Nicolai. Die älteste uns bekannte Nachricht über die Capella leprosorium, die Nikolaitapelle, stammt aus dem Jahre 1284, über das Hospital aus dem Jahre 1325. In letzterem wurde dem Räte und den Provisoren (Alterleuten) der Hospitäler S. Spiritus und S. Nicolai für die dort befindlichen Armen ein Hof zu Schlietum verkauft. 1329 wurden den jenen luden (den Siechen) zu St. Nikolaus eine Rente von einer Wiese bei Groß-Kidlingen geschenkt, 1334 von Dietrich v. Alten der sogenannte Herwegstump hinter dem Hofe des Hospitals, 1365 von den v. Zlten eine Wiese namens Rodenpohl in der Megidien-Masch, den armen Leuten zu St. Nikolaus, und zu ihren Händen ihren Vormündern, die ihnen der Rat zu Hannover einsetzt. Graf Adolf von Schaumburg schenkte 1339 zu Gunsten der Ausfähigen zu Händen der

Ratsherren als der Vorsteher des Leprosen-Hospitals einige Grundstücke in Stebere.

Zu Gunsten der Armen bzw. Aussägigen im Nikolai-Hospitale stellte der Bischof von Minden 1371 einen Ablassbrief aus. Noch im Jahre 1400 kommt die Bezeichnung Leprosorium vor, und für die dortigen Aussägigen und Armen wurde 1429 eine Stiftung von Weizenbrot begründet. Durch eine Satzung von 1402 wurde die Höchstzahl der Pfründner auf 18 festgesetzt, doch sollte dieses nach einem Zusätze von 1416 für Ratsherren und Geschworene, sowie ihre Frauen nicht gelten. Die übrigen Inassen des Hospitals, Arme und Sieche, auch als „Elende“ bezeichnet, besaßen keine Pfründe und es wurde für sie auf andere Weise durch Stiftungen gesorgt. Die mit ansteckender Krankheit Behafteten werden schon möglichst bald in Räumen untergebracht sein, die von den übrigen getrennt waren.

Wegen des Verdachtes, aussächtig zu sein, wurde 1486 Dietrich Warmboke an das Siechenhaus gewiesen, um sich untersuchen zu lassen. Die damaligen Vorsteher und Alterleute des Hospitals, Hermann von Wintheim und Hermann Dietmann, beauftragten nun die Geschworenen desselben Hauses, als Sachverständige, damit, den Sachverhalt festzustellen. Diese führten den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus und erklärten alsdann unter Eid, Warmboke sei nicht aussächtig. Daraufhin stellten ihm die genannten Alterleute ein Gesundheitszeugnis aus. Innerhalb der Verwaltung des Hospitals waren bestimmte wirtschaftliche Befugnisse dem Hofmeister, an den noch der Name der Hofmeisterei erinnert, andere dem Klosterröde übertragen.

Das Bildungswesen.

Zu den Gebieten, die im früheren Mittelalter vorwiegend von der Kirche abhängig gewesen waren, hatte auch das Unterrichtswesen gehört, war aber beim Aufblühen der Städte unter den Einfluß der Stadtoberkeit gekommen. Auch in Hannover hat der Rat es sich alsbald zur Aufgabe gemacht, dieses Ziel zu erreichen. Die Schule hatte offenbar ursprünglich zum Machtbereiche des Herzogs gehört, und noch 1282 versprach dieser, daß er nach dem Tode des derzeitigen Rektors die Schule

nur jemand übertragen wolle, der ihm von vier Lauenröder Burgmännern und vier hannoverschen Bürgern vorgeschlagen würde. Die Errichtung eines neuen Schulgebäudes beim Hokenmarke gestattete der Herzog 1315 dem Räte und überließ diesem 1348 die Schule ohne Einschränkung nebst dem Rechte, in Zukunft noch mehrere Schulen in der Stadt einzurichten.

Der Unterricht hatte u. a. auch darunter zu leiden, daß die Lehrer meistens nur kurze Zeit im Amte blieben, und daß sie, sowie manche Schüler durch Teilnahme an kirchlichen Feiern vielfach anderweitig in Anspruch genommen wurden. Die Mildtätigkeit wandte sich mit Vorliebe den armen Schülern zu, und es wurden dieserhalb zahlreiche Stiftungen angeordnet. Eine solche vom Jahre 1522 bestimmte z. B., daß bei der betreffenden Feier anwesend sein sollen der Schulmeister mit seinen Hülfslehrern und mit hundert von ihm bestellten armen Schülern, die zu betteln pflegen, zur Mitwirkung beim Singen der Vigilie. Der Schulmeister und die Hülfslehrer zusammen bekamen 5 Sh., jeder Schüler 1 Goslarischen. Am anderen Morgen um 7 Uhr findet eine Seelenmesse statt; die hundert armen Schüler erhalten alsdann je 2 Heringe und 1 Brot zum Preise von 1 Witten. Seitens der Stadtkämmerei wird für 1 Gulden Butter gekauft und davon jedem Schüler ein Stück auf einer Semmel gegeben nebst einem Brote im Werte von 1 Witten. Nach dem Empfang beten die Schüler für die Seelen der Stifter.

Die Anforderungen, die man an die Leistungen der Schule stellte, waren übrigens nicht erheblich. Wir ersehen das aus den Verträgen, die der Rat mit dem Schullektor schloß, und von denen aus der letzten Zeit des Mittelalters mehrere erhalten sind. Zunächst kam es ihm darauf an, daß die Zahlung einer vom Rektor an die Stadtkasse zu leistenden Abgabe, der sogenannten Pension, durch Bürgerschaft sicher gestellt wurde. Sodann legte er großen Wert darauf, daß etwaige Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Schule und hiesigen Bürgern nur vor ihn, den Rat, gebracht würden.

Was nun den Unterricht selbst betraf, so verlangte der Rat, als er 1484 den Magister Florentius auf ein weiteres Jahr anstellte, er solle dafür sorgen, „dat de kindere latin spreken unde siē tüchtliken helden uppe deme Kore unde in allen

Steden“. Auf Latein sprechen und gesittetes Benehmen richteten sich auch fernerhin die Anforderungen in erster Linie; so versprach der Lehrer 1512, er wolle die Schüler und besonders die Kinder der Bürger treulich regieren und dafür sorgen, daß sie „Latyn spreken und sid hoveschen holden in allen Enden“.

Nach einem „Statutum upp de Schole“ von 1521 soll der Schulmeister der Lateinschule außer den Kindern der Bürger noch höchstens hundert auswärtige Schüler haben, und von diesen sollen fünfzehn zur Kreuzkirche und fünfzehn zur Regidienkirche zu Chore gehen. Die Zahlung der bisherigen Pension wurde dem Schulmeister damals erlassen. Das ihm zukommende Schulgeld wurde 1522 sowohl für die Bürgerkinder wie die Auswärtigen festgesetzt. Auch wurde er damals verpflichtet, vier gute Gehülfen zu halten: einen guten Conrector, einen Succentor, einen Baccalarius und einen Locaten oder auch, je nach seiner Bequemlichkeit, zwei Locaten.

Inzwischen hatte sich die Notwendigkeit herausgestellt, für solche Schüler, die der Kenntnis der lateinischen Sprache nicht bedurften, eine anderweitige Schulbildung zu ermöglichen und zu diesem Zwecke sogenannte Schreibschulen einzurichten. Die Grenze der beiderseitigen Anstalten gegeneinander wurde 1526 festgelegt, indem Rat und Geschworene bei der Anstellung des Magisters Johann Hogelken an der Lateinschule diesem zusicherten, daß Schüler, die Latein oder die Fibel lernen wollten, nur in seine Schule gehen dürften. Auch sollen alle Schüler, die er in sein Register eingetragen hat, ihm für das betreffende halbe Jahr das volle Schulgeld geben, auch diejenigen, die ihm von der Schule laufen und in die Schreibschule gehen wollen.

Andererseits erlaubten Rat und Geschworene damals dem Küster zu St. Regidien und dem Johann Schröder, je eine Schreibschule ein Jahr lang zu halten, eröffneten ihnen aber, daß sie keine Schüler zu sich nehmen dürfen, die Latein sprechen oder die Fibel lernen wollen, dem diese sollen alle in die Lateinschule gehen, bis sie ihre Fibel können. Wenn sie die können, so steht es ihnen frei, in die Schreibschule zu gehen. Auch sollen die beiden Schulvorsteher dafür sorgen, daß ihre Schüler die Lateinschüler in Frieden lassen, widrigenfalls der Rat ihnen die Schule wieder nehmen wird.

Der Besuch von Universitäten wurde für Stadthannoveraner in einzelnen Fällen dadurch ermöglicht bzw. erleichtert, daß hierfür Stipendien vorhanden waren. Ein solches, das Magister Volkmar von Underken gestiftet hatte, wurde 1484 von Rat und Geschworenen dem Johann Schernhagen zugesagt. Er soll fünf Jahre lang Legea studieren und dann, dem Zwecke der Stiftung gemäß, der Stadt dienen. Ein anderes, von Dr. Schöne begründetes Stipendium, 1506 erwähnt, wurde vom Räte gleichfalls auf je fünf Jahre verliehen. In den vier Fällen, in denen uns aus späterer Zeit über die Verleihung des Underkenschen Stipendiums berichtet wird, wurde es zweimal an Mitglieder dieser Familie gegeben, ferner einmal dem Sohne des Bürgermeisters Hans Blome und einmal einem Sohne des Bürgermeisters Johann vom Sode.

In Hannover fehlte es dagegen an einer Anstalt, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, wissenschaftliche Tätigkeit zu fördern und allgemeine Bildung zu verbreiten. Auch die vorhandenen Bücher-sammlungen kamen hierfür nicht in Betracht, sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes wie der Art ihrer Benutzung. Conrad von Sarstedt, Pfarrer an der Marktkirche hier selbst und Propst zu Lüne, vermachte 1440 seine handschriftlichen Bücher aus dem Gebiete des canonischen und des römischen Zivilrechtes, sowie der Theologie der Marktkirche mit der Bestimmung, daß sie durch den Rat verwaltet und geschützt werden sollten. Wirklich wurde auch einmal ein Buch daraus ausgeliehen, indem 1455 der Rat dem Pfarrer Dietrich Ovestede erlaubte, die Bibel aus der Bücherei zu entleihen, ein Jahr bei sich zu haben und nach seinem Belieben eine Abschrift daraus zu machen. Dann müsse er sie in ebenso gutem Zustande, wie sie jetzt wäre, wieder zurüchbringen. Ovestede stellte hierfür einen Bürgen, und der Rat ließ einen Vermerk über dieses Ereignis in das städtische Gedenkbuch eintragen.

Sodann vermachte 1479 der Lübeder Canonikus Volkmar von Underken dem Räte seine gedruckten Bücher und Handschriften, die vorwiegend theologischen Inhalts waren. Auch bestand im Barfüßerkloster eine Bücher-sammlung, deren Handschriften und Druckwerke, als die Mönche 1533 ihr Kloster verließen, mit der Bücherei des Rates vereinigt wurden.

Wir werden hiernach von vornherein nicht erwarten dürfen, im mittelalterlichen Hannover wissenschaftliche Bestrebungen von einiger Bedeutung anzutreffen, und in der That hält sich die Betätigung geistiger Interessen, soweit wir davon Kenntnis haben, in sehr bescheidenen Grenzen. Die auf der Schule erworbene Bildung beruhte auf einer äußerlichen Aneignung der lateinischen Sprache, sowie den kirchlichen Anforderungen und ging daher nicht tief. Überliefert sind einige lateinische Hexameter, die sich auf Ereignisse des Jahres 1350 beziehen. Wenn 1482 berichtet wird, daß „man de Passien spelde“, so ist hierunter wahrscheinlich die Aufführung von Passionsspielen durch Schüler der Lateinschule zu verstehen. Der mißglückte Anschlag auf Hannover im Jahre 1490 hat dann Veranlassung gegeben, daß Joh. Sindorp vier darauf bezügliche lateinische Distichen in das Stadtrechtsbuch eintrug, deren Anfangsworte am Schlusse wiederkehren. Es muß allerdings hierbei bemerkt werden, daß diese geschmacklosen Verse ihm selbst nicht gefallen haben, aber er sagt zu seiner Entschuldigung, der treuloße Überfall habe nichts besseres verdient.

Ebenfalls von Sindorp, der später noch lange Zeit als Stadtschreiber und Pfarrer an der Kreuzkirche gewirkt hat, stammt ein den Versen vorangehender Bericht in niederdeutscher Sprache über dasselbe Ereignis. Ein sehr ausführlicher Bericht hierüber, gleichfalls in niederdeutscher Sprache, wurde bald nachher in das sogenannte Rote Buch eingetragen und zeigt deutlich, wie schwer es dem Verfasser wurde, eine geschichtliche Darstellung in der Volkssprache abzufassen. Plattdeutsch waren auch die dreizehn Verse in daktylischem Tonfall, die im 14. Jahrhundert ein Schreiber in das Stadtrechtsbuch eintrug und als Versus de physisibus bezeichnete. Sie enthalten eine Physiognomik, indem aus der äußeren Körperbeschaffenheit der Menschen auf ihre seelischen Eigenschaften geschlossen wird.

Gegen Ende des Mittelalters haben sich allerdings einige Stadthannoveraner in der kirchlichen Verwaltung hervorgetan und sind außerhalb ihrer Vaterstadt zu angesehenen Stellungen gelangt, wie namentlich Johann Schele, Bischof zu Lübeck, Rudolf Grove, Bischof zu Oesfel, und Dietrich Reseler,

Bischof zu Dorpat. Im allgemeinen war jedoch das geistige Rüstzeug derjenigen, die in erster Linie Vertreter der kirchlichen Bildung sein sollten, nur geringfügig.

Jedenfalls waren bei Beginn der Neuzeit sowohl die stadthannoversche Pfarrgeistlichkeit wie die Barfüßer-Mönche nicht instande, den damals erfolgenden Angriffen auf die Lehre und Einrichtungen der Kirche mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten. Dazu trug wesentlich bei, daß damals unter ihnen, soweit sie am alten Glauben festhielten, keine Persönlichkeit vorhanden war, die es an Gelehrsamkeit mit den grobenteils humanistisch gebildeten Vertretern der neuen Richtung hätte aufnehmen können.

Die Reformation.

Am 31. Oktober 1517 schlug Martin Luther, empört über den Unfug, der sich im Betriebe des Ablasshandels gezeigt hatte, seine hiergegen gerichteten 95 Thesen an die Tür der Schloßkirche zu Wittenberg. Wie hiermit der Beginn der reformatorischen Bewegung gegeben war, so ist auch für deren weiteren Verlauf Luthers kraftvolle Persönlichkeit von maßgebender Bedeutung gewesen. Es war zugleich die Tiefe des deutschen Gemütes, die ihm in besonders reichem Maße eigen war. In ihr wurzelten seine Gewissensnot, seine Seelenkämpfe, das Ringen um Erlösung und Seligkeit. Die Lehren der Kirche konnten ihm die ersehnte Sicherheit nicht gewähren; er fand diese erst, indem er die heilige Schrift als die einzige Quelle unseres Wissens von den göttlichen Dingen erkannte. Aus ihr entnahm er die Grundlehre, daß allein die Rechtfertigung durch den Glauben unser Verhältnis zu Gott bedinge. Nach Luthers Tode bekannte Anton Corvinus: „Wir haben durch ihn als ein Werkzeug Gottes die reine Lehre des heiligen Evangelii bekommen, welche wir wohl behalten wollen, wenn's gleich den höllischen Pforten leid wäre“.

Allem Anscheine nach hat man in Hannover in der nächsten Zeit nach 1517 noch keine Stellung zu den vorliegenden Streitfragen genommen. Erst aus dem Jahre 1523 liegt uns eine Nachricht vor, aus der zu entnehmen ist, daß ein Teil der Bürgerschaft geneigt war, lutherische Predigten anzunehmen.

hören. In Abwesenheit des Herzogs Erich forderte damals dessen Gemahlin Katharina den Rat brieflich auf, der Martinschen Sekte die Verkündigung ihrer Lehren nicht zu gestatten. Auch läßt sich aus ihrem Schreiben weiter entnehmen, daß einige Buchführer versucht hatten, Luthers Bücher in Hannover zu verkaufen.

Für die Stadt war es von größter Wichtigkeit, daß ihre ruhige Entwicklung auch fernerhin gesichert blieb, und der Rat war daher bemüht, die vorhandenen guten Beziehungen zu anderen niedersächsischen Städten aufrecht zu erhalten. Am 17. Januar 1524 erneuerte er das Bündnis mit den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen und Einbeck auf weitere zehn Jahre zu gegenseitigem Schutze gegen ungerechte Gewalt. Es wurde in dem Vertrage jedoch ausdrücklich bemerkt, daß dieses Bündnis nicht gegen den Papst, das heilige römische Reich oder den Kaiser gerichtet sein solle. Ebenso schloß der Rat am 4. August 1525 ein Bündnis mit Herzog Erich und den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen und Einbeck.

In der Stadt bewegte sich inzwischen das kirchliche Leben weiter in den altgewohnten Gleisen, wie wir aus den erhaltenen Urkunden über gottesdienstliche Einrichtungen und fromme Stiftungen ersehen können. Vom Räte gestützt, behielt die alte Kirchengemeinschaft noch bis 1532 bzw. 1533 die Herrschaft, wenngleich jener nicht verhindern konnte, daß der neue Glaube fortgesetzt Anhänger in der Bürgerschaft gewann. Sehr bezeichnend ist es, daß Jakob vom Sode und Dietrich Schele 1526 wegen ihres ungehörigen Benehmens in der Weichte vom Räte bestraft wurden. Ein Vertrag, den der Rat im November 1527 mit den Geistlichen der drei Altstädter Kirchen schloß, läßt uns einen Einblick in die damalige Sachlage tun. Es wurden Maßregeln vereinbart, durch welche man etwa entstehende Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Bürgern beilegen wollte. Solche, die sich auf geistliche Lehren und Stiftungen bezögen, sollten hierbei jedoch nicht in Betracht kommen, da diese der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt seien. Zugleich übernahmen es der Rat und die Geschworenen, die hiesigen Geistlichen nötigenfalls gegen Gewalt und Überfall der Bürger zu schützen.

In den nächsten Jahren kam es immer häufiger zu Vorkommnissen, die ein Eingreifen des Rates veranlaßten. Meister Hans, der Perlensticker, wurde 1529 durch Rat und Geschworene aus der Stadt gewiesen, da er in diesem Jahre nicht gebeichtet und das Abendmahl nicht empfangen hatte. Die Vertreter der Bürgerschaft standen damals noch auf der Seite des Rates, faßten 1529 einen Beschluß „upp de Secten Martini Lutters“ und beschloßen 1530, einstweilen bei den alten Borschriften der christlichen Kirche zu bleiben. 1530 wurde Hans von Cölln nebst seiner Ehefrau in des Rates Haft gesetzt „umme der nigen Secten willen“, und dasselbe geschah dem Borchardt Meigenberg „wegen etlicher Unehre, die er der Mutter Gottes, Maria, zugelegt hatte“. Noch 1532 mußte sich der Buchführer Bernardus von Osnabrück verpflichten, bei 10 Gulden Strafe, keine Martinische Bücher hier mehr feil zu bringen.

Bisher war jedoch die Bürgerschaft als solche nicht dazu gelangt, ihrer evangelischen Gesinnung Ausdruck zu geben. Eine Gelegenheit dazu ergab sich erst im August 1532, als der Rat wegen einer anderen Sache, nämlich des Abbruchs der Marienkapelle vor dem Aegidientore, mit der Bürgerschaft verhandelte. Diese stellte nun u. a. auch die Forderung, daß das Wort Gottes unverfälscht gepredigt werden solle. Die Sachlage war nunmehr so ungünstig für den Rat geworden, daß er im wesentlichen nachgeben mußte.

Am 24. August 1532 traf Herzog Erich von Calenberg in Hannover ein, begab sich auf das Rathhaus und hielt eine Ansprache an die Bürger, worin er sie vor der lutherischen Neuerung warnte und zum Festhalten an den bisherigen kirchlichen Gebräuchen ermahnte. Jedoch breitete sich während des Winters von 1532 auf 1533 die lutherische Gesinnung weiter in der Stadt aus, wenngleich äußerlich die alten Einrichtungen fortbestanden. Georg Scharnekau, ein Stadthannoveraner, wurde als erster lutherischer Prediger an der Marktkirche angestellt.

Im Juni 1533 waren die Bürger wieder auf dem Marktplatz versammelt, und als der Worthalter Dietrich Arensburg sie aufforderte, zum Zeichen ihres Festhaltens am Evangelium eine Hand emporzuheben, bekundeten alle ihre einmütige Zustimmung. Da sich andererseits der Rat fortgesetzt

ablehnend gegen die Neuerungen verhielt, so wurde seine Stellung allmählich unhaltbar, und seine Mitglieder verließen im September 1533 Hannover. Sie begaben sich nach Hildesheim und kehrten erst wieder zurück, nachdem sie sich durch Vertrag vom 15. Juli 1534 mit der Stadt Hannover ausgesöhnt hatten.

Die Ereignisse von August 1532 bis September 1533 brachten zum Ausdruck, daß die Bürgerschaft sich völlig vom früheren Kirchenwesen abwandte. Infolge der außerordentlichen Bedeutung, welche die Stellung der Kirche zu jener Zeit nicht nur für das Gefühlsleben des Einzelnen, sondern für das gesamte öffentliche Leben besaß, bildet die damals erfolgte Einführung der Reformation in Hannover ein so folgenreiches Ereignis, daß wir dieses als den Beginn eines neuen Abschnittes unserer Stadtgeschichte aufzufassen haben. Die Zeit von 1532 an gehört demnach für Hannover zur Geschichte der Neuzeit und ist daher in unserer Darstellung, deren Gegenstand ausschließlich die Zeit des Mittelalters ist, nur angedeutet, nicht eingehender behandelt worden.

Anmerkungen.

Das Archiv der Stadt Hannover ist glücklicherweise vor größeren Schädigungen bewahrt geblieben, wie solche infolge von Krieg, Brand, Verwahrlosung oder anderen schädlichen Einwirkungen den Archiven mancher anderen Städte verderblich geworden sind. Vielmehr ist durch eine glückliche Fügung das Schrifttum unserer Stadtverwaltung seit dem 13. Jahrhundert zwar nicht lückenlos, aber doch soweit erhalten geblieben, daß wir auf Grund desselben die städtische Entwicklung im wesentlichen verfolgen können. Trotz der zahlreichen Bücher und Aufsätze, die bereits über die Geschichte der Stadt Hannover verfaßt sind, und trotz der Herausgabe mancher Handschriften des Stadtarchivs, ist dessen Inhalt bisher nur erst zum geringeren Teile allgemein bekannt geworden.

Meine ursprüngliche Absicht, hier die gesamte Geschichte unserer Stadt zu berücksichtigen, ließ sich im Hinblick auf den verfügbaren Raum nicht verwirklichen. Die notwendige Einschränkung führte dazu, nur die Zeit des Mittelalters zu behandeln und dem Leser dabei wenigstens einen Einblick in die Zustände des damaligen Hannovers zu ermöglichen. Da es sich nur um eine Übersicht handelt, so verbot sich schon hierdurch ein näheres Eingehen auf Einzelheiten, und es konnten jedesmal aus der Fülle des geschichtlichen Stoffes nur einige bezeichnende Beispiele herausgegriffen werden.

Es wird sich jedoch empfehlen, in den folgenden Anmerkungen Hinweise auf einige andere Werke zu geben, in denen der Leser nähere Angaben über das findet, was in der vorhergehenden Darstellung nur berührt werden konnte. Für die Zeit vor 1808, in welchem Jahre die „Hannoverschen Geschichtsblätter“ zu erscheinen begannen, war die Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen

die gegebene Stätte für Veröffentlichungen aus dem Gebiete der stadthannoverschen Geschichte. Die Titel der daselbst enthaltenen Aufsätze, die sich auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, sind in dem 1911 von Karl Kunze herausgegebenen Systematischen Inhaltsverzeichnis S. 89 u. a. mitgeteilt. Auch ist Victor Löwe, Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte (1908), S. 282—296 zu vergleichen.

Eine kurze Geschichte der Stadt Hannover ist in Wilhelm Görge's Vaterländischen Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit, Bd. I (1843), S. 151 bis 163 enthalten, sodann in der zweiten Auflage desselben Werkes, die von Ferd. Spehr 1881 herausgegeben wurde, in Bd. II, S. 1—18. Für die dritte Auflage dieses Werkes, die von F. Fuhs herausgegeben ist, hat Dr. Pfeiler einen Aufsatz über das schöne Hannover, B. II (1927), S. 22—45, Dr. Büttner einen inhaltreichen „Abriss der Geschichte der Stadt Hannover“, das. S. 46—104, verfaßt.

Mehrfach hat auch das Adreßbuch der Stadt Hannover Darstellungen geschichtlicher Art aufgenommen, so namentlich, 1861 beginnend, eine Chronik der Stadt Hannover von Heinrich Böttger, die jedoch, obwohl drei Fortsetzungen folgten, noch nicht bis zum Jahre 1200 gelangte. Neuerdings haben auch das im Verlage von August Scherl erscheinende Adreßbuch der Stadt Hannover, sowie das im Verlage von Berthold Pokrantz erscheinende Adreßbuch von Hannover Aufsätze zur stadthannoverschen Geschichte gebracht.

Die Bücher über stadthannoversche Geschichte und Einrichtungen, die bis zum Jahre 1901 erschienen waren und in der hiesigen Stadtbibliothek vorhanden sind, wurden im Kataloge dieser Bibliothek 1901, S. 282—302 namhaft gemacht, die in den nachfolgenden Jahren angeschafften Werke in den Nachtrags-Katalogen bis zum Jahre 1916. Seitdem sind mehrere Werke erschienen, in denen neben den neuzeitlichen Einrichtungen der Stadt auch deren geschichtliche Entwicklung berücksichtigt ist. Vortreffliche Beiträge von Dr. Thimme, Dr. Deichert u. a. enthält die „Festschrift zur 86. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, Hannover. Gewidmet vom Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover“. In dem vom „Dari“-Verlage herausgegebenen Werke „Deutschlands Städtebau“ erschien 1922 der Band Hannover, aus dem hier die Beiträge von Stadtbaurat Paul Wolf: „Rückblick auf die baugeschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover“ und von Dr. B. C. Habicht über „Hannovers Anteil an der künstlerischen Kultur Niedersachsens“ und „Die Kunstschätze der hannoverschen Museen“ hervorgehoben sein mögen.

Ein „Führer durch Hannover, die Großstadt im Grünen“, herausgegeben vom Fremden-Verkehrs-Verein, bearbeitet von Fr. Stadelmann, erschien 1924. Aus dem Inhalts-Verzeichnisse sind hier die Abschnitte „Geschichte und Entwicklung der Stadt Hannover“, sowie „Rundgang durch Hannover“ zu nennen.

Gleichfalls von Fr. Stadelmann bearbeitet ist das 1927 im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Hannover vom Verkehrs-Verein herausgegebene Prachtwerk „Hannover, die Großstadt im Grünen“. Außer einem vom Oberbürgermeister Dr. Menge verfaßten Geleitworte enthält das Werk folgende Hauptabteilungen: I. Allgemeines. II. Wohnung und Siedelung. III. Hygienische Einrichtungen. IV. Soziale Fürsorge. V. Kunst und Museen. VI. Bildung und Unterricht. VII. Verkehr und Wirtschaft. Innerhalb dieser größeren Abteilungen sind die einzelnen Abschnitte von den für das betreffende Gebiet in Betracht kommenden Fachleuten bearbeitet.

Von Dr. Karl Friedrich Leonhardt herausgegeben, erschienen 1926 zwei Bände von „Alt-Hannover, Beiträge zur Kultur und Geschichte der Stadt Hannover“. Der erste Band, „Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover“, von Dr. Ernst Büttner, enthält zunächst eine die Ergebnisse zusammenfassende Einleitung, sodann eine Auswahl bemerkenswerter Urkunden, sowie Stellen aus anderen Quellschriften. Der zweite Band, „Alt-Hannover als schöne deutsche Stadt“, von Dr. Wilhelm Pehler, bildet eine vorzügliche Bereicherung des ortsgeschichtlichen Schrifttums unserer Stadt. Die Anmerkungen S. 58—61 nennen eine Anzahl neuerer darauf bezüglicher Bücher und Aufsätze, so daß davon abgesehen werden konnte, dieselben hier nochmals namhaft zu machen. Sodann sei hier noch „Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover im Jahre 1927“ genannt, das namentlich für die neuere Wirtschaftsgechichte unserer Stadt in Frage kommt, und dessen Zusammenstellung und Ausstattung im wesentlichen durch Dr. Karl Friedrich Leonhardt und Paul Siedentopf erfolgt ist.

Im einzelnen mögen der vorstehenden Darstellung noch folgende Bemerkungen hinzugefügt werden. Zu S. 1: Lage und Entstehung Hannovers. Das Wichtigste aus der älteren hierauf bezüglichen Literatur ist in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, in den Anmerkungen zu S. 440 bis 466 zusammengestellt. Das Jahrbuch des Provinzial-Museums zu Hannover, Neue Folge Bd. 1 (1926) enthält S. 31 ff. Hinweise auf die neuerdings der urgeschichtlichen Sammlung des Museums überwiesenen Altertumsgegenstände, die in Hannover Stadt und Land gefunden sind. Daran schließt sich eine sehr verdienstliche Zusammenstellung von Dr. Hans Gummel: „Hannoversche Urgechichte im Schrifttum der Jahre 1893—1923“, in welcher der Regierungs-Bezirk Hannover S. 66, 73 u. a. behandelt ist.

Außerdem erschien, vom Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen herausgegeben, das „Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgechichte“ in den Jahren 1920 bis 1922 als Beiblatt zur Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen und erscheint seit 1924 zusammen mit dem Niedersächsischen Jahrbuche. Diese „Nachrichten aus Niedersachsens Urgechichte“, wie die Bezeichnung seit 1927 lautet, setzen die Leser in Kenntnis von den Fortschritten in der Erforschung der Urgechichte unseres Landes, die größtenteils vom hiesigen Provinzial-Museum ausgeht oder mit ihm in Verbindung steht.

Die „Vor- und frühgeschichtlichen Altortümer der Provinz Hannover“, bearbeitet von Studienrat Dr. J. H. Müller, herausgegeben von J. Reimers, enthalten auf S. 37—40 Hinweise auf bemerkenswerte Ortsbezeichnungen, Erd- und Urnenfriedhöfe in den Kreisen Hannover und Linden, S. 321 f. Bemerkungen über die Bernandesburg, Garlenburg und andere Befestigungen daselbst. Hier ist auch als besonders übersichtlich und zugleich inhaltreich zu erwähnen ein „Geschichtlicher Plan des Stadtgebietes Hannover mit den angrenzenden Gemeinden“, zusammengestellt von Paul Siedentopf und sehr geeignet, die vom Verfasser im Adreßbuche von Hannover, Jahrgang 1926 und 1928, veröffentlichten Aufsätze zu veranschaulichen.

Ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Dr. C. Schuchhardt „Ueber den Ursprung der Stadt Hannover“ in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1903, S. 1—46, behandelt vornehmlich die Beziehungen zwischen dem St. Gallenhofe an der Burgstraße und der Burg Lauenrode. Neuerdings hat Dr. Leonhardt die Ergebnisse seiner gründlichen Untersuchungen in dem Aufsätze „Die Anfänge Hannovers und die Calenberger Neustadt“ zusammengefaßt, der in den Hannoverschen Gechichtsblättern, Jahrgang 30 (1927), S. 146—240,

veröffentlicht ist und, wie der Verfasser beabsichtigt, fortgesetzt werden soll. Es konnte daher davon abgesehen werden, in der vorhergehenden Darstellung näher auf die Ortstafel Hannovers einzugehen.

Zu S. 4. Über die altfächische Gerichtsverfassung sind einige Angaben in meinem Aufsatz „Zur Einführung in das Recht des Sachsenpiegels“ (Hannoversche Geschichtsblätter 1921, S. 280) enthalten. Hiernach ist im vorliegenden Jahrgange S. 4, Zeile 6 von oben zu ändern in „während das Finden des Urteils den Schöffen zukam“. — Die Geschichte des Marklemgaues ist von Senator Dr. Engelle in diesem 31. Jahrgange der Hannoverschen Geschichtsblätter in einer eingehenden Darstellung behandelt, die insbesondere für die Beziehungen der Stadt Hannover zu den benachbarten Höhen von Bedeutung ist.

Zu S. 7. Die Urkunde von 1163, sowie spätere von 1202 bis 1369 sind veröffentlicht in dem 1860 von Grotefend und Fiedeler herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Hannover. Nachtrag dazu in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870. Die Geschichte des Herzogtums Niedersachsen ist in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 19, die Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Jahrgang 22, von mir dargestellt, die darauf bezügliche Literatur daselbst angegeben.

Zu S. 16. G. Wenke, Über die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 14, S. 137), nebst Schriftproben aus den betreffenden Urkunden.

S. 25. Engelle, Münzgeschichte der Stadt Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 18, S. 1—219, nebst Münztafeln), Sach- und Wortregister dazu S. 422—456. — In der vorstehenden Darstellung sind die Abkürzungen P. für Pfund, sh. für Schilling, s für Pfennig gebraucht. Zu einem Pfunde gehörten 20 Schillinge, zu einem Schilling 12 Pfennige. Vergl. auch Wd. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 37.

S. 26. Franz Bertram, Geschichte des Ratsgymnasiums (1915). Eine Abbildung der Urkunde von 1348 f. Capelle, Das städtische Lyceum zu Hannover (1898) vor S. 1.

S. 38. Der Angriff auf Hannover im Jahre 1490 ist von mir in der „Erzählung von Hannovers Spartanern“ geschildert (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 10, S. 322—342), der Gedenkstein von 1480 daselbst abgebildet.

S. 48. In der letzten Zeile von unten ist statt Marienwerder zu lesen: Marienrode.

S. 51. Mit der Veröffentlichung der Stadtpläne und Ansichten von Hannover aus älterer Zeit habe ich in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 8, S. 97, begonnen. In den nächstfolgenden Bänden dieser Zeitschrift sind insbesondere solche aus dem Mittelalter stammende Bauwerke abgebildet, die jetzt nicht mehr bestehen, aber zur Zeit Reders noch vorhanden waren, von ihm in der Zeit von etwa 1730—1760 abgezeichnet und in seine Chronik aufgenommen sind. Vgl. darüber Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 8, S. 113. Hier ist namentlich auch hinzuweisen auf die Arbeiten A. Niemerz zur Stadthannoverschen Baugeschichte, die in den Jahrgängen 13, 15, 17—19 dieser Zeitschrift enthalten sind.

S. 57. Wirthoff, Ausgabe-Register vom Rathausbau am Markte zu Hannover aus den Jahren 1453—1455 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1879, S. 257—280). Über die Ratenaureurmeister Cord und Lubek Havertoper f. Leonhardt, Straßen und Häuser im alten Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 29, S. 1). Wie B. C. Habicht (Die

gotische Kunst der Stadt Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 16 S. 250) ausführt, ist Hans Leygeler der Verfertiger des Tonfrieses, dessen Bemalung dann von Meister Claves ausgeführt wurde. Vgl. auch Habicht, Hannover (Stätten der Kultur, Band 33), S. 32. Hiernach ist die Angabe S. 58, Zeile 4 von oben zu berichtigen. (Bauten am Rathause 1480—1509: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, S. 140 bis 163). P. Tack, der Tonfries am alten Rathause (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 23, S. 43).

S. 68. Über das Verhältnis des hannoverschen zum mindischen Stadtrecht s. Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 24, S. 276, über ein in der Universitätsbibliothek in Gießen vorhandenes mindisches Stadtbuch, das insbesondere für das dortige Stadtrecht außerordentlich wichtig ist, A. Laßch, Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern (1925) S. 81 und 144. Vgl. ferner F. Frensdorff, Dortmund Statuten und Urteile (1882), S. 351.

S. 71. Die Geschichte des Stadtarchivs ist in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 19, S. 321—405, behandelt, eine Übersicht über die Bestände das. S. 391—401, sowie in den Jahrgängen 22, S. 195—234, 25, S. 1—58 und 26, S. 65—90 gegeben. Im Jahrgang 19, S. 404, Anmerkung 60 war auf die von Dr. Ernst Büttner hergestellten Urkunden-Regesten hingewiesen; diese handschriftliche Sammlung ist seitdem abgeschlossen und wird für geschichtliche Forschungen zur Verfügung gestellt.

S. 77. F. Frensdorff, Die Stadterverwaltung Hannovers in alter und neuer Zeit (Hannische Geschichtsblätter, Jahrgang 1882, S. 1—38).

S. 83. Bericht über den Verfassungskreit von 1445: Hannoversche Chronik (1907), S. 86—92.

S. 87. Das hannoversche Stadtrecht (Baterländisches Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1844, S. 117—558). R. Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover (1882).

S. 112. H. Bodenmeyer, Hannoversche Rechtsaltertümer. Erster Beitrag: Die Luxus- und Sittengesetze (1857).

S. 116. Aug. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit (1876), S. 2—46. Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1869, S. 153—234, 1870, S. 97—140).

S. 133. Strafrechtspflege: Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1868, S. 209—225). Fiedeler, Ein Hannoverscher Kriminalrechtsfall aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das. Jahrgang 1853, S. 267. Stadtarchiv, Alten Abt. VII.

S. 137. Stadthausalt: Fr. Voß, Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 24 S. 89—215); leider sind dort nur die Einnahmen behandelt. Über die Ausgaben enthalten die im Stadtarchiv vorhandenen Kammerei-Register und die dazu gehörigen Nebenregister eine große Menge von einzelnen Nachrichten, die uns über die verschiedenen städtischen Verhältnisse Auskunft geben. So finden sich z. B. mehrfach Ausgaben „to Bruntschop“, d. h. namhafte Beträge, die man Fürsten und Herren aus dem städtischen Interessenbereiche schenkte, entweder für bereits bewiesenes Wohlwollen, oder um sie für die Zukunft gütlich zu stimmen. Sehr bezeichnend ist z. B. eine Ausgabe von 18 Gulden im Januar 1393 an den

Bischof von Minden. Die Ursache wird deutlich, wenn wir dieses Geschenk in Zusammenhang bringen damit, daß der Bischof um dieselbe Zeit sich dadurch dem Räte gefällig erwies, daß er zu dessen Gunsten gegen Geistliche seines eigenen Bistums Stellung nahm (i. o. S. 204). Man war damals für solche Zuwendungen sehr empfänglich.

§. 141. Rithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen. Bd. I (1871), S. 63—97. Abbildungen der Stadtmauertürme (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 1905, S. 187—191).

§. 147. Grupens Abhandlung von der Eisenriebe (Hannoversche Geschichtsblätter 1905, S. 385—400). Zugler, Die Eisenriebe in alter Zeit (1884).

§. 153. Grotefend und Fiedeler, Nachtrag zum Urkundenbuche der Stadt Hannover; Bürgerbuch von 1303—1369 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, S. 26—80). Den Zustand der Stadt Hannover um die Mitte des 14. Jahrhunderts habe ich in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1892, S. 200—248, behandelt; über das Bürgerbuch s. das. S. 222.

§. 157. Ed. Bodemann, Über den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, bis zum Jahre 1450 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1872, S. 48—72). A. Peters, Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618 (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Band X, Heft 6).

§. 166. Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1876, S. 30).

§. 169. Fiedeler, Mitteilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmannszunft der Stadt Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1878, S. 121—150; es befindet sich jetzt im Stadtarchiv). Ulrich, Die Wachs tafeln der Kaufmannszunft in Hannover (das. Jahrgang 1887, S. 154; sie sind jetzt im Vaterländischen Museum in Hannover).

§. 179. Die Statuten des Schmiede-Amtes der Stadt Hannover vom Jahre 1510 u. a. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1872, S. 126—144).

§. 183. Die hier genannte Aufzeichnung, früher im Leibnizhause, wird jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt. Vgl. Hans Graeven, Geschichte der stadthannoverschen Goldschmiede (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, S. 193—228).

§. 184. Ph. Meyer, Der Kramernechte Bruderschaft in Hannover (Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Jahrgang 1918).

§. 190. Aug. Löhdorf, Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover zur heutigen Erwerbsgesellschaft (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 28, S. 194).

§. 194. A. Kiemer, Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters (Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1907, S. 303—364, 1908, S. 1—57).

§. 196. Die Literatur über das stadthannoversche Kirchenwesen habe ich in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 20, S. 290, zusammengestellt.

§. 197. Den Kaland betreffend: Büttner, Kulturbilder, S. 100. Ad. Brenneke, Kirchenreformations im Fürstentum Calenberg-Göttingen. 2. Halbband (1929), S. 60 und 68

§. 199. Kapelle zu Hainholz: J. Studtmann, Das Hainhölzer Markenbild (Hannoversches Magazin, Jahrgang 4, S. 13—17).

§. 207. J. Studtmann, Geschichte des Franziskaner-Klosters zu Hannover (Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Jahrgang, 1928, 2. Heft, S. 5—40). Dasselbst, S. 34, der Bericht des Propstes Johann Busch über seine Stellungnahme in einem Zwiste des Franziskaner-Quaradians German mit einigen Begleitern in Hannover.

§. 208. Gerh. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit (2. Auflage 1895). Wülfeseld, Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 467—494). Karl Gooß, Armenpflege und Wohltätigkeit im alten Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 8, S. 145—176).

§. 211. Franz Bertram, Geschichte des Ratsgymnasiums (vormals Lyceum) zu Hannover (1915). Erinnerungsblätter an das fünfshundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover (1848), S. 23—43. — Ratsbibliothek: C. L. Grotefend, Verzeichniß der Handschriften und Incunabeln der Stadt-Bibliothek zu Hannover (1844). Bei den einzelnen Handschriften und Incunabeln ist angegeben, ob sie aus den Büchersammlungen Conrads von Sarstedt Volkmarz von Anderten oder der Barfüßermönche stammen. Vgl. Katalog der Stadt-Bibliothek zu Hannover (1901). S. VII. Eine Abbildung der herzoglichen Urkunde von 1440, betreffend die Bücherei Conrads von Sarstedt, hat Hr. Busch seinem Aufsätze über Öffentliche Bibliotheken (in: Hannover, die Großstadt im Grünen, S. 173) beigelegt.

§. 216. Das Schrifttum der Reformationszeit im Stadtarchive (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 20, S. 273—292), woselbst S. 290 die in Betracht kommenden Werke angegeben sind.

Namenverzeichnisse.

Abkürzungen:

Bgm. = Bürgermeister.	D. = Dorf.
Br. = Braunschweig.	Geschw. = Geschworene.
h. = Hannover.	H. = Herzog.
Kr. = Kreis.	Lün. = Lüneburg.
Rm. = Ratmann, Ratsherr.	

Personenverzeichnis.

A.	B.
Albrecht, H., v. Br.-Lün., 1267. 20.	Baring, Daniel Eberh., 1748. 41, 42.
— H. v. Sachsen, 9, 10.	Baumgarten, Hans, 1487. 59.
— H. v. Sachsen, 27f., 60f., 69, 157.	Bavenstedt, Cord von, Rm., 1411. 82.
— Albrecht, König v. Schweden, 35.	— Herbord, 1497. 160.
Allerlehe, Cord, Kramer, 1438. 184.	— Ludolf, Geschw., 1411. 82.
Alten, Die von, 25, 47, 117, 177.	Baymann, Hans, 1474. 161.
— Cord, Knappe, 1368. 64.	Beder, Herm., Priester, 1403. 201.
— Dietrich, 50, 61, 210.	Berenbeck, Henning, 1532. 66.
— Eberhard, Pfarrer, 1340. 123.	Berkenjen, Johann von, Rm., 1358. 76.
— Heinecke, 1425. 31.	Berthoff, Hans, Schneider, 1450. 187.
— Johann, Rm., 1411. 82.	Berthufen, Die von, 87.
Amelsborch, Cord, Barbier, 1495. 189.	— Hans, 1440. 114.
Anderten, Die von, 51, 87. 130.	Bernardus, Buchführer, 1532. 218.
— Dietrich, Bgm., 1453. 87, 171.	Bernhard I., H. von Br.-Lün., 1373
— Dietrich, 1489. 172.	bis 1434. 23, 29, 30, 31, 32, 150.
— Hermann, Stadtkämmerer, 1428. 139.	Bernhard von Anhalt, H. v. Sachsen,
— Volkmar, Rm., 1411. 81.	1180. 7—9.
— Volkmar, Canonikus, 1479. 214.	Bernward, Bischof von Hilbesheim, 7.
— Volkmar, 66, 172.	Barthold, Bischof v. Hilbesheim, 37, 38.
Arensborg, Dietrich, 1533. 218.	Bevette, Die von, 47.
Arndes, Berthold, Rm., 1411. 82.	— Etaz, 1485. 117.
Arnemann, Barbier, 1476. 190.	Beyer, Heinrich, 1442. 146.
Arnum, Stacies v., 1411. 82.	Billingen, 1106. 4.
Asthanier, 9, 10.	Blome, Die, 49, 87.

- Blome, Anton, 1502. 165.
— Dietrich, 1480. 162.
— Franz, Kleriker, 1521. 127, 158.
— Gottfried, Km., 1358. 76.
— Hans, Bgm., 1502. 165.
— dessen Sohn, 214.
— Jost, 1502. 165.

- Blumenhagen, Wilhelm, 1803, 1839. 42.
Bode, Bertold, Km., 1411. 82.
— Robbede, 1532. 66.
Bodeker, Berthold, 1424. 154.
Bogislav, H. v. Pommern, 37.
Bokholt, Lüder, Hjal. Bogt, 1532. 66.
Bosdewin, Abt, 1520. 126.
Borgentrich, Cord, Bürger, 1490. 39.
Bose, Kleriker, 1482. 126.
Bothfeld, Bertold 1411. 82.
Bringmann, Geschw., 1411. 82.
Broncke, Knochenhauer, Km., 76.
Broghan, Cord, 1526. 190.
Brunonen, 8.
Brunß, Albert, 1435. 114.
Buchholz, Schneidermstr., 1528. 179, 180.
Bünting, 1480. 135.
Busse, Riemen- und Schneider, 1412. 192.

C.

- Claus, Malermeister, 58.
Clawes, Schwertschmied, 1470. 182.
Cönn, von, Johann, Arzt, 1444. 101 f.,
189.
— Hans, 1530. 218.
Cord, s. Haverkopfer.
Corvinus, Anton, 216.

D.

- Dalenburg, von, Dietrich, Priester, 1351.
63.
Dangmer, Bäcker, 1461. 176.
Dassel, von, Hermann, Ritter, 1297. 23.
Dender, 1480. 135.
Diekmann, Hermann, 1486. 211.
Diepholz, Grafen von, 1518. 44.
Doren, von, Hans, 1516. 137.
Dorhagen, Heinrich, Geschw., 1411. 82.
— Heinrich, Km., Bauherr, 1453. 99.
Dümel, Gisbert, Bürger, 1270. 65.

- Duhme, Eilard, 1241. 18.
Duhme, Rudolf, 1234. 18.
Dustman, Jude, 1342. 194.
Dube, Johann, 1653. 55.

E.

- Ebeling, Cord, 1462. 179.
— Hans, Schmied, 1462. 179.
Edehard, Kaplan, 25.
Emmer, von, Gysete, 1303. 95.
Engelshoven, Bernd, Maler, 1441. 192.
Engelbostel, von, Ludwig, 1311. 24.
Engelke, Gerd, 1457. 128.
— Gerd, 1532. 66.
Erich I. [der Aeltere], H. v. Br.-Lün.
[1495 — 1540]. 36, 42—45, 148,
158, 172, 195, 205, 217 f.
Erich II. [der Jüngere], H. v. Br.-Lün.
[1540 — 1584]. 36.
Erich, H. v. Pommern, 37.
Ernum, von, Hans, Geschw., 1411. 82.
Escherte, von, die, 25, 47, 50.

F.

- Fining, Heinrich, 1454. 99.
Fischer, Gebr., in Emmer, 1353. 49.
Flebbe, Hans, Bäcker, 1504. 154 f.
Flor, Albert, 1445. 171.
Florentius, Magister, 1484. 212.
Franz, Bischof von Minden 44.
— I., König von Frankreich, 44.
— von Assisi 207.
Friedrich I., Kaiser, 1180. 7.
— Friedrich II., Kaiser, 9. 11.
— H. v. Br.-Lün., 33.
— H. v. Br.-Lün., 33, 36, 37.
Friedrich Ulrich, H. v. Br.-Lün.,
1634. 36.
Frige, Bäcker, 1451. 128.
Fuhrhop (Burhop), Johann, Vogt,
1368. 64.

G.

- Gadenstedt, von, Berthold, 1367. 203.
Gerbert, Graf, 4.
Gerhard, Bischof von Hildesheim, 61.
— Bischof von Minden, 76. 198.
Gerken, Hermann, 1443. 137.

Werlich, Höfer, Geschw., 1411. 82.
 Werwins, Johann, Rm., 1358. 76.
 Wiefefe, Gebrüder, 1357. 130.
 Wobdenstedt, Volkmar von, 1297. 23.
 Wobefe, Geschw., 1411. 82.
 Woltern, Die von, 25, 47.
 Wriedau, Gerke, Gropengießer, 132.
 Wronau, Bernd von, Rm., 1411. 82.
 Wrope, Bertold, 1410. 65.
 Wropengeter, Roder, Rm., 1411. 82.
 Wrove, Friedrich, 1432. 129, 136.,
 — Ludolf, Bischof zu Dejel, 1451.
 125, 215.
 Wrüntemaker, Familie, 51.
 — Dietrich, Rm., 1358. 76.
 Wruher, Johann, Rm., 1358. 76.
 Wudejnit, Geschw., 1411. 82.

S.

Sagen vom, Familie, 49.
 — Dietrich, Rm. Hannover, 1358. 76.
 — Jordan. 1443. 137, 171.
 Sake, Hans, 1532. 66.
 Sallermund, Grafen von, 1354. 125.
 Sancenfee, Die von, 25, 47.
 Sans, Büchschüh, 1492. 119.
 — Sarnischmacher, 1519. 182.
 — Berkensticker, 1529. 218.
 — Scharfrichter, 1502. 135.
 Sarcholdeffen, von, Familie, 47.
 Sartmann, Apengeter, 1454. 162.
 Saut, Berthold, Rämmerer, 1428. 139.
 Sawel, Hans, 1443. 134.
 Sawerkoper, Cord, Steinhauer, 57, 102,
 188.
 — Lubefe, Steinhauer. 57, 102, 188.
 Seibe, von der, Ludolf, Geschw., 1411.
 82.
 Seimbürg, von, 47.
 — Koifmar, Pfarrer, 1367. 203.
 Seurich VI., König, 1189. 8.
 — der Etliche Hg., 1137. 4, 8.
 — der Wöwe, H., 1180. 7 f., 13, 64.
 — Sial gr f, 1202. 8—10.
 — Hg. von Br.-Lün. [1373—1416].
 28—30, 32.

Seinrich, Hg. von Br.-Lün. [1416 bis
 1473], 32, 34.
 — Hg. von Br.-Lün. [1495—1514],
 36—42.
 — Hg. von Br.-Lün., [1471—1520]. 41.
 — Graf von Roden, 1248. 13, 78.
 Seife, 1481. 135.
 Seifebe, von, Arnob, 1476. 199.
 Seifeke, Hans, 1497. 160.
 Semmingen, Die von, 1332. 24.
 Serbergen, von Familie, 47.
 Sermann, Graf, 954. 4.
 Serstol, 1411. 129.
 — Lubefe, Bäcker, 1474. 176.
 Seffe, 1440. 129.
 Sildebold, Graf von Roden, 12.
 Sogelken, Joh., Magister, 1526. 213.
 Solthufen, Pfarrer, 1533. 161.
 Somel, 1355. 153.
 Sowelz, Andreas, 1520. 103.
 Soya, Grafen von, 1518. 44, 104.
 Soverden, Dietrich von, Rm., 1411. 82.

T.

Tensen, Heinrich, Rm., 1358. 76.
 — Heinrich, Rm., 1411. 81.
 Titen, Die von, 25. 47 f. 210.
 — Berthold, Knappe, 1368. 64.
 — Heinrich, Geschw., 1411. 82.
 Tugeln, Hermann von, 1351. 154.
 Tnnocenz VI., Pappst, 1358. 76.
 Tshas. Bentelmacher, 1458. 192.
 Tshann, Hg. von Lün., [1252—1277].
 16, 20 f., 64, 69, 173.
 — Bischof von Hildeheim, 1503.
 43 f. 62.
 Tordan, Schwertfeger, 1472. 182.
 Tordens, Bartold, Gropengießer, 1452.
 182.
 Tultus, Graf von Bunstorf, 1444. 33.

U.

Uarebon, Johann (Burmester), 1358.
 76, 94.
 Uarel, Scharfrichter, 1502. 136.
 Uarl der Große [768—814]. 3.
 — IV., Kaiser, [1346—1378]. 27, 76.

Karl V., Kaiser, [1519 — 1556]. 44.
 Katharina, Herzogin v. Br.-Lün. [†1524]
 1498. 43, 217.
 Keyser, Heinrich, Schmied, 1514. 180.
 — Hermann, 1532. 66.
 Knigge, Die, 1425. 31. 47.
 Knoll, Johann, Bäcker, 1360. 123.
 Koch, Balthar, Hzgl. Vogt, 1443. 136.
 Koch, Cord, Geschw., 1411. 82.
 König, aus Harenberg, 1350. 154.
 Kohnsch, Hans, 1860. 122, 130.
 Kolsborn, Gerhart, 1472. 95.
 Konrad, Graf von Roden, 1189. 5, 8, 12.
 — Graf von Roden, 1230. 12 f., 17,
 19, 78.
 — II., Bischof von Hildesheim, 1230.
 12 f.
 Kovinges, Wunneke, 1532. 66.
 Krage, Heinrich, Glaser, 58.
 Krubener, Familie, 1360. 47.
 Krusel, Helmold, 1489. 172.
 Kupferschmied, Robert, Km., 1358. 76.
 Kuthmann, Hans, Schwertfeger, 1498.
 182.

L.

Lange, Hans, 1488. 135.
 Langreder, von, Johann, Herzogl. Vogt,
 1350. 61, 65.
 Lathusen, von, Familie, 49.
 — Gerlich, 1489. 172.
 — Tils, Km., 1446. 85, 137.
 Lattemann, Dethart, 1501. 165.
 Lauenstopp, Hans, 1501. 165.
 Lemmeke, von, Johann, Km., 1411. 82.
 Lenthe, von, Familie, 47.
 — Berthold, 1353. 129.
 — Hermann, 1390. 98.
 Lebest, von, Gebrüder, 1343. 24.
 Limburg (Limborg), Familie, 1360. 47,
 49, 87, 177.
 — Konrad, Km., 1358. 76.
 Linde, von der, Richard, 1393. 116.
 Linden, von, Moritz, Schneider, 1458.
 187.
 Lippe, zur, Edle Herren, 1518. 44.
 Lohse, 1357. 130.

Lohse, Ratzzimmermann, 1446. 102.
 Löwe (Leo), Albert, Stadthauptmann,
 1303. 96.
 Lotzar, Hg. von Sachsen, 4.
 Luceke, Familie, 1360. 47.
 — Ludwig, 1357. 130.
 — Martin, Pfarrer, 1367. 208.
 — Ulrich d. Aelt., Hgm., 1358. 76.
 — Ulrich d. J., Km., 1358. 76.
 — Ulrich, 1368. 64.
 — Ulrich, 1445. 171.
 Luchte, Johann, 1411. 127, 128.
 Lucine, Gerichtsschultzeiß, 1699. 67.
 Lubeke f. Haberloper.
 Ludolf, Graf von Wunstorf, 1444. 33.
 Ludwig, Hg. von Br.-Lün., 1355. 59, 71.
 — Bischof von Minden, 1333. 198.
 Lübecke, von, Giseke, Km., 1358. 76.
 Lüde, von, Familie, 87.
 — Johann, Km., 1411. 82.
 Lunde, von, Hans, 1445. 171.
 — Jost, 1516. 137.
 Luthar, Martin, 1517. 216 — 218.
 Lugeke f. Luceke.

M.

Madenfen, Heinrich, 1441. 121.
 — Eise, 1441. 121.
 Magnus [II., Forquatus]. Hg. von Br.-
 Lün. [1369—1373] 28, 59—62 71.
 — Bischof von Hildesheim, 1447. 33.
 Maler, Bernd, Kramer, 1448. 184.
 Mandelsloh, von, Die, 62.
 Mathilde, Herzogin von Br.-Lün., 16.
 Maximilian I., Kaiser, 44.
 Merdorp Geschw. Hannover, 1411. 82.
 Merian, um 1650. 52.
 Mehenberg, Meigenberg, Bernhard,
 1411. 82.
 — Borchardt, 1530. 218.
 Mehenfeld, Hans, 1445. 84, 85.
 Meyer, Hans, 1489. 172.
 Meyermann, Joh., Priester, 1533. 161.
 Meyers, Isebe, 1522. 201.
 Michael, Jude, 1529 195.
 Minden, von, Arnoth, 1303. 96.
 — Hermann, Stadtbaumeister, 1358. 76.

- Witzhoff, G. W. G., 141.
 Wigener, Hans, herzogl. Vogt, 1461. 150.
 Worneveg (Wortweg), Familie, 50.
 Wunder, 1451. 128.
 Wunter, Munter, Monetarius, Germ., 1357. 130.
 — Werner, Stadthauptmann, 1303. 96.
 Wunzel, von, Familie, 1360. 47.
W.
 Wachsman, Jude, 1453. 196.
 Wages, Johann, Rm., 1411. 82.
 Weustadt, von der, Familie, 1360. 47.
 — Konrad, Rm., 1358. 76.
 — Robert, Rm., 1358. 76.
 — Rudolf, Rm., 1411. 82.
 Wifolaus, isländ. Abt [† 1158]. 7.
 Wigehoff, Cord, Geschw., 1411. 82.
W.
 Wberg, von, Hilmar, Herzogl. Vogt, 1267. 64.
 Otto IV., Kaiser, 1202. 8—10.
 — das Kind (puer), 1227. 10—17. 19f., 23.
 — II. [streanus], Hg. zu Lüneburg, [1277—1330]. 21, 23—25, 51, 69, 125, 157, 173.
 — III., Hg. zu Lün. [1330—1353]. 25—27, 63.
 Otto [von der Heide, der Lahme], Hg. zu Lün. [1434—1445]. 30—33.
 — Bischof von Hildesheim, 23.
 — Graf von Schaumburg, 1373. 28.
 — Bischof von Minden, 1389. 199.
 — von Wittelsbach, 1208. 9.
 Ovensfede, Dietrich, Pfarrer, 214.
W.
 Wape, Hermann, 1486. 37.
 Warchim, von, Nikolaus, Rm., 1358. 76.
 Wattersen, von, Dietrich, Rm., 1411. 81.
 — Hermann, 1445. 171.
 — Witwe, 1481. 162.
 Peters, Witwe, 1458. 162.
 Philipp, Haarer, 1203. 9.
 Post, Schmied, 1464. 179.
 Preine, Heinrich, 1443. 154.
 Bremel, Heinrich, Hüter, 1446. 85.
 Preis, Geschw., 1411. 82.
P.
 Rabelinte, Heinrich, Geschw., 1411. 82.
 Rasche, Cord, 1485. 117, 129.
 — Ernst, 1425. 32.
 Redeker, Kammereschreiber, 1748. 52.
 Reden, von, Die, 25, 47.
 Reßhof, Grete, 1522. 185.
 Reime, 1451. 128.
 Reinde 1455. 161.
 Reseter, Dietrich, Bischof zu Dorpat, 215.
 Riemann, Prieſter, 1445. 126.
 Ringe, Johann, Rm., 1411. 82.
 Rinteln, von, Familie, 1360. 47.
 — Adolf, Rm., 1358. 76.
 — Dietrich, Rm., 1358. 76.
 — Germ., Stadthauptmann, 1303. 96.
 — Johann, Rm., 1358. 76.
 von Roben, Grafen, 9, 12, 15, 18, 84.
 — Lauenrohe (Wunſtorf), Grafen von, f. unter Heinrich, Julius, Konrad, Ludolf.
 Roben, von, Familie, 47, 117, 125.
 — Otto, 1347. 26.
 — Siegfried, 1325. 24.
 Rodewald, Bernd, 1489. 172.
 — Hans, Geschw., 1411. 82.
 — Heinrich, Rm., 1411. 82.
 — Hermann, 1447. 109.
 — Johann, 1441. 121.
 Rößling, von, L., 1443. 137.
 Roperti, Konrad, 1303. 95.
 Rorum, Dietrich, Geschw., 1411. 82.
 Rothen (Roben), Graf von, Hildebold, 1124. 4.
 Ruce, Ludolf, Pfarrer, 1367. 203.
 Ruß, Gerete, 1441. 121.
 Rutenberg, von, Familie, 47.
R.
 Rabbenſen, von, Familie, 47.
 Sachſen-Lauenburg, Herzöge von, 104.
 Sachſen-Wittenberg, Herzöge von, 1371. 27, 194.
 Salder, von, Gebhard, 1381. 62.
 — Johann, 1381. 62.

- Salge, Johann, 1441. 121.
 Sarstedt, von, Conrad, 1440. 214.
 Schaper, Hermann, Prof., 1880. 42f.
 Scharnekau, Georg, 1533. 218.
 Schaumburg, Grafen von, 44, 104, 198, 210.
 Schöle, Bernd, 1445. 171.
 — Dietrich, Schneider, 1455. 154.
 — Dietrich, 1526. 217.
 — Helmold, 1363. 50.
 — Hildebrand, 1363. 50.
 — Johann, Bischof von Lübeck, 1430. 82, 215.
 Schöne, Borchard, 1450. 146.
 Schernhagen, Johann, 1484. 214.
 Schild, Dietrich, 1457. 128.
 Schmalenburg, von, Johann, Stadtschreiber, 1358. 76.
 Schmidt, Bencke, Geschw., 1411. 82.
 — Sebastian, 1524. 102.
 Schöne, Dr., 214.
 Schrader, Arnd, Geschw., 1411. 82.
 Schröder, Johann, 1526. 213.
 Schwalenberg, von, Heinrich, Pfarrer, 1351. 63.
 Schwichelbt, von, Die, 1395. 62.
 Sebeler, Bertram, Geschw., 1411. 82.
 Seldenbut(d), Familie, 1360. 47.
 — Konrad, Rm., 1358. 76.
 — Cord, Geschw., 1411. 82.
 — Heinrich, Rm., 1411. 81.
 — Hermann, Stadthauptmann, 1303. 95.
 — Hermann, Rm., 1358. 76.
 Selewinder, Hans, 1492. 192.
 Siegfried, Bischof von Hildesheim, 1283. 23.
 Sievert, Steinbecker, 1457. 107.
 Sindorp, Johann, Offizial des Mindener Stiftes, 1482. 126.
 — Johann, Stadtschreiber, später Pfarrer der Kreuzkirche, 1492, 95, 215.
 Sluse, Wilhelm, Harnischmacher, 1496. 182.
 Sode, von dem, Familie, 1360. 47, 49, 87.
 Sode, von, Hans, 1532. 60.
 — Hildebrand, Rm., 1358. 76.
 — Jakob, 1526. 217.
 — Johann, Bgm., 214.
 — Jürgen, 1489. 172.
 — Martin, 1492. 107.
 Sothmann, Lambert, 1508. 178.
 Sprunge, von, Herbord, Geschw., 1411. 82.
 Steber, von, Friedrich, 1444. 128.
 Steinhause, von dem, Familie, 1360. 47, 81.
 — Hermann, 1455. 161.
 — Johann, 1241. 55.
 — Johann, Stadthauptmann, 1303. 95.
 — Johann b. Aelt., Rm., 1358. 76.
 — Johann, Rm., 1358. 76.
 — Konrad, Rm., 1358. 76.
 Steinhäusen, Cord, 1489. 172.
 — Dietrich, 1489. 172.
 Stichmann, Geschw., 1411. 82.
 Stolle, Gesche, 1516. 133.
 Storm, 1353. 129.
 Strotorf, 1459. 180.
 Sudersen, Die von, 25, 47.
- S.**
- Tappen Arnd, 1482. 126.
 Taschenmeyer, L., Wollenweber, 1448. 168 f.
 Tece (Tege), Familie, 1360. 47.
 — Borchard b. Aelt., Rm., 1358. 76.
 — Borchard b. Jüng., Rm., 1358. 76.
 — Heinrich, Geschw., 1411. 82.
 Teynebind, Johann, Rm., 1411. 82.
 Tiele(ke), Stadtschreiber, 1437. 104.
 Tolner, Dietrich, Geschw., 1411. 82.
 — Dietrich, Kaufmann, 1463. 165.
 Törke, Familie, 49, 87.
 — Bernd, 1489. 172.
 — Cord, 1489. 172.
 — Dietrich, Rm., 1411. 82.
 — Ernst, 1446. 109.
 — Helmold, Geschw., 1411. 82.

W.

- Warentwald, Hermann, 1489. 172.
— Marcus, 1489. 172.
Wafelsche, die, 1481. 135.
Waltmann, 1480. 135.
Wieth, Scharfrichter, 1532. 66.
Wintz, Jude, 1488. 195.
Wolger, Familie, 49, 87.
— Lotzhar, Stadtkämmerer, 1428. 139.
— Ludeke, Geschw., 1411. 82.
— Godeke, Geschw., 1411. 82.
Wurhop, f. Fuchshop.

W.

- Wagenzelle, von, Heinrich, 1267. 64.
Waldemar, König von Dänemark, 1227.
10.
— König von Dänemark, 1368. 35.
Warmhose, Dietrich, 1480. 211.
Wer(e)mbosen, van der, Familie, 48.
— Bernd, Geschw., 1411. 82.
Wedekind, Graf von Schwabenberg,
1115. 4.
— Bischof von Minden, 1256. 198.
— II., Bischof von Minden, 1371. 198.
— Hermann, 1489. 172.
Wedingehusen, Hans, Geschw., 1411. 82.
Wenzel, Herzog von Sachsen, [† 1388].
27 f., 60 f., 69, 157.
Westfahl, Dietrich, 1440. 114.
Wettbergen, Die von, 25, 47.
— Heinrich, 1338. 24.

- Wichmann, Johann, 1352. 94.
Wikenberg, H., Bäcker, 1464. 176.
Wilhelm von Lün., 1202. 10.
Wilhelm, H. v. Br.-Lün. [1330-1369].
24, 26 f., 59 f., 69, 76, 117, 198.
— I., H. v. Br.-Lün. [1416-1482].
32 f., 34, 36, 64, 150.
— [II.], H. v. Br.-Lün. 33, 36-38.
Windheim, von (Wintheim, Wintsem),
Familie, 49, 87.
— Bernd, 1489. 172.
— Corb, 1445. 171.
— Corb, 1521. 127, 158.
— Dietrich, 1445. 171.
— Dietrich, 1489. 172.
— Hans, 1489. 172.
— Heinrich, 1489. 172.
— Herbord, Rm., 1411. 82.
— Hermann, 1486. 211.
— Johann, 1489. 172.
— Reynbert, 1442. 109.
— Volkmar, 1502. 165.

- Wise, Arnold, Rm., 1358. 76.
Wigendorff, Hans, Lün. 57.
Woldenberg, Ulrich, Rm., 1411. 82.
Wolder, Hans, Schneider, 1509. 187f.
von Wunstorf, Grafen, f. von Roden.
Wunstorf, Hans, Geschw., 1411. 82.

W.

- Wellemann, Dietrich, Geschw., 1411. 82.
Wineke, Hans, Geschw., 1411. 82.

Ortsverzeichnis.

I. Allgemeines.

A.

- Ahlem, D., Landkreis Lünen, 1319. 153.
Algermissen, D., Landkreis Hildesheim,
1234. 78.
Aller, Die, 27 f., 157.
Alvese, ausgegangenes D. bei Herren-
hausen, 5.
Anderten, D., Kr. Burgdorf, 3, 12.
Aischersleben, Stadt, 1426. 35.
Auhage f. Marienau.

B.

- Barbowiek, Flecken, Landkreis Lün. 13.
Barsinghausen, D. und Kloster, Kr.
Lünen, 6, 56.
Bemerode, D., Landtr. H., 6.
Bordenau, D., Kr. Neustadt a. Rbg.,
1124. 4.
Borahöved, D. bei Neumünster, 1227.
10.
Bothsfeld bei H., 1455. 154, 200.

Braunschweig-Lüneburg, Herzöge von,
59, 60, 62, 64, 104, 117, 123,
127, 130, 177, 211.

— Herzogtum, Fürstentum, Land, 11,
12, 19 f., 25, 64, 104 f.

— Prälaten, 31, 45, 105.

— Ritterschaft, 25, 28 f., 31, 45, 105.

— Städte, 25, 29, 31, 45, 104, 105.

— Zölle, 1348. 26.

Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzogtum,
22, 32, 36.

Braunschweig, Stadt, 11, 13, 18—20,
33—35, 38, 68, 104, 160, 174,
182, 217.

— Bürgermeister, 1429. 32.

— Rat, 1234. 18.

— Die Bäder, 174 f.

— Burg, 19.

— Alte Wif, 1245. 15.

— Altstadt, 1227. 15.

— Hagen, 1240. 15.

— Hagenrecht, 18.

Bremen, Stadt, 34, 59, 79, 104, 157.

— Rat, 1502. 165.

Buchholz, Groß-, bei \mathfrak{H} . 6, 61, 154,
200.

— Klein-, b. \mathfrak{H} . 6.

— Landwehr bei, f. \mathfrak{H} .

Burgwedel, Grafschaft, 5.

\mathfrak{C} .

Calenberg, Land, Fürstentum, 32, 36,
45, 105, 199.

— Prälaten, 105.

— Ritterschaft, 105.

— Städte, 105.

— Göttingen, Fürstentum, 36.

— Wolfenbüttel, Herzogtum, 32 f., 35.

— Schloß (Burg), 1425. 31.

Celle, Stadt, 20, 34.

— Zoll, 1425. 31.

Chalonß, 186.

Coldingen, Amt, 1523. 45. 47.

— Burg, Landtr. \mathfrak{H} . 34, 119.

\mathfrak{D} .

Deßberode, ausgegangenes \mathfrak{D} . in der
Nähe des Kronenberges, 5.

Deister, Der, 6, 32, 36.

Denstorf, \mathfrak{D} ., Kr. Br., 127.

— Archidiacon das., 1521. 127.

Deutschland, 205.

Ditterke, \mathfrak{D} ., Kr. Linden, 6.

Döhren (Thurnithi) bei \mathfrak{H} ., 6, 12, 46,
48, 62, 117, 147, 200.

— Pfarrei, 48.

— Landwehr, f. Hannover.

Dorpat, Bischof von, 216.

Dorprode, ausgeg. \mathfrak{D} . bei \mathfrak{H} ., 147.

Dortmund, Stadt, 68.

Dorferstadt, Stadt, 1247. 15.

\mathfrak{E} .

Einbeck, Stadt, 20, 34, 38, 81, 104,
158, 217.

Elbe, Die, 8.

Elbagen, Goh, 5.

Emmer, Die, 48.

— (vormaliges \mathfrak{D} .), 48 f.

— Eneverwiß, 48.

— Mählenwinkel, 48.

— Schelpwiß, 48.

Engelbostel, Goh, 4, 5.

— \mathfrak{D} ., Landtr. \mathfrak{H} ., 1529. 46.

Engern, Teil von Niederfachsen, 3, 7,
10, 15, 46.

\mathfrak{F} .

Flutwidde, Gau, 5.

Föße, Die, bei \mathfrak{H} ., 6.

Frankenreich, 3.

Freie, Das große, 12.

— Das kleine, 12.

\mathfrak{G} .

Garlenburg, Die, zwischen Bemerode
und Döhren, 6.

Gehrden, Goh, 4, 6.

— Burgberg bei \mathfrak{G} ., 6.

Gent, Stadt, 1268. 35.

Gernandesburg, Die, b. Herrenhausen, 5.

Gestorf, Goh, 4.

Ueibingen, D., Landkr. Hildesheim, 147.

Uobshorn, D., Landkr. H., 5, 32, 46.

Uöttingen, Land, Fürstentum, 36, 42.

— Stadt, 2, 11, 13, 15, 20, 35, 38, 44, 158, 217.

Uoslar, Stadt, 22, 33—35, 38, 81, 104, 158, 164, 175, 217.

— Bäder, das., 175.

Uraffschaft, Die große, 5, 12, 13.

— Die kleine, 5, 12, 13.

Uuottinga, Gau in Ostfalen, 5.

H.

Hämeler Wald, 12.

Hainholz bei H., 5, 31, 47, 99.

— Bauern das., 1491. 199.

— Marienkapelle das., 31, 127, 197, 199.

— Bruderschaft das., 1491. 199.

— Vorstender (Provisor), 99.

Halberstadt, Bistum, 22.

— Stadt, 1426, 1482. 35.

Halle, Stadt, 1426. 35.

Hamburg, Rat, 1264. 34.

— Bürger das., 1486. 172.

Hamelu, Stift, 1486. 189.

— Stadt, 34, 44, 81, 104, 158, 174, 189.

— Bäder das., 174.

Hanabruin(horgar), 7.

Hanse, 35.

Hansestädte, 157.

Hansetage, 35.

Harber, D., Kr. Burgdorf, 1367. 64.

Harenberg, D., Landkr. Binden, 1350. 154.

Hartenbled, D., Landkr. H., 1337. 198.

Harz, 22.

Hasenwinkel bei H., 6.

Hassel, Der, bei Böhde, 5.

Hehlen, Groß- und Klein-, 22.

Heisebe, D., Landkr. Hildesheim, 1399. 147.

Helmstedt, Stadt 34f., 104, 175.

— Bäder das., 175.

Helperbe, ausgegangenes D. bei H., 1399. 147.

Herford, Augustiner das., 56.

Herrenhausen bei Hannover, 5, 47, 50.

Herrenhausen, Burg das., 5.

Hildesheim, Bischof, 12f., 21—23, 37, 51, 61f., 84, 104, 117, 151, 174, 200.

— Stift, Bistum, 12f., 22, 34, 45, 47f., 56, 61f., 196, 200.

— Domkapitel, 22, 45, 200.

— Domherren, 22.

— Domdechant, 22.

— Domprobst, 22.

— Kreuzkirche, 1377. 126.

— Pauliner (Bewelter), 56.

— St. Moritzstift 1328. 124.

— Stiftsfehde, [1519—1523]. 43—45.

— Stadt, 2, 22, 33—35, 37f., 44, 81, 104, 158, 174f., 182, 217f.

— Der Rat, 154, 158, 196.

— Bäder das., 174f.

— Bier-Alzise, 37.

Hildesheim'sche Alzisefehde, 36f., 117.

J.

Jhme, Die, 3, 4, 6.

Jlten, D., Kr. Burgdorf, 12, 31.

Jse, Die, 22.

Jsenhagen, 22.

Jth, Der, 22.

K.

Kirchrode b. H. 5f., 46, 62, 147, 200.

— Pfarrei, 48.

— Landwehr, Turm s. unter H.

Köln, Erzbischof, 1180. 7.

— Erzbistum, 7, 197.

Kronsberg, Der, bei H. 5.

L.

Laagen bei H. 12, 65, 147.

Lahe, D., Landkr. H., 1365. 27, 116.

Langenhagen, Amt, 47.

— D., Landkr. H., 5.

Lauenau, Flecken, Kr. Springe, 1372. 61.

Lauenrode, Grafschaft, 12, 15 f., 22 f.
 — Burg f. S. -Neustadt.
 Behre, D., Kr. Burgdorf, 12.
 Leine, Die, 2, 3, 5, 22, 32, 36, 39,
 47 f., 58, 142, 146, 157, 184, 196.
 Letter, D., Landkr. Vinden, 1319. 153.
 Beveste, Burg, 1425. 31.
 — D., Landkr. Vinden, 1373. 28.
 Zimmer bei Hannover, 1198. 8.
 Vinden bei S., 3, 6, 45, 125, 206.
 — Diekborn, 1423. 30, 146.
 — Kirchhof, 1463. 147.
 — Vindener Berg, 1519. 44, 146 f.
 Vinderte, D., Landkr. S., 1121. 4.
 Vist bei S., 1529. 5, 46 f.
 Voccum, Kloster, Kr. Stolzenau, 52,
 65, 79, 106, 141, 166.
 Wübed, Bischof von, 205, 215.
 — Canonikus, 1479. 214.
 — Stadt, 1295. 35.
 — Rat, 1407. 70.
 — Hansetag 1518. 164.
 Wühnde, D., Landkr. Hilbesheim, 5
 Wüne, Propst zu, 1440. 214.
 Wüneburg, Fürstentum, Land, 10, 22,
 28, 32, 43, 60 f., 105, 117.
 — Stände des Fürstentums, 1355. 59.
 — Schloß, 1235. 11.
 Wüneburgischer Erbfolgestreit, 27 f., 61.
 Wüneburg, Stadt, 13, 15, 20, 27—29,
 34 f., 38, 60, 104.
 — Rat, 28, 29.
 — Bgm., 1429. 32.
 — Hansetage in S., 35.

W.

Wagdeburg, Stadt, 35, 38.
 Mainz, Erzbistum, 22.
 — Stadt, 1235. 11.
 Marienau (Nuhage), Kr. Sameln, 197.
 Marienburg, Amt, 22, 45.
 Marienrode, Kloster, 48—50, 52, 56,
 65, 106, 141.
 — Abt, 1443. 136.
 Mariensee, Kloster, 56.
 Marienwerder, Kloster, 25, 56, 146, 153 f.

Marstemgan, 3, 4, 6, 64.
 Meckenheide, Forst, Landkr. S., 5.
 Minden, Stift, Bistum, 47, 50, 56,
 68, 196 f., 199, 207.
 — Bischof, 40, 50, 104, 126 f., 129.
 196. 198—200, 202, 204.
 — Bischöfl. Gericht, 1411. 128.
 — „ Verwaltung, 198.
 — Offizial, 126, 128, 199.
 — Domkapitel, 198, 199.
 — Domscholaster, 1367. 203.
 — Stadt, 66 f., 81, 174, 182, 195.
 — Rat. 69, 79, 89, 121 f., 137 f., 182,
 195.
 — Bäder das., 174.
 Mindisches Stadtrecht, 68—70.
 Misburg, D. bei S., 1373. 62.
 Misburger Holz, 1365. 27.
 Misburger Gehege, 6.
 Misburger Kamp, 6.
 Moor, Grafschaft über dem, 5.
 Münden, Stadt, 13, 15.

N.

Niedersachsen, Herzogtum, 3, 7—11.
 — Städte-Bündnisse, 34 f., 217.
 Nienburg, Grafschaft, 9.
 Nordwald, 5, 12.
 Northeim, Stadt, 2, 35, 38, 44.
 Nowgorod, Stadt, 1295. 35.

O.

Oesjel, Bischof von, 125, 215.
 Oker, Die, 3, 22.
 Osnabrück, Stadt, 160, 218.
 Osterode, Stadt, 13, 15, 35.
 Otfalen, Land, 22, 47.
 — Gau, 5.

P.

Paderborn, Bistum, 7.
 Pattenjen, Archidiaconat, 50, 56.
 — Archidiacon, 63, 125, 129, 196,
 199 f., 204.
 — Goh, 4, 6.
 — Burg, 1356. 26.
 — Stadt, Kr. Springe, 64.

Peine, Amt, 22, 45.

Pirkenburg bei Gr. Buchholz, 6.

Poppenburg, Amt, 1523. 45.

Puttenhusen (Puttenjen), 50.

Q.

Queblinburg, Stadt, 35, 44.

R.

Rethen bei H., 1399. 147.

Ridlingen bei H., 6, 39, 61, 210.

Roden, Grafschaft, 12, 15 f., 22 f.

Rom, Stadt, 1425. 31.

Rosenthal, D., Kr. Peine, 12.

Ronnenberg, D., Landkr. Vinden, 4, 64.

Ruthe, Amt, 1523. 45.

S.

Sachsen, Herzogtum, 3, 7—11.

Sarstedt, Archidiaconat, 48, 56, 200.

— Stadt, 2.

Schliekum, D., 1325. 210.

Schonenborde, ausgegangenes D. bei H., 5.

Schulenburg, D., Landkr. H., 5, 46.

Schune, Burg bei Bsotho, 1372. 61.

Schwerin, Stadt, 37.

Schwichelbit, D., Kr. Peine, 12.

Seelze, Hch., 4, 6, 64.

— D., Landkr. Vinden, 1819. 153. 203.

— Pjarrer, 1367. 203.

Steinwedeler Wald, 12.

Stendal, Stadt, 35, 38.

Steuerwald, Amt, 22, 45.

Stöden b. H., 5, 46, 153.

Süfprode (Sofingerode, Fosingerode), ausgegangenes D. unweit des Kronsbergeß, 5.

T.

Tburnithi, f. Döhren.

Tigislehe (Tigislege) bei H., 47.

U.

Uelzen, Stadt, 28 f., 35.

V.

Vahrenwald bei H., 5, 47, 109.

Velber, D., Landkr. Vinden, 1319. 153.

Vinnhorst, D., Landkr. H., 5.

W.

Warmbüchen b. H., 1365. 27.

— Moor, 1365. 27, 116.

Wenden, 1504. 154, 155.

Wejer, Die, 3, 8, 9, 157.

Westfalen, Land, 3, 7.

Westfälische Städte, 68.

Wettbergen, D., 1388. 24.

Wewelfe, ausgeg. D. bei Herrenhausen, 5.

Wienhausen, Kloster, Landkr. Celle, 1267. 64.

Wießenbruch, 22.

Wilkenburg, D., Landkr. H., 1429. 32.

Winsen a. d. Aller, D., Landkr. Celle, 31.

— Zoll, das., 1425. 31, 150.

Wittenberg, Schloßkirche, 216.

Wülfel bei H., 12, 147, 200.

Wunstorf, Herrschaft, Grafschaft, 12, 33.

II. Die Stadt Hannover.

Besaffung und Verwaltung.

Der Rat, Ratsherren, Senatoren, Consules, 18 f., 23—28, 30 f., 33—35, 37, 44 f., 49, 52, 55, 59—67, 69—72, 74—77, 78—92, 94—96, 98—113, 117, 119—124, 126—134, 136—138, 140—142, 145—147, 149—154, 157—159, 167—192, 194—196, 198—201, 203—207, 209—212, 213, 214, 217—219.

Alter Rat, 76, 78 f., 81, 82, 88—90, 93 f., 105, 130, 137 f., 159, 181.

Neuer Rat (Sipender Rat), 76, 78 f., 81 f., 88—90, 92—94, 96, 99, 105, 123, 130, 137 f., 140, 159, 181.

Ratsbesaffung, 79—87.

Satzungen des Rates, 87—92, 122, 141.

Ratsherren-Verzeichnisse, 76, 81 f.

Bürgermeister (Consules), 72, 89, 92 f., 118, 127, 133, 140, 152.

- Gefchworene, 43, 66, 73, 79—87, 89—92, 94—96, 99, 101—109, 112, 118 f., 121, 123, 129, 133 f., 136—138, 140, 149—152, 159, 168 f., 171, 173 f., 180—183, 185—192, 195 f., 206 f., 210 f., 213, 217 f.
- Hauptmann, Worthalter, 80, 152.
- Stadt-Archiv, 71—77.
- Stadtrechtsurkunden, 16, 18—20, 76, 78, 147, 157.
- Stadtbücher, 73—75, 81, 93, 119—122, 130 f., 154, 171.
- Protokollbuch, Rotes Buch, 1358. 75 f., 120, 171, 215.
- Stadtrechtbuch, 69 f., 75 f., 94, 97, 110, 120, 141, 182 f., 215.
- Gedenbuch des Rates, 39 f., 77, 87, 102, 161, 174, 180 f., 185, 206, 214.
- Amtsbuch, 1440. 96, 167.
- Amtsbücher der Gefchworenen, 84.
- Bürgerbuch, 70, 74 f., 153 f., 166, 194.
- Grund- und Hypothekensbuch f. Hausbuch, 156.
- Hausbuch, 72, 75, 120, 155 f.
- Kämmerei-Regifter, 72, 77, 138, 200.
- Obligationenbuch, 1387. 77.
- Lohnregifter, 1480. 134 f.
- Schoßregifter, 77.
- Regiftratur, 73, 77.
- Städtische Amtsstellen, 92—104.
- Bannerherren, 99.
- Bauherren, 1453. 95, 99.
- Stadtbaumeifter, Burmeifter, Buummeifter, 57, 88, 93—95, 98, 138, 153, 209.
- Bierherren, 99.
- Bierfchenk. 100.
- Feuerherren, 84, 96—98, 107 f., 180, 140, 191.
- Ältermann, 1390. 97.
- Rechte der Feuerherren, 1456. 191.
- Feuerherren-Buch, 1445. 171.
- Ordnung, 1390. 97, 98.
- Fifchmeifter, 99.
- Marktbogt, magister civium, 18, 19.
- Mühlenherren, 99.
- Münzherren, 1322, 1440. 96.
- Ordnungsherren, 1303. 95, 100, 113.
- Richtsherren, 99, 135.
- Ridemeifter, 99.
- Sateherren, 95.
- Schoßherren, 96, 140.
- Wachsherren, 100, 140.
- Wachfchreiber, 100, 101, 118.
- Weinherren, 99.
- Ziegelherren, 99.
- Stadtfchreiber, 67, 72, 85, 90, 95, 215.
- Holzbogt, 101.
- Rats-Maurermeifter, 1446. 102.
- Zimmermann, 1446. 102.
- Des Rates Sendeboten, 1428. 139.
- Ratsdiener, Ratsknechte, 90, 102 f., 190, 210.
- Reitende Knechte, 1412. 103.
- Nachtwächter, Hornträger, 1454. 101.
- Türmer (Lornemann), 101.
- Tornwächter, 101.
- Landwehrwächter, 1450. 147.
- Hirten, 95, 101, 159.
- Recht und Gericht.
- Stadtrecht, 68—71, 75 f., 79, 87, 91, 103, 115, 122—125, 128, 136, 175, 183 f., 186, 189—191, 194.
- Privilegien der Stadt, 15, 18 f., 28 f., 31, 40, 43, 59, 68 f., 74, 173, 190.
- Rechte der Landesherren in der Stadt, 59—61.
- Bogtei Hannover, 26, 28, 61 f.
- Herzogl. Bogt, 14, 17, 21, 23, 61 f., 64—66, 91, 117, 133, 134—137, 150.
- Gerichtbarkeit, 119—137.
- Herzogl. Gericht, 26, 64, 123, 129, 134, 136 f.
- Gobing, Eätes Ding, 67, 134, 135.
- Dingleute, 134, 135.
- Gerichtsverfahren, 65, 134.
- Gericht des Rates, 123, 126, 128, 130, 212.

Strafgerichtsbarkeit, 122, 129 — 134.
 Peinliches Halsgericht, 134.
 Hexenprozesse, 1532. 66.
 Strafen, 70, 114, 129 — 135, 175.
 Folter, 1489. 135.
 Münzvergehen, 1443. 134.
 Scharrichter (Henter), 58, 110, 133-136.
 — Deffen Haus, 58, 135.
 Stadmeister, 1488. 135.
 Genossenschaftsrecht; 68.
 Zivilprozeß, 136.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, 75, 119.
 Geistliche Gerichtsbarkeit, 125 — 129,
 217.

Kriegswesen.

Armbrustmacher, 103.
 Büchsenhütten, 1459. 103.
 Geschütze, 1520, 103, 118 f.
 Pulver, 1474. 119.
 Stadthauptmann, 95, 100, 103, 117 f.,
 164.
 Städtische Söldner, 103, 117, 139.
 Wachdienst, 52, 152.
 Waffen, 103, 118, 119.
 Wehrpflicht, 152.

Finanzverwaltung.

Stadthaushalt, 137 — 141.
 Kämmerer, 72, 73, 138, 139, 156, 212.
 Großkämmerer, 1502. 119, 153.
 Kämmerer, 94, 96, 98, 113, 138 f., 156.
 Einnahmen, 139.
 Ausgaben, 139, 140.
 Akzise, 139.
 Bier-Akzise, 63, 64, 112, 192.
 Akzise in den Mühlen, 1480. 151.
 Besoldungen, 139.
 Bürgerrechtsgeld, 1358. 138, 139.
 Dienstreisen der städtischen Beamten,
 140.
 Städtische Forsten, 93.
 Geleitsrecht, 1348. 26, 60.
 Gerichte, Einnahmen aus den Gefällen,
 26, 60. 1432. 32, 1384. 62.
 Grundstücke, 156.
 Lehen der Stadt, 26, 63.
 Burglehen, 63.

Leibgebirge, Leibrente, 92, 139, 156.
 Markt, 14 f., 17, 21, 67 f., 151, 158.
 Meier, 30, 31, 34.
 Münze, 19, 25, 59 f., 96, 139.
 Münzregal, 1322. 60.
 Renten, 139, 156.
 Schoß, 91 f., 136, 138 — 140, 151, 203.
 Steuern, 139.
 Strafgelehrer, 1358. 138 f.
 Vorstoß, 139.
 Wechsel, 25, 59, 60.
 Wortzins, 17, 26, 60.
 Zinsen, Verzinsung, 139.
 Zölle, 26, 32, 60, 64, 139.

Geistliche und wohltätige
 Anstalten.

Gottesdienste, 1436. 70.
 Geistliche Beiden, 84 f., 217.
 Kirchengewesen, 196, 204, 219.
 Pfarrer, 125, 196 f., 199, 202 f., 216 f.
 Älterleute, Provisoren, 206, 207.
 Marktkirche, Kirche S. (Jacobi et) Ge-
 orgii, 16, 20, 25 f., 50, 55, 62,
 125, 177, 185, 191, 196, 199—201
 205, 214, 218.
 — Pfarrer, 25, 123, 199, 202, 214.
 — Älterleute, 202, 206, 208.
 — Kirchspiel, 1284. 198, 200.
 — Apostel Jacobus, Hauptpatron, 202.
 — Almosen, 208.
 — Kirchweih, 1493. 202.
 — Kirchturm, 1349. 55, 101, 199, 206.
 — Uhr, 1403. 201.
 — Altäre, 1405. 200.
 — Orgel, 1323. 201.
 — Organist, 1328. 201.
 — Glockenküster, 1380. 201.
 — Pfarrhaus, 1315. 55, 58.
 — Haus des Küsters, 1356. 55, 201,
 — Webeme, 56, 205.
 — Kirchengüter in Döhrn, 1358. 206.
 Marktkirchhof, 90, 126, 205.
 Negidienkirche, 17, 20, 40, 55, 62,
 126 f., 196, 206, 213.
 — Älterleute, 1514. 206.

- Aegidienkirche, Altarist, 1406. 126.
— Altar das., 1337. 198.
— Bruderschaft, S. Viti, 1522. 201, 208.
— Organist, 1514. 206.
— Rüstler, 213.
— Kirchturm, 56, 118.
Kreuzkirche, 50, 55, 147, 178. 196—198, 206, 213.
— Pfarre, 1491. 199.
— Pfarrherren, 95, 127, 147, 215.
— Kirchturm, 1630, 1653. 55.
— Sakristei, 1496. 55.
— Grabkapelle, 1655. 55.
— Bruderschaft der heil. Anna, 1492. 202.
— Webeme, 1362. 147.
— Friedhof, 1333. 198.
St. Gallenkapelle (Kapelle S. Galli), 17, 25, 56, 62, 197, 199.
— Liebfrauen-Altar, 1522. 201.
— St. Gallen-Hof, 1446. 56, 63.
Barfüßermönche, Minoriten, Franziskaner, 52, 142 f., 203 f., 207, 216.
— Kloster, 26, 56, 145, 178, 189, 197, 214.
Schloßkirche, 1640. 56.
Kaland, 197, 199, 202, 204.
Beginen, 52, 141, 203, 207.
Beginenhaus, 56, 197, 203, 207.
Marienkapelle vor dem Aegidientore (Liebfrauenkapelle), 38, 48, 56, 57, 99, 196 f., 200, 218.
— Kirchhof das., 38, 40, 48.
Marienkapelle auf der Neustadt, 56, 197, 199 f., 202.
— Altäre das., 204.
Marienkapelle in Hainholz f. Hainholz. Bruderschaften, 197.
— Nikolai-B., 1389. 202.
— Diak-B., 1410. 202.
— Dreifaltigkeits-B., 116, 199, 202.
Klosterhöfe.
— Documer Hof, 52, 56, 106, 197.
— Augustiner von Herford, 56, 197.
— Barstinghausen, 56, 197.
Klosterhöfe, Carmeliter von Marienau, 56, 197.
— Pauliner (Petweler), 56, 197.
— Marienrode, 1371- 106, 197.
— Kapelle das., 1439. 199.
— Mariensee, 56, 197.
— Marienwerder, 56, 197.
Hospitaller, 56, 99, 116.
St. Spiritus-Kirche (Heiligen Geist-Kirche), 50, 55, 197 f., 206.
— Altar das., 1340. 198.
— Gemeinde, 1284. 200.
Hospital St. Spiritus, 20, 26, 33, 48, 56, 79, 90, 94, 99, 125, 147, 186, 197 f., 198, 209 f.
— Ältereute, 1325. 210.
— Die armen Leute im heiligen Geiste, 186, 191.
— Brunnen bei dem heil. Geiste, 98.
— Huben des heil. Geistes, 186.
Nikolaikapelle, 50, 56, 197, 210.
Hospital St. Nikolai, 48, 50, 56, 99, 101, 186, 197, 210 f.
— Ältereute, 1325. 210 f.
— Hofmeister, 211.
— Klockemann, 211.
— Die armen Leute im St. Nikolai-stift, 186, 191, 210.
— Die Aussätzigen im Reprosorium, 210 f.
— Hof des Hospitals, 210.
Schule.
Schule, Stadtschule, Lateinschule, 21, 26, 58, 60, 99, 140, 211, 215.
— Direktoren, 21, 99 f., 211 f., 213.
— Hülflehrer, 1430. 100, 212.
— Conrektor, 1522. 213.
— Succentor, 1522. 213.
— Baccalarius (Baccalaureus), 1522. 213.
— Locate, 1522. 213.
— Schüler, 1475. 127, 212.
Schule in der Neustadt, 56.
Schreibschulen, 1526. 213.
Unterricht, 212.
Schulgeld, 1522. 213.

Die Bürgerſchaft.

- Bürger, Bürgerſchaft, 18, 21, 25, 27f., 59f., 62, 69—71, 78—81, 90, 92, 100, 117f., 121—123, 130—132, 147, 148—155, 173, 190f., 206, 209, 212, 217—219.
- Patrizier, 87.
- Reinheit, 79f., 83f., 86, 97, 112, 148—151, 171, 174.
- Ältereute, 97, 151, 173f., 182.
- Weinwerke, 1507. 152.
- Nachtmachen, 1520. 152.
- Wald- u. Weiderecht, 18, 30, 46, 147.
- Gube und Weide, 1529. 46, 147.
- Viehzucht, 30 f., 101, 159f.
- Landwirthſchaft, 159.
- Schiffahrt, 27 f., 31, 34, 157.
- Ämter, Zünfte, Zünnungen, Gilden, 80f., 83—86, 110, 112, 148f., 151, 154, 164—168, 171, 173f., 186, 196.
- Die vier großen Ämter, 174.
- Die kleinen Ämter, 1446. 148f.
- Reihenfolge der Ämter, 1366. 166.
- Ältereute bzw. Werkmeiſter, 81, 85, 97, 149—151, 167, 173f., 182.
- Älimente, 1241. 147.
- Bürgergeld, 152, 190.
- Bürgerrecht, 153.
- Bürgerpflichten, Dingspflicht, 152, 207.
- Einwohnerzahl, 155, 156.
- Gewerbe, 158.
- Handel, 1241, 1371. 157f., 164.
- Salzhandel, 191.
- Luchthandel, 1272. 21, 80, 157, 164.
- Handwerker, 173.
- Ärzte, 1444. 101f., 116, 189.
- Koſarzt, 1524. 102.
- Miſſlider, 1366. 166, 188.
- Bader, 1366. 166.
- Badſtübner 1479. 190.
- Bäder, 35 58, 1446. 85f., 148f., 154, 166, 167, 174—176.
- Werkmeiſter, 1464. 176.
- Sazungen, 1481. 175f.
- Buch des Bäderamtes, 1481. 175.
- Barbiere, 167, 189.
- Beutelmacher (Budelmeſter), 1458. 192.
- Bierzapfer, 1443. 192.
- Böttcher, 167.
- Brauer, 167, 190.
- Brauweſen, 1422. 30, 80.
- Brauen und Mälzen, 1519. 174, 190.
- (Dach-)Decker, 167.
- Fiſcher, 167.
- Fuhrleute, 167.
- Garbrater, 166, 176f., 191.
- Glaſer, 167.
- Goldſchmiede, 148f., 166f., 179, 188.
- Werkmeiſter 183.
- Gropengießer (Kupferſchmiede), 167, 181f.
- Harniſchmacher, 166, 182.
- Hausbäder, 1397, 1449. 176.
- Hauſſchlachter, 1366. 166.
- Höfer, 85, 148f., 166f., 173, 184f.
- Ältereute, Werkmeiſter, 1487. 185.
- Holzſchuhmacher, 167.
- Hutmacher, 148f., 166f., 170, 188.
- Geſellen, 1517. 188.
- Kannengießer, 166, 182f.
- Kauſleute, Wandſchneider, 34, 58, 80, 84 86, 148—151, 158, 164—174, 184—186.
- Ältereute, 81, 97, 150f., 169, 173f., 182.
- Zünnungsdiener, 169.
- Sazungen, 1365. 170.
- Kotes Buch, 170.
- Riſtenmacher, 167, 192.
- Reiberhändle innen, 1416. 171.
- Kleinſchmiede, 166, 179, 181.
- Knochenhauer (Schlächter, Fleiſcher), 58, 85f., 148f., 166—168, 176—178, 191, 194.
- Werkmeiſter 177, 178.
- Kramer, 148f., 166f., 169f., 173, 178, 183f., 188.
- Bruderschaft der Geſellen, 184.
- Kürſchner, 148f., 166f., 169, 184, 188.

- Rürschner, Werkmeister, 188.
 — Sazungen, 188.
 — Sazungen f. d. Rürschnergefellen, 188.
 Kupferschläger, 167.
 Kupferschmiede s. Gropengießker.
 Lastträger, 166, 192.
 Leineweber, 85, 148 f., 166 f., 169, 186 f.
 — Werkmeister, 1454. 186.
 Malter, 166, 191, 192.
 Maler, 167, 192.
 Messerschmiede, 166, 181.
 Müller, 151, 166, 189.
 — Bruderschaft der Müllergefellen, 189.
 Münzer, 103, 166.
 Nadler, 166.
 Ölschläger, 148 f., 166 f., 189.
 Perlensticker, 1529. 218.
 Pfeifer, Posannenspieler s. Spielleute.
 Rademacher, 167, 192.
 Riemen Schneider, 1412. 192.
 Salunenmacher, 1515. 186.
 Sattler, 167, 192.
 Schlachter s. Knochenhauer.
 Schlosser s. Kleinschmiede.
 Schmiede, 85 f., 99, 148 f., 166 f., 1464.
 174, 179 f., 182.
 — Älterleute, Werkmeister, 1502. 179.
 Schneider, 166 f., 187, 188.
 Schuhmacher, 32, 58, 85 f., 99, 148,
 149, 166—168, 177 f., 183 f.
 — Älterleute und Werkmeister, 1508.
 178.
 Schwertfeger, 166, 182.
 Seiler, 167, 192.
 Sesselmacher, 167.
 Spielleute, 103 f., 119, 164.
 Stadthoch (s. auch Garbrater), 191.
 Steinhauer (Steinwerter), 1366. 166,
 188.
 — Bruderschaft, 189.
 Stellmacher, 167.
 Tapezierer, 167.
 Taschenmacher, 167.
 Tischler, 167.
 Töpfer (Potter), 1532. 192.
 Tomsteher, 1444. 1453. 192.
 Träger, 192.
 Trippenmacher (Pantoffelmacher), 167,
 192.
 Tuchscherer, 167.
 Uptoger s. Bierzapfer.
 Wandschneider s. Kaufleute.
 Wollenweber, 148 f., 166—172, 185 f.
 Zimmerleute, 167, 192.
 Zugsöhner, 1455. 95.
 Juden, 27 f., 45, 85, 168, 186, 194 f.
 Unfreie, 153.

Ortskunde.

- Die Altstadt.
 Stadt-Befestigung, 60 f., 101, 116, 140,
 152.
 Stadtmauer, 20, 28, 26, 27, 51, 58,
 100, 105 f., 116, 141, 143.
 Neue Mauer, 1358. 52.
 Stadtmauertürme, 1352. 52, 105.
 — beim Spreewinkel, 52, 141.
 Regimenturm, 1357. 52, 135, 142,
 197, 203.
 Wächtergang, 52, 106, 141 f.
 Zwinger, 53, 142, 195.
 Die Homeyde, 1479. 145.
 Stadttore, 52 f., 85, 114, 142.
 Stadttore, St. Aegidientor, 2, 24, 37,
 48, 52, 57, 101, 106, 197, 200, 218.
 — Wächter das., 37—39.
 — Clevertor, 2, 51.
 — Leintor, 26, 39, 52, 59, 141 f.,
 145 f., 179.
 — Wasserpforte das., 1370. 141.
 — Zwinger vor dem L., 1509. 142.
 — Steintor, 2, 25, 37, 52, 58, 101,
 142, 197.
 — Zwinger vor dem St., 1509. 142.
 Tor von der Neustadt zur Altstadt,
 1284. 51.
 Wälle, 52 f., 132.

- Stadtgraben, 27, 48, 50, 52, 116, 146.
 Singeln, 145, 170.
 Landwehrtürme, Warttürme, 37, 51.
 Bischofshole, 51.
 Döhrener Turm, 6, 37—42, 51.
 Wächter das., 1490. 40—42.
 Kirchrüder Turm, 6, 51.
 Dister Turm, 51.
 Pferdeturm, 5, 37, 51.
 Der Rote Turm, 39, 51.
 Altstadt, 25, 32, 45 f., 51, 53, 56, 64,
 78, 141, 146, 196.
 Stadtviertel, 53, 95.
 Straßen, 108—110, 144.
 Einzelne Straßen und Plätze.
 Kleine Megidienstraße, 48.
 Andertensche Wiese, 50.
 Ballhofstraße, 53, 56, 198.
 Baringstraße, 53.
 Die Barlinge, 1493. 49.
 Beginenstraße f. Pferdestraße.
 Blauer Donner f. Neuer Weg.
 Bodstraße f. Ballhofstraße.
 — f. Calenberger Neustadt, Bodstraße.
 Brückstraße f. Ernst Auguststraße.
 Burgstraße, 52 f., 56, 197.
 — Hofshof, 1352. 52, 118.
 Dammstraße, 53, 53, 71, 110, 178.
 Ernst-August-Straße, 53.
 Friedrichstraße, 106, 141.
 Friederikenplatz, 146.
 Gesehof, 179.
 Goldener Winkel, 53.
 Gropengeterstraße, 53, 182.
 Gruttemakerstraße f. Köfelerstraße.
 Hofenmarkt, 26, 53, 176, 185, 212.
 Holzmarkt, 3, 53.
 Die Insel, 1347. 26, 53, 59.
 Johannisshof, 53.
 Judenstraße f. Schuhstraße, f. Ballhof-
 straße.
 Kaiserstraße (Wrenschönhagen), 53, 198.
 Kloftergang, 1512. 179.
 Der Knappe Ort, 1493. 49.
 Knochenhauerstraße, 53—55, 205.
 Röbbelingerstraße, 53, 56—58, 71 f.,
 95 f., 106, 178.
 Kopperschlägerstraße, 53, 182.
 Kramerstraße, 53, 184, 192.
 Kreuzkirchhof, 53.
 Kreuzstraße, 53.
 Weinstraße, 53, 56, 58, 96, 197.
 Markt(platz), 53, 57, 59, 65, 71 f., 90,
 152, 173, 1819. 185, 218.
 — Fischmarkt, 1524. 173.
 Marktstraße, 2, 53, 57, 71 f., 95.
 Markfallstraße (Mauernstraße), 52. 56.
 Mühlenstraße, 53.
 Neuer Steinweg f. Knochenhauerstraße.
 Neuer Weg (Zwengerstraße, Blauer
 Donner), 53, 142.
 Osterstraße, 2, 53, 56, 58, 1803. 95.
 Pachtstraße, Große u. Kleine, f. Großes
 Wolfshorn, Kleines Wolfshorn.
 Pferdestraße (Beginenstraße), 52, 56,
 203.
 Piperstraße f. Roßmühle.
 Pothhof, 53.
 Rademacherstraße (Stobenweg), 53, 58.
 Röhsehof, 53, 57, 146.
 Köfelerstraße (Gruttemakerstraße), 53,
 56, 160.
 Roßmühle (Piperstraße), 51, 53.
 Schloßstraße (Schuhstraße), 53.
 Schmiebedstraße, 53, 56, 58, 180, 185,
 197, 205.
 Schuhstraße, 53, 160, 185, 205.
 Seitwinderstraße, 53, 58, 175.
 Spreenzwinkel, 52.
 Steintorstraße, 1459. 180.
 Stobenweg f. Rademacherstraße.
 Tiefenthal, 53.
 Zwengerstraße f. Neuer Weg.
 Unslingerstraße f. Seitwinderstraße.
 Windmühlenstraße, 53.
 Großes Wolfshorn, 1352. 52, 53.
 Kleines Wolfshorn, 52—54, 58, 104.
 Wrenschönhagen f. Kaiserstraße.
 Einzelne Gebäude.
 Badestuben, 53, 99, 116.
 Der Leinstoben (an der Rademacher-
 straße), 58.

- Der Nige Stoven (an der Weinstraße), 1392. 58, 116.
- Der Osterstoven (an der Osterstraße), 58.
- Bodelie f. Haus des Scharrichters.
- Brottscharren, 58, 176, 191.
- Bude der Ratsknechte, 58.
- Goldbunenburg f. Fleischhaus.
- Dorentiste (für Irre), 58.
- Fleischhaus, 58, 72, 75, 85, 178.
- Gar Küche (Garbraderie), 58, 191.
- Städtisches Gefängnis („Gechte“), 129, 135.
- Gehrhaus, 179.
- Das Gewandhaus, 1416. 171.
- Die Hengerie f. Haus des Scharrichters.
- Hofenhalle, 58.
- Judenhaus, Judenhof, 196.
- Das Kaufhaus, 58, 149.
- Der Korstall, 58, 102, 139.
- Kemenate beim Markstall, 1456. 102.
- Die Münze, 58, 146.
- Posthaus vor dem Streintore, 1486. 37.
- Rathaus, 42 f., 57, 71 f., 88—90, 95, 99, 101, 107, 131, 140, 145, 178, 189, 218.
- Festsaal, 1303. 113, 163.
- Probestube, 1740. 73.
- Ratsstube, 1740. 72.
- Schreibstube, 1493. 72 f.
- Das Theater im R., 1303. 71.
- Die Laube auf dem Ratshause, 57, 59, 71, 81, 92, 114.
- Ratsküche, 1367. 60, 71.
- Ratskeller, 67, 71, 85, 92, 100, 112, 127, 156—158.
- (Rats-)Bierkeller, 139.
- Der Schuhhof, 58, 178.
- Turnierstätte, 1389. 163.
- Der Wasserhof, 59, 146.
- Wasserpforte f. Leintor.
- Zollhaus, 1470. 31, 64.
- Brunnen, Mühlen, Brücken.
- Brunnen, 1366. 108.
- Wasserleitung, 1426. 146.
- Wasserkunst, 146.
- Mühlen, 2, 25, 27, 31, 39, 58, 63, 85, 146 f.
- Brüdmühle, 26, 58 f., 99, 146.
- Richtmühle, 58 f., 141 f., 146.
- Älmühle, 99.
- Schloßbrücke, 1320. 146.
- Zhnebrücke, 51.
- Die Neustadt.
- Die Calenberger Neustadt, 6, 12, 31 f., 45, 51, 53, 56, 112, 195, 197, 204.
- Lauenrode, Burg, 9, 12, 23, 26—28, 51, 56, 59 f., 62, 64, 78, 163, 197—199.
- Herrschaft (Grafschaft), 61 f.
- Vogtei, 26 f., 61 f.
- Herzogl. Burgmannen, 59, 212.
- Bürger von L., 1234. 73.
- Pfarrer, 1309. 125.
- Baumgarten von L., Gericht das., 64 f.
- Laubengebäude vor der Burg, 64.
- Moshaus, 59.
- Fischerei, 28, 30, 63.
- Marienkapelle f. u. Geistliche Anstalten.
- Bäckerstraße, 3.
- Bergstraße, 51.
- Bockstraße, 51.
- Der Brand, 1425. 32.
- Calenberger Straße, 146.
- Dachenhäufenstraße, 51.
- Langestraße, 1345. 136.
- N ä c h s t e U m g e b u n g H a n n o v e r s .
- Landwehren, 6, 37—39, 51, 85, 99, 101, 116 f., 136, 147, 159.
- Lüneburger Landwehr, 6.
- Landwehr bei Botzfeld und Buchholz, 61 f., 116 f.
- bei Döhren, 39, 62, 117.
- bei Kirchrode, 1373. 62, 117.
- Vorstadt, 51.
- Abben-Hus-Stebe bei Hannover (zum Rober Bruch gehörig), 1399. 148.
- Regibientorfeld, 43, 49.

- Negidienmaſch, 47 f., 210.
 Beneten Spanne, 1399. 147.
 Berewinkel, zum Roder Bruch gehörig,
 148.
 Willem's Haus, 1390. 98.
 Der Blomen Kamp, 1493. 49.
 Bokemaſchl, 48 f.
 Beſelkamp (im Negidienfelde), 48 f.
 Bokemann's Kamp ſ. Bokemaſchl.
 Breite Wieſe ſ. Roder Bruch.
 By den Bonen, 1493. 49.
 Das Brinkesholz, 1425. 32.
 Brof (Bruch), 1399. 147.
 Der Brühl, 25, 51, 85, 186.
 Buden auf dem Brühl, 1454. 186.
 Die Buſt, 1386. 48, 49.
 Der Damm vor Hannover, 33, 85, 186.
 De lütke Delweg, 1493. 49.
 Dredberg, 1493. 49.
 de Drifft, 1493. 49.
 Ebbeber's Kamp, 1493. 50.
 Die Eilenriede, 6, 22, 27 f., 46, 51,
 57, 61, 93, 147 f., 159.
 Emmerberg, 48, 49.
 Emmer Garten 1493. 49.
 Engelshöhe, 1377. 48.
 Eſcherſtraße, 50.
 Eſcherkamp, 50.
 Fohjaneſkamp, 50.
 Gevelkamp, 1493. 49.
 Glockſee (Kloſe), 1360. 51.
 Goſeriede, 1498. 50.
 Grüttemaker Kamp, 1387. 51.
 Haſenkamp, 1493. 49.
 Herwegelkamp, 50, 210.
 Die Hoftriebe, 48.
 Honholz bei Hannover, 1399. 147.
 Iſterkamp 1493. 49.
 Der Jungfrauen Garten, 1493. 49.
 Die Kaſtrüſe, 146.
 Lange Laube, 50.
 Lementuſte, 1493. 49.
 Haus Hermann's von Lenthe, 1390. 98.
 Mechtildes D., 48, 117.
 Die Meſtühle, 1493. 49.
 Möllers Hopfengarten, 1493. 50.
 Moorwegsgaſſe, 50.
 Moriz-Winkel, 50.
 de grote Morkamp, 1493. 50.
 de lütke Morkamp, 1493. 50.
 der Matte Kamp, 1493. 49.
 Die Ohe, 1375. 51.
 Oſtermaſch, 1377. 48.
 Der Ottenwerder, 1347. 26.
 Der Papenkamp, 1493. 49.
 Puttenſer Berg, 50.
 Puttenſer Feld, 50.
 Queſtenhorſt, 1493. 49.
 Des Rates alter Garten, 1493. 50.
 Nichtſtätte mit dem Galgen, 1274. 51.
 Rodenpo(h)l, 1365. 48, 210.
 Roder Bruch (Hannoverſches Bruch), 5,
 46, 147 f.
 Roder Buſch, 1522. 46.
 Roder's Kamp, 1493. 50.
 In dem Santvorbe, 1360. 51.
 Schaufeld, 1360. 50.
 Schaufelder Straße, 50.
 Der Schelenkamp, 49, 50.
 Der Schiffsgraben, 5, 22, 27, 47 f.
 196.
 Schlagbäume, 98, 101, 116, 132.
 Der Schnelle Graben, 1474. 146.
 Stadtgehölz (vgl. Eilenriede), 1366. 93.
 (Bindener) Steinbruch, 44, 146.
 Steintorfeld, 47, 50, 56.
 Steuernrieb, 6.
 Der Tegeler, 1425. 32.
 Die Tegel-Brügge, 1493. 49.
 Die Torreken, 1399. 147.
 Bahrenwald, 1363. 50.
 Die Blage, 1493. 49.
 Hans Volgers Garten, 1493. 50.
 Warmbüchekamp, 48, 50.
 Die Waſchbank, 1493. 49.
 von Wintheim's Garten, 1493. 50.
 Wolfgarten, 1493. 49.
 Nienfeld (Junte Nigins' Feld, Nigins'
 Feld) ſ. Negidientorfeld.
 Ziegelhaus, Ziegelhof, Ziegelei vor dem
 Negidientore, 1486. 37, 39, 48 f., 58,
 139, 146.

Wort- und Sachverzeichnis.

- Abendmahl, heil., 218.
 Ablaß, Ablaßbriefe, 197—199, 205, 211, 216.
 Ausjagd, 152.
 Bannrecht, 172, 194.
 Baupolizei, 105—107.
 Beede, 34, 63.
 Beichte, 217 f.
 Beilschilling (Abgabe der Knochenhauer), 177.
 Bibliotheken, 214.
 Bier, 1322. 190.
 — Aifelber, 1436. 111.
 — Einbecker, 85, 111 f., 139, 192.
 — Hildesheimer, 1432. 111.
 Bruderschaften, 178, 202.
 Brot, 174—176.
 Buchführer, Buchhändler, 217.
 Feste, Familienfeste, 113.
 — Fastnacht, 1432. 163.
 — Schützenfest, 163.
 — Turniere, 163.
 Feuersbrunst, 152.
 Fronleichnamprozession, 1366. 166.
 Gasthäuser, Herbergen, 164.
 Gane, 4, 5.
 Gaukler, 1303. 113.
 Geburtsbriefe, 154, 185.
 Geistlichkeit, einzelne Ämter, 200 f.
 Gerichtsverfassung, 4, 64.
 Gerüste, Gefchrei, 152.
 Gesundheitspflege, 116.
 Gohlen, 4—6, 14.
 Gräberfeld, 3.
 Grafen, 4.
 Häuser, Wohnungen, 160—162.
 — Besetzung, 162.
 — Fenster, 1474, 1533. 161.
 — Heizung, 161.
 — Kemerte, 160, 161.
 — Hüfe, 160.
 Hegenprozesse, 1532. 66.
 Hogen, Eellschuppen (Versammlungen der Handwerker), 178—180.
 Honig, 170, 171.
 Innungsbriefe, 167.
 Innungsgeld, 1353. 138.
 Juden, 194.
 Kallgewinnung, 146.
 Kleiderordnungen, 1312, 1381. 114 f.
 Lebenshaltung (Gebrauchsgegenstände), 162.
 Lebensmittel, 185.
 Leinwand, 85, 170 f.
 Markt, 172 f., 184, 188, 202.
 Memorien, 201, 208.
 Morgensprachen (Zunftversammlungen), 165, 169, 175, 178 f.
 Papst, 126 f., 197, 204.
 Passionsspiele, 1482. 215.
 Patronatsrecht des Rates, 206.
 Pension (Abgabe des Rektors), 212 f.
 Pest, 156.
 Reformation, 42, 216—219.
 Reichsacht, 1521. 44.
 Reliquien, 1389. 200.
 Römisches Recht, 124, 214.
 — Falschbüche Quart, 125.
 Kanonisches Recht, 124 f., 129, 198, 214.
 Rentenläufe, 178.
 Sachsenspiegel, 18, 20, 68—70.
 Sate, 1392. 29, 105, 116.
 Sateleute, 1392. 29.
 Schweinefoken, 85, 109, 160.
 Seelgerät(-Stiftung), 1320. 175, 178.
 Seelenmessen, 212.
 Sellschuppen s. Hogen.
 Sendgericht, 200.
 Sendpropft, 200.
 Simonis -et Jude -Markt, 1524. 173.
 Spahmacher, 1303. 113, 164.
 Stadtfiegel, 1400. 92.
 Stiftungen, fromme, 208, 211 f., 217.
 Stipendien, 214.
 Tuchverkauf, 172, 173.
 Universitäten, 214.
 Vergehen, Verbrechen, 129—133.
 Vergnügungen, 113, 114.
 Verkaufspläge, 172, 176, 178.

Verkaufsbuden der Güter, 185.
Vorlauf, 85, 170.
Wachs, Verkauf von W., 170 f.
Weberei, 164.
Wein, 1307, 1321, 157.
Werkgeld, 139, 167 f., 177.

Wildwert, 1365, 170, 188.
Wirtschaftliche Verhältnisse, 85, 155.
Würfeln, 113, 114.
Wüstungen (wüst liegende Stätten), 106.
Zauberei, 1516, 133, 134.
Zunftzwang, 193.

Der Marstengau.

Von Senator Dr. Engelfe.

Zur Zeit der fränkischen Eroberung bestand das Sachsenland aus den drei Stammesgebieten der Westfalen, Engern und Ostfalen. Von ihnen hatte ein jedes ein nur ihm eigentümliches materielles Recht, sie bildeten aber keine eigene Verwaltungsbezirke. Die Verwaltungseinheit des ganzen Landes waren vielmehr die bald mehr bald weniger umfangreichen Gaue, deren Bildung auf eine ältere nationalsächsische Einrichtung zurückzuführen ist. Nur insoweit war die Stammeszugehörigkeit auch für die Verwaltung des Landes von Bedeutung, als kein Gau des einen Stammes in das Gebiet des anderen hinübergriff. An der Spitze jedes Gaues stand ein „princeps“, ein Vorsteher, dem auch die Leitung der Gauversammlung oblag, die in jedem einzelnen Gau, hauptsächlich zur Ausübung der Rechtsprechung, an althergebrachter Dingstätte mehrmals im Jahre stattfand. War so jeder Gau, auch der kleinste, von den anderen völlig unabhängig, so unterstanden andererseits alle Gaue der alljährlich in Markloh tagenden allgemeinen Landesversammlung der Sachsen.

Diese altsächsische Gaueinteilung hob der fränkische Eroberer nicht ausdrücklich auf, aber er legte über ganz Sachsen ein Netz neuer Verwaltungsbezirke, die nach den mit ihrer Verwaltung vom König betrauten Beamten, den Grafen, Grafschaften genannt wurden, und die nur da, wo es zweckmäßig erschien, sich an die Gaueinteilung enger anlehnten, im übrigen aber eine ganz neue, vorwiegend auf militärisch-politischen Gründen beruhende Einteilung des Landes darstellten. Die Grafen, deren Amt später erblich wurde, übten über die Bewohner ihrer Grafschaften, die häufig mehrere oder Teile verschiedener Gaue umfaßten, die Rechte des Königs in der Verwaltung und Rechtsprechung aus. Sie überwachten die Bevölkerung in politischer Beziehung, boten den Heerbann auf, trieben

die königlichen Abgaben und Steuern ein und waren zugleich die Verwalter der königlichen Besitzungen. In ihren Händen lag die gesamte Gerichtsbarkeit über die Bewohner der in ganz Sachsen angelegten fränkischen Kolonien und über das diesen fränkischen Kolonisten aus erobertem Sachsenland zugewiesene Eigen. Sie ließen aber auch unter ihrem Vorsitz durch ein beamtetes Richterkolleg, die Schöffen, ganz allgemein rechtsprechen, wenn es sich um Verbrechen gegen die Gebote der Kirche, die Majestät des Königs und den aus politischen Gründen sicherzustellenden Frieden des Landes handelte. Über alles andere aber, was nicht zur Zuständigkeit der Grafen gehörte, richtete das sächsische Volk ungehindert weiter im Goding, wo auf den alten Dingstätten unter dem Vorsitz des Gografen wie zu altsächsischen Zeiten das ganze Land, der Umstand, nach heimischem Recht das Urteil fand. Während die fränkischen Grafengerichte im Laufe der Jahrhunderte immer mehr an Bedeutung verloren und entweder um die Wende des 13./14. Jahrhunderts ganz eingingen oder sich hier und da zu den ausschließlich durch Ritter besetzten Hofgerichten oder den für das Rechtsleben wenig bedeutungsvollen häuerlichen Freidingen umwandelten, bewahrten sich die Gogerichte bis in das Ende des 16. Jahrhunderts und zum Teil noch erheblich darüber hinaus fast ganz ihre alte Zuständigkeit und Bedeutung. Aber insoweit unterlagen auch sie der Veränderung, als sie, ursprünglich den ganzen Gau umfassend, infolge der Zunahme der Bevölkerung und der damit verbundenen Abtrennung neuer Tochtergemeinden von der Gau-Mutterkirche, infolge Immunitätsverleihungen an Kirchen und Klöster, insbesondere aber infolge der sich herausbildenden Territorialgewalten vielfach eine andere Gestalt annahmen und in kleinere Teile, die Höhe des späteren Mittelalters, sich zersplitterten¹⁾.

Der Name der altsächsischen Gawe ist entweder einer Siedlung oder einer Landschaft oder auch einer in dem Gau häufig vorkommenden Pflanzenart, einem Fluß oder Gebirge oder auch einer Himmelsrichtung entnommen. Im allgemeinen bilden die nach einer Siedlung benannten Gawe die kleinsten, die Gawe mit

¹⁾ Engelle, Gawe, Gawgerichte, Grafschaften i. Oldenburger Jahrbuch 1926, S. 145 — 157.

einem Landschaftsnamen die größten Gebiete. Zu den nach einer Landschaft benannten Gauen gehört auch der Marsterngau¹⁾. Die älteste uns urkundlich überlieferte Form dieses Gaunamens ist „Marstheim“. So wird der Gau in einer kurz nach 814 verfaßten Bittschrift eines jungen Sachsen an Kaiser Ludwig den Frommen (814—840) genannt²⁾. So heißt er auch in einer Urkunde des Königs Arnulf von 892. Auch die Gaubezeichnung „Marstein“ in einer weiteren Urkunde desselben Königs von 892³⁾, ferner „Marsthem“ in einer Mindener Urkunde von etwa 990 klingt ebenso wie „Marstiem“ in zwei Königsurkunden von 996 und 1013⁴⁾ noch deutlich an das ältere „Marstheim“ an, das ich, v. Alten und Werneburg folgend, in Marstheim, Wohnsitz der Marstien, auflöse⁵⁾. 955 heißt der Gau „Merstem“, in dem ältesten um das Jahr 1000 verfaßten Teil der Quedlinburger Annalen „Maerstem“⁶⁾, 1022 „Merstem“, 1033 „Marstem“, ebenso in den zwischen 1015 und 1046 zusammengestellten Güterverzeichnissen des Klosters Corvey⁷⁾. In einer Urkunde des Mindener Bischofs Wihelo aus der Zeit zwischen 1113 und 1119 und drei der Zeit von 1120—1127 angehörenden Urkunden seines Nachfolgers Sigward wird der Gau „pagus Merstemem“, in einer Urkunde desselben Bischofs von 1124 „Merstemme“ genannt⁸⁾.

Nach all diesen Urkunden sind folgende Dörfer als im

¹⁾ Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen, S. 17—19.

²⁾ v. Alten, Über den Marsterngau, Z. histor. B. f. Niederf. 1860, S. 5.

³⁾ Urf.-Bch. Hochstift Hildesheim I, 20 u. 21.

⁴⁾ Bürdtwein, Subs. dipl. VI, 306; Vaterl. Archiv 1828, S. 265; Hochstift Hildesheim I, 52.

⁵⁾ v. Alten, S. 57; Werneburg, S. 17. Marstien bedeutet wohl Bewohner der an das (Steinhuder) Meer angrenzenden bruchigen Niederungen. Noch heute am südwestlichen Ufer des Meeres „das Meerbruch“ und die „Schwimmenden Wiesen“. Wahrscheinlich hat sich noch in hist. Zeit das Meer und seine Niederungen bedeutend weiter südlich und westlich erstreckt.

⁶⁾ Erhard, Regest. hist. Westf. I, Cod. dipl. 174; Monum. Germ. hist. III, 32.

⁷⁾ Hildesh. I, 67. Erh. Reg. I Cod. dipl. 125; Wigand, Trad. Corbei, Seite 83, § 367.

⁸⁾ Bürdtwein, S. dipl. VI, 104, 105, 106, 108; Zeitschr. hist. Ver. f. Nf. 1887, S. 107.

Marsterngau gelegen ausdrücklich bezeugt ¹⁾: Kirchdorf, Stetehem (wüst zwischen Beveste und Langreder) 892; Ibbelstede (wüst im Kirchspiel Zeinsen, östlich Orie), um 990; Throte, Drothe (wüst bei Goldingen) 996; Herrenhausen, Limmer, Erder (wüst zwischen Linden und Limmer), Puttensen (wüst östlich des Welfenschlosses zwischen Hannover und Herrenhausen); Davensstedt, Kobbenzen (in Schaumburg-Lippe); Nettelrede, Alversrode, Feuerzen (in Schaumburg-Lippe) ²⁾ 1022; Hildestorf, Hüpede, Orie, Bölfen 1033; Bonreder (wüst in dem die Dörfer Apelern, Algestorf, Groß-Remndorf, Feggendorf, Rodenberg und Lauenau umfassenden Bezirk) 1015/46; Linden, Linderte und Ronnenberg zwischen 1113 und 1127.

Wir können auch ohne Bedenken als urkundlich erwiesen annehmen, daß Bordenau im Marsterngau lag, da in einem heute nicht mehr nachweisbaren Dorf des Marsterngaves im Grafending 1124 als einziges Gut ein Hof in Bordenau an den neuen Eigentümer aufgelassen wurde ³⁾.

Wenn diese streng urkundlichen Nachrichten auch noch nicht ein genaues Bild von dem Umfang des Marsterngaves ergeben, so zeigen sie uns doch, daß der Marsterngau sich nicht nur über das Land zwischen Deister und Leine erstreckte, sondern auch auf das östliche Ufer der Leine (Herrenhausen, Puttensen) und über den Deister hinaus auf den nördlichen Teil der Gegend zwischen Deister, Büdeberg und Süntel übergrieff (Kobbenzen, Feuerzen, Bonreder).

Vollständiger wird das Bild, wenn wir die benachbarten Gaue gegen den Marsterngau abgrenzen. Wir können da Folgendes feststellen:

Im Norden stößt an den Marsterngau der nach der Leine benannte Loingau, der in zwei zwischen 1153 und 1170 ausgestellten Urkunden pagus Langinge und pagus Laginge ge-

¹⁾ Vergl. zu den folgenden Ausführungen die Karte I.

²⁾ Feuerzen wüst bei Eldagsen kommt nicht in Frage, da es nordwestlich Eldagsen, südlich der Haller im Gau Hlenithi liegt. (Topograph. Landesaufnahme Hannovers 1784 86, Blatt 128); ebensowenig das südlich der Haller liegende wüste Everdaggen und Verbisfen.

³⁾ Engelle, Hannover und die Engersche Grafschaft der Grafen von Roden in dieser Zeitschr. Jahrg. 29, S. 129 — 144.

nannt wird ¹⁾. Hier ist für die Grenzbestimmung von Wichtigkeit die zwei Kilometer nördlich von Poggenhagen noch heute als Burgwall von der Umgegend sich abhebende Logingeborch, die Volksburg des Voingaes. Sie ist unter Benutzung eines schmalen Geesitstreifens von Norden her in das aus stark bewaldetem moorigen Bruchland bestehende Grenzgebiet der beiden Gae vorgehoben und zur Verteidigung des Voingaes gegen einen von Süden zwischen dem Steinhuder Meer und der Leine her etwa andrängenden Feind, wahrscheinlich die Franken, erbaut ²⁾. Dieses moorige und bruchige Grenzgebiet zwischen Marstem- und Voin-Gau erstreckt sich vom Steinhuder Meer aus in östlicher Richtung in etwa zehn Kilometer Breite und liegt zwischen Bordenau (= Grenzau), Osterwald (Hagendorf) und Langenhagen (Hagendorf) auf der einen, dem Neustädter Moor, Otternhagen (Hagendorf), Scharrel (= Grenzwald) und Scherenbostel (= Grenzpostel, Grenzdorf) auf der anderen Seite. Von den nach Ausweis der Urkunden zum Voingau gehörenden Siedelungen kommen hier in Betracht Nöpke, das mit Eilvese, Borstel und Hagen zum Kirchspiel Hagen gehört, Degenbostel, ferner das zwischen Vesbeck und Duenbostel gelegene wüste Halenbeck und Stöddendrebber ³⁾.

Im Osten grenzt der Gau Fluthwide und der Gau Ostfalen mit dem Untergau Scotelingen an den Marstengau an. Zum Gau Fluthwide gehört Aligse, während Engensen dem urkundlichen

¹⁾ Würdtwein VI, 340; v. Spilcker, Gr. v. Wölpe, S. 160.

²⁾ Vgl. meine Abhandlung über die Logingeborch in dieser Zeitschrift, Jahrg. 31, S. 282.

Eine zweite altfriesische Burg des Voingaus ist die auf ganz gleicher Höhe wie die Logingeborch mitten zwischen Steinhuder Meer und Weser bei Rehburg belegene Düsselburg, deren Wälle wie bei der Logingeborch gegen einen Angriff von Süden her errichtet sind, und die wie die Logingeborch den im übrigen durch Bruch und Moor gesicherten Zugang nach Norden hin sperren soll. Die Logingeborch und Düsselburg sind also Teile einer einheitlich und planmäßig angelegten Sperr-Befestigung gegen von Süden her drohende Angriffe. Vielleicht gehört hierzu auch die nördlich Scharrel gelegene „Vindenburg“.

³⁾ v. Spilcker, Gr. v. Wölpe, S. 160; Erb. Reg. Westf. I, Nr. 125. He(h)ingaburstalle = Degenbostel, das um 990 Aingaburstalde, Haingaburstalle heißt. Hochst. Hildesh. I, 35 u. 40. Zwischen Vesbeck und Duenbostel das „Halenbecker Feld“ und der „Halenbecker Hof“ = Topograph. Land.-Ausn. Hannover 1764/86, Blatt 109.

Ediggehufen wohl nicht zweifelsfrei gleich zu setzen ist¹⁾. Von den urkundlich zum Gau Ostfalen gehörenden Dörfern sind als grenznächste zu nennen: Wirringen, Desselde, Heisebe, Hotteln, Poppenburg und Hildesheim und vom Untergau Scotelingen: Heyersum und Himmelstür²⁾.

Im Süden gehören nach Ausweis der Urkunden Elze und Mehle zum Gau Gudingon, dasselbe Elze, Alferde und Boizum zum Gau Flenithi, der vielleicht, da Elze in der einen Urkunde dem Gudingongau³⁾ und in einer anderen dem Flenithigau zugerechnet wird⁴⁾, als ein Untergau des Gudingon anzusehen ist. Munder, Theensen und Hohnsen, Haddessen, Bensen, Widbolzen, Fischbed und Wange (wüst bei Hameln) sind als Orte des Gaues Tiliti urkundlich nachweisbar⁵⁾. Aber auch Bakede, Beber und Hämischhausen (wüst westlich Einbeckhausen), sämtlich von Munder nur fünf Kilometer entfernt, sind als im Tilitigau gelegen urkundlich belegt. In der Urkunde Kaiser Conrads von 1033 über die Errichtung des Martinklosters in Minden werden sie unter ausdrücklicher Voranstellung der Worte „In pago Cizide“ (das ist im Gau Tiliti, der auch noch Tigildi, Zildide, Cizide und Zigilde genannt wird) unmittelbar hinter Harderode und Munder aufgeführt und vor Hehlen (Weser) und Wanebed (wüst zwischen Kirchbrak und Ostassen), die alle vier zweifelsfrei dem Tilitigau angehören⁶⁾. Wenn Wippermann und Böttger Munder und Hehlen (Herijivroda und Wanebete sind ihnen unbekannt geblieben) dem Gau Tiliti, die in der Urkunde zwischen ihnen stehenden Bakede, Beber und Hämischhausen aber dem Budigau zuweisen, so tun

¹⁾ Hüb. I, 67. Aligse heißt 1361 Al(b)esse, 1382 Adaghesen = Sudendorf III, 125, u. Hildesh. VI, 546.

²⁾ Hildesh. I, 67.

³⁾ Hildesh. I, 117.

⁴⁾ Hildesh. I, 67. Alferde heißt in Urkunden von 1238, 1246 und 1255 „Alcforde“, „Alcvoithe“ und „Alcforde“ = Calenberger Urk.-Bch., Abt. 8, Nr. 5, und 24, Abt. 1, 28. Boizum heißt 1243 Buzhem, 1254 Buzem, 1277 Bozem = Calenb. U.-Bch. 8, Nr. 17, 30 u. 36.

⁵⁾ Erh. Reg. I, Nr. 57, und Hildesh. I, 20.

⁶⁾ Erh. Reg. I, Nr. 125. „Herijivroda“ = Harderode, das 1804/24 „Herfederode“ heißt. (Sud. Urkb. 3. Gesch. d. Herz. v. Br.-Lbg. I, 184, Nr. 650). „Hemezungahufen“ nicht = Einbeckhausen, sondern = Hämischhausen (wüst östlich Einbeckhausen), das 1216 „Emechingehufen“ heißt = Calenb. Urk.-Bch. I, Nr. 12.

sie das nur deshalb, weil sie, von der irrigen Theorie der Gleichsetzung von Archidiaconats- und Gaugrenzen ausgehend, das Dekanat Ohjen, wozu Münder und Hellen (auch Harderode und Wanebed) gehören, dem Gau Tilithi, das Dekanat Apelern aber mit Bakede, Beber, Hämischhausen und anderen Ortschaften nebst dem Dekanat Obernkirchen dem Budigau gleichsetzen¹⁾.

Im Westen gehört Behlen, wie eine Urkunde Heinrichs des Löwen von 1167 ergibt, zum Budigau²⁾, der schon 775 genannt wird³⁾ und wohl vom Büdeberg seinen Namen hat. Die Namen weiterer dem Budigau urkundlich angehörender Orte sind uns nicht überliefert. Und doch können wir zu einer verhältnismäßig genauen Grenzfestsetzung zwischen Budi- und Marstergau gelangen. Wir sehen nämlich, wenn wir einen Blick auf die Karte werfen, wie von der Gegend zwischen Leine und Steinhuder Meer an, bei der Logingeborch, der Gaugrenzburg des Loingaues gegen den Marstergau beginnend, in südwestlicher Richtung sich eine etwa fünfundzwanzig Kilometer lange und zehn bis fünfzehn Kilometer breite, früher wohl ganz mit Wald bestandene Niederungszone erstreckt, die ziemlich nahe an das Behlen eng benachbarte Obernkirchen und den Büdeberg heranreicht, und erst mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts durch planmäßige Kolonisation (Hagenbörfen) wirtschaftlich erschlossen worden ist⁴⁾. Da, wo dieses Kolonisationsgebiet den nördlichen

¹⁾ Hötger, Diöcesan- und Gaugrenzen, Abt. 2, S. 103 — 112; Wippermann, Budigau §§ 13, 14 und § 20, S. 93. Auch Holscher, Beschreibg. des vorm. Bistums Minden in Bd. 33, Abt. 2, S. 41 — 184 (bes. S. 92), und Bd. 34, Abt. 2, S. 1 — 168 der Zeitschr. f. vaterl. (Westf.) Gesch. u. Altertumskd. ist Anhänger der Archidiaconats-Gau-Theorie.

²⁾ v. Spilker, Grafen v. Wölpe, S. 172, Urk. Nr. 12.

³⁾ Annalist. Lauriss. bei Perz I, 154.

⁴⁾ Vgl. Günther-Schmidt, Die alte Grafschaft Schaumburg = Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niederl., 5. Heft, S. 33 — 37.

Noch heute liegen in diesem Gebiet 25 Hagensiedlungen, von denen die vom Kloster Loccum ausgegangene Siedlung Münchshagen bereits 1183 vorkommt, alle anderen aber erst seit 1215 genannt werden. Stadthagen 1230. Polshagen 1347. Nordsehle 1236. Wolfshagen 1303. Rudsshagen 1247. Probstshagen 1303. Bornshagen 1215. Bauenhagen 1247. Hiltshagen 1465. Altenhagen 1247. Wiedenbrück 1247. Schmalenhagen, später zu Winzlar gelegt, 1247. Ruhagen 1647. Lüdersfeld um 1215. Gr. Heidorn, Kl. Heidorn 1247. Sachsenhagen 1253. Münchshagen 1183. Rosenhagen 1254. Wiedensahl 1253. Gudehof 1258. Wendshagen 1234. Kriebshagen 1332. Niederwöhren 1239. Oberwöhren 1332.

Ausläufer des Budeberges berührt, liegen die für den Marsterngau urkundlich nachgewiesenen Dörfer Kobbenßen und Heuerßen, wohl die ältesten vom Marsterngau ausgegangenen Siedelungsvorstöße in dieses Waldgebiet. Und auf dem westlichen Abhange des Budeberges, kaum ein Kilometer von Obernkirchen entfernt, liegt die „Alte Budeburg“, die als „castrum Budeburc“ oder „Buzeburc“ um 1160 als askanisches Lehen aus altem Billung'schen Gut sich im Besitz der Herren von Budeburg (später von Arnheim) befand, 1180 an das neugegründete Stift Obernkirchen durch Schenkung übergang und als die altsächsische Volkshurg des Budigaues anzusprechen ist¹⁾. Wir haben hier also ein für die altsächsische Zeit typisches Bild eines unzugänglichen, unwirklichen Gaugrenzgebietes mit einer der Grenze nahen Gauburg vor uns und dürften in ihm und dem anschließenden Teil des Budeberges wohl mit Recht die alte natürliche Grenzzone zwischen dem Marsterngau und Budigau zu erblicken haben.

Für die genauere Abgrenzung des Marsterngaues von den benachbarten südlichen und östlichen Gauen dürfte die über Hannover verlaufende Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen, die zugleich die Bistümer Minden und Hildesheim von einander scheidet, von erheblicher Bedeutung sein. Haben wir doch im Eingang dieser Abhandlung gesehen, daß eine Stammesgrenze zugleich auch immer eine Gaugrenze ist. Die Beschreibung dieser wichtigen Grenze ist in drei verschiedenen Hildesheimer Aufzeichnungen aus dem Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts uns erhalten geblieben, die man nicht ohne weiteres zusammenwerfen darf²⁾. Sie verläuft in dem uns interessierenden Teil über Koppenbrügge, die Rufesburg (das ist die heutige Hünenburg auf dem nordwestlichen Vorsprunge des Nesselberges), Hallerspring (das heutige Springe), die Haller aufwärts bis zu ihrer Einmündung in die Leine, die Leine aufwärts bis zu „Tigeslege“, vielleicht dem östlich Hannover un-

— Als Siedelung älterer Art käme hier vielleicht Bergkirchen in Frage, das um 1180 Berkerßen heißt, damals also schon eine Kirche hatte. (Wippermann, *Regesta Schaumburgensia* Nr. 57 a).

¹⁾ Wippermann, *Budigau*, S. 335/336. *Ders.*, *Reg. Schbg.* Nr. 48. *Ders.*, *Urk. Sch. des Stifts Obernkirchen*, Nr. 7—14.

²⁾ *Hildesh.* I, Nr. 35, 40, 51.

mittelbar vor der alten Megidienzengel gelegenen früheren „Kofengarten“¹⁾). Dann führt die Grenze in fast nördlicher Richtung dem Wiegebruch zu. In der einen Grenzbeschreibung werden auf dieser letzten Strecke hintereinander „Lac Eilgereshus“, „Mesansten“, „Bredanlagu“, „Embrinasole“, „Aingaburstalde“; in der anderen „Tigislehe“, „Puttanpathu“, „Budanfathim“, „Kananbrug“, „Hrotke“, „Mesanstone“, „Embergoßsole“, und „Haingaburstalle“, und in der dritten „Tigislege“, „Kananburg“ und „Mesenstone“ als Grenzpunkte genannt. Lac Eilgereshus erinnert an die Eilenriede; Mesanstone sind vielleicht Steine bei Meize (Meize heißt 1381 „to der Meze“, 1474 „to der Messen“, 1496 „to der Mesen“²⁾); Bredanlagu ist Brelingen³⁾; Aingaburstalde und Haingaburstalle ist Degenboßtel. Puttanpathu erinnert an Puttensen (Puttenserweg), Kananbrug oder Kananburg deutet auf die Gegend des Waldgebiets Cananohe⁴⁾, Hrotke (= Hrotce) ist wohl Kesse. In einer Urkunde des Grafen Conrad von Wölpe aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint ein Luderus de Roze als Zeuge. 1430 und auch noch 1497 heißt Kesse „tom Keze“⁵⁾).

Daß die drei Grenzbeschreibungen in der Aufzählung der Grenzpunkte, insbesondere auf der Strecke von Hannover bis in das Wiegebruch, etwas von einander abweichen, hat wohl hauptsächlich darin seinen Grund, daß es einerseits in der auch heute noch recht einförmigen und siedelungsarmen Gegend nur wenig äußere Merkmale und Anhaltspunkte für eine genaue Grenzfestsetzung gab, und daß man andererseits zu jener Zeit bei dem unwirklichen Charakter gerade dieser Landschaft auch gar nicht ein so großes Interesse daran hatte, die Grenze auf das Allergenaueste zu bestimmen. Da konnte recht wohl bei der

¹⁾ Engelle, Hannover usw., S. 131.

²⁾ Sudendorf V, 226; Depoj. v. Hohenberg, Nr. 10 u. 33 i. Staatsarch. Hannover.

³⁾ Brelingen heißt Ende d. 14. Jahrh. Bredelage = Sudend. VI, 109, S. 113, Nr. 119, u. Sudend. VII, 185, Nr. 265, 292 u. 329.

⁴⁾ Amtl. Bericht von 1586 „de lütte wolb, darin en hegeholt Canano genompt“ = St.-Arch. Hann., Cal.-Br. Arch. Des. 2, Vangenhagen Nr. 3. Die Kananburg ist vielleicht bei Schulenburg zu suchen.

⁵⁾ Calenb. Urk.-Bch., Abt. 5, Nr. 48, St.-Arch. Hann., Urk. Repert. Kloster Mariensee Nr. 205 und 240 „to dem Keze bi dem Iowenwolbe“.

Festlegung der Grenzen die eine Beschreibung etwas anders ausfallen als die andere. Später, als die Besiedelung dieses wilden Geländes fortgeschritten war, bildete sich zwischen den Bistümern Minden und Hildesheim die Grenze so heraus, daß Hainholz, Bahrenwald und List zu Minden (Engern), Buchholz und Bothfeld aber zu Hildesheim (Ostfalen) gehörten, und daß dann etwa bis südlich Wiefenberg die Grenze in der Niederung des jetzigen neuen Grabens und der Wiege verlief. Die Orte, die heute in dem Landstrich zwischen der Grenze der Hildesheimer Urkunden und der späteren Diözesangrenze liegen, wie z. B. Langenhagen, Bissendorf und Bennemühlen, werden erst in den Urkunden des 14. Jahrhunderts genannt und waren zur Zeit der alten Grenzfestlegung wohl noch nicht vorhanden.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Karte, so ergibt sich, daß die Haller wie auch bis Hannover hin die Leine, also die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen, zugleich auch den Marstemgau scheidet von den Gauen Flenithi und Ostfalen (nebst Scotelingen). Nicht so klar tritt die Stammesgrenze in ihrer Eigenschaft als Gaugrenze in dem Teil von Hannover bis zum Wiegebruch hervor, da die urkundlichen Belege, insbesondere für grenznahe Dörfer des Gaues Flutwido fehlen, aber auch hier spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß es die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen ist, die den Engerschen Marstemgau (Herrenhausen, Buttensen, Bordenau) und Loingau (Halenbeck, Degenbostel) von dem ostfälischen Gau Flutwido (Aligse) trennt.

Nachdem zur Bestimmung der Grenzen des Marstemgaves zunächst die urkundlichen Nachrichten über den Gau selbst und die angrenzenden Gaue, sowie über die Stammesgrenze der Engern und Ostfalen herangezogen sind, soll in Folgendem versucht werden, mit Hilfe der späteren Gogerichtsbezirke dieser Gegend, der Splittergerichte des einstmals den ganzen Gau umfassenden Gaugerichts, die Grenze des Marstemgaves noch näher festzustellen¹⁾.

¹⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen die Karte II.

Hinweisen möchte ich auch auf den Aufsatz von Werner Spieß über das Fürstentum Calenberg in *Bürges- Spehr- Fuhse: Vaterl. Geschichten*, Bd. II (Hannover), Heft 1, S. 1—22.

II. Gogerichtskarte.



Wenn wir im Süden beginnen, so haben wir da zuerst das Gogericht to der Horst¹⁾, das seine Dingstätte hatte nahe bei Gestorf am alten Wege nach Lüdersen. Das Gogericht wird im Osten und Süden durch die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen begrenzt, die hier gleichzeitig diese Engersche Gografschaft von den ostfälischen Gografschaften zu dem Hassel (Sarstedt), Emmerke (Giften, Barnten)²⁾ und Eldagsen (Alferde, Holtensen und Eldagsen)³⁾ scheidet. Im Westen bildet der Deister, im Norden das Gogericht Pattenzen die Grenze. 1230 hat der Gograf seinen Sitz in Völkfen⁴⁾. 1334 wird an ordentlicher Dingstätte vor dem Gografen Johann von Herbergen (Herbergen, wüst zwischen Zeinsen und Gestorf), Gut in Bardegöhen verkauft⁵⁾. Und aus einer um 1360 goenweise zusammengestellten Aufzeichnung über die Dörfer, die Nutzungsrecht am Deister haben⁶⁾, können wir entnehmen, daß damals zu Go und Goding to der Horst folgende Dörfer gehörten: Schliekum, Ibbelstede (wüst, zwischen Örie und Schliekum), Zeinsen, Gerboldessen (wüst, nördlich Schliekum a. d. Leine), Alwese (wüst, südlich Pattenzen), Örie, Bardegöhen, Hüpede, Bennigsen, Meghebevelde (wüst, nördlich Völkfen und südwestlich Bennigsen), Jlene (wüst, südlich Bennigsen), Endensen (wüst, bei Gestorf), Groß- und Klein-Gestorf, Wertbefe (wüst, bei Schulenburg), Schulenburg, Adensen, Bodensen (wüst, bei Hallerburg), Colvensrot und Szimmentrot (das jetzige Mittel-

¹⁾ Holscher, Jahrg. 34, Abt. 2, S. 88.

²⁾ Zu das Goding „to dem Hasle“ bei Lühnde gehören, soweit heute noch nachweisbar, die Dörfer Lühnde, Bledeln, Göbringen, Wolzum, Jngeln, Höver, Evern, Müllingen, Desselte, Ummeln, Bilm, Döhren, Laagen, Rethmar, Sarstedt, Grafstorf, Rethen und Gleidingen. Zum Goding Emmerke gehören die Dörfer Gr. u. Kl. Giefen, Sorsum, Barnten, Gr. u. Kl. Escherde, Giften, Emmerke und Himmelsthür. Vgl. Engelle, Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode i. Jahrg. 1921 dieser Zeitschr., S. 265, Nr. 63 und S. 262, Nr. 19.

³⁾ Zu dem Goding „to dem Sichter“ bei Eldagsen gehören, soweit unsere Nachrichten reichen, Eldagsen und die Dörfer Alferde, Holtensen, Voizum, Wülfingen, Sorsum und Diederfen (wüst bei Eldagsen). Der Godingsbezirk erstreckte sich bis an die Leine auf Poppenburg zu. Vgl. St.-Arch. Hann. Urk.-Rep. Kl. Wülfinghausen, Nr. 229, 290 u. 498, u. B. d. h. B. f. Abf. 1853, S. 258/66.

⁴⁾ Sudend. IX, 175 I.

⁵⁾ Calbg. Urk.-Bch., Abt. 1, Nr. 180.

⁶⁾ Sudend. VIII, Nr. 253, Anmerkfg.

rode), Bülfsen, Eghelemmesrot (bei Mittelrode), Allesenen (wüßt, bei Alvestrode)¹⁾.

Das Gogericht war Mindensches Lehen der Grafen von Hallermund, die um 1170 auf der Kammitte des Kleinen Deisters (dem heutigen Hallermundstopf des Sauparks) zum Schutze ihrer ausgedehnten Besitzungen und als Stützpunkt ihrer Macht sich die 1189 urkundlich zuerst genannte Burg Hallermund erbaut hatten. 1282 ging mit der Burg Hallermund und der Hälfte der zur Burg gehörigen Güter und Rechte auch die Hälfte des Gogerichts to der Horst an den Herzog Otto den Strengen von Braunschweig-Lüneburg über²⁾. Das dritte Viertel des Gogerichts kam 1366 mit der Hälfte der Restgrafschaft Hallermund an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg³⁾, und das letzte Viertel des Gogerichts erhielten die Herzöge, als 1436 mit dem Tode des Bischofs Wullbrand von Minden die Grafen von Hallermund im Mannesstamm ausstarben und auf Grund eines Vertrages von 1411 die ganze Grafschaft Hallermund einschließlich der den Grafen im Jahre 1325 erweise zugefallenen Herrschaft Adensen endgültig an Braunschweig-Lüneburg übergang⁴⁾.

Aus dem Godingsbezirk to der Horst gehörten Springe, Bülfsen und Alvestrode zu der Grafschaft Hallermund, und das Dorf Adensen zu der früheren Herrschaft Adensen. Springe und Alvestrode müssen von dem Grafen von Hallermund schon früh aus dem Godingsbezirk herausgenommen und an das neu gebildete Gericht Springe gelegt sein⁵⁾. Bülfsen und Adensen aber gehörten, wie wir oben sahen, um 1360 dem alten Godingsverbande noch an.

¹⁾ Über die Wüstungen im Marstengau vgl. Fromme, *J. d. hist. Ver.* f. Nbf. 1881, S. 118/153.

²⁾ Orig. Guelf. IV, S. 493, Nr. 15.

³⁾ Orig. Guelf. IV, Pref., S. 28, Nr. 2.

⁴⁾ Chr. S. Scheidt, Anmerk. und Zusätze zu v. Mosers *Br.-Vbg. Staatsrecht*, cod. dipl., S. 634/38, u. v. Spilker, *Beitr. z. Gesch. d. Herren v. Adenohs* i. Vaterl. Archiv 1833, S. 1 ff.

⁵⁾ Spieß S. 3 (Karte) rechnet Eldagsen zur Herrschaft Adensen, statt zur alten Grafschaft Hallermund.

⁶⁾ Das Gericht Springe wird erwähnt 1338 = *Sudend.* VI, Nr. 198. Vgl. auch *daj.* I, Nr. 399 v. 1324.

Die Gografen setzte sich in der Go to der Horst bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein die Gerichtsgemeinde selbst, die auch im übrigen als ein ziemlich selbständiger Verband hervortritt. So richteten 1371 „de merer deyl der ridders unde knechte, wohnhaftlich in der go to Geherdene, in der go to Patensen, in der go to der Horst“ zugunsten des Herzogs Magnus ein Fürbittschreiben an den Rat der Stadt Hannover¹⁾ und auch dem „Gemeinen Brief“ der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vom 20. September 1392²⁾ werden, da in ihm auch das Verhältnis des Gogerichts to der Horst neben dem der Gogerichte Gehrden und auf dem Horn besonders geregelt wird, längere Verhandlungen mit den Rittersn und Knechten des Goe vorangegangen sein. 1444 nennt Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg das Gogericht to der Horst ein ihm untergebenes Gericht seines Fürstentums³⁾.

Böllken und Adensen, die noch um 1360 dem Gogoverbände to der Horst angehörten, werden ihm — vielleicht noch im 14. Jahrhundert — entfremdet, und Böllken dem Gericht Springe, Adensen aber dem gleichfalls den Grafen von Hallermund zugehörigen Gogericht Eldagsen (to dem Sichter)⁴⁾ zugelegt worden sein. So dürfte es sich auch erklären, daß im Anschluß an den Übergang der Grafschaft Hallermund-Adensen an das Haus Braunschweig-Lüneburg (1436) und seine Angliederung an das Land Calenberg (1474), Böllken zusammen mit Springe und Adesrode an das Gericht und spätere Amt Springe kam, Adensen aber zusammen mit den anderen Dörfern dieser Herrschaft als Adenser Goe (die aber keinen alten Gogerichtsbezirk darstellt) dem Amte Calenberg angegliedert wurde.

Wohl schon vor 1500 wurden dann die der Go to der Horst zugehörigen Dörfer Schliekum, Feinsen, Bardegöhen und Schulenburg von ihr abgetrennt und als sogenannte Vordörfer

¹⁾ Sudend. IV, 155 u. 156.

²⁾ Sudend. VII, 99.

³⁾ Sudend. VII, Einleitung S. 103.

⁴⁾ In der Feldmark Eldagsen noch heute die Flurnamen „im großen Sichterfelde“, „vor dem Sichter“ und „im Sichter“. Durch Saupark, Kesselberg und Osterwald vom Gogericht Eldagsen (Gau Fsenithi) getrennt, liegt im Gau Tilitzhi die Hamelsche Goh mit Afferde, Baentorf, Behrensen, Flegessen, Gr. u. Kl. Hülligsfeld, Holtensen, Hachmühlen, Kohrsen, Unsen, Welliehausen, Wehrbergen, Diederßen und Hasperde. Die Dingstätte befand sich in Hülligsfeld.

der engeren Vogtei Calenberg zugelegt. So bestand denn seit jener Zeit bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein die Go to der Horst des Amtes Calenberg, die spätere Gestorfer Go, nur noch aus den Dörfern Gestorf, Hüpede, Bennigsen, Orie und Mittelrode¹⁾.

Nördlich an das Gogericht to der Horst grenzt das Gogericht uppe dem Horn²⁾, benannt nach dem Walde Horn bei Pattensen, wo das Gericht seine ordentliche Dingstätte hatte. Im Osten scheidet die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen das Engersche Gogericht uppe dem Horn von dem ostfälischen Gogericht auf dem Hassel (Döhren, Laaken, Grasdorf, Rethen und Gleidingen). Im Westen bildet der Deister die Grenze, im Nordwesten trennt die Ihme das Gogericht uppe dem Horn von dem Gogericht Gehrden. 1230 wird Wulfhardus „gogreve de Patenhusen“ als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Ludolf von Hallermund genannt³⁾. 1327 wird unter dem Vorsitz des Pattenser Gografen Johann Krampe ein Goding in Hartenbled abgehalten und dort belegenes Gut verkauft. Zu dem Umstand gehört neben Bewohnern des Dorfes Hartenbled auch der Pfarrer von Wilkenburg⁴⁾. 1357 wird vor Ekkehard Knigge, „gogreve to Pattensen“, wohl an der ordentlichen Dingstätte auf dem Horn, Land vor Hiddestorf aufgelassen⁵⁾. 1427 bezeugt Johann von Herbergen, Gograf auf dem Horn bei Pattensen, daß vor ihm im Gerichte ein in Linderte belegener Hof verkauft sei⁶⁾.

¹⁾ Amtslagerbuch von Calenberg von 1663 = Hannover: 74 Bennigsen geb. B., Nr. 2, und von 1682 St.-Arch. Han. Mscr. C 12. Scharf, Polit. Staat Br.-Vbg. 1791. Ubbelohde, Stat. Repert. f. d. Königr. Hannover 1823.

²⁾ silva Horn juxta Pattensen = Calenbg. Urk.-Bch. I, S. 402/06.

³⁾ Subend. IX, 175f. Das Erscheinen des Gografen von Pattensen im Gefolge des Grafen Ludolf von Hallermund läßt auf eine Abhängigkeit Pattensens von dem Grafen von Hallermund um 1230 schließen. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung in einem 1215/20 geprägten, aus dem Funde von Bevern (bei Bremerbörbe vergraben 1224/30, gehoben Oktober 1928) stammenden Pfennig. Dieser Brakteat trägt als Münzbild einen Löwen, unter ihm die 3 Hallermunder Rosen. Die Inschrift lautet: MONETA . IN PATENH(usen). Pattensen war derzeit also eine Münzstätte der Grafen von Hallermund.

⁴⁾ Urk.-Bch. Stadt Hannover, Nr. 157.

⁵⁾ Ehr. L. Scheidt, Nachr. v. hoch. u. nied. Abel, Mantissa document. S. 456, Nr. 125.

⁶⁾ Calb. U.-Bch. III, Nr. 810. Vgl. auch Holscher, Bb. 34, S. 86.

Um 1360 werden aus der Go auf dem Horn folgende am Deister berechnigte Dörfer nacheinander aufgezählt: Hemmingen, Wilkenburg, Devese, Arnum, Hartenbled, Ebbingehusen (wüst, jezt von Ohlendorf aus bebaut), Stampesdorf (wüst, zwischen Hiddestorf und Hartenbled), Ohlendorf, Hiddestorf, Börie, Evestorf, Bredenbeck, Sattendorf (wüst, südlich Holtensen), Holtensen, Voltermissen (wüst, bei Bennigsen), Lüdersen, Wennigreder (wüst, zwischen Lüdersen und Linderte), Linderte, Osterem (wüst, zwischen Pattensen und Hiddestorf), Reden, Pattensen, Coldingen und Drothe (wüst, bei Coldingen) ¹⁾.

Auch dieses Gogericht bewahrte sich bis in das 15. Jahrhundert hinein eine gewisse Selbständigkeit. Sowohl 1371 wie 1392 treten — wie wir oben gesehen haben — die in ihm wohnenden Ritter und Knechte zusammen mit denen der Goen to der Horst und Gehrden noch als ein in sich geschlossener Verband selbständig handelnd hervor. 1444 spricht Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg von dem Gogericht uppe dem Horn als einem Gogericht seines Fürstentums ²⁾. Mit dem Übergang des Schlosses Coldingen an die Bischöfe von Hildesheim im Jahre 1380 war Coldingen aus der Gohe Pattensen ausgeschieden. 1653 wurde die Hiddestorfer Vogtei mit Hiddestorf, Wilkenburg, Ohlendorf, Hemmingen, Hartenbled, Reden und die Ihmer Vogtei mit Ihme, Linderte, Börie, Koloven und Devese von der Go uppe dem Horn, der Go Pattensen, abgetrennt und dem Amte Coldingen zugelegt ³⁾. 1818 wurden Holtensen, Evestorf und Argestorf der Hausvogtei des neu gebildeten Amtes Wennigsen zugeteilt. Bredenbeck bildete einen eigenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk, so daß von jezt ab nur noch Pattensen, Lüdersen und Arnum zur Goh Pattensen gerechnet wurden ⁴⁾.

Das Gogericht Gehrden ist im Südosten von dem Gogericht auf dem Horn (Pattensen) durch die Ihme geschieden;

¹⁾ Sudend. X, 253 Anmerk. „Coldingen parochiae Pattensen“ = Cal. II. Bd. III, Nr. 526 von 1298. Es fehlt hier Argestorf, das um diese Zeit noch zur Goh Gehrden gehörte. Auch fehlen Ihme und Koloven, die wohl am Deister nicht nutzungsbererechtigt waren.

²⁾ Sudend. VII, Einltg., S. 103.

³⁾ Amtslagerbuch Calenb. v. 1663 u. 1682.

⁴⁾ Scharf von 1791. Ubbelohde von 1823.

im Osten bildet die Leine die Grenze, im Norden das Gogericht Seelze und im Nordwesten der Deister und die Bückethaler Landwehr.

Die älteste Nachricht von diesem Gogericht bringt eine Urkunde vom Jahre 1320. Sie läßt uns zugleich einen Einblick gewinnen in die Versuche der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen von Schaumburg, die wahrscheinlich als Rechtsnachfolger der Grafen von Roden, bereits 1298 Gehrden ihren Flecken nennen (*oppidum nostrum Gerdene*) und ihm einen Freiheitsbrief ausstellen¹⁾, aus ihrer Vormachtsstellung in der Goh Gehrden zu verdrängen. Graf Adolf von Schaumburg, der im Gegensatz zu den Erbexen, die die Wahl des Gografen für sich in Anspruch nahmen, behauptete, Erbgograf der Goh Gehrden zu sein, muß in dieser Urkunde auf Betreiben des Herzogs seine Ansprüche auf die Erbgograffschaft zur Entscheidung der Erbexen stellen. Würden diese eidlich erklären, daß die Stelle des Gografen durch ihre Wahl zu besetzen sei, so wird er von der Gograffschaft lassen, „unde bliwen en erfere in deme fore alse en ander“²⁾. Wenn der Graf in diesem Streit auch unterlegen sein wird, so bestätigt doch noch sein Sohn Graf Adolf im Jahre 1332³⁾ die den Einwohnern von Gehrden im Jahre 1298 erteilten Privilegien.

1356 sikt der Gograf der Goh Gehrden, Engelbert von Lenthe, einem Goding wegen Verkaufs eines zu Wettbergen belegenen Hofes vor. 1358 hält derselbe Gograf ein Gogericht ab in Lemmie, wo Grundstücke zu Ederde an das Kloster Barsinghausen verkauft werden. 1362 tagt das Gogericht „thor mordmohlen“, das ist bei der alten Landwehrschänke zu Rüdlingen. Burhard und Heinrich von Wettbergen leisten hier auf Ansprüche an eine Holzberechtigung in der Mark Rüdlingen zugunsten der Erben Verzicht. 1376 wird unter dem Vorsitz des Gehrdenes Gografen Burhard von Wettbergen ein Gogericht abgehalten „vor dem dorpe tho Gherdene“ wegen Verkaufs von elf in Empelde belegenen Hufen an das Kloster Wennigsen. 1384 wird vor dem Gografen Brüning von Wettbergen Land

¹⁾ Fiedeler, Das Kirchspiel Gehrden, i. d. Zeitschr. d. hist. Ver. für Nds. 1862, S. 145—242, Urk.-Nr. 1.

²⁾ Eubend. I, 334.

³⁾ Fiedeler, Urk. Nr. 2.

in Weetzen dem Kloster Wennigsen aufgelassen. 1390 verpfänden vor dem Gografen Otto von Lenthe die Brüder von Wunninghausen dem Lüder von der Hetlage, Bürger in Hannover, ihren Zehnten in Badenstedt, einen halben Zehnten zu Letter¹⁾, zwei Höfe auf der Neustadt Hannover, einen Hof auf dem Brühl vor Hannover, und einen Hof in Linden. Dingleute waren Burchard Teke, Bürgermeister, und Robert von Edingerode, Ratmann in Hannover; Borsprecher für Ludolf von der Hetlage war Engelbert Wesler, Ratmann zu Hannover. 1401 hält derselbe Gograf Otto von Lenthe ein Gogericht vor dem Dorfe Weetzen ab über den Verkauf einiger Güter daselbst. Im selben Jahre werden vor ihm im Gericht Urkunden über die Freiheit zweier Leute verlesen. 1406 überläßt Martin v. Heimbürg dem Werner v. Alten vor dem Gografen Otto von Lenthe im Goding „uppe der Gherdener wysch“ verschiedene Güter zu Groß- und Nordgoltern. 1410 sîzt der Knappe Ludolf Wulf als Stellvertreter des Gografen Otto von Lenthe einem Goding zu Lenthe vor wegen Verkaufs des ganzen Gutes Lenthe. 1411 findet unter dem Vorsîz desselben Gografen ein Gogericht statt über den Verkauf von Bornumer Grundstücken. 1417 hält Wulbrand Knigge als Stellvertreter des Gografen Otto von Lenthe ein Goding ab „under der Lynden vor dem hove to Wenynghessen“, wo die Frau des Gografen, Bertha von Lenthe, auf ihre Leibzucht an vier Höfen zu Gehrden verzichtet. 1467 nennt sich Georg von Langreder „ein gogreve des herrn Wilhelmes to Brunswich unde Luneborg hertogen, to Gherden“²⁾.

Die ordentliche Dingstätte des Gogerichts war „de dingboken to Gherdene“³⁾; daneben wurden außerordentliche Godinge abgehalten in Lemmie, Ridlingen, Weetzen, Lenthe und Wennigsen. Den Gegenstand der Verhandlung bildeten Verkäufe und Verpfändungen von Grundstücken und Rechten in Wettbergen, Eäerde, Ridlingen, Empelde, Weetzen, Badenstedt, Neustadt-Hannover, Brühl-Hannover, Linden, Groß-Goltern, Nordgoltern, Lenthe, Bornum und Gehrden.

¹⁾ Letter gehört zur Goh Eerlze.

²⁾ Fiedeler, S. 171—174, Urf. Nr. 3, 4, 5. Vgl. auch Hölcher, Bd. 34, S. 86/87.

³⁾ Calenfg. II. B. h. VII, Nr. 149.

Um 1360 werden aus der Goh Gehrden folgende am Deister berechnigte Ortschaften hintereinander aufgezählt¹⁾: Bantorf, Ebbingehusen (wüst, jezt zu Bantorf gehörig), Luttringhausen, Hohenbofel, Barjnghausen, Winninghausen, Bronerdesen (wüst, bei Hohenbofel), Hertingehusen (wüst, bei Winninghausen), Nordgoltern, Groß-Goltern, Ederde, Stemmen²⁾, Göze, Ebedingehusen (wüst, bei Ederde), Kirchdorf, Egestorf, Helmeringhusen (wüst, zwischen Egestorf und Redderse), Langreder, Stedegem (wüst, zwischen Langreder und Leveste), Leveste, Steder (wüst, zwischen Leveste und Gehrden), Redderse, Degeresen, Bönningisen, Wennigisen, Argestorf³⁾, Pledestorf (wüst, zwischen Argestorf und Sorsum), Sorsum, Rotensen (wüst, zwischen Sorsum und Weezen), Weezen, Bettensen, Gehrden, Sperse (wüst, zwischen Ditterke und Gehrden), Ditterke, Everloh, Northen, Lenthe, Benthe, Kommenberg, Empelbe und Wettbergen⁴⁾.

Nach 1371 und 1392 bildeten — wie wir oben sahen — die Ritter und Knappen der Goh Gehrden eine auf der alten Gerichtsgemeinschaft beruhende Gemeinschaft, die auch noch im Anfang des 15. Jahrhunderts ihren Vogt selbst wählte.

Die Grafen von Schauenburg, denen es im 13. Jahrhundert gelungen war, die Grafen von Roden-Wunstorf als Nachthaber aus der Goh Gehrden stark zurückzudrängen, hatten im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr vor dem steigenden Einfluß der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zurückweichen müssen. Nachdem sie um 1350 den Fleden Gehrden an den Herzog Otto hatten abtreten müssen⁵⁾, scheinen sie im Anfang des 15. Jahrhunderts in der Gehrdenen Goh fast nur noch Rechte über Wichtringhausen besessen zu haben, das sie wohl schon

¹⁾ Subend. VIII, 253 Anmerkg.

²⁾ Stemmen war bis 1652 nach Goltern eingepfarrt und gehörte später zur Goh Seelze = B. Stedler, Beitr. z. Gesch. d. Pfstms. Calenberg, Fest 1, S. 35.

³⁾ Argestorf bildete mit Bönningisen, Degeresen, Sorsum und Wennigisen das Kirchspiel Wennigisen und gehörte später zur Goh Pattensen = Scharf, Ubbelohde.

⁴⁾ Es fehlen in der Aufzählung das Kirchspiel Binden mit Binden, Badenstedt, Vornum und Ricklingen, das kein Nutzungsrecht am Deister hatte. Auch Landringhausen und Lemmie scheinen nicht am Deister beteiligt gewesen zu sein. Wichtringhausen gehörte wohl schon damals zu der Schauenburgischen Goh to der Ramstede.

⁵⁾ Friedeler S. 148.

vor 1360 von der Goh Gehrden abgetrennt und der unter ihrem alleinigen Einfluß stehenden Go to der Ramstede angegliedert hatten. Wie lange die Schauenburger Wichtringhausen haben halten können, wissen wir nicht¹⁾. Im 17. Jahrhundert gehört es wieder zur Goh Gehrden, wahrscheinlich aber schon seit längerer Zeit²⁾.

Den Grafen von Roden-Wunstorf waren im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts in der Goh Gehrden außer dem Recht eines Erbezern und dem Dorfe Goltern nur noch die auch mit gerichtlichen Befugnissen ausgestatteten Ämter Goltern und Benthe verblieben³⁾. Durch den Verkauf der Grafschaft Wunstorf im Jahre 1446 gingen diese Besitzungen und Rechte ebenfalls auf die Herzöge über. Auch das Gogericht Gehrden, dessen Erbezern sich, wie wir oben sahen, lange Zeit hindurch eine große Selbständigkeit zu bewahren verstanden hatten, befand sich 1444 in fast völliger Abhängigkeit von dem Hause Braunschweig-Lüneburg. So besaßen die Herzöge wie in den Gohen to der Horst (Gestorf) und uppe dem Horn (Pattensen) auch in der Goh Gehrden um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine fast unbeschränkte Macht⁴⁾.

Im 17. und 18. Jahrhundert bestand die zum Amte Calenberg gehörige Goh Gehrden aus den vier Vogteien Ronnenberg, Gehrden, Bönningßen und Goltern. Zur Vogtei Ronnenberg gehörten: Ronnenberg, Empelde, Wettbergen, Badenstedt, Bornum, Ridlingen und Linden. Die Vogtei Gehrden bestand aus den Dörfern: Gehrden, Everloh, Northen, Benthe, Ditterke und Lenthe. Zur Vogtei Bönningßen gehörten: Bönningßen, Lemmie, Sorsum, Weezen, Leveste, Kirchdorf, Reddersje, Degerßen, Wenningßen und Egestorf, während Groß-Goltern, Nordgoltern, Göxe, Ederde, Hohenbostel, Bantorf, Winninghausen, Wichtringhausen, Langreder, Landringhausen, Barsinghausen, Alten-

¹⁾ Scheidt, Mant. doc., S. 400, Nr. 90 von 1425.

²⁾ Amtslagerbuch d. Amtes Calenberg von 1663 und 1682.

³⁾ 1877 besaßen die Grafen v. Roden-Wunstorf in der Goh Gehrden außerdem noch das Dorf Landringhausen und die Ämter Everloh und Linden. Vgl. Sudendorf X, 12².

⁴⁾ Sudend. VII, Eintg., S. 103 u. 118/116.

hof und Nienstedt die Vogtei Holtorn ausmachten¹⁾. Seit 1818 gehörten die drei Vogteien Ronnenberg, Gehrden und Holtorn zu dem neu gebildeten Amte Wennigsen, und die Dörfer der Vogtei Bönningfen bildeten zusammen mit Argestorf, Westorf und Holtensen der früheren Goh Pattensen die Hausvogtei Wennigsen²⁾.

Sudendorf ist der Ansicht, daß nicht nur der Brühl und die Neustadt Hannover, die ganz auf Teilen der Dorfmark Binden erbaut ist, sondern auch Hannover selbst zur Goh Gehrden gehört, also bei Hannover nicht die Leine die Grenze der Goh Gehrden gebildet hat. Sudendorf beruft sich für seine Ansicht insbesondere darauf, daß nach Ausweis der Rammereibücher die Stadt Hannover um 1400 zu verschiedenen Malen zu des Landes Wehr in der Goh Gehrden beigetragen, auch des öfteren dem Gografen und des Gografen Rnecht größere und kleine Geldgeschenke gemacht habe. Auch stützt Sudendorf seine Behauptung mit darauf, daß 1390 Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Hannover als Fürsprecher und Dingleute bei einem Goding der Goh Gehrden mitwirkten, ebenso 1406 der Bürgermeister in einem Goding der Goh als Fürsprecher auftrat³⁾. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß bei beiden Godingen von 1390 und 1406 es sich um Bürger der Stadt Hannover handelt, die vor dem Gericht als Käufer und Pfandgläubiger auftraten, so daß wohl lediglich zu ihrer Unterstützung einige Mitglieder des Rates bei der gerichtlichen Handlung mitwirkten, welche als Besitzer in der Goh Gehrden gelegenen Landes ohnehin zur Dinggemeinde der Goh gehörten. Die Teilnahme der Stadt an der Wehr der Goh Gehrden dürfte darin ihre ausreichende Begründung finden, daß zu jener Zeit gerade vom Westen her feindliche Angriffe zu befürchten waren⁴⁾ und die Stadt im Westen durch Landwehren und Türme nicht so gut gesichert war, wie in der übrigen Umgebung ihrer

¹⁾ Stammen gehört jetzt zum Gericht und Amt Blumenau. Vgl. auch Amtslagerbücher d. Amtes Calenbg. u. Echarf von 1791.

Die Siedelungen Altenhof und Nienstedt sind erst im 16. Jahrhundert entstanden. Altenhof gehört später zu Wasringhausen.

²⁾ Abbelohde von 1823.

³⁾ Sudend. VII, Eintlg. S. 123/124.

⁴⁾ Sudend. VII, Eintlg. S. 123/124.

Mauern. Geht man davon aus, daß für die allmähliche Zersplitterung des ursprünglich den ganzen Markstengau umfassenden Gaugerichts in einzelne Gogerichte vorwiegend praktische Gründe — insbesondere eine leichte und bequeme, durch natürliche Scheidungslinien nicht gehinderte Verbindung der einzelnen Orte miteinander — maßgebend gewesen sind, dann dürfte es völlig ausgeschlossen sein, daß, wo über dreißig Siedelungen der Goh Gehrden auf der linken Seite der Leine liegen, sich eine einzige Siedelung, nämlich Hannover, jenseits der natürlichen Scheidungslinie, auf rechtsleinischem Boden befunden hat. Ich glaube vielmehr, daß die Leine auch bei Hannover die östliche Grenze der Goh Gehrden bildet und Hannover der gleichfalls zum Markstengau gehörigen rechtsleinischen Goh Engelbostel angehört hat¹⁾. Dafür sprechen neben dem natürlichen Zusammenhang Hannovers mit der Goh Engelbostel auch noch die Beziehungen, die hier Stadt und Goh seit Alters zu einander haben. Ich meine insbesondere die Gemeinsamkeit der Hud und Weide der Stadt Hannover mit den vier ehemals nach Hannover eingepfarrten Dörfern Herrenhausen, Hainholz, Bahrenwald und Bist, und den Ortschaften Stöden, Schulenburg, Binnhorst, Godshorn und Langenhagen, ein Verhältnis, das wohl Herzog Otto das Kind in seinem der Stadt Hannover erteilten Privileg von 1241 schon berührte, als er den Bürgern versprach, daß sie alle an den „pascua“ gleichen Anteil haben sollten.

Das Gogericht Engelbostel, zu dem — wie wir eben ausgeführt haben — auch Hannover gehört, wird im Süden und Westen durch die Leine, im Norden durch den Poingau und im Osten durch die Stammesgrenze Engern-Ostfalen begrenzt.

Wir erfahren von dem Gogericht aus den Urkunden und Akten nur, daß es in Engelbostel seine ordentliche Dingstätte hatte, daß dort im Jahre 1444 dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg von dem Gerichtsumfande das Eigentum über seinen vogtspflichtigen Mann Hennele dat Re zuge-

¹⁾ So auch H. V. Ahrens, *Eigisleg^e Hannover 1872*, S. 54/58, und *Jürgens, Die ältere Geschichte Hannovers* (3. d. S. B. f. Bd. 1897, S. 455).

prochen wurde¹⁾, und daß 1523 in Engelbostel ein „Soltbing und Gericht“ (wohl Gogericht) abgehalten wurde, auf der die Männer der beiden Vogteien „tho Lauenröde undt Ridlingen“ das Urteil fanden²⁾. Nichtsdestoweniger können wir den Umfang des Gogerichts wohl bestimmen, und zwar hauptsächlich dadurch, daß wir die Grenzen der anstoßenden Gogerichte kennen. Im Osten haben wir unmittelbar jenseits der Stammesgrenze das ostfälische Gogericht Burgdorf, zu dem auch die Kirchspiele Bothfeld (mit Bothfeld, Groß- und Klein-Buchholz und Lahe) und Burgwedel (mit Groß- und Klein-Burgwedel, Fuhrberg, Oldhorst und Neu-Warmbüchen) gehören und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch das Kirchspiel mit Hagendorf Ifernhausen³⁾. Im Norden ist die Gaugrenze zwischen Marktem- und Voingau zugleich auch die Grenze zwischen dem Gogericht Engelbostel und dem zum Voingau gehörigen Gogericht Mellendorf, das außer den drei Dörfern Abbsen, Duenbostel und Rodenbostel des Kirchspiels Hellstorf das Kirchspiel Bissendorf (außer Hainholz, Maspe und Twenge), die Kirchspiele Mellendorf und Brelingen und das Dorf Kesse des Kirchspiels Engelbostel umfaßte und seine ordentliche Dingstätte hatte zu Mellendorf⁴⁾. Im Westen grenzt an das Gogericht Mellendorf das gleichfalls dem Voingau angehörige Gogericht Basse an, zu dem Scharrel gehört und dessen Goh später auch das Hagendorf

¹⁾ Eubend. VII, Einltg. S. 108.

²⁾ St.-Arch. Han. = Hannover, Br.-Arch. 74, Amt Langenhagen I C, Nr. 1 u. 2.

³⁾ Ursprünglich gehörten zum Gogericht Burgdorf auch noch die Kirchspiele Bettmar, Horst, Stehlingen und Burgdorf. Hannover 74, Amt Burgdorf I, A 5, Fach 8, Nr. 2. Urk.-Bch. Stadt Hannover, Nr. 219, von 1341. Engelse, Die Grafschaft und spätere Amtsvogtei Burgwedel i. Jahrg. 1923 dieser Zeitschr. S. 1—16, insbes. S. 3, 8 u. 14/15. Hier wäre noch nachzutragen, daß 1442 von den Celler Herzögen die Vogtei Burgwedel zu einem selbständigen Gericht gemacht und damit von dem Gogericht Burgdorf abgetrennt wurde. Später ist dann das Gericht Burgwedel wieder mit dem Gogericht Burgdorf vereinigt worden = St.-Arch. Hann., Celler Br.-Arch. Def. 61. II. 38, Nr. 12, vol. I ff. (Register der Bögte von Celle). Vgl. auch Martin Krieg, Entstehg. d. Amtsbez. im ehem. Fsttm. Binebg. = Stud. u. Borarb. z. Hist. Alt. Nf., Heft 6, S. 59. Das Dorf Ifernhausen hatte früher ein eigenes Hagengericht.

⁴⁾ Vgl. Krieg, S. 29. Ausnahmsweise tagte das Gericht auch in Elze, Westerbostel, Brelingen und Weize = Cell. 61. II, 38, Nr. 12.

Otternhagen zugewiesen wurde ¹⁾. Im Westen und Süden jenseits der Leine berührt sich das Gogericht Engelbostel mit den gleichfalls dem Marstengau angehörigen Gogerichten Gehrden und Seelze.

Goh und Gogericht Engelbostel und damit auch die gogerichtliche Gewalt in Hannover gehörte um 1200 zu den Besitzungen und Gerechtsamen der Grafen von Roden, die hier auf altem Eigen 1196 das Kloster Marienwerder erbaut hatten. Bei der Besitzteilung zwischen den beiden Brüdern Conrad und Hildebold von Roden 1214/15 muß auch die Goh Engelbostel zwischen ihnen geteilt sein, und zwar wird Conrad, dem bei der Teilung die Burg Lauenrode und Hannover zufiel, den an Hannover angrenzenden östlichen Teil, Hildebold aber, der in Limmer, später in Wunstorf residierte, den westlichen Teil erhalten haben. So kam der östliche Teil mit Engelbostel an den Herzog Otto das Kind, als der letzte Roden'sche Graf der Linie Lauenrode, Graf Heinrich, dem Herzog im Jahre 1248 alle seine Erbgüter, Ministeriale und Unfreien nebst allen ihm von den Bischöfen von Hildesheim und Minden oder sonstwie verliehenen Lehen gegen eine Jahresrente von zwanzig Mark überließ ²⁾. Der westliche Teil der Goh Engelbostel aber mit Ridlingen gelangte 1333 an das Haus Braunschweig-Büneburg, als Graf Johann von Roden-Wunstorf „dat hus tho Ridelinghe mit albeme dat we hadden over der Leyne uppe de sid, dar dat closter to deme Werdere liet“ den Herzögen Otto und Wilhelm abtreten mußte, „also, dat de vorsprolenen vorsten unde ere rechten erven dat eweliken scollen besitten“ ³⁾. Der östliche Teil machte die Vogtei (das spätere Amt) Langenhagen aus, die noch im 16. Jahrhundert „de vogedie to Lauenrode“ hieß ⁴⁾. In ihr liegen 1574 und auch noch am Anfang des 19. Jahrhunderts

¹⁾ Zum Gogericht Basse gehören außer Scharrel noch Empede, Suttorf, Basse, Aoverhoy, Metel und Scharnhorst; später zur Goh Basse des Amtes Neustadt außer Otternhagen auch Frielingen, Bordenau, Meddenhork und Poggenhagen. Vgl. Sudend. IX, 175 von 1402. S. Kühnhold, Goh Basse, S. 16.

²⁾ Sudend. I, 32, Engelle, Grafschaft Lauenrode. Der östliche Teil der Goh Engelbostel, die spätere Vogtei Lauenrode oder Langenhagen, gehörte nicht zur Hildesheimer großen Grafschaft, auch nicht Hannover.

³⁾ Sudend. I, 558.

⁴⁾ Hann.-Br. Arch. 74, Amt Langenhagen IC, Nr. 1 u. 2.

(Amt Langenhagen), in die drei Vogteien Langenhagen, Engelbostel und Bahrenwald, später in die Vogteien Langenhagen und Hainholz gegliedert, Langenhagen, eine wohl von den Grafen von Roden bald nach 1200 gegründete Hagenkolonie mit den drei Bauernschaften Langenforth, Kircher Bauerschaft und Krähenwinkel, ferner Brink, Evershorst, Kallenweide, Wagenzelle, Altenhorst, Maspe, Twenge, Hainhaus, Godshorn, Binnhorst, Schulenburg, Engelbostel mit Cananohe, Heitlingen, ferner Hainholz, Herrenhausen mit Burg, List, Bahrenwald und Stöden ¹⁾. Das Kirchspiel (die Vogtei) Bothfeld mit Bothfeld, Groß-Buchholz, Klein-Buchholz und Lahe, das erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts von der ostfälischen Grafschaft Burgwedel abgetrennt und der engerschen Vogtei Lauenrode-Langenhagen zugelegt ist ²⁾, scheidet für unsere Betrachtung hier aus. Der westliche Teil, die Vogtei Ridlingen, umfaßte 1574 die Dörfer Behrenbostel, Stehlingen, Garbsen, Havelse, das Kloster Marienwerder, das wohl von den Grafen von Roden bald nach 1200 angelegte Hagedorf Osterwald, Ridlingen, Horst, Leißlingen, Menenfeld und Bordenau ³⁾. Diesen Umfang behielt die Vogtei (das spätere Amt) Ridlingen bis in das 19. Jahrhundert hinein. Nur Bordenau, das ursprünglich an dem linken Leineufer lag und zur Hoh Seelze gehörte, gehörte 1585 und später zum Amte Neustadt ⁴⁾. Der dem Amtssitz Neustadt ebenfalls nahe gelegene Ort Frielingen muß schon vor 1574 von der Vogtei Ridlingen abgenommen und zum Amte Neustadt gelegt sein.

So hat sich die 1214/15 von den Grafen von Roden vorgenommene Teilung der Hoh Engelbostel noch bis in das 19. Jahrhundert hinein in fast unveränderter Form (Amt Langenhagen mit Ausschluß des Kirchspiels Bothfeld und Amt Ridlingen einschließlich Frielingen) erhalten.

¹⁾ Hannover 76 c B b, Nr. 22, Register von 1574. Amtslagerbuch von Langenhagen von 1612, 1634 und 1660 = Han. 74. Hannover I C, Nr. 2 u. 3. Scharf von 1791. Ubbelohde von 1823.

²⁾ Engelle, Grafschaft Burgwedel, S. 3. Vgl. auch Calenbg.-Br. Arch., Def. 10 2 f, Nr. 2 von 1531 = Landschaz aus der Vogtei Lauenrode „mitsamt dem Bothfeldt“ 380 fl. 44 math.

³⁾ Hannover 76 c B b, Nr. 34 von 1574.

⁴⁾ Calenbg.-Br. Arch. 22 IX, 19 von 1585, Scharf von 1791 und Ubbelohde von 1823.

Der Goh Engelhofel gegenüber auf der andern Seite der Leine liegt der Bezirk des Gogerichts Seelze, die Goh Seelze, die im Süden begrenzt wird durch das Gogericht Gehrden. Im Norden war die breite durch die Logingeborch näher gekennzeichnete Grenzzone des Loingaues gegen den Marsterngau auch die Grenze gegen die Goh Seelze. Im Westen fand die Goh Seelze ursprünglich ihre natürliche Begrenzung in den Niederungen des Steinhuder Meeres und dem Reddigerbruch (dem alten Haster Wald). Die um 1200 in diesem Grenzgebiet vom Marsterngau aus durch die Grafen von Roden angelegten Kolonien Groß- und Klein-Heidorn und Altenhagen verloren sie ebenso wie Steinhude noch im Laufe des 13. Jahrhunderts an die Grafen von Schauenburg. Ebenso erging es den Grafen von Roden mit Bokeloh, „dat Bocol“, und Idensen, deren Entstehung gleich Mesmerode auf Rodungen im Reddigerbruch zurückzuführen ist¹⁾. Diese, von dem Marsterngau aus zumeist von den Grafen von Roden in altem Grenzgebiet angelegten Siedlungen werden zunächst der Goh Seelze zugeschlagen, nach ihrem Verlust an die Grafen von Schauenburg aber von der Goh wieder getrennt worden sein. So ist es nur folgerichtig, wenn die Grafen von Roden 1446 das noch westlich von Bokeloh und Idensen gelegene Mesmerode, das sie derzeit gerade besaßen, zur Goh Seelze zogen, wie denn auch das in diesem Grenzgebiet gelegene Hagedorf Poggenhagen, das die Grafen von Roden immer gehalten haben, von ihnen immer zur Goh Seelze gerechnet worden ist²⁾.

Die erste Nachricht von der Goh Seelze stammt noch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, als unter dem Vorhik des Grafen Conrad von Roden die Edle Mechtild von Ridlingen ihren gesamten Besitz an Eigen „in pago Selessen in loco Salfesen“ an die Mindener Kirche aufkäuf. Hier in der Goh Seelze haben die Grafen von Roden den immer erneut einsehen-

¹⁾ G. Schmidt S. 33, 36—37. Mesmerode heißt 1055—56 Mestmerode, vielleicht ursprünglich Merstmerode = Rodung von Bewohnern des Marsterngau. Die Hagenburg ist wohl erst im 14. Jahrh. von den Grafen von Schauenburg erbaut.

²⁾ Auf der Karte ist die Goh Seelze in ihrem Umfang zu Beginn des 13. Jahrh. eingetragen. Die punktierte Linie zeigt die spätere Abgrenzung der Goh gegen die Grafschaft Schaumburg.

den Angriffen der Mindener Bischöfe, der Grafen von Schaumburg und der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gegenüber sich am längsten behauptet. Hier lagen ihre Burgen Limmer (1189), Wunstorf (zwischen 1215 und 1220 im Anschluß an die Güterteilung 1214/15 erbaut) und Blumenau (um 1320 erbaut). Hier waren die Grafen noch bis in das Ende des 15. Jahrhunderts hinein im unbestrittenen Besitz der erblichen Gografschaft. Dann aber steigerten sich die Bestrebungen der Braunschweiger Herzöge, die für den Territorialbesitz der Goh so äußerst wichtige Gografschaft Seelze in ihre Hand zu bekommen, immer mehr bis zu ausgesprochener Gewalttätigkeit. Im Jahre 1444 waren diese Streitigkeiten so heftig entbrannt, daß beide Parteien, die Herzöge wie die Grafen, keinen anderen Ausweg sahen, als den Rat der Stadt Hannover zu bitten, die einzelnen Streitpunkte zu untersuchen und den Streit auf Grund des Untersuchungsergebnisses durch Schiedspruch endgültig zu schlichten. Aus den anlässlich dieses Schiedsverfahrens zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen können wir über das Gogericht Seelze folgendes entnehmen: Das Gogericht, in dem auch über Hals und Hand gerichtet wird, befindet sich seit über Menschengedenken im Besitz der Grafen von Roden, zu deren Herrschaft Wunstorf es gehört. Den Grafen steht innerhalb des Gerichtsbezirks, das heißt innerhalb der Goh, über alle in ihr wohnenden Leute mit Ausnahme derer, die in der Abtissin von Wunstorf. „Kammer“ gehören, das Recht auf Heerfahrt, Landjagd (Verfolgung), Landhut, Dienst, Bede und Schatzung, auch auf Beitreibung der von dem Gogerichte verhängten Strafen und Brüche zu. In diesen ihren Rechten werden die Grafen seit einiger Zeit von den Bögten des Herzogs auf alle mögliche Weise gehindert, man jage ihre Gografen vom sitzenden Gericht auf, verbiete ihnen, Gericht zu sitzen von dem „upstote“ bis zur Föfse, hindere sie an der Beitreibung der Brüche und versuche, die in Seelze, Letter, Ahlem, Limmer, Davenstedt, Welber, Harenberg, Döteberg, Kirchwehren, Lathwehren, Almhorst, Lohnde und Gümmer, „also in ihrer Goh Seelze“, wohnenden Leute der Klöster Marienwerder und Mariensee den Grafen abspenstig zu machen und zu sich herüber zu ziehen. Der Herzog erwidert demgegenüber, das Gogericht Seelze sei des heiligen

römischen Reiches und seines Fürstentums Lehen und gesteht den Grafen an ihm höchstens Lehen und Folge zu, wenn sie es von ihm, dem Herzog, als des Gogerichts Oberherrn, wirklich, was noch zu beweisen sei, zu Lehen empfangen hätten. Der Rat der Stadt Hannover macht als Schiedsherr die Entscheidung im einzelnen von dem Ausfall der von ihm angeordneten Beweisaufnahme abhängig¹⁾. Ein endgiltiger Schiedspruch liegt in den uns überkommenen Aktenstücken nicht vor, ist vielleicht auch gar nicht mehr ergangen, da die Grafen in ihrer Bedrängnis durch den Herzog Wilhelm schon bald darauf die ganze Grafschaft Wunstorf an den Bischof Magnus von Hildesheim, den ärgsten Widersacher des Herzogs, verkauften, dieser aber sie noch im selben Jahre am 9. Dezember 1446 dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg kaufweise überließ. Bei dem Verkaufe an Hildesheim wird insbesondere die Goh Seelze genau umschrieben²⁾. Es gehören nach der Kaufurkunde unter Voranstellung der Stadt Wunstorf und des Schlosses Blumenau zu ihr folgende Dörfer: Seelze, Limmer, Ahlen, Bette, Welber, Davenstedt, Harenberg, Döteberg, Kirchwehren, Almhorst, Rathwehren, Ostermünzel, Barrigsen, Groß-Münzel, Colenfeld, Westrem (wüst, zwischen Wunstorf und Colenfeld), Ewippe (wüst, zwischen Colenfeld und Dedensen), Essejele (wüst, unbekannt), Mesmerode, de Nye Hagen (wüst, bei Bokeloh)³⁾, Lengingeborch, Gredingeborstel (das heutige Viethe), Boggenhagen, Kronshofstel, die Bordenau⁴⁾, Luthe, Hodesmere (wüst, bei Colenfeld), Wermyngehufen (wüst, unbekannt), Dedestorf (wüst, zwischen Luthe und Gümmer), Groß- und Klein-Holthufen (das heutige Holtensen), Dnyderffingehufen (wüst, östlich Holtensen), Dedensen, Gümmer, Lohnde, Hartreder (wüst, bei Almhorst)⁵⁾, Düendorf, Immendorp (= Hemmen-

¹⁾ Eubend. VII, Eintg., S. 105 ff.

²⁾ Calenbg. Original 28, Capitel 16, Nr. 38. Gedruckt Scheidt. Anmgt. u. Zuf.-Nr. 30. Vgl. auch Holscher, Bd. 34, S. 88—89.

³⁾ „Ningehagen belegen by dem Vocolo“ — Calenberg-Br. Arch. 2 V Nr. 2 von 1444.

⁴⁾ Bordenau lag ursprünglich am linken Ufer der Leine und gehörte daher zur Goh Seelze. Infolge Veränderung des Flußlaufs kam es später auf der rechten Seite zu liegen.

⁵⁾ Topogr. L.-Aufnahme von 1764—86 hat 1 km nordöstlich Almhorst eine große Feldlage „Hartreder“.

dorf, wüst, zwischen Bokeloh und Düendorf), und der Erderhof (wüst, an der Leine zwischen Linden und Limmer). Die Lehgemarkung ist die nördlich Poggenhagen liegende Gau- und Grenzburg des Loingaues und hier irrthümlich zur Goh Seelze gerechnet. Liethe und Düendorf sind Landgüter. Poggenhagen ist eine im 13. Jahrhundert vom Marsterngau aus im Gaugrenzgebiet angelegte Hagensiedelung, ins Werk gesetzt wahrscheinlich von den Grafen von Roden.

In Wunstorf stand — wie auch sonst in der Goh Seelze — etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die gesamte Gerichtsbarkeit den Grafen von Roden zu. Hinzu traten hier später noch die Vogteirechte über das im Jahre 871 von dem Mindener Bischof Dietrich gegründete Stift. Im Jahre 1220 mußte Graf Hildebold von Roden auf die Vogtei verzichten und anerkennen, daß, abgesehen von dem Blutbann, die Gerichtsbarkeit in Wunstorf der Abtissin zustehet¹⁾. So heißt es auch noch in dem zwischen 1376 und 1379 von dem Canonicus Jordan abgefaßten Güterverzeichnis des Stifts: „Dat richte in der stad unde dar buten alse vern de garden unde de slaghe syn buten allen doren, dat is juwe (der Abtissin) in voln rechte. Dat goggerichte, halsrichte, blotronde unde de tollnd, dat is der heren²⁾ unde synem rechte, wente dat en is van iuwen amechte nicht“³⁾. Ein Gogericht Wunstorf, das hier seinen Sitz hatte, im übrigen sich aber über Wunstorf hinaus über einen größeren Bezirk erstreckte⁴⁾, hat es nicht gegeben. Das Gogericht in Wunstorf bedeutet weiter nichts, als die den Grafen von Roden als Besitzern des Gogerichts Seelze auch in dem zur Goh Seelze gehörigen Wunstorf zustehende Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1403 war Curt Stueve Gograf zu Seelze. Vor ihm wird im gehegten Gericht der Zehnte von Limmer an die Pfarre Osterwald übertragen⁵⁾. Im Lehnregister des Braunschweiger Herzogs Wilhelm finden wir um 1470 folgende Notiz: „Bartold Hulsberg voget ton calenberg de gogreveschupp to

¹⁾ Calenbg. Urk. - Bch. IX, 5.

²⁾ „Der heren“, nämlich seit 1247 zu je $\frac{1}{2}$ des Bischofs von Minden und der Grafen von Roden-Wunstorf, Westfäl. Urk. - Bch. VI, Nr. 476.

³⁾ Calenbg. Urk. - Bch. IX, 170.

⁴⁾ So irrthümlich G. Schmidt, S. 36, Ziffer 6 und S. 37, Ziffer 7.

⁵⁾ Urk. f. Nf. 1857, S. 326.

Selste unde oft he de sulven nicht beriden kunde, so schal he enen knecht holden mit der herrschupp willen“¹⁾). Im Jahre 1476 hält Meyer Godeke als Vogt der Goh Seelze ein Vogtgericht ab in Seelze über eine allgemeine agrarrechtliche Frage. Als Zeugen wohnen dem Gericht Bewohner der Dörfer Letter und Seelze bei²⁾). 1490 wird vor demselben Vogtgrafen ein Gericht abgehalten über eine Gerechtigkeit des Klosters Marienwerder³⁾).

1585 ist die Goh Seelze eingeteilt in die Gerichte Blumenau und Munzel. Zum Gericht Blumenau gehören Lüthe, Lohnde, Letter, Limmer, Belber, Döteberg, Dedensen, Kronsbostel, Kirchwehren, Gümmer, Seelze, Ahlem, Davenstedt, Harenberg, Almhorst, Colensfeld und Lathwehren. Das Gericht Munzel besteht aus den Dörfern Groß-Munzel, Ostermunzel, Holtensen und Barrigsen⁴⁾). Liethe und Düendorf sind hier als einzelne Landgüter nicht besonders aufgeführt. Poggenhagen und Bordenau gehören jetzt zum Amte Neustadt. Mesmerode befindet sich schon 1565 im Besitz der Grafen von Schauenburg⁵⁾). Im 17. Jahrhundert heißt die alte Goh Seelze Amt Blumenau. In der Rechnung des Amtes Blumenau von 1649 zuerst werden die Dörfer der Goh Seelze — nicht mehr eingeteilt in die Gerichte Blumenau und Munzel — ohne besondere Einteilung hintereinander aufgeführt unter Hinzufügung des Dorfes Stemmen, das bis dahin zur Goh Gehrden gehörte⁶⁾). Am Ende des 18. Jahrhunderts zerfällt das Amt Blumenau in die Vogteien Ahlem, Colensfeld, Groß-Munzel, Lüthe und Seelze. Zur Vogtei Ahlem gehören Limmer, Ahlem, Davenstedt, Döteberg, Harenberg, Letter und Belber. Die Vogtei Colensfeld besteht aus den Dörfern Colensfeld und Kronsbostel. Zur Vogtei Groß-Munzel gehören Groß-Munzel, Ostermunzel, Kirchwehren, Stemmen, Barrigsen, Holtensen und Lathwehren. Die Vogtei Lüthe umfaßt nur das eine Dorf Lüthe, die Vogtei Seelze die Ortschaften Dedensen, Seelze, Almhorst, Gümmer und Lohnde. Im Jahre

¹⁾ G. L. v. Lenthe, Arch. f. Gesch. u. Verf. b. Hstms. Bg., Bd. IX, S. 66, Nr. 751.

²⁾ Urf.-Repert. Marienwerder. Nr. 237.

³⁾ Urf.-Repert. Marienwerder. Nr. 245 a.

⁴⁾ Calenbg.-Br. Arch. 22, IX, 19.

⁵⁾ Wippermann, Reg. Schbg. Nr. 103.

⁶⁾ Hannover 76 c B b 5 Register von 1648 und 1649.

1819 wird die Vogtei Boteloh, die bereits 1640 mit dem Aussterben der Schauenburger Grafen an Braunschweig-Lüneburg gekommen war, und bisher ein eigenes Amt gebildet hatte, mit den Dörfern Boteloh, Idensen, Klein-Heidorn und Mesmerode dem Amte Blumenau hinzugefügt¹⁾.

Von den nach Ausweis der Urkunden im Marstengau gelegenen Siedlungen gehören Nettelrede, Bonreder (wüst), Heuerßen und Kobbenßen keiner der oben näher umschriebenen Gogerichtsbezirke und Gohe Gestorf, Pattenßen, Gehrden, Engelbostel und Seelze an. Nettelrede liegt in dem dem Südwestabhange des Deisters unmittelbar vorgelagerten hügeligen Gelände und kann seiner ganzen Lage nach keinem anderen Gau zugeschrieben werden wie Hämischhausen, das, wie urkundlich feststeht, mit Bafede und Beber dem Tilitigau angehört. Nettelrede war Grenzort zwischen dem Marstem- und dem Tilitigau. So war ein Irrtum des Verfassers der Königs-Urkunde von 1022, betreffend die Besitzungen des Hildesheimer Klosters Michaelis, über die Gauzugehörigkeit Nettelredes recht wohl möglich. Von Bonreder kennen wir die genaue Lage nicht. In den zwischen 1015 und 1046 gefertigten Corveyer Geschäftsverzeichnissen wird Bonreder zwischen Apelern und Algestorf, Pohle aufgeführt²⁾. In dem Fuldaer Güter-Register aus der Zeit von 1150—1168 wird bei der Aufzählung der Klosterbesitzungen folgende Reihenfolge innegehalten: Hülsede, Algestorf, Soldorf, Groß-Nenndorf und Bonreder. In der Urkunde des Mindener Bischofs Anno von 1182 über Schenkungen an das Kloster Lamspringe werden nacheinander Güter in Groß-Hegersdorf, Soldorf, Algestorf, Bonreder und Feggendorf aufgezählt³⁾. 1441 dotiert der Kaplan Ludolf Ostermeyer eine Vikarie an der Kapelle zu Rodenberg mit einem Hof und zwei Hufen in Bonreder und einem Hause in Rodenberg⁴⁾, und 1527 befehlt Graf Jobst von Schauenburg die Herren vom Busche mit Land in Hülsede, Apelern, Bekedorf, Dhndorf, Bonreder, Rodenberg und Lauenau⁵⁾. Auf Grund dieser urkundlichen Nachrichten ist

¹⁾ Scharf von 1791, Nibelohde von 1823.

²⁾ Wigand, Trad. Corb., S. 100, § 455.

³⁾ Reg. Schbg. Nr. 45 und 76.

⁴⁾ Reg. Schbg. Nr. 432 von 1441.

⁵⁾ Reg. Schbg. Nr. 494 von 1527.

die Bestimmung der Lage Bonreder's als gelegen in einem die Dörfer Apelern, Algestorf, Groß-Nemndorf, Feggendorf, Rodenberg und Lauenau umfassenden Bezirk wohl genügend gesichert.

Bonreder, Heuersen und Kobben'sen dürften dem Gogericht „to der Ramstede“ zuzuweisen sein, das die Grafen von Schauenburg im Besitz hatten und zu dem um die Mitte des 14. und noch im Anfang des 15. Jahrhunderts auch das in der Goh Gehrden gelegene Dorf Wichtinghausen gehörte. Die Dingstätte dieses Gogerichts lag östlich von Algestorf, Gograf war 1425 Dietrich von Honhorst. Im Jahre 1487 wurden mit diesem Gogericht „in der Honhorstere gudere, belegghen in der herschap van Schouwenburg, alse by namen de hogrevescop over etlike dorperre an dem Redderbroeke“, die Gebrüder Dageförde vom Herzog Johann von Sachsen belehnt¹⁾. Das Reddigerbruch, dessen Rest das heutige Haster Holz ist, erstreckte sich von Honhorst über Ohndorf bis in die Nähe von Apelern²⁾. Wenn das auch alles ist, was wir von dem Gogericht to der Ramstede wissen, so dürfen wir aus diesen urkundlichen Nachrichten in Verbindung mit der Lage der urkundlich zum Marsterngau gehörigen Dörfer Bonreder, Heuersen und Kobben'sen doch wohl entnehmen, daß neben den Kirchspielen Honhorst (darin auch Haste, Rehren und Ohndorf), Bekedorf, Nemndorf, Grove (mit Grove, Algestorf und Rodenberg) und Apelern älteren Umfangs (darin auch Pohle, Groß- und Klein-Hegersdorf, Soldorf, Feggendorf, Lübbersen und Schwedestorf-Lauenau), also etwa dem späteren Schauenburgischen Amte Rodenberg, auch die ältesten in das Grenzgebiet der Gaue Marstern und Budi von Osten aus vorgetriebenen Siedelungen Kobben'sen und Heuersen (später zum Amte Stadthagen gehörig) zu der Goh to der Ramstede gehört haben³⁾. Auf der anderen Seite dieses umfangreichen

¹⁾ Endend., IX, 84 Nr. 7. G. Schmidt S. 9.

²⁾ Vgl. hierzu auch Reg. Schg. Nr. 403 und 536.

³⁾ Das Kirchspiel Lauenau mit Lauenau, Feggendorf, Pohle und Gut Lübbersen ist erst im 16. Jahrh. durch Abtrennung von dem alten Kirchspiele Apelern gebildet.

Etwa im 3. Viertel des 13. Jahrhunderts sind das spätere Amt Rodenberg, eine größere Anzahl Hagenbüfeler des späteren Schaumburgischen Amtes Stadthagen und ein bedeutender Teil der Goh Gehrden von den Grafen von Rodenburg an die Grafen von Schauenburg gekommen. G. Schmidt S. 38—39.

Gaugrenzgebietes, dem südlichen Teil der Goh to der Ramstede gegenüber, liegt dann der zum Budigau gehörige Gogerichtsbezirk Behlen, dessen östliche Randdörfer Levesen, Helsen, Meinesfeld, Kirchhorsten, Südhorsten, Waderfeld, Rienstädt, Sülbed, Gellendorf und Behlen das Grenzgebiet fast unmittelbar berühren¹⁾.

Sehen wir uns jetzt die diesem Aufsatz beigegebenen beiden Karten über die Gaue und die Gogerichte näher an, so müssen wir feststellen, daß die sechs Gogerichtsbezirke to der Horst (Gestorf), uppe dem Horn (Pattensen), Gehrden, Engelbostel, Seelze und to der Ramstede (Algestorf), ohne die Grenzgebiets-Siedlungen der späteren Zeit, in der Tat zusammen den altfrieschen Marsterngau ausmachen, daß also die von mir bereits an anderer Stelle vertretene Ansicht, daß ursprünglich jeder altfriesische Gau nur ein den ganzen Gau umfassendes Gaugericht gehabt habe, das dann später in die kleinen Gogerichte des Mittelalters zerplittert sei, auch für den Marsterngau zutrifft²⁾.

Vergleichen wir den Umfang des Marsterngaues mit den Archidiaconatsbezirken, so ergibt sich, daß die beiden Dekanate Pattensen und Wunstorf fast ganz innerhalb der Grenzen des Marsterngaues liegen und von dem Dekanat Apelern der größere Teil dem Marsterngau angehört. Eine Gleichsetzung von Gau- und Archidiaconats-Grenzen ist daher fehlsam, wenn auch für die ältere Zeit ein gewisser Zusammenhang zwischen Gaue

— Die Einteilung des Amtes Lauenau in zwei Börden, die Binnenbörde mit den Kirchspielen Lauenau, Hülsebe und Weber und die Outerbörde mit Gimbedhausen, Nettekrede und Bolebe mag wohl auf alte Höhe zurückzuführen sein, zeigt aber infolge der Erbauung der Burg Lauenau durch die Herzöge v. Br.-Abg. im Anfang des 14. Jahrhunderts und der sich daran anschließenden Bildung des neuen Burg-Amtes Lauenau nicht mehr den ursprünglichen Zustand. In dem zum Binnenbörder Kirchspiel Hülsebe gehörigen Messenkamp tagt 1388 ein Gohgericht, in dem zu Messenkamp belegenes Land aufgelassen wird = Wippermann, Stift Obernkirchen, Nr. 304.

¹⁾ Zum Gogericht Behlen gehören 1597 außerdem noch Evesen (statt Behrensens), Behen, Scheie, Meinsen, Warber, Achum, Echtorf, Ahnsen, Bergdorf, Seelen, Luden, St. Bremen, Wülpke, Rammen, Eilsen mit dem wüsten Widdesen, Sellendorf und Wendthagen = Wippermann, Budigau S. 388—387. Wendthagen kann als Hagen Dorf erst in späterer Zeit dem Gogericht Behlen angegliedert sein.

²⁾ Engelfe, Gaue, Gaugerichte, Grafschaften i. Oldenburg. Jahrbuch 1926, S. 145—157.

und Archidiaconaten hier nicht geleugnet werden kann. Zu bedenken ist, daß das älteste uns erhaltene Mindener Archidiaconats-Register erst aus dem Jahre 1525 stammt und in nicht ganz vollständiger Fassung auf uns gekommen ist ¹⁾.

Von der durch Karl den Großen in dem eroberten Sachsenlande eingeführten Grafschaftsverfassung sind uns aus dem Bereiche des Marstengaus einige Nachrichten erhalten. Im Jahre 955 hatte hier und in dem angrenzenden Gau Tilithi der Billunger Graf Hermann die Grafschaft inne. 996 war der Billunger, Herzog Bernhard I., Graf im Marstengau, 1022 sein Sohn Bernhard II. hier und im Gau Tilithi, und 1096 erscheint Herzog Magnus, der letzte Billunger, als Graf im Marstengau und angrenzenden Gauen ²⁾. Dann erhalten wir durch Mindener Urkunden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts Kenntnis von mehreren Grafendingen, die alle im Marstengau tagten, und zwar in Linden, Linderte, Ronnenberg, am westlichen Ufer der Ihme, und in einem mit Namen nicht mehr festzustellenden Dorfe dieses Gaus. Die Grafschaft stand Herzog Lothar von Sachsen zu. Als von ihm belehnter Graf erscheint in den zwei Dingen zu Linden und Linderte Graf Wedefind von Schwalenberg, das Grafending in Ronnenberg leitete ein Graf Gerbert. Seit 1124 ist Hildebold von Roden, der Sohn Hogers von Ripen als Lehnsmann des Herzogs Lothar Inhaber der Grafschaft. Und sein Sohn Graf Conrad von Roden sitzt um 1190 einem Grafending in der zum Marstengau gehörigen Goh Seele vor. Die Grafschaft ³⁾, in der, wie zwei der Urkunden ausdrücklich hervorheben, nach engerschem Recht verfahren wurde, und die auch Hannover umfaßte, war also nach dem Tode des letzten Billungers, des Herzogs Magnus von Sachsen, im Jahre 1106 mit dem Herzogtum Sachsen an Lothar von Supplingenburg gekommen. Von diesem war sie dann 1134 auf Heinrich den Stolzen und nach dessen Tode 1139 auf Heinrich den Löwen übergegangen, so daß, als diesem im Jahre 1180 das Herzogtum Sachsen aberkannt wurde, die Lehnsheheit über diese Graf-

¹⁾ Zeitschr. f. Vaterl. (Westf.) Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 52, S. 117—123.

²⁾ Werneburg, S. 27. Vaterl. Arch. 1828, S. 265. Hochstift Hildesbh. I, 67, und Hoyaer Urk.-Bch. VIII, 16.

³⁾ Engelle, Hannover usw., S. 129—133.

schaft von Rechts wegen nunmehr dem Herzog Bernhard, Graf von Anhalt, zu stand, wenn auch tatsächlich nach wie vor Heinrich der Löwe und wohl auch seine Söhne diese Grafschaft für sich in Anspruch genommen haben werden¹⁾. Als Graf Conrads von Roden Söhne, Conrad und Hildebold, 1214/15 die von ihrem Vater ererbten Güter teilten, scheint Graf Conrad die auf engerischem Boden kurz vorher erbaute Burg Lauenrode, das engerische Hannover, die in Ostfalen gelegene von den Bischöfen von Hildesheim zu Lehen gehende große und kleine Grafschaft und den östlichen Teil der engerischen Goh Engelbostel, Graf Hildebold aber die engerische Stammburg Limmer, die Grafschaft in Engern (ohne Hannover), den westlichen Teil der Goh Engelbostel, die Rechte und Besitzungen in der Goh Gehrden und den Gogerichtsbezirk Seelze erhalten zu haben. So sehen wir denn auch noch im Jahre 1321 den Grafen Johann von Roden-Wunstorff vor seinem in der Goh Seelze gelegenen Schlosse Blumenau in eigener Person ein ausschließlich durch Edle und Ritter besetztes Grafending abhalten über den Verkauf des Zehnten in Westrem (wüst, später zu Colensfeld gehörig) an das Kloster Loccum („dar sete we vorgenompte greve Johan neder, na deme male, dat dit dinc an user vrien gravescap gesca unde hegeden en geheget richte“²⁾). Andererseits scheinen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die seit 1241 unbeschränkte Herren von Hannover und Burg Lauenrode waren, seit 1248 den östlichen Teil der Goh Engelbostel und als Lehen der Bischöfe von Hildesheim die große Grafschaft besaßen, das seit der Teilung von 1214/15 vor der Burg Lauenrode auf dem Baum-

¹⁾ G. Schmidt, S. 12, verwechselt die in Engern gelegene Grafschaft der Grafen von Roden, zu der auch Hannover gehört, mit der ostfälischen, von den Bischöfen von Hildesheim zu Lehen gehenden großen Grafschaft derselben Grafen. Diese große Grafschaft gehört zu den Gütern und Rechten, die im Jahre 1218 Graf Heinrich von Roden-Lauenrode, der jüngere Bruder des Grafen Conrad, an den Herzog Otto von Br.-Lbg. gegen eine jährliche Rente abtritt. Die gleichfalls von Hildesheim zu Lehen gehende ostfälische kleine Grafschaft veräußerte Graf Conrad von Roden-Lauenrode 1236 (+ 1239) an den Bischof Conrad von Hildesheim. Die große Grafschaft ist das später sogenannte große und kleine Freie, die Vogtei ist den älteren Umfangs. Die meisten Dörfer der kleinen Grafschaft gehören dem späteren Amte Peine an - Engelle, Lauenrode.

²⁾ Scheidt, Adel-Mant. doc. Nr. 42 und 43, S. 319—320.

garten tagende Gericht der Hildesheimischen großen Grafschaft¹⁾ auch auf ihr nicht zur großen Grafschaft gehörendes Gebiet ausgedehnt zu haben. So brachte es die Entwicklung mit sich, daß es in der Hand der Herzöge allmählich zu einem Hofgericht wurde, d. h. einem ausschließlich durch Adlige besetzten ordentlichen Gericht für den gesamten Landadel und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des gesamten Landes.

Sonst treffen wir an Resten der alten Grafengerichtsbarkeit im Marsterngau nur noch einige kümmerliche Reste in der Form von häuerlichen Freidingen an. 1223 wurden vor dem Freigraf Heinrich Lastorf an der bei Wennigsen gelegenen Dingstätte Güter in Wennigsen an das dortige Kloster verkauft, und 1344 hält ein Freigraf mit seinen Freien ein Ding zu Pattensen ab; in dem der Pattenser Bürger Segehard von Osterem zwei Hufen zu Osterem (wüßt, vor Pattensen südlich Hiddestorf), den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu Eigentum überläßt²⁾.

Es bietet sich also im Marsterngau daselbe Bild wie in den drei südburgundischen Gauen, dem Verigau, Derfigau und Hasegau, nämlich, daß das altsächsische Gaugericht in der Form der späteren Splittergogerichte sich über das späte Mittelalter hinaus bis in die neuere Zeit fast unverkümmert erhalten hat, daß aber das auf fränkischem Recht beruhende Grafengericht, soweit es sich nicht hier und da zu einem Hofgerichte entwickelte, fast überall schon im Mittelalter eingegangen ist und auch da, wo es sich in der Form des häuerlichen Freidings noch gehalten hat, fast ohne Bedeutung für das Rechtsleben geblieben ist³⁾.

¹⁾ Die Verwaltung der großen Grafschaft von der Burg Lauenrode aus führte dazu, daß die große Grafschaft auch „Grafschaft zu Lauenrode“ genannt wurde. (Sudendorf X, 132, Seite 338.)

²⁾ Reg. Schbg. Nr. 106 von 1223 und Sudenb. II, 58 von 1344.

³⁾ Engelle, Gauen, Gaugerichte, Grafschaften i. Osbenb. Jahrb. 1926

Der Lüneburger Wall zwischen Poggenhagen u. Neustadt a. Rbg., die Volksburg des Leinegaaes.

Von Senator Dr. Engelke-Hannover.

Das von der Leine durchflossene Grenzgebiet zwischen dem Marstergau und den unteren Leinegau bildeten, abgesehen von dem an manchen Stellen ziemlich breiten Ueberschwemmungsgelände der Leine, die fast unpassierbaren sumpfigen und moorigen Niederungen, die sich vom Steinhuder Meer in östlicher Richtung bis zur Wiehe hinzogen, und die sich bis auf den heutigen Tag, wenn auch nicht in der ursprünglichen Ausdehnung und Unzugänglichkeit, in dem Wunstorfer Moor, dem Otternhagener, dem Bissendorfer und Langenhagener Moor erhalten haben. Später, als die großen Alt-Sächsischen Gaue in kleinere Gohs sich zersplitterten, waren es die Gohs des Marstergaaes Seelze und Engelbostel, die hier mit den dem Leinegau angehörenden Gohs Basse und Mellendorf aneinander grenzten. Außer der wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts planmäßig angelegten Kolonie Otternhagen sind nur an ganz vereinzelter Stellen dieses Grenzgebiets im Laufe der Zeit Siedelungen entstanden, die dann rein verwaltungsmäßig der einen oder anderen Gohs zugelegt wurden. So wurden Idhorst mit Kesse zur Gohs Mellendorf und Otternhagen zur Gohs Basse gerechnet, während Poggenhagen zunächst der Gohs Seelze zugeteilt wurde.

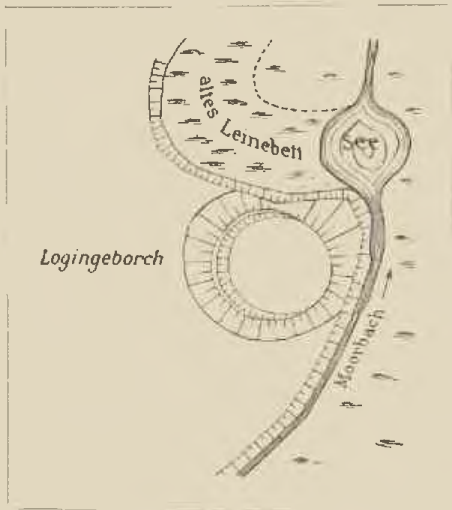
Auf der Mitte zwischen Poggenhagen und Neustadt a. Rbg., etwa zwei Kilometer nordöstlich Poggenhagen an dem nördlichen Rande des Gau-Grenzgebiets liegt auf einem drei bis fünf Meter steil nach der alten Leine hin abfallenden Vorsprunge der Geest, im Norden, Osten und Süden von dem Niederungsgebiet der Leine umgeben, eine zum Rittergut Poggenhagen gehörige etwa acht Hektar große Koppel der Feldmark Neustadt a. Rbg., genannt der Lüneburger Wall oder die Lüningsburg. Auf dieser

LOGINGEBORCH



Karte der Gegend zwischen Neußadt a. N. und Bordenau.

Koppel befindet sich ein nahezu kreisrunder Erdwall, dessen Wallkrone einen Durchmesser von 130 Meter hat. Der Wall ist auf der Westseite noch zwei Meter hoch erhalten, während er sich auf der Ostseite stark verflacht. Aus großer Entfernung gesehen erscheint diese Anlage als ein von einem ringförmigen Wall umgebener Kessel. Der Durchmesser der Wallanlage ergibt einen Flächeninhalt von etwa $1\frac{1}{3}$ Hektar oder fünf hannoverschen Morgen. Spuren von Borwällen und vorgelagerten Gräben sind nicht mehr zu erkennen. In älterer Zeit grenzte der nördliche Teil des Burgwalles unmittelbar an die Leine, deren alter jetzt mit Schilf und Rohr zugewachsener Lauf heute dort noch deutlich zu erkennen ist, während ein ursprünglich in die



Logingeborch.

alte Leine fließender Bach den Burgwall im Osten und zum Teil auch im Süden begrenzt. Die Koppel wird ohne Rücksicht auf den Wall alljährlich umgepflügt und adermäßig genutzt,

so daß jede neue Feldbestellung zu der schon jetzt ziemlich weit fortgeschrittenen Einebnung des Wallles beiträgt und in nicht zu fernher Zeit von der Anlage auch die letzten Reste verschwunden sein werden.

Im Jahre 1907 wurde beim Fuchsgraben auf dem nord-nordwestlichen Teil der Koppel nahe am Wall ein dem achten bis zehnten Jahrhundert angehörender Schwertgriff gefunden, der heute im Provinzial-Museum aufbewahrt wird. Andere Funde sind mir nicht bekannt geworden.

Die Sage weiß zu berichten, daß vor vielen, vielen Jahren der Lüneburger Wall oder die Lüningsburg der Burgsitz eines adeligen Geschlechts von Lüne gewesen sei, während nach einer anderen mündlichen Überlieferung in alter Zeit die Herren von Campe, die früheren Besitzer von Poggenhagen und Bordenau, auf dem Lüneburger Wall ihre Burg gehabt hätten¹⁾.

Diesen sagenhaften Überlieferungen gegenüber ergeben die Urkunden und Akten über den Lüneburger Wall Folgendes:

1532 verpfändet Johann von Campe zwei Wiesen vor dem Poggenhagen unter dem „Lagenborger“ Wall²⁾)

1518 verkauft Melchior von Campe eine Wiese unter dem „Lagenborger“ Wall oberhalb des Feldhagens bis auf den See³⁾.

1478 tauscht Herzog Wilhelm der Ältere von Braunschweig-Lüneburg an Otto Syverd aus Neustadt u. a. sieben Stücke

¹⁾ Ein Geschlecht von Lüne ist in dieser Gegend niemals begütert gewesen. Die volkstümliche Bezeichnung der Lüningsburg wird wohl den Urtat zu der Sage gegeben haben, daß die Burg von einer Familie von Lüne bewohnt gewesen sei.

Die Herren von Campe haben nicht auf der Lüningsburg, sondern wahrscheinlich schräg-nördlich gegenüber auf der anderen Seite der Leine gewohnt, da, wo heute noch hart am Fluß eine ausgedehnte Flur die Bezeichnung „auf der Burgstätte“ trägt.

²⁾ Fromme: „Regesten von Urkunden der erloschenen Familie von Campe in Bordenau und Poggenhagen“ i. B. d. Hist. Ver. f. Nf. 1885, S. 283—297. Vergl. auch für das Folgende: Fromme: Die wüsten Orte des Marzlemgauzes, in ders. B. 1884, S. 118—153.

Land, gelegen an einem Rampe bei dem „Logenborger“ Wall¹⁾.

1475 verkauft die Witwe Bureder an Otto Nigenstad sieben Stück Land auf dem Felde vor Neustadt gegenüber der „Logenborch“ von dem ersten bis zum zweiten Graben durch die „Logenborger“ Heide bis an den anderen Graben reichend²⁾.

In dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Wölper Lehnsregister heißt es „Johan Hane XXIII morgen to Logenborch unde I wisch unde XII morgen to Wedessen“³⁾.

Als im Jahre 1446 die Grafen Julius und Rudolf von Wunstorf dem Bischof Magnus von Hildesheim die Grafschaft Wunstorf verkaufen, wird unter den einzeln aufgeführten zur Grafschaft Wunstorf gehörigen Gütern hintereinander Mesmerode, Nienhagen, „Lengingeborch“, Grevenborstel und Poggenhagen genannt⁴⁾.

Nach dem Lehnsregister des Herzogs Wilhelm von 1360 ist Rudolf von Campe u. a. belehnt mit Gut zu „Lengheborc“⁵⁾.

1351 lassen die Brüder Dues dem Herzog von Lüneburg für Rudolf von Campe ihre Güter auf zu Basse, zwei Hufen zu „Lohnheborc“, den halben Zehnten zu dem Poggenhagen und drei Häuser daselbst⁶⁾.

1350 verfeßt der Ritter Conrad von Mandelsloh zwei früher den Duesen gehörige Hufen zu „Lohnheborc“ dem Rudolf von Campe⁷⁾.

¹⁾ Urk.-Repert. d. Kf. Mariensee Nr. 228 b im Staatsarch. Hannover.

²⁾ Mariensee Nr. 228.

³⁾ E. v. Lenthe: Arch. f. Gesch. u. Verf. des Fürstent. Lüneb., Bd. 9, S. 87, Ziffer 1106.

Wedessen wüst a. r. Ufer d. Leine zwischen Bordenau u. Neustadt. Heute noch dort die Flurbezeichnung „Weenser Marsch“.

⁴⁾ Calenb. Cr. 28 Capitel 16 Nr. 38 im Staatsarch. Hann.

Nienhagen lag bei Bokeloh — Cal.-Kr.-Arch. 2 V, Nr. 2 im Staatsarch. Hannover. Grevenborstel ist das spätere Liethe.

⁵⁾ v. Lenthes Arch. Bd. 9, S. 30, Ziffer 313.

⁶⁾ Zeitschr. 1885, S. 286.

⁷⁾ Zeitschr. 1885, S. 286.

1342 verlaufen die Brüder Dues an Conrad von Mandelsloh zwei Hufen zu „Loggingeborch“, eine Wiese und einen Wertter ¹⁾.

In dem Lehnsregister der Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg von 1330 bis 1352 heißt es „Gheverd Haverenber ene huve to Adensen, ene huve to Wedensen, ene tot darfulves und of dat gud Logyngheborch“ und weiter „Hinric van Wedensene de twe del twier huve to Loghingeborch ²⁾.

Und schließlich wird 1315 ein „Sifridus de Loghingeborch“ Bürger der Stadt Hannover ³⁾.

Die älteste erhaltene Bezeichnung des Lüneburger Walles ist also „Loghingeborch“. Später kommen Lognheborc, Lenngeborc, Leningeborch, Logenborch, Loggenborch und Lagenborg vor. Erinnern wir uns, daß der untere Leinegau 1033 pagus Lainga, 1059 pagus Loingin, 1060 pagus Laingin, 1068 pagus Loinge, in zwei zwischen 1153 und 1170 ausgestellten Urkunden pagus Langinge und pagus Laginge genannt wird ⁴⁾, so dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß Loghingeborch mit Leinegauburg zu übersetzen und der Loggenborger, Logenborger, Lagenborger Wall, heute Lüneburger Wall, die Gauburg des unteren Leinegaves ist, zumal dieses sprachforschliche Untersuchungsergebnis mit dem im Eingang dieser Abhandlung beschriebenen äußeren Befund der Wallanlage völlig übereinstimmt.

Die Loghingeborch wäre also eine von Norden aus in das Gaugrenzgebiet vorgeschobene durch Fluß und sumpfige Niederungen fast völlig gedeckte Verteidigungsanlage des Leinegaves

¹⁾ Zeitschr. 1885, S. 285.

²⁾ v. Lenthes Arch. Bd. 9, Seite 29, Ziffer 308, u. S. 23, Z. 219.

Das wüste Adensen lag flussaufwärts gleich oberhalb Wedessen. Heute noch „Ahnsen Marsch“ und „Ahnsen Feld“. Vgl. Fromme, Zeitschr. 1884, S. 118—153.

³⁾ Zeitschr. 1870, S. 32.

Die Loghingeborch selbst oder doch ein unmittelbar angrenzendes Feld war also im Anfang des 14. Jhdts. besiedelt.

⁴⁾ Erhard, Reg. Westfal., cod. dipl., Seite 97. Verdener Geschichtsquellen Band 2, Urk.-Nr. 12, und Seite 37; Grunet: Orig. Germ. II, S. 219 ff. Würtwein, Sups. dipl. IV, 340, u. Spilcker: Grafen von Wölpe, Seite 160.

und zugleich eine Fluchtburg für die Bevölkerung. Da die Burg sich im äußersten Süden des Leinegaues befindet, ist anzunehmen, daß sie gegen einen von Süden herandrängenden Feind, also wohl gegen die Franken, errichtet ist, daß also die Burg zu den gegen den Einbruch der Franken errichteten sächsischen Gauburgen gehört.

Bei diesem Ergebnis meiner kleinen Arbeit wäre es zu wünschen, daß die Provinzialverwaltung den Lüneburger Wall mit Spaten und Hacke näher erforschte. Ich glaube, daß die Grabungen noch manches aufdecken würden, was für die landesgeschichtliche Forschung von Bedeutung wäre.
